<36611409850019

Die deutschen

Klagenverjährungsgesetze.

Eine Zusammenstellung

sämmtlicher

in Deutschland geltenden Gesetze

über

die Verjährung persönlicher Ansprüche,

besonders zum Gebrauche

im Falle der sogenannten Kollision der Statuten

von

O. Rudorff.

Düsseldorf,
Druck und Verlag der L. Schwann'schen Verlagshandlung.
1883.

Vorwort.

Das außerordentlich häufige Vorkommen der Verjährungseinrede und die dadurch herbeigeführte Nothwendigkeit, insbesondere für die Rechtsbeistände und die Gerichte, fremdes Recht zu kennen und anzuwenden, veranlaßte mich, die in Deutschland geltenden Vorschriften über die Verjährung persönlicher Ansprüche zusammenzustellen. Das Buch bezweckt also lediglich, die einschlägigen Gesetze zur leichten Kenntniß zu bringen und insbesondere die Gerichte der Unannehmlichkeit zu überheben, von fremden Gerichten Erkundigungen oder den Gesetzestext einzuziehen, die Parteien aber von vornherein über die Triftigkeit der zu gewärtigenden oder vorzuschützenden Einrede der Verjährung zu unterrichten. Ich glaubte damit einem Bedürfniß abzuhelfen, das sich in der Praxis um so fühlbarer machen muß, je größer und leichter der Verkehr aus einem Rechtsgebiete in das andere sich gestaltet, und je länger die Codification von Reichswegen sich hinauszieht. Zugleich dürfte das Buch für etwaige wissenschaftliche Bearbeitungen dieser Lehre ein willkommenes Hülfsmittel sein.

Hannover, im August 1883.

Otto Rudorff.

Inhalt.

Vorbemerkungen.

I. Begriff. Der Begriff der Anspruchsverjährung bestimmt sich wesentlich auch nach ihren Motiven (s. II).

Von der Verjährung ist streng zu scheiden die Befristung. Sowohl die Reichsgesetze (s. a.) wie das gemeine Recht (s. A. Einl.) wie das preuß. Allg. L. R. (s. B. zu § 500 I. 9.), das frz. B. G. B. (s. C. zu Art. 2219), das österr. B. G. B. (s. D. III. zu § 1491) unterscheiden die Verjährung, bei welcher sich „ein materielles Recht und eine materielle Verpflichtung gegenüberstehen, und schon vorher begründete Rechte und Verpflichtungen vorausgesetzt werden, welche eben durch den Zeitablauf als aufgehoben fingirt werden", von den zur Ausübung oder Erhaltung gewisser Befugnisse von vornherein gestellten Fristen, die nicht an die Regeln von der Verjährung gebunden sind. (Vgl. U. d. R. G. vom 4. November 1880 Bd. III. S. 306). Dahin gehören Garantiefristen (vgl. Goldschmidt Zeitschr. XV. S. 320 ff., U. d. R. O. H. G. v. 26. März 1872 VI. S. 30), Verwahrungs-, Schutzfristen, echte Präklusivfristen (Anzeige-, Einlösungs-, Erklärungs-, Reklamations- u. dgl. Fristen.) Sie beruhen auf Gesetz, Richterspruch oder Vertrag. Letzterer Entstehungsgrund zeigt sich besonders häufig im Versicherungs- und Börsenwesen und es wird allgemein anerkannt, daß z. B. die Annahme der gewöhnlichen Präklusivfristen in Börsenusancen für Zeitgeschäfte oder in Versicherungspolicen nicht als eine Abkürzung der gesetzlichen Ausspruchsverjährung aufzufassen sei. Solche Vereinbarungen haben den Sinn, daß die Unterlassung der Klageerhebung rc. innerhalb der Entscheidungsfrist als Rücktritt vom Vertrage oder als stillschweigender Verzicht auf alle Erfüllungs- und Entschädigungsansprüche gelten solle und beruhen auf Gründen, die mit den Motiven der gesetzlichen Anspruchsverjährung — wenigstens der ordentlichen — Nichts gemein haben: Vgl. die Urth. d. obersten Gerichtsh. f. Bayern vom 10. Juli 1875 (Bl. f. R. 40. S. 325, Seuff. A. XXXI. Nr. 178), d. R. O. H. G. vom 19. März 1872 (Entsch. B. V. S. 186) und Seuff. A. Bd. XXIX. Nr. 272), vom 24. April 1879 (Entsch. 25. S. 13. Seuff. A. 35 Nr. 92.)

Vortrefflich sagt Förster (preuß. Privatrecht § 46. S. 210):

Bei der Verjährung ist „das ihr unterworfene Recht an sich nicht an eine Zeitdauer, bei der Befristung dagegen lediglich an die bestimmte Zeit gebunden, so daß es gar nicht gegeben ist, außer innerhalb dieser Zeit. Dort also ist das Recht zeitlich unbeschränkt, es wird nur in Folge der Nichtausübung verändert, hier ist dem Recht schon an sich, durch das Gesetz eine zeitliche Schranke gesetzt; dort bewirkt der Nichtgebrauch die Veränderung und die Zeit hat nur die Bedeutung denselben zu bestimmen, hier umgekehrt bewirkt der Eintritt des Zeitpunkts die Veränderung und die Nichtausübung tritt nur charakterisirend hinzu; dort ist ein schon erworbenes Recht der Veränderung ausgesetzt, hier soll das Recht nur bis zum Zeitpunkte entstehen oder überhaupt nicht entstehen; dort also geht ein bestehendes Recht unter oder wird einer anderen Person erworben, hier findet durch die Zeit kein Untergang und kein Erwerb des Rechts statt, sondern die Ausübung ist überhaupt nur zulässig bis zu einer gewissen Zeit, das Recht kommt gar nicht zur Entstehung, wenn es nicht innerhalb dieser Frist ausgeübt worden."

II. Motive der Verjährungsgesetze. Der gemeinsame ursprüngliche Grund der Verjährung beruht auf der Anerkennung der schaffenden und zerstörenden Macht der Zeit, der Nichts Zeitliches sich entzieht. Im Einzelnen sind folgende Motive den Verjährungsgesetzen mehr oder weniger gemeinsam.

1) Das öffentliche Interesse: ut sit finis sollicitudinis ac periculi litium (vgl. v. Savigny Syst. Bd. V. § 237. S. 268, Anm. e), Beseitigung der Rechtsunsicherheit, ferner Verminderung der Prozesse (a. a. O. S. 272. Anm. i), Vermeidung von Unordnung und Unzuverlässigkeit des Geschäftsbetriebes (vgl. hannov. A. 12 c. und bayerisches D. II Ges. Einl.), Verhinderung erdrückender Zinsenlast für den Schuldner (großh. hess. Ges. Art. 9 und 19), Ausnutzung der verdienten Geldmittel im Geschäft (bayer. Ges. Einl. D. II) und andere volkswirthschaftliche Rücksichten (vgl. Motive zu Art. 908 ff. H. G. B. unten Reichsges. 6. V.).

Dieses Motiv ist besonders für die Beurtheilung von Dispositionen der Parteien über die Verjährung bedeutsam.

2) Die Wahrscheinlichkeit der Tilgung (vgl. v. Savigny a. a. O. S. 268. Anm. f;) Mot. d. großh. hess. Ges. zu Art. 11 A. 5, des bayer. Ges. D. II, des weimarschen Ges. A. 18 u. a.). Dieses Motiv hat im preuß. A. L. R. (B. §§ 568, 569, I. 9) und im französischen Rechte (C. Art. 2275) zur gesetzlichen Aufstellung einer Präsumtion geführt.

3) Bestrafung des säumigen Gläubigers (vgl. v. Savigny S. 270. Anm. g. u. h; Mot. des großh. hess. (A. 5), zu Art. 9, hannov. (A. 12 c.), bayer. (D. II) Gesetzes). Dieser Gesichtspunkt der Verwirkung ist namentlich für die Bestimmung der Hinderungs- und Unterbrechungsgründe, zumal im preuß. A. L. R., entscheidend gewesen.

4) Die Rücksicht auf die prozessualische Vertheidigung des Schuldners, ein Grund, der in fast allen motivirenden Einleitungen der deutschen Gesetze Ausdruck gefunden hat.

5) Für die Einführung kurzer Verjährungsfristen gewisser Ansprüche endlich, sind außer obigen die manchfaltigsten Gründe, die meistens mit der Beschaffenheit der Obligation (z. B. bei der Gewährung für Viehmängel) und des sie erzeugenden Thatbestandes zusammenhängen, insbesondere das Bestreben, eine Verdunkelung des letzteren zu verhüten (z. B. beim Reichshaftpflichtgesetz), maßgebend gewesen.

III. Wirkung neuer Gesetze (sg. zeitliche Collision der Statuten).

Da die Verjährung im öffentlichen Interesse eingeführt ist, so wollen die Gesetze, welche sie regeln, im Zweifel alle bezüglichen Rechtsansprüche ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung umfassen, soweit nicht wie bei der vollendeten Verjährung, wohlerworbene Rechte in Frage stehen. Der Schuldner, zu dessen Nachtheil ein neues Gesetz die Zeit einer noch nicht abgelaufenen Verjährung verlängert, wird nicht in seinen Rechten gekränkt, sondern höchstens in Hoffnungen oder Erwartungen getäuscht; der Gläubiger, zu dessen Nachtheil die Verjährungszeit verkürzt wird, kann sich nicht über die Verletzung wohlerworbener Rechte beschweren, da ihm Nichts weiter zugemuthet wird, als daß er innerhalb eines bestimmten, unter die Herrschaft des neuen Gesetzes fallenden Zeitraums eine gewisse Diligenz leiste und Niemand der Gesetzgebung gegenüber ein wohlerworbenes Recht darauf hat, unthätig oder sorglos zu sein (vgl. U. d. R. O. H. G. v. 25. Febr. 1876, Entsch. Bd. XX. S. 1). Gemeinrechtlich sowohl, wie nach dem preußischen A. L. R. (Publikations-Patent Art. XVII.), dem österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuche und dem sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuche (Publikations-Patent §§ 8 ff.) (anders franz. R. C. c. Art. 2281 C.) großh. hess. Ges. Art. 34; (A. 5) und hessen-homburgschen Ges. (A. 12 d. Art. 34), ist daher als Prinzip anerkannt, daß Gesetze, welche die Grundsätze über die Verjährung ändern im Zweifel auch auf früher entstandene Ansprüche, deren Verjährung noch nicht vollendet ist, anzuwenden sind;

insbesondere auch dann, wenn das neue Gesetz die Verjährung abkürzt, oder ein Hinderniß beseitigt, sofern nur der ganze von dem neuen Gesetze statuirte Zeitraum unter dessen Herrschaft fällt. (Vgl. U. d. R. O. H. G. vom 19. Januar 1877. Seuff. Arch. Bd. 33. Nr. 94), U. d. R. G. (braunschw. Sache) v. 1. März 1881 (Entsch. Bd. IV. S. 35). Ein derartiges neues Gesetz will auf keinen Fall die nach früherem Rechte laufende Verjährung noch über das frühere Maß verlängern; wenn daher nach dem alten Gesetze zur Vollendung der Verjährung nur noch ein kürzerer Zeitraum erforderlich wäre, als nach dem neuen Gesetze, so ist keinenfalls die ganze Frist des letzteren noch erforderlich. Vielmehr behält es nach den meisten Gesetzen bei dem kürzeren Reste sein Bewenden (so A. 1b § 4; A. 3 § 10; A. 6 § 7; A. 7 § 6; A. 8 § 6; A. 9 u. 10 § 6; A. 11 § 13; A. 12a, b, h § 7; A. 12c § 9; A. 12e § 5; A. 12g § 4; A. 14 § 10; A. 15 § 15; A. 17 Art. 9; A. 18 § 8; A. 19 § 16; A. 20 § 9; A. 21; Gesetz vom 17. Januar 1854; A. 22, Art. 14; D. II., Art. 8). Das sächsische B. G. B. (Publikations-Patent § 17) läßt bei Verkürzung der Zeit dem Schuldner die Wahl, ob er das bisherige Recht oder das neue Gesetz geltend machen will.

IV. Oertlich maßgebendes Recht (sg. örtliche Collision der Statuten).

1) Ob der Prozeßrichter fremdes Recht anwenden darf, hat er lediglich nach den in seinem Gebiete geltenden Normen zu entscheiden.

Vgl. U. d. R. O. H. G. vom 19. Januar 1878 (III. Sen. Seuff. Arch. Bd. 33. Nr. 184); Urth. d. R. G. vom 8. Mai 1880 (I. Civ. Sen. Hamburger Sache; Entsch. Bd. II. S. 13.) Daraus, daß die Verjährungsvorschriften im Prozeßrecht abgehandelt werden (Hamburg A. 4), folgt noch nicht, daß sie in diesem Sinne verbietender Natur sind: R.-G. l. c. u. v. 4. Januar 1882 (E. Bd. VII. S. 21).

2) Liegt nach den Normen des Prozeßrichters ein, fremdes Recht ausschließendes, verbietendes Gesetz nicht vor — und kein deutsches Gesetz hat diesen Charakter — so ist das örtliche Recht der Obligation für die Beurtheilung der Verjährung entscheidend, und zwar nach dem vorhin Gesagten auch dann, wenn das ausländische Recht oder desbezügliche herrschende Doctrin die Klageverjährung als ein prozessuales Rechtsinstitut auffassen sollte (U. d. R. G. v. 8. Mai 1880; Entsch. Bd. II. S. 13).

So v. Savigny (System Bd. VIII. S. 273); Keller (Pand. S. 18 ff.); Wächter (Archiv für Civil-Praxis Bd. XXV. S. 409 ff.); Seuffert (Comm. Bd. I. S. 262); Schäffner (Entwickel. d. intern. Pr. R. S. 111); Heffter (d. europ. Völkerrecht § 39 Anm. 5); Eichhorn (deutsch. Pr. R. § 36 Nr. n.); Gerber (d. Pr. R. V. Aufl. § 32 Nr. 11); Walter (d. Pr. R. § 48 Nr. 1, Note 7); Bluntschli (d. Pr. R. § 12 Nr. 34); Pütter (Fremdenrecht § 80, S. 84); Brinkmann (Handelsrecht §. 9 II., S. 29); Brackenhöft (Arch. f. Wechselr. Bd. II., S. 278 ff.) und überwiegend, bei einigen Gerichtshöfen konstant, die Praxis, insbesondere die Rechtsprechung der Reichsgerichte; vgl. die Urtheile des Ober-Tribunals Stuttgart v. 3. Januar 1871 (Seuff. Arch. Bd. XXV. Nr. 114); des O. A. G. München v. 11. Juni 1853 (das. XII. 334); des H. A. G. Nürnberg v. 22. November 1870 (das. XXVIII. 186); des O. G. Wolfenbüttel v. 30. Mai 1860; 22. December 1862; 2. u. 11. Januar 1866 (das. XIX. 106); des O. A. G. Celle v. 8. März 1879 (N. B.! Erfüllungsort im Auslande! das. Bd. XXXV. Nr. 88); das O. A. G. Lübeck (mit konstanter Praxis), vom 26. Februar 1861 (das. XIV. 108); des O. A. G. zu Berlin v. 16. December 1870 (Fenner u. Mecke Bd. II. S. 1, Seuff. Arch. Bd. XXV. Nr. 2); des Ober-Trib. zu Berlin (Lauenburger Sache) v. 24. Februar 1876 (das. XXXIII. 95); des Reichsoberhandelsgerichts v. 27. Juni 1872 (Entsch. Bd. VI. S. 364;

Seuff. Arch. Bd. XXIX. Nr. 267); v. 17. October 1874! (gem. u. pr. A. L. R. Entsch. Bd. XIV. S. 258; Seuff. Arch. XXX. Nr. 221. I. Sen.) v. 15. Juni 1876 (I. Sen. Entsch. XVIII. S. 186) und v. 5. März 1877 (II. Sen. Entsch. XXII. S. 88); endlich des Reichsgerichts v. 10. December 1879 (landrl. Sache, I. Sen. Entsch. I. S. 126); v. 8. Mai 1880 (Hamb. Sache, I. Sen. Entsch. II. S. 13); v. 17. Januar 1880 (V. Sen. Seuff. Arch. XXXV. Nr. 87) v. 17. Jan. 1882 (III. Civ. Sen. Entsch. Bd. VI. S. 24) u. v. 4. Januar 1882 (Entsch. Bd. VII. S. 21).

Das örtliche Recht der Obligation ist für die Beurtheilung der Verjährung auch in dem Falle maßgebend, wenn es sich um die Forderung eines Schiffspfandgläubigers handelt, und zwar selbst dann, wenn die Haftung des Rheders auf die fortune de mer resp. auf seine Bereicherung beschränkt ist, sowie im Falle der Konkurrenz mit anderen Schiffsgläubigern (U. d. R. O. H. G. II. Sen. v. 5. März 1877, Entsch. XXII. S. 88).

Dabei ist es jedoch selbstverständlich, daß die Grundsätze darüber, bei welchem Gerichte die zur Unterbrechung der Verjährung geeignete Klage angestellt werden, wie sie äußerlich beschaffen sein müsse und wie sie zu behandeln sei, dem Prozeßrechte angehören.

Die Anwendung des örtlichen Rechts der Obligation und zwar, wie ferner bei Verträgen anzunehmen ist, nicht des zufälligen Orts ihrer Entstehung, sondern des Orts ihrer Erfüllung (so ausdrücklich Savigny, Wächter, Keller a. a. O. Seuff. Arch. II., Nr. 119; VIII. Nr. 7; XII. 334; XIII. 5; XIV. 108; XXI. 2; XXXV. 88); U. d. R. G. v. 17. Januar 1882 (Entsch. Bd. VI. S. 24); also im Zweifel des damaligen Wohnsitzes des Schuldners, rechtfertigt sich vollkommen durch die Erwägung, daß die Verjährung ein in und mit Entstehung der Obligation gegebener Grund ihres Unterganges, je nach Beschaffenheit der Obligationen mehr oder weniger eng mit deren Wesen und Inhalt verbunden ist (untrennbar z. B. bei Gewährleistungsansprüchen; vgl. U. d. R. O. H. G. v. 17. October 1874, Entsch. Bd. XIV. S. 258, Seuff. Arch. Bd. XXX. Nr. 221), und daß es widersinnig ist, die Bedingungen der Entstehung, der materiellen Gültigkeit, und der Fortdauer eines und desselben obligatorischen Anspruchs nach anderen Gesetzen zu beurtheilen, als seine Erfüllung oder anderweite Aufhebung, auch durch Verjährung, welche nur der negative Ausdruck der Frage ist, ob er noch fortdauert, noch erfüllt werden muß. Die Einwendungen, namentlich von Bars (intern. Pr. R. S. 285 ff.), gegen diese Theorie halten nicht Stich. Daß es der Intention der Parteien widerstreite, anzunehmen, sie hätten gleich beim Abschluß eines Vertrages dessen Bruch und die Verjährung des Anspruchs vor Augen ist einmal thatsächlich unzutreffend. Denn tagtäglich werden, unter verständiger Rechnung mit der Eventualität der Nichterfüllung, Verträge nicht nur mit Conventionalstrafen, sondern — was für diese Frage von mehr Belang ist, — mit Präklusivfristen geschlossen und es ist ein ziemlich allgemein anerkanntes Recht der Parteien, auch die Verjährungsfristen, wenigstens abkürzend, vertragsmäßig zu normiren. Davon abgesehen aber erfordert ja diese Theorie überhaupt nicht und gründet sich nicht darauf, daß die (bei außercontractlichen Ansprüchen ohnehin wegfallende) Intention der Parteien auf Anerkennung des örtlichen Rechts der Obligation auch gerade in Bezug auf die Verjährung gerichtet sei. Außerdem widerlegt v. Bar sein eigenes Argument damit, daß er selbst die Einrede der Compensation (S. 275), der lex Anastasiana (S. 272), culpa, mora und dolus in ihrer die Obligation ändernden Wirkung (S. 267), nach dem örtlichen Rechte der Obligation beurtheilt und es ebenso eventuell bei dem decretum Divi Marci anerkennen würde, obschon man bei allen diesen Gründen einer Aenderung und Aufhebung von Obligationen mit ebenso viel und wenig Recht wird sagen können, die Intention der Parteien sei bei Abschluß des Vertrages gerade auf diese — auf Compensation, auf schuldhaftes oder gar doloses oder gewaltsam — eigenmächtiges Verfahren eines Paciscenten — gerichtet. (Vgl. auch die Ansicht v. Bar's über die Wechselverjährung S. 312, Nr. 7.)

Ferner sagt v. Bar: wenn die Verjährungszeit ein mit Entstehung der Obligation gegebenes jus quaesitum der Parteien wäre: so könnte ein neues Gesetz, nicht auf vor ihm entstandene Ansprüche bezogen werden, und das wäre doch ein entschieden unrichtiges Resultat. Das letztere ist zweifellos, aber die Prämisse ist unrichtig: aus der Annahme des örtlichen Rechts der Obligation folgt mit nichten und Niemand behauptet es, daß die unvollendete Verjährung ein jus quaesitum sein müsse. Gesetzt: die Parteien vereinbaren für einen gesetzlich in 10 Jahren verjährenden Anspruch eine 5jährige Verjährung, ein neues Gesetz, das zugleich Verlängerung der Verjährung ausdrücklich untersagt, bestimmt einjährige Verjährung zu einer Zeit, wo erst 2 Jahre der alten Verjährung abgelaufen sind. Dann wird selbst die von ihnen vertragsmäßig bedungene 5jährige Verjährung kein jus quaesitum der Parteien sein und das neue Gesetz auf dieselbe genau ebenso zur Anwendung kommen, der Anspruch nunmehr ebenso in einem Jahre verjähren, als wenn kein Vertrag darüber vorläge. Es liegt in der Natur der unvollendeten Verjährung, die, etwas Unfertiges, Werdendes, keinen in sich abgeschlossenen Thatbestand bildet, daß sie insofern einen geeigneten Gegenstand eines jus quaesitum überhaupt nicht abgiebt und sich deshalb, selbst bei ausdrücklicher Verabredung, dem Einfluß neuer Gesetze nicht entziehen kann. Also: dadurch, daß man die Verjährung dem örtlichen Recht der Obligation unterwirft, statuirt man die unvollendete Verjährung nicht als jus quaesitum (vgl. oben II.). — von Bar giebt aber seine ganze Argumentation damit schließlich selbst auf (S. 288, 289; vgl. auch wegen der Wechselverjährung S. 312, Nr. 7), daß er in dem Falle, „wenn Jemand dauernd auswärts Geschäfte treibt", das örtliche Recht der Obligation anwendet, weil in diesem Falle „von beiden Theilen mit Gewißheit die Erhebung einer Klage, falls zur Klage Anlaß gegeben werden sollte, an diesem Orte . . . erwartet werden" dürfe. Wenn das sich mit dem, was er oben über die Intention der Parteien und das jus quaesitum sagte, verträgt, so enthält dieses eben schon deshalb keine Gegengründe.

Die Theorie, daß die Gesetze des Prozeßgerichts auf die Verjährung anzuwenden seien, ist in offenbarer Abnahme begriffen. Sie wird vertheidigt von der großen Mehrzahl der älteren Juristen, Thibaut, Mittermeyer, Linde, Mühlenbruch, v. Vangerow, Pfeiffer, (Princip des internationalen Privatrechts), und in folgenden oberstrichterlichen Entscheidungen: des O. Tr. zu Berlin v. 22. Juni 1844 (Entscheid. Bd. X. S. 102 ff.); des O. A. G. Celle I. Sen. v. 28. Mai 1850 (eine landrechtliche Schwängerungsklage betreffend, Seuff. Arch. Nr. 7; Ztschr. f. hann. R. Bd. II. S. 435) v. 6. Februar 1855 (Seuff. VIII. S. 324); ferner bei Seuff. A. Bd. XIII. Nr. 2; des O. A. G. Darmstadt v. 10. October 1840 (Seuff. A, Bd. XII. Nr. 334); des O. A. G. Jena v. 6. März 1863 (Seuff. A. Bd. XVI. Nr. 84); des O. A. G. Rostock v. 16. Mai 1859 (Buchka u. Budde, Entsch. Bd. IV. S. 71; Seuff. Arch. XVI. Nr. 90). Die Theorie basirt auf der Ansicht, daß die Verjährung lediglich die Klagbarkeit eines Anspruchs betreffe. Wenn diese fällt — und die meisten Gesetzgebungen stehen auf der entgegengesetzten Seite — so fällt jene. Aber auch bei Annahme der schwächeren Wirkung der Verjährung ist sie unhaltbar. Die Verjährung ist weder ein prozessualisches Rechtsinstitut, wenngleich sie in den Hamburger Statuten unter der Prozeßlehre abgehandelt wird (ebenso das amerikanische Recht), noch ist ein Verjährungsgesetz ein zwingendes Gesetz in dem Sinne, daß es fremdes Recht ausschlösse. Aus dem vorwiegend öffentlichen Interesse, welches der Verjährung zu Grunde liegt und welches dahin führt, die Privatwillkür einzuschränken, folgt Nichts gegen die Anwendung des ausländischen Rechts, das eben ganz denselben Anschauungen huldigt. Denn kein Rechts-Institut beruht wohl so sehr auf allgemein menschlichen Rücksichten und hat darum einen so internationalen Charakter wie die Verjährung. Dazu kommt die offenbare Unbilligkeit, die sich in der Praxis sofort bei Durchführung dieser Theorie zeigt, sobald die Wahl des Prozeßgerichts die zufällige Folge eines Domizilwechsels des Schuldners ist. Die Berücksichtigung dieses Umstandes hat denn auch eine große Zahl von Vertheidigern dieser Lehre (vgl. Mühlenbruch § 73, Weber natürl. Verbindl. § 95, S. 419, Treitschke Encyklopädie d. Wechselr. II. S. 575; Pöhl

Wechselr. S. 657) veranlaßt, für den Fall des Domizilwechsels des Schuldners den Satz in einer Weise zu modificiren, daß das Princip als Zufälligkeit und die Ausnahme als Princip erscheint. Gegen das Recht des Prozeßgerichts — dessen Anwendung freilich das Bequemste ist — haben sich ausgesprochen die Urtheile des O. A. G. Lübeck v. 28. Juni 1847 (Seuff. A. XIII. Nr. 5. Anm. 2); der Juristen-Fakultäten Jena v. 19. October 1855 und Göttingen v. 31. Januar 1857 (das. XIII. 5), und mehr und weniger die für das örtliche Recht der Obligation entscheidenden Urtheile, oben S. 3 (vgl. auch v. Bar a. a. O. S. 283, 284, Anm. 3).

Eine dritte Theorie — von der Anwendung des Rechts am Wohnsitze des Gläubigers zu schweigen — erklärt sich für das Recht am Wohnsitze des Schuldners: Thöl § 85, Anm. 9; v. Bar S. 287; Erk. d. O. Tr. zu Berlin v. 19. Juli 1854 (Entsch. Bd. XXVIII. S. 70); v. 14. Februar 1855 (Strieth. XII. S. 138); v. 3. Januar 1871 (Fenner u. Mecke Bd. II. S. 80); vgl. aber das im Urth. des R. O. H. G. v. 10. December 1879 (s. o.) Gesagte. Thöl sagt (Einl. in d. Deutsche Pr. R. S. 189): „Die Klagenverjährung bestimmt das Gesetz des Wohnsitzes des Schuldners; denn für das Verhältniß zwischen Einheimischen ist das Gesetz offenbar da, also in Betreff eines einheimischen Schuldners gegenüber einem einheimischen Gläubiger. Und nun sollte der Schuldner einem auswärtigen Gläubiger gegenüber anders, gar schlechter gestellt sein?" Allein gemeiniglich werden alle Gesetze zunächst für die Staatsangehörigen gegeben und der Satz beweist daher zu viel. Außerdem mußte diese Rücksicht auf die Landeskinder jedenfalls zur Anwendung ausländischer Verjährungsgesetze führen, wenn sie sich in casu besser dabei stehen, und endlich: daß Verjährungsgesetze „offenbar für das Verhältniß zwischen Einheimischen" bestimmt seien, ist hier, wo es sich gerade fragt, für wen, für welche Verhältnisse sie bestimmt seien, augenscheinlich petitio principii. v. Bar will die Schwäche der Theorie, welche in der Möglichkeit und Häufigkeit des Domicilwechsels liegt, durch verhältnißmäßige Berechnung der Verjährung decken. Aber nach welchem Verhältniß soll gerechnet werden, wenn, um sein eignes Beispiel (S. 287) zu gebrauchen, nach dem Rechte des neuen Domicils „eine Verjährung überhaupt nicht stattfindet?" Auch v. Bar muß ferner dem praktischen Leben und der Billigkeit Concessionen machen, indem er alle Fälle ausnimmt und auf sie das örtliche Recht der Obligation anwendet, in denen mit Beziehung auf ein an einem bestimmten Orte bestehendes besonderes Verhältniß contrahirt wird: eine Ausnahme, welche mit der Basis der ganzen Theorie, daß „die schützende Maßregel" der Verjährung, „wenn sie ihren Zweck erreichen solle, auf alle Obligationen der Staatsangehörigen sich erstrecken" müsse, und ihn nicht erreichte, „wollte man die Verjährungsgesetze nicht auf alle von unseren Staatsangehörigen übernommenen Verbindlichkeiten erstrecken" (das. S. 287), sich nicht wohl vereinigen läßt.

In der That ist die Lehre, welche die Verjährung nach dem örtlichen Rechte der Obligation beurtheilt, „nicht nur den allgemeinen Regeln des vernünftigen Denkens sondern auch der Billigkeit entsprechend, indem sie dadurch eine feste Grundlage erhält und die einseitige Willkür der Partei ihren Gegner durch Domicilveränderungen zu benachtheiligen, ausgeschlossen wird". (Vgl. die Urth. cit. d. O. G. Wolfenbüttel bei Seuffert a. a. O.)

V. Einrede der Verjährung.

Der Unterschied zwischen der Wirkung ipso jure und ope exceptionis, hat prozessualische Bedeutung insofern nicht mehr als: wer im Prozesse Ansprüche geltend macht oder gegen solche sich vertheidigt, das, was sie begründet oder ausschließt, behaupten muß, mag nun dieses letztere, als aus der Natur des Anspruchs unmittelbar folgend, ipso jure eingetreten sein, wie bei der Zahlung, oder auf einem außerhalb desselben liegenden Rechte oder Schutzmittel selbstständig schaffenden Umstande beruhen. Der Satz der sächsischen Constitution: P. I. c. 25 also, daß der Richter die Einrede zu ergänzen habe, ist beseitigt. (Vgl. auch O. A. G. Lübeck v. 30. September 1861; Wolfenbüttel v. 10. u. 24. März 1865 (Seuff. Arch. Bd. XIX. Nr. 8); Oldenburg (das. XVIII. 56); Berlin v. 8. u. 10. Decbr. 1867 (das. XXI. 94); R. O. H. G. Entsch. Bd. II. S. 124. III. 131. VI. 229.

XV. 419; (s. aber auch Urth. d. O. Tr. Stuttgart in der Anm. vor Art. 77 der Wechselordn. hiernach unter a. 10.) Die Behauptung der Verjährung muß also vielmehr von demjenigen aufgestellt werden, der ihren Schutz gebrauchen will. Der Kläger ist nicht genöthigt, dem was er zur Begründung der Klage vorbringt, schon das hinzuzufügen, was einer etwaigen Einrede der Verjährung entgegengesteht. Er darf diese abwarten und zwar hat der Verklagte seinerseits sie genügend zu substantiiren und zu begründen. Wenn derselbe sich daher nicht auf eine bestimmte kürzere Verjährung unter Darlegung ihrer thatsächlichen Voraussetzungen beruft, sondern nur allgemein Verjährung vorschützt, so hat — nach einer m. E. keineswegs zweifelfreien Ansicht des R. O. H. G. (Urth. v. 11. März 1874; Entsch. Bd. XIII. S. 51) — der Kläger nur Veranlassung, sich gegen die gewöhnliche, nicht gegen eine außerordentliche Verjährung zu vertheidigen. Ebenso hat der Kläger, wenn der Verklagte sich auf eine bestimmte kürzere Verjährung beruft, nur Veranlassung, sich gegen diese, nicht auch noch gegen eine andere, an andere thatsächliche Voraussetzungen geknüpfte Verjährung zu vertheidigen. Es ist daher Sache des Verjährenden, er sei Hauptschuldner oder Bürge, die zur Begründung seines Einwandes im concreten Falle erforderlichen Voraussetzungen zu behaupten, insbesondere den Zeitpunkt des Beginnes zu bezeichnen (vgl. Urth. d. Reichs-Ober-Handels-Gerichts, Entsch. Bd. II. S. 118 ff.; III. 124. VI. 228. XI. 347 u. v. 28. September u. 15. October 1874, das. Bd. XIV. S. 217 u. 257). In dieser Hinsicht genügt z. B. zur Begründung der Verjährungseinrede gegenüber der Klage aus Anerkenntniß und Versprechen, „zu zahlen, sobald die Verhältnisse es nur einigermaßen gestatten", nicht die Behauptung des Beklagten, daß diese Verhältnisse schon seit so und so lange eingetreten seien. Vielmehr bedarf es dazu einer näheren Angabe der Umstände, aus welchen sich ergiebt, daß die melior fortuna in der Art äußerlich in Erscheinung getreten sei, daß dem Gläubiger deren Nichtbeachtung zum Vorwurf gemacht, als Saumseligkeit angerechnet werden muß (vergl. Urth. des Reichs-Ober-Handels-Gerichts v. 14. Februar 1877 in Ztschr. f. Rechtspfl. im Herz. Brschw. Bd. XXIV. S. 106; Seuff. A. Bd. XXXIV. Nr. 264; Entsch. Bd. XXI. S. 376.)

Die Einrede der Verjährung, da sie ein aus dem Sachverhältniß sich ergebender Rechtsbehelf ist, nicht attachée à la personne, geht auf d. Erben über, steht dem Cessionar gegenüber dem Bürgen zu und wird bei einer Aenderung in der Person des Gläubigers oder Schuldners durch deren persönlich privilegirte Stellung nicht beeinflußt. (Vgl. Urth. d. O. A. G. Cassel und Dresden, Seuff. A. Bd. II. Nr. 7. Bd. VIII, Nr. 227). Wie aber, wenn ein solcher privilegirter Gläubiger seine Forderung einem nicht privilegirten cedirt? Zweierlei ist sicher, einmal, daß der letztere nicht des ersteren Privilegium geltend machen kann, sodann andererseits, daß, wenn etwa die gewöhnliche Verjährung bereits abgelaufen ist, der Schuldner in Folge der Cession nicht liberirt wird. Es bleibt Nichts übrig, als nach Analogie der Nr. 119 Cap. 8 — bei der Ersitzung unter Abwesenden und Anwesenden; vgl. A. 4 — die abgelaufene Zeit verhältnißmäßig zu berechnen oder nach d. königl. sächs. B. G. B. dem Schuldner die Wahl zu lassen, den Rest der früheren Verjährungszeit oder die ganze gewöhnliche auszuhalten.

Das Weitere, insbesondere auch über die Einrede d. Verj. eines verzinslichen Darlehns, siehe bei Uebersicht über die gemeinrechtliche Theorie unten Einl. zu A. II.

a. Reichsgesetze.

Durch die Reichsgesetzgebung sind sowohl mehrere tiefgreifende Bestimmungen über Klagenverjährung im Allgemeinen getroffen, als auch Verjährungen gewisser Ansprüche neu eingeführt bezw. geregelt.

I. Allgemeine Bestimmungen enthalten Konk.- u. Civ. Proz. O.

a) Nach **§ 13 d. Konk. O.** hemmt die Eröffnung des Konkursverfahrens den Lauf der Verjährung nicht; sie wird aber durch Anmeldung der Forderung unterbrochen. Die Feststellung der Forderung ohne Widerspruch des Schuldners ist nach §§ 132, 133, 152 Abs. 2 dem rechtskräftigen Urtheil gleichgestellt; es werden ihr daher auch dessen Wirkungen (vergl. A. Einl. V. 2 u. B. II. § 10) in Bezug auf die Unterbrechung d. Verj. beizulegen sein; nicht aber dem gerichtlich bestätigten Zwangsvergleich im Fall des § 179 d. K. O. sowenig wie dem gerichtlichen Vergleich überhaupt (C. P. O. § 702. 1. 2.); wenn sie auch vollstreckbare Titel sind.

b) 1. Nach **§ 239 C. P. O.** treten die Wirkungen der Rechtshängigkeit „sowie alle Wirkungen, welche durch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts an die Anstellung, Mittheilung oder gerichtliche Anmeldung der Klage, an die Ladung oder Einlassung des Beklagten geknüpft werden, unbeschadet der Vorschrift des § 190 mit der Erhebung der Klage ein". Nach den Motiven kann es nicht zweifelhaft sein, daß § 239 nur von Wirkungen der Litiscontestation, des Prozeßbeginnes handelt und dessen früher verschieden determinirten Zeitpunkt feststellen, mit anderen Worten für unsere Frage lediglich bestimmen will, wann, mit welchem Prozeßakte in Folge der Geltendmachung eines Anspruchs durch gerichtliche Klage seine Verjährung unterbrochen wird. Andere Unterbrechungsgründe als diese klageweise Geltendmachung werden von § 239 überhaupt nicht berührt, also weder die Vorschrift des Code civ. A. 2245, daß unter den gesetzlichen Voraussetzungen Ladung zum Sühneversuche (citation ex conciliation) d. Verj. unterbreche (v. d. bad. Ausf. Ges. freilich aufgehoben; s. u. C. a. a. O.; vgl. dagegen A. 11. § 8 [1]. (A. 14, Ges. v. 12. Sept. 1879 §. 2b; vgl. auch § 571 C. P. O.); noch die Unterbrechung durch Streitverkündigung nach Maßgabe des § 69 C. P. O. (vgl. A. Einl. V, B. Einl. VII d; sowie Art. 80. d. W. O. u. § 13 Abs. 2. d. Einf. Ges. z. C. P. O. dagegen, ohne Begründung, Struckm. u. Koch Comm. Anm. 1. a C. zu § 239). Ebensowenig erscheint gerichtliche Protestation (vgl. A. Einl. V b, A 1a, § 4 b, A 11 § 8 [3], A 15 § 7) formell durch d. C. P. O. beseitigt, denn es handelt sich nicht um eine Prozeßvorschrift; wohl aber durch § 190 vollauf ersetzt und überflüssig (vgl. A. 13 und 14, §§ 4). In Einem Falle ist § 239 sogar nicht einmal für die Unterbrechung durch Klage maßgebend, nämlich im Falle der Klageänderung. Für diese ebenso wie für die Widerklage für Einreden u. s. w. giebt §. 254 die entscheidende Vorschrift; die Unterbrechung tritt mit der Geltendmachung des Anspruchs in der mündlichen Verhandlung ein.

Abgesehen von §§ 190, 571 und mit vorstehender Maßgabe ist also nach § 239 C. P. O die Erhebung der Klage derjenige Akt und Zeitpunkt, mit welchem bei Einklagung einer Forderung deren Verjährung unterbrochen wird. Wann und wodurch nun die Klage erhoben ist, bestimmen § 230 und im amts-

gerichtlichen Verfahren §§ 461, 471 C. P. O. Es geschieht nach § 230 durch Zustellung der Klageschrift. Bei diesem Akte wird — abgesehen von der vorgängigen Terminsbestimmung des Vorsitzenden — das anzugehende Gericht überhaupt nicht thätig und es dürften insofern beseitigt sein die Bedenken, welche man gegen die Wirkungen einer vor den unzuständigen Richter gebrachten Klage in Bezug auf Unterbrechung d. Verj. hergeleitet hat aus dem Mangel der Jurisdiktion für das betreffende Rechtsverhältniß (vgl. A. Einl. V a).

Die Klageschrift aber muß nach § 230 enthalten: die Bezeichnung der Parteien, Angabe des Gegenstandes und Grundes des Anspruchs und die Ladung — und zwar wie kürzlich vom O. L. G. Celle erkannt wurde, zu einem bereits bestimmten, nicht zu einem erst zu bestimmenden Termine —, die Zustellung einer Klagschrift, der es an einem dieser wesentlichen Erfordernisse mangelt, ist nicht geeignet, zu einer wirksamen Klagerhebung zu führen, vorausgesetzt, daß der Bekl. nicht nach § 267 den Mangel hingehen läßt und bezw. derselbe in zulässiger Weise nach § 240 C. P. O. nöthigenfalls beseitigt wird. Andernfalls wird die Klage zurückgewiesen werden müssen, ohne auch in Bezug auf die Verjährung eine Wirkung zu begründen. Der Satz d. l. 3 C. de ann. exc. 7. 40: „si quis generaliter dixerit obnoxium tibi aliquem constitutum, ob omnes ei competentes actiones hujusmodi narratione contineri credantur, an vero quasi silentio circa eas habito tempore expirare" findet nach den Grundsätzen d. C. P. O. keinen Raum mehr. Derselbe Mißerfolg wird eintreten, wenn ein wesentliches Erforderniß der Zustellung fehlt (vgl. C. Art. 2247).

Ist aber eine formell rechtsbeständige Klagerhebung erfolgt, — in welchem Falle trotz § 130 immerhin noch eine Abweisung angebrachtermaßen vorkommen kann, deren Bedeutung für die Unterbrechung d. Verj. sich nach Landesrecht richtet (vgl. A. Einl. V. 2 a. E. B. Einl. VI. 1a. C. Anm. zu Art. 2247) — so kann es nach der Natur der Sache nicht zweifelhaft sein und gilt daher für alle Rechtsgebiete der Satz, daß derjenige Anspruch, welcher geltend gemacht wird, eben derjenige sein muß, welcher verjährt, wenn von einer Unterbrechung dieser Verjährung soll die Rede sein können; ob auch noch die Verjährung anderer Ansprüche und welcher unterbrochen wird, bestimmt sich nach Landesrecht; (vgl. A. v. 2, B. Einl. VI, C. Art. 2249, D. III. 4 § 1492, E. § 162 Anm.).

Daher wird z. B. die Verj. eines gegen die „Erben Schwager" zustehenden Anspruchs nicht unterbrochen durch eine Klage gegen die „Handlung W. G. Schwager" (vgl. Urth. des R. O. H. G. v. 4. Mai 1877, Seuff. A. Bd. XXXIV. Nr. 3); nicht die Verjährung eines Anspruchs gegen B. durch eine Klage gegen „A. vertreten durch B." (vgl. Urth. d. O. Tr. Berlin vom 6. November 1856, das. Bd. XXII. S. 269); noch d. Verj. des Anspruchs gegen den wirklichen Schuldner durch eine Klage gegen den vermeintlichen Schuldner (vgl. Urth. v. 17. December 1851, das. Bd. III. S. 371; über das Erforderniß der Identität des Anspruchs vergl. ferner Urth. d. O. Tr. Berlin v. 9. Januar 1855, Strieth. Arch. Bd. XVI. S. 131; Urth. d. O. A. G. Kassel v. 8. März 1843, Seuff. Arch. Bd. I. Nr. 7, 37; v. 16. October 1863, das. Bd. XX. Nr. 101; d. H. A. G. Nürnberg v. 6. Juli 1868, das. Bd. XXIII. Nr. 65; Jena v. 25. Sept. 1851, das. Bd. V. Nr. 137; Celle v. 14. Mai 1855, das. Bd. IX. Nr. 251).

2) Für die Wirkung der Zurücknahme der Klage auch rücksichtlich d. Verj. ist jetzt allein maßgebend C. P. O. § **243**; da nach den Motiven die Beziehung dieser Vorschrift auch auf die materiellrechtlichen Wirkungen der Rechtshängigkeit außer Zweifel ist. (Vgl. aber Struckm. u. Koch. Comm. Anm. 6 zu § 243) Dieselbe Wirkung — Beseitigung der Unterbrechung — hat es, wenn der Richter nach **§ 105** die Klage für zurückgenommen erklärt; oder wenn eine nach § 254 erst im Laufe des Verfahrens erfolgte Geltendmachung des Anspruchs — durch Klagänderung, Widerklage, Einrede u. s. w. — zurückgenommen wird. Die Unterbrechung durch letztere wird aber auch schon durch Zurücknahme der Klage beseitigt, da in diesem Falle nach § 243 der „Rechtsstreit" als nicht anhängig geworden anzusehen ist; und die Einrede nur ein durch die Klage bedingtes Dasein hat.

3) Entsprechende Vorschriften sind hinsichtlich des Zahlungsbefehls im Mahnverfahren an Stelle des Landesrechts getreten. Aber auch da, wo er bisher unbekannt war, ist dieser Akt prozessualischer Geltendmachung in Betreff der Wirkung auf die Verjährung (z. B. auch in Oldenburg vgl. A 11, § 8) der Klage durchaus gleichzustellen. Das folgt aus der ratio legis, aus den Motiven der Verjährung und der Bedeutung des Zahlungsbefehls (vgl. § 630 C. P. O.) — nicht etwa, weil solche Landesgesetze auch einem Zahlungsmandat, Commandement in der Exekutionsinstanz und in anderer Gestaltung unterbrechende Wirkung beigelegt haben — (vgl. A. 13, 14, § 4). Hinsichtlich der Erfordernisse des Gesuchs gilt dasselbe, was oben über die Erfordernisse der Klagschrift gesagt ist (C. P. O. §§ 630, 631). Die Unterbrechung erfolgt nach § 633 C. P. O. (vgl. § 636) mit der Zustellung und die Wirkung fällt wieder weg, wenn im Falle Widerspruchs oder Einspruchs nicht rechtzeitig Klage erhoben (§§ 637, 640) oder im Falle kein Widerspruch erfolgte, der Vollstreckungsbefehl nicht rechtzeitig erfolgt (§ 641).

4) Für die Prozeßverjährung kommen — abgesehen davon, daß mit § 239 die gemeinrechtliche Streitfrage (s. Windsch. Pand. § 110. Anm. 2), ob Litiscontestation erforderlich sei oder nicht — die §§ 217—229 C. P. O. über Unterbrechung, Aussetzung u. Ruhen (§ 228) des Verfahrens in Betracht. Die Wirkung der französisch-rechtl. Instanzperemtion (Art. 2247 l. c.) ist jedenfalls weggefallen, da dieselbe nicht schon mit dem bloßen Zeitablaufe, sondern auf Grund eines durch die C. P. O. bezw. § 13 des Einf. Ges. beseitigten Prozeßaktes eintrat. Etwas Analoges enthalten die §§ 637, 640, 641 C. P. O. Jedoch darf die darin vorgeschriebene 6 Monatsfrist nicht als Verjährungsfrist aufgefaßt werden (s. unten II. a). (Anders Struckmann u. Koch. Comm. Anm. zu § 637; aber weder in Betreff der Privatvereinbarung (vgl. § 202), noch in Betreff der Hinderungs- und Unterbrechungsgründe sind die Grundsätze über Verjährung auf sie anwendbar.)

5) Hinsichtlich der Unterbrechung durch Exekutionshandlungen, Arrestanlage und einstweilige Verfügungen sind, soweit sie im Civilprozeßverfahren erfolgen die §§ 702, 706, 708, 709, 712, 727, 729, 730 Abs. 3, 744 ff., 754 ff., 769 ff., 800, 802, 808, 810, 814 C. P. O. maßgebend (vgl. A. Einl. V. a. a. E. u. d, a; B. II. § 8, C. Einl. V. G.).

II. Die Reichsgesetze enthalten ferner eine Menge Verjährungsvorschriften für gewisse Ansprüche und von solchen streng zu scheidender Bestimmungen über Fristen anderer Art, auf welche die Grundsätze von der Verjährung nicht anwendbar sind.

a. Zu letzteren gehören folgende:

Die sog. Schutzfristen in dem Gesetze, betr. das Urheberrecht: §§ 6, 8—16 d. Ges. v. 11. Juni 1870; § 8 d. Ges. v. 11. Januar 1876; § 12 d. Ges. über Markenschutz v. 30. November 1874 und im Patentgesetz v. 25. Mai 1877 —; die vielfachen Präklusivfristen (Anzeige-, Erklärungs-, Reklamations-Prozeßfristen; in §§. 459, 637, 835 C. P. O. (f. d. Restitutionsklage, Kluge im Mahnverfahren, Anfechtungsklage im Aufgebotsverfahren) —; in §§ 144, 149, 150 des Reichsbeamtengesetzes f. d. Zulässigkeit u. Beschreitung des Rechtsweges, sowohl hinsichtlich der Klagen der Reichsbeamten wegen vermögensrechtlicher Anspüche aus dem Dienstverhältniß (6 Monate) als auch gegen Defektenbeschlüsse (1. Jahr);

in § 5 des Gerichtskostengesetzes für die Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes;

in der Gewerbeordnung zur Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs wegen Vorenthaltung des Arbeitsbuches (§ 112) und wegen vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses (§§ 132, 133) (4 Wochen), sowie die Fristen in §§ 120 a, (108), 130; vgl. auch die Probefrist in § 128;

im H. G. B. Art. 149: d. Garantiefrist beim Distancekauf (s. Anm. z. dems.), Art. 409: zur Geltendmachung des Pfandrechts (3 Tage), die Meldefristen im Art. 425, 428;

in § 22 des Gesetzes über Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (1 Jahr und 1 Jahr 3 Monate);

in § 64 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements v. 11. Mai 1874 für den Anspruch auf Anlieferung wiedergefundenen Frachtgutes (8 Tage) und für die Anmeldung des Verlustanspruchs (4 Wochen);

in § 16 des Gesetzes über Naturalleistungen u. s. w. v. 13. Februar 1875 für die Anmeldung von Entschädigungsansprüchen (4 Wochen und bis Jahresschluß);

in § 32 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung (s. hiernach Nr. 8);

in § 31 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874;

in §§ 25, 29 u. 26 Abs. 2 der Telegraphenordnung v. 21. Juni 1872;

in § 34 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1876 (6 Monate);

in § 16 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 für das gerichtliche Anbringen des Verlangens von Gebühren (3 Monate).

An einigen dieser präklusivischen Fristen läßt sich von dem oben S. 1 über ihr Verhältniß zur Verjährung Gesagten treffend die Probe machen. Die letztgedachte Frist für das Verlangen von Zeugengebühren schließt keineswegs etwa die Verjährung aus; die für diese geltende meist kurze Frist der Landesgesetze ist nach wie vor in Geltung geblieben. Das zeigt sich sofort, wenn jene Präklusivfrist gewahrt ist. Ist sie nicht gewahrt, so kann von keiner Verjährung mehr die Rede sein, weil die Forderung erloschen ist. Hat der Zeuge aber innerhalb 3 Monate seine Gebühren bei dem zuständigen Gerichte verlangt, so bleibt seine Forderung immerhin — im Falle sie nicht, was zu geschehen pflegt, durch sofortige Zahlung getilgt wird — der Verjährung unterworfen. Es kann sich nur fragen, ob diese Verjährung durch die Anbringung des Verlangens unterbrochen wurde, — wenn sie nicht nach Analogie des § 4 Nr. 2 der preußischen Gesetze A. 12 a und B. IV. überhaupt erst von da ab zu rechnen ist — und von da ab eine neue Verjährung beginnt. Das ist anzunehmen, die Stellung des Verlangens bei Gericht ist ein gesetzlich vorgeschriebener Weg zur Ausübung und Erhaltung der Gebührenforderung und nach den Motiven der Verjährung insofern der Klage gleich zu achten.

Vgl. auch das über die Garantiefrist zu Art. 349 H. G. B. (unter Nr. 11 Anm.) Gesagte.

b) Wahre Verjährungen dagegen sind durch die nachstehenden reichsgesetzlichen Vorschriften eingeführt, und für diese gilt der Grundsatz, daß, soweit sie sich nicht selbst normiren oder allgemeine reichsgesetzliche Verjährungsbestimmungen (oben I) zur Anwendung kommen, die bezüglichen Landesgesetze für ihre Beurtheilung maßgebend sind.

Vgl. Urth. d. R. O. H. G. III. Sen. v. 11. Januar 1875 (Entsch. Bd. XV. S. 248), II. Sen. v. 8. Mai 1873 (XIV. 412), I. Sen. v. 18. Februar 1876 (XIX. 311), v. 9. Juni 1877 (XXI. 307) und die unten bei den einzelnen Gesetzen citirten Urtheile.

1. Konkursordnung § 34:

Das Recht zur Anfechtung von Rechtshandlungen im Konkurse verjährt in einem Jahre seit Eröffnung des Verfahrens.

Das Anfechtungsrecht verjährt, sowohl Klage wie Einrede (Motive S. 145 ff.).

2. Gesetz, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens vom 21. Juli 1879.

§ 12: (10 Jahre seit Fälligkeit der Forderung und Erwerb des Schuldtitels event. seit Vornahme der anfechtbaren Handlung.)

Auch durch diese Verjährung erlischt das Anfechtungsrecht. § 12 findet nach dem oben S. 2 Gesagten auch dann Anwendung, wenn am 1. October 1879 die frühere Verjährungszeit noch nicht abgelaufen, die Einrede der Verjährung also noch nicht erworben war (Urth. d. R. G. v. 1. März 1881 (Entsch. Bd. IV. S. 35).

3. Bankgesetz vom 14. März 1875.

(§ 65, Abs. 2: Verjährung der Reichsbankdividenden-Rückstände und Zinsen auf Schatzanweisungen in vier Jahren, der Kapitalbeträge in dreißig Jahren seit Fälligkeit.)

4. Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868.

(§§ 63—65; zweijährige Verjährung der Klagen gegen einen Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft.) Ueber Unterbrechung durch Rechtshandungen gegen die fortbestehende Genossenschaft, gegen die Liquidatoren oder die Konkursmasse vgl. Urth. d. R. G. vom 29. Juni 1880 (Entsch. Bd. II. S. 9) und v. 21. Juni 1881 (Entsch. V. S. 9) und Einf: Ges. z. Konk. O. § 3.

5. Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871.

(§§ 8 u. 9: zweijährige Verjährung der Forderungen von Schadens-Ersatz (§§ 1—3) beginnend mit dem Tage des Unfalls, bezw. dem Todestage.)

a. Der genannte Anfangspunkt der Verjährung ist ausschließlich und unbedingt maßgebend, ungeachtet des möglichen Ausschlusses von Ansprüchen, die damals noch gar nicht zu Tage getreten waren. Davon verschiedene Grundsätze stellt allerdings u. a. d. preuß. Allg. L. R. § 545. I. 9. auf; aber d. Verj. des Reichshaftpflichtgesetzes ist insoweit lediglich nach den aus ihm selbst sich ergebenden Gesichtspunkten zu beurtheilen; vgl. Urth. des R. O. H. G. vom 28. Juni 1875 (Entsch. Bd. XVIII. S. 60), vom 27. Februar 1876 (das. Bd. XX. S. 3); Urth. d. R. G. v. 28. November 1879 (Seuff. A. Bd. XXXV. Nr. 130), v. 27. Januar 1880 (Entsch. Bd. I. S. 49), v. 16. Januar 1880 (das. S. 40).

b) Diese Verjährung gilt aber nicht für die aus § 7, Abs. 2 zulässige Nachklage auf Wiedergewähr oder Erhöhung der Rente: Urth. d. R. G. v. 9. Juni 1880 (Entsch. Bd. II. S. 3) vgl. auch Urth. v. 1. October 1881 (das. Bd. IV. S. 98).

c) Soweit aber § 8 d. Verj. nicht normirt, findet das Landesrecht Anwendung, z. B. bezüglich der Unterbrechungsgründe. Unterbrechung durch Anerkenntniß ist durch § 8 nicht ausgeschlossen. Die Worte des Gesetzes sagen es nicht, die Motive u. d. Reichtagsverhandl. haben diesen Punkt nicht berührt: Urth. d. R. O. H. G. v. 28. Juni 1875 (Entsch. Bd. XVIII. S. 60).

6. Handelsgesetzbuch.

I. (**Art. 146—149**: fünfjährige Verjährung der Klagen gegen einen Gesellschafter aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft; (vgl. Prot. S. 260—65, R. G. 4. Febr. 1882, Bd. 7, S. 93 ff. u. o. Nr. 4).

a) Die Vorschriften beziehen sich nur auf offene Handelsgesellschaften und gemäß Art. 172 H. G. B. auf Kommanditgesellschaften. Sie betreffen nur Ansprüche Dritter, nicht der Gesellschafter gegen einander, sie müßten denn solche als Dritte erworben haben: Urth. d. R. O. H. G. vom 16. December 1872 (Entsch. Bd. VIII. S. 247, vgl. R. G. 4. Febr. 1882, E. Bd. 7, S. 93 ff.)

b) Die Vorschriften sind unanwendbar im Falle des Konkurses, da Art. 146 sich nur auf die bei Art. 123, 2. u. 6. u. Art. 125 vorgesehenen Auflösungsfälle beziehen kann: Urth. d. R. O. H. G. v. 7. März 1878 (Seuff. A. Bd. XXXV. Nr. 54); vgl. auch Urth. d. R. G. v. 4. Oct. 1881 (Entsch. Bd. V. S. 57).

c) Eintragung in das Handelsregister ist unumgängliche Voraussetzung für den Beginn d. Verj. (auf den Tag kommt es nicht an, genug wenn seitdem 5 Jahre verflossen sind: Urth. d. R. O. H. G. v. 4. Mai 1876, Entsch. Bd. XX. S. 348); anderweite Nachricht des Gläubigers ersetzt sie nicht: Urth. d. R. G. v. 23. Juni 1880 (Seuff. A. Bd. XXXV. Nr. 306).

d) Welche Rechtshandlungen geeignet sind, diese Verjährung zu unterbrechen, entscheidet sich nach Landesrecht; Prot. S. 4535; Urth. d. R. G. vom 21. Juni 1881 (Entsch. Bd. V S. 9). Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren sind aber nicht nur einseitige Rechtshandlungen der Gläubiger, sondern auch alle solche beiderseitigen Rechtshandlungen, welche geeignet sind, eine Unterbrechung d. Verj. zu begründen, also auch diejenigen Unterbrechungsakte, welche wie Abschlagszahlung, Schuldanerkennung u. s. w. zwar in einer Leistung des Schuldners beruhen, aber daneben vermöge des Erfordernisses der Annahme immer auch einer Rechtshandlung des Gläubigers bedürfen.

II. (**Art. 349**: sechsmonatige Verjährung der Klagen gegen den Verkäufer wegen Mängel seit Ablieferung, und Ausschluß der Einrede, wenn die Mängel nicht in 6 Monaten seit Ablieferung angezeigt sind.)

a) Wegen Unterscheidung der Garantie und Verjährungsfrist s. U. d. R. O. H. G. vom 28. Januar 1873 (Entscheid. Bd. 9, S. 12).

b) Art. 349 bezieht sich in allen Absätzen nur auf Art. 347 (U. d. R. O. H. G. Entsch. Bd. 4, S. 184; Bd. 10, S. 337, 349; Bd. 11, S. 46; anders hinsichtlich der beiden ersten Absätze U. d. O. Tr. bei Strieth. A. Bd. 76, S. 103; Entsch. Bd. 62, S. 208); aber auch auf alle Fälle des Art. 347; (U. d. R. O. H. G. v. 29. November 1871 (Seuff. A. Bd. 26, Nr. 261) auch auf Platzgeschäfte nach d. Einf. Ges. für Hannover § 28, für Bremen § 33, für Mecklenburg § 39; für Oldenburg Art. 24).

c) Die Verjährung tritt auch ein für den Anspruch des Käufers auf Ersatz von durch Lieferung der Waare (Schälmaschine) erwachsenen Auslagen, in dem Falle, wenn er sie zur Verfügung gestellt und der Verkäufer sie zurückgenommen hat: U. d. R. G. v. 14. Juni 1881 (Entsch. Bd. 5. S. 50); vgl. auch Entsch. d. R. O. H. G. Bd. 4 S. 179.

d) Nur die Einreden werden durch rechtzeitige Anzeige erhalten, nicht die Klage; vgl. U. d. O. Tr. z. Berlin v. 16. September 1869 (Busch A. Bd. 23, S. 339; Seuff. A. Bd. 28, Nr. 96); U. d. R. O. H. G. v. 26. November 1871 (Entsch. Bd. 4, S. 179).

e) Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung, nicht mit dem Empfang der Waare (vgl. U. d. O. Tr. vom 11. Januar 1865, Strieth. A. Bd. 71, S. 38, Seuff. A. Bd. 25, Nr. 54), auch wenn der Verkäufer weiß, daß die Waare vom Käufer in Originalverpackung über See zu senden ist: U. d. R. O. H. G. vom 23. October 1874, Entsch. Bd. 15, S. 126; Seuff. Arch. Bd. 30, Nr. 172.) — Die Unterbrechung der Verjährung bestimmt sich nach den Landesgesetzen; vgl. Anm. d zu Nr. 6. — Die Wirkung der Verj. bezw. des Fristablaufs kann z. B. durch Anerkennungsvertrag aufgehoben werden (vgl. U. d. O. Tr., Strieth. A. Bd. 72, S. 211).

f) Zu den besonderen in Abs. 4 aufrechterhaltenen Gesetzen gehören namentlich diejenigen über die Gewähr aus Viehhändeln; vgl. U. d. R. O. H. G. v. 26. Juni 1879 (Entsch. Bd. 25, S. 231), aber auch v. 23. März 1872 (das. Bd. 5, S. 320), Protok. S. 662, 1390, 1384 und die Gesetze A. 5, 12, 18, 22; C. Anm. 7 zu Art. 2262; D. I. 1.

g) Nach Abs. 5 kann die Garantiefrist durch Vertrag abgeändert werden; die Zulässigkeit einer Abänderung oder Ausschließung der Verjährung richtet sich nach den Landesgesetzen; vgl. U. d. R. O. H. G. v. 29. November 1871 (Entsch. Bd. 4, S. 187) und v. 28. Januar 1873 (das. Bd. 9, S. 12).

h) **Art. 350.** Die Bestimmungen der Art. 347 und 349 können von dem Verkäufer im Falle eines Betruges nicht geltend gemacht werden.

„Betrug:" bei Abschluß oder Ausführung des Vertrages, nicht hinterher: U. d. R. O. H. G. v. 13. April 1871 (Entsch. Bd. II. S. 191); civilrechtlicher, nicht strafrechtlicher: Kommiss. Verhdl. S. 1384 und 1461. Nicht schon die Kenntniß allein von der vertragswidrigen Beschaffenheit der Waare

begründet Betrug im Sinne des Art. 350; auch der wissende Verkäufer kann, zumal bei unbedeutenden Mängeln, dessen ungeachtet, gutgläubig Annahme voraussetzen; er ist aber in dolus, wenn er sich der Unannehmbarkeit bewußt ist und offenbar auf Versäumung der rechtzeitigen Prüfung und Rüge seitens des Käufers spekulirt; vgl. U. d. R. G. v. 14. Mai 1880, Entsch. Bd. I. S. 299 und die dort aufgeführten Urth. d. R. O. H. G; vgl. über — dolus beim Viehhandel insbesondere U. d. R. O. H. G. v. 23. März 1872 (Entsch. Bd. 5, S. 323), ferner Bd. 12, S. 424; Bd. 15, S. 216 u. a.). — Die Verjährung im Falle des Betrugs bestimmt sich nach Landesrecht; vgl. A. Einl. III.; B. Anm. zu § 546; C. Anm. 8 zu Art. 2262; D. II. 1; E. § 150.

III. (**Art. 386**: einjährige Verjährung der Klagen gegen den Spediteur wegen gänzlichen Verlustes u. s. w. des Guts.)

a) Nicht diese kurze, sondern die gewöhnliche Verjährung tritt ein, wenn es sich um Verwahrung durch den Spediteur außerhalb eines Speditionsvertragsverhältnisses handelt: U. d. R. O. H. G. v. 7. Januar 1879 (Entsch. Bd. 24, S. 305; Seuff. A. Bd. 35, Nr. 65).

b) „Gänzlicher Verlust", nämlich Unvermögen, einerlei ob verschuldetes oder unverschuldetes, des Spediteurs, an dem bestimmten Lieferungstage das Gut, sei es wie es wolle, herauszugeben: U. d. R. O. H. G. v. 11. November 1871 (Entsch. Bd. 4, S. 14), v. 7. September 1872 (Bd. 7, S. 55) u. v. 15. September 1874 (Bd. 15, S. 30).

c) Beginn d. Verj.: der gestellte oder thatsächliche Lieferungstag (vgl. Art. 228 ff.), nicht der Empfangstag. — Wirkung: schwächere; Ausschluß nur des Klagerechts, nicht — bei rechtzeitiger Anzeige — der Einreden. — Ausschließung d. Verj. bei betrüglichem oder ungetreuem Verhalten des Spediteurs; vgl. Art. 350. — Im Uebrigen findet auch auf diese Verjährung Landesrecht Anwendung; vgl. oben S. 11, b insbesondere betr. die Zulässigkeit vertragsmäßiger Ausschließung oder Abänderung: U. d. R. O. H. G. v. 28. Februar 1871 (Seuff. A. Bd. 25, Nr. 168), v. 7. September 1872 (Entsch. Bd. 7, S. 55); Reklamation bei der Eisenbahnbehörde Unterbrechungsgrund? s. Anm. zu **Art. 408.**

IV. (**Art. 408**: Ausdehnung der Verjährungs-Vorschrift des **Art. 386** auf den Frachtführer.) Im Falle Eisenbahn oder Post Frachtführer ist, unterbrechen Reklamationen bei der kompetenten Eisenbahn- oder Postbehörde die Verjährung: Eisenbahnbetr. Regl. v. 11. Mai 1874. § 64 letzt. Abs.; § 14 d. Postgesetzes v. 28. October 1871 (unten Nr. 7).

V. Seerechtliche Verjährungen.

(H. G. B. Art. 960—911. Tit. 12. Buch. 5. bezw. Art. 757.)

Motive: „Die Einführung kurzer Verj. ist nothwendig, weil die aus dem Seeverkehr entspringenden Forderungen nach Verlauf einiger Zeit sich der Prüfung und Controle entziehen, weil nur ihre schleunige Abwickelung den ordnungsmäßigen und höheren Betrieb der Rhederei und des Seehandels ermöglicht und weil eine große Zahl jener Forderungen dingliche Rechte gewährt, welche den Verkehr zu gefährden drohen, wenn sie zu lange bestehen bleiben." (Prot. S. 2948, 2959.)

7. Postgesetz vom 28. October 1871.

(§ 14: Der Anspruch auf Entschädigung — vgl. §§ 8—12 — erlischt mit Ablauf von sechs Monaten vom Tage der Einlieferung der Sendung oder Beschädigung des Reisenden.)

Compensabilität nach eingetretener Verjährung? vgl. Einl. zu A. VI. 1 b; zu B. 7 c; zu C. 6 c; D. III. 4, § 1502 Anm; E. § 170, Anm., § 992.

8. Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878.

(§ 32: Die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung der Handakten erlischt mit Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung des Auftrags, eventuell sechs Monate seit der Aufforderung zur Empfangnahme.) Vgl. A. 3. § 2, Nr. 8; A. 5. Art. 12; A. 22. Art. 1, Nr. 7; Code civ. Art. 2276, D. II. 2. Art. 2.

9. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, vom 11. Juni 1870.

(§§ 33—37: Die Klagen auf Entschädigung wegen Nachdrucks, und wenn dessen Veranstalter kein Verschulden des Schadens trifft, wegen Bereicherung (§ 18) verjähren in drei Jahren seit der ersten Verbreitung (§ 33). — Die Unterbrechungsgründe sind die landesgesetzlichen (§ 38); Einleitung des Strafverfahrens unterbricht die Verj. nicht (§ 38); vgl. C. Anm. Nr. 8 zu Art. 2260). — Die Vorschriften gelten auch für geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Abbildungen (§ 43); für musikalische Compositionen (§ 45 d. Ges.); für öffentliche Aufführung dramatischer, musikalischer, musikalisch-dramatischer Werke (§ 56 d. Ges.); für Muster und Modelle (§ 14 d. Ges., betr. d. Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876.)

10. **Wechselordnung.**

Zweiter Abschnitt: Von gezogenen Wechseln. — XIII. Wechselverjährung.

Die Wechselverjährung ist ebenso wie die Verjährung überhaupt nicht ein prozeßrechtliches Institut, sondern ein materiellrechtlicher Grund der Aufhebung der Obligation, sie ist also ebenfalls (s. o. S. 3) zu beurtheilen nach demjenigen örtlichen Rechte, welches das gesammte Obligationsverhältniß überhaupt beherrscht (U. d. R. G. III. Civ. Sen. v. 17. Januar 1882, Entsch. Bd. VI. S. 24). Durch die Domicilirung des Wechsels wird der Domicilort zum Sitze der Wechselobligation gemacht (das.).

Die Vorschriften der Wechselordnung über Wechselverjährung beziehen sich nur auf die ursprünglichen wechselmäßigen Ansprüche und nicht auf judicatmäßig festgestellte Forderungen aus Wechseln. Für die Verjährung solcher können nur die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts maßgebend sein: U. d. R. O. H. G. v. 16. Mai 1874 (Entsch. Bd. XIII. S. 268; Seuff. Arch. Bd. XXXI. Nr. 66).

Hinsichtlich der Verjährung der durch die Wechselordnung bezielten Wechselansprüche aber, kommen soweit dieselbe diese Verjährung selbst regelt, also namentlich hinsichtlich der Fristen, Erfordernisse, Unterbrechungsgründe, Wirkungen lediglich die Bestimmungen der W. O. zur Anwendung: U. d. R. O. H. G. v. 28. Februar 1876 (Entsch. Bd. XIX. S. 311, 313). — Insbesondere ist dies auch anzunehmen hinsichtlich der subjektiven Eigenschaften und Privilegien des Wechselgläubigers, ein Satz, der aus dem Wesen der Wechselverjährungsfristen, der Entstehungsgeschichte der einschlagenden Vorschriften der W. O. (vgl. preuß. Entw. v. 1845, Motive S. 58; Erk. d. Ober-Trib. zu Berlin, Entsch. Bd. III. S. 323) und „aus der Natur der Wechselobligation von selbst folgt“: Urth. d. R. O. H. G. v. 8. Juni 1877 (Entsch. Bd. XXI. S. 307.) Siehe aber unten: Restitution. — Daß aus Art. 80 Nichts zu entnehmen sei hinsichtlich der objektiven Gründe, welche die Verjährung hindern oder ruhen lassen, vielmehr in dieser Hinsicht das betreffende allgemeine oder besondere Landesrecht maßgebend sei, wird anerkannt in den Urth. d. R. O. H. G. v. 11. Januar 1875, (betr. Deliberationsfrist d. pr. Allg. L. R. §§ 386, 516 I. 9, Entsch. XV. S. 248), v. 4. Mai 1877 (Entsch. XXII. S. 271); Frankfurter prov. Proz. O. v. 1820 Art. 104, betr. Deliberations- und Inventur-Frist, s. u. A. 12 b. Schlußanmerk. und des R. G. v. 4. October 1881 (Entsch. Bd. V. S. 51: Ruhen der Verjährung der Wechselklage gegen Gesellschafter während des Konkurses über die Gesellschaft, weil (?) durch diesen erst der Ausfall der Gläubiger, auf den sie nach Art. 122 des H. G. B. nur Anspruch haben, festgestellt werde.) — Wegen der Wirksamkeit der von der W. O. zugelassenen Unterbrechungsgründe bezw. der Dauer der Unterbrechung s. Anm. zu Art. 80. — Die Zulässigkeit eines Verzichts auf die Wechselverjährung bezw. eines dieselbe ausschließenden Vertrages ist zufolge Plenarbeschluß des R. O. H. G. ebenfalls nach dem betreffenden Partikularrecht (vgl. A. Einl. und A. 3, §§ 4 u. 9; A. 5, Art. 33; A. 6, § 12; A. 8, § 8;

A. 12 c. § 12; A. 15, § 13; A. 16, § 7; A. 17, § 8; A. 19, § 13; A. 22, Art. 12; B. §§ 565 ff.; C. Art. 2219; D. III. § 150, 2; E. § 152) zu beurtheilen; vgl. Urth. v. 15. November 1873 (Seuff. A. Bd. XXX. Nr. 15), ebenso Erk. d. O. Tr. zu Berlin v. 4. September 1860 (Seuff. XV. 157) u. d. O. A. G. Darmstadt im Arch. f. prakt. Rechtsw. Bd. I. Heft 2, S. 75; vgl. auch U. d. R. O. H. G. v. 28. Februar 1871 (Entsch. Bd. II. S. 65); d. R. O. H. G. v. 13., 23. Jan. 1872 (Entsch. IV. 367, 377; Seuff. A. XXIX. Nr. 366) und v. 27. Juni 1872 (das. Bd. VI. S. 364 bezw. XXIX. Nr. 267). Jedoch ergiebt sich die Wirkungslosigkeit eines Verzichts auf die Wechselverjährung im Wechsel selbst aus den Prinzipien des Wechselrechts, nach welchem von der W. O. nicht gestattete Beisätze zu dem tenor juris cumbialis, welche Abänderungen der auf der Basis der W. O. begründeten Wechselobligation enthalten, für nicht geschrieben gelten müssen (Urth. cit. v. 27. Juni 1872). Eine andere, wieder nach Landesrecht zu beurtheilende Frage ist, ob ein mit solchem Verzicht verbundenes Zahlungsversprechen, wenn auch nicht wechselrechtliche Verbindlichkeit erzeugt (ebenda). Andererseits ist, wenn Jemand bei Uebertragung eines in blanco indossirten Wechsels ohne sein wechselmäßiges Indossement zu geben, die Haftung aus der Uebertragung nach den Grundsätzen desselben, übernimmt, auch die Verjährung der Regreßklage nicht nach den Grundsätzen des gemeinen bürgerlichen Rechts, sondern nach den Vorschriften über die Wechselverjährung zu beurtheilen: Urth. d. O. A. G. Lübeck v. 28. September 1859 (Seuff. Arch. Bd. XIV. Nr. 159). Es läßt sich allerdings annehmen, daß in einem solchen Vertrage die Wechselverjährung von den Paciscenten beredet sei, und ob das statthaft, wird nach dem betreffenden Landesrecht zu ermessen sein.

Ueber die Restitution gegen die abgelaufene Wechselverjährung enthält die W. O. ebenfalls keine Bestimmungen und in den Protokollen der Leipziger Konferenz geschieht derselben keine Erwähnung (wohl aber über die Unzulässigkeit der Restitution gegen Wechselerklärungen war die Conferenz einverstanden: Prot. S. 144, 241, a. M. Wächter Wechsellehre S. 624). Man ist deswegen an die allgemeinen landesrechtlichen Bestimmungen gewiesen (vgl. A. Einl. A. 1 a, § 12, A. 5, Art. 34; A. 9 u. 10, § 6; A. 12 c, § 6, f, § 7: A. 16, § 10; A. 20, § 5; A. 22, Art. 13; B. § 531 ff., Einl. zu B. IV. e; D. II. Art. 6): U. d. O. Trib. zu Stuttgart vom 1. October 1862, Seuff. Arch. Bd. XV. Nr. 244. Daß gemeinrechtlich die Restitution wegen Minderjährigkeit gegen kurze Verjährungen nicht gegeben ist, spricht nicht dagegen, denn eine solche lief nicht gegen Minderjährige; nach der allgemeinen Regel, daß Minderjährige gegen Rechtsantheile zu restituiren sind, ist sie ihnen unbenommen, mögen sie durch Vormünder vertreten gewesen sein oder nicht und auch dann, wenn ihnen noch die Bereicherungsklage gegen den Aussteller zusteht: Urth. d. R. O. H. G. Bd. II. S. 67 u. v. 9. Juni 1877 (Entsch. Bd. XXII. S. 319).

Auch die Einrede der Wechselverjährung ist eine wahre Einrede und daher nach der Verhandlungsmaxime nicht von Amtswegen zu ergänzen. A. M. das Urth. d. O. Tr. zu Stuttgart v. 25. Januar 1858 (Seuff. A. XIII. Nr. 127; indem es den verjährten Wechsel dem präjudicirten gleichstellt und weil der Verlust des Wechselrechts den Verlust des Wechselgerichtsstandes mit sich bringe, der Richter aber seine Kompetenz von Amtswegen zu prüfen habe) und Hoffmann Erläuter. der A. d. W. O. S. 566 u. Arch. f. prakt. Rechtswissensch. Bd. I. Heft 3, S. 84 (welcher die Unverjährtheit des Wechsels zu den Regreßbedingungen — s. aber Art. 41, 45 W. O. — rechnet, die Regredient liquide stellen müsse). Dagegen Urth. d. O. G. Frankfurt a. M. v. 27. Juni 1860 und d. O. A. G. Lübeck v. 30. September 1861 und d. R. O. H. G. v. 14. März 1871 (Entsch. Bd. II. S. 124; Seuff. A. Bd. XXX. Nr. 72). Die obige Ansicht widerstreitet der Natur der Verjährung, welche bereits begründete Rechte wieder aufhebt.

Art. 77. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Der Sichtwechsel ist im Hinblick auf Art. 31 nur ein befristeter Dato=

wechsel, so lautend: „Nach Sicht, längstens 2 Jahre a dato" und beginnt daher von diesem Zeitpunkte zu verjähren. Daß Sichtwechsel nicht vor der Präsentation verjähren, ist als selbstverständlich bei den Verhandlungen der Conferenz ausdrücklich ausgesprochen (Prot. S. 44 zu § 19): U. d. R. O. H. G. v. 1. September 1872 (Seuff. A. Bd. XXVII. Nr. 255).

Art. 78. Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50)[1]) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner[2]) verjähren:[3])

1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;
2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.[4])

Art. 79. Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern wohnt;
2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3) in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen [Behändigung] der Klage oder Ladung.

---

[1]) Nicht mehr, wenn sie durch Urtheil festgestellt sind: U. d. R. O. H. G. v. 16. Mai 1874 (s. o. S. 15).

[2]) Die Wechselklagen-Verjährung hat gegen jeden einzelnen Indossanten ihren besonderen Anfang, denn die Möglichkeit der Regreßnahme für den Inhaber tritt zwar schon mit der durch ihn bewirkten Protesterhebung, für jeden einzelnen Vormann aber erst dann ein, wenn er seinem Nachmann Regreß geleistet hat und auf dieser Unterscheidung beruhen die Art. 78, 79 W.-O.: U. d. R. O. H. G. v. 14. September 1877, (Entsch. Bd. XXII. S. 413).

[3]) Für die Berechnung der in den Art. 78, 79 bestimmten Verjährungsfrist ist die Vorschrift des Art. 32 über die Berechnung der nach Monaten bestimmten Verfallzeit anwendbar, da hierin ein leitender Grundsatz über die Berechnung von Monatsfristen überhaupt aufgestellt zu sein scheint: U. d. Ober-Trib. zu Stuttgart v. 1. October u. 12. November 1862 (Seuff. A. Bd. XVI. Nr. 141).

[4]) Der Tag des Protestes kommt nicht zur Berechnung, denn der Regredient hat die Frist voller Monate. Der Tag wird nach den allgemeinen, auch in Beziehung auf die Wechselverpflichtung von der Anwendung nicht ausgeschlossenen Bestimmungen von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet: U. d. O. Tr. zu Berlin vom 30. Mai 1861 (Strieth. A. Bd. 42, S. 92; Seuff. A. Bd. XV. Nr. 243), ebenso U. d. R. O. H. G. v. 7. November 1871 (a. a. O. XXVI. Nr. 259).

Vgl. d. C. P. O. §§ 239. 190. Aus der Schlußbestimmung folgt aber nicht, daß die Regreßklage des Indossanten schon durch die Klagerhebung begründet würde. Vielmehr liegt hier wieder ein Fall vor, daß die Verjährung der Klage beginnt, ehe sie entstanden ist. Aber der demnächstige Kläger-Indossant kann sie nach Art. 80 durch Streitverkündung an seine Vormänner unterbrechen: U. d. O. Tr. Stuttgart v. 29. Mai 1858 (Seuff. XII. Nr. 187).

Art. 80. Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur [1]) durch [Behändigung] [2]) der Klage [3]) unterbrochen [4]) und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.[5])

---

[1]) Andere Unterbrechungsgründe als Klage, Streitverkündung, Anmeldung im Konkurse läßt die W. O. (bezw. E. G. z. C. P. O. und z. K. O.) nicht zu. Daher unterbricht auch die Klage auf einen Theil der Wechselsumme unter Vorbehalt des Anspruchs wegen des Uebrigen die Verjährung dieses Restes nicht. Der keineswegs bloß landrechtliche Grundsatz, daß, wer einen Theil seines Rechts ausübe, das ganze Recht erhalte (vgl. pr. Allg. L. R. §. 570 I 9 unter B) findet keine Anwendung. Vgl. U. d. O. Tr. v. 6. Nov. 1860 Seuff. A. Bd. XV. Nr. 68.

[2]) Unter Behändigung (nach C. P. O. § 239: Erhebung bezw. Zustellung) begreift Art. 80 alle nach gewöhnlichen Prozeßgesetzen zulässigen Zustellungen, auch die öffentliche; vgl. Abs. 3 des Art. und Urth. des O. A. G. Dresden v. 21. Dez. 1867 (Seuff. A XXIII. Nr. 203). Uebrigens ist nur erforderlich, daß Zustellung erfolgt und an sich vorschriftsmäßig vorgenommen ist; die Aufnahme einer Zustellungsurkunde, wenngleich C. P. O. § 173 Abs. 1 sie vorschreibt und vielleicht als einziges Beweismittel gewollt hat, ist keine Bedingung der Gültigkeit und Wirksamkeit der Zustellung; (vgl. U. d. O. Tr. Berlin v. 30. Mai 1861: die diensteidliche Anzeige des insinuirenden Postboten wurde für genügend erachtet).

[3]) Bei Redaktion des Art. 80 ist davon ausgegangen, daß bezüglich der Unterbrechung durch Klagbehändigung die allgemeinen Rechtsgrundsätze Platz greifen sollten. Nach dieser ist insbesondere die Dauer und die Wirksamkeit der Unterbrechung durch Klagerhebung zu beurtheilen, daher auch z. B. die Rechtswirkung der Zurücknahme der Klage, des Ruhens des Prozesses, der Klagerhebung bei einem unzuständigen Gericht, der unsubstantiirten oder unstatthaften Klage (vgl Motive zum Entw. v. 1847 S. LXXIII; Leipz. Prot. S. 241. U. d. O. Tr. zu Berlin v. 16. Januar 1866 Seuff. A. Bd. XIX. Nr. 262; dagegen U. d. O. Tr. v. 4. Sept. 1860 Seuff. A. XV. Nr. 157.) Hinsichtlich der Zurücknahme ist nun allgemein § 243 d. D. C. P. O. maßgebend, wonach sie auch die Unterbrechung der Verjährung wieder rückgängig macht (siehe hierüber S. 9). Bleibt der Prozeß liegen, so beginnt nach gemeinem Recht die gewöhnliche Prozeßverjährung; nicht von neuem die unterbrochene Verjährung (Liebe A. d. W. O. S. 210; Christoph W. O. S. 74; Renaud W. Recht § 87 Nr. 18; Gengler deutsch. Pr. R. S. 670 Nr. 12; Purgold A. Bd. X. S. 18 (Brauer) XI. S. 221; dagegen Borchardt W. O. 2. Aufl. S. 175; Blaschke W. R. S. 272; Hoffmann W. O. S. 571; Wächter Wechsellehre S. 622; Kübel württemb. Arch. VI. S. 405; U. d. O. Tr. zu Stuttgart v. 1. Oct. 1862, Seuff. A. Bd. XVII. Nr. 94.) Der Verklagte hat es ja jederzeit in der Hand den Prozeß fortzusetzen, vgl. C. P. O. §§ 218 ff., 221, 223 und unten S. 23, dagegen (Anhalt) A. 1 a §§ 5 ff.; (Bremen) A. 3 § 8, (Hessen) A. 5 Art. 24; (Schaumburg) A 7 § 5, (Lübeck) A 8 § 5, (Mecklenburg) A 9 u. 10 § 3, (Oldenburg) A 11 § 9, (Preußen) A 12 a, b, f, h, i § 6; c § 8, d Art. 24, e § 4, g § 5, (Altenburg) A 15 § 8, (Coburg) A 16 § 5, (Meiningen) A 17, Art. 5, (Weimar) A 18 § 12, (Schwarzburg) A 19 § 10, A 20 § 12, (Waldeck) A 21 § 6, (Württemberg) A 22 Art. 8; ferner preuß. Allg. L. R. §§ 554, 555 I 9 (unter B); Code civil Art. 2247; österr. Ges. B. § 1497 (D. IV. f: Fortsetzung der Klage ist Bedingung der Unterbrechung) und sächs. B. G. B. §§ 168, 169. — Wegen der Wirkung der Klagerhebung bei Unzuständigkeit des Gerichts, Unstatthaftigkeit oder

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

Die Verjährung wird auch nach Maßgabe der §§ 190, 254, 461 Abs. 2, 471 Abs. 2 der Civilprozeßordnung[6]) und des § 13 der Konkursordnung[7]) unterbrochen.

Unsubstantiirtheit der Klage siehe hiernach das gemeine Recht (Unterbrechung tritt ein im Großh. Hessen, A 5 Art. 24 Nr. 2, in Hannover A 12 § 8, Württemberg A 22, Art. 6, preuß. Allg. L. R. §§ 552, 553 I 9, Code civil Art. 2246, österr. G. B. § 1497 (D III), sächs. B. G. B. § 166) und oben S. 9.

[4]) Art. 80 findet keine Anwendung auf Umstände, welche eine Hinderung des Beginnes oder Fortlaufs der Verjährung zur Folge haben (Deliberationsfrist, preuß A. L. R. §§ 386, 516 I 9): Urth. d. R. O. H. G. v. 11. Januar 1875 (Entsch. Bd. XV. S. 278).

[5]) Eine Beschränkung des Art. 80 der W. O. auf Solidarschuldner würde den Zweck der Verjährung, möglichst schleunige Lösung der Wechselobligation (Motive LXXIV. und Prot. S. 102), vereiteln. Auch läßt die allgemeine Fassung des Art. 80 eine Unterscheidung der verschiedenen Fälle, je nachdem ein Solidar-, Korreal- oder sonstiges Gemeinschaftsverhältniß mehrerer Mitverpflichteten besteht, nicht zu. Endlich würde denjenigen, denen die Klage nicht zugestellt ist, präjudicirt werden, ohne daß sie die Möglichkeit gehabt hätten, vor Ablauf der Verjährung sie zu prüfen. Urth. d. R. O. H. G. I. Sen. v. 18. Februar 1876 (Entsch. Bd. XIX. S. 311.) — Ebenso kommt die von einem von mehreren Wechselgläubigern bezüglich eines Wechselschuldners bewirkte Unterbrechung der Verjährung nicht den übrigen Wechselgläubigern zu Gute. Art. 79 bestimmt schlechthin gegen den Indossanten den Tag der Klagbehändigung als Anfang der Verjährung, ohne zu unterscheiden, ob etwa bereits ein anderer Wechselgläubiger gegen den betreffenden Regreßverpflichteten die Verjährung unterbrochen habe. Uebrigens stehen die letzteren nicht in Korreal- (Thöl Handelsrecht II § 331 Note 14, Renaud W. R. § 93 a E, Wächter W. R. § 75 S. 533), sondern in einem von dem civilrechtlichen Gesammtschuldverhältnisse abweichenden Solidarverhältnisse (Hartmann W. R. S. 116): Urth. d. R. O. H. G. v. 2. April 1872 (Entsch. V. S. 362; Seuff. A. XXIX. Nr. 296) und v. 16. Mai 1874 (Entsch. XIII. S. 271); vgl. Bd. XI. S. 92 Bd. XII. S. 249.

Die dem Aussteller eines eigenen Wechsels gewährte Prolongation kann dem mit der Wechselklage belangten Mitaussteller, welcher den Wechsel „als Bürge" unterschrieben hat, gegen dessen sonst begründete Verjährungseinrede nicht entgegen gehalten werden; denn derselbe haftet wechselrechtlich nicht „als Bürge", sondern als Aussteller, als solcher aber nur nach dem Inhalte des von ihm gezeichneten Wechsels: U. d. R. O. H. G. v. 11. März 1879 (Entsch. Bd. XXV. Nr. 5; Seuff. A. Bd. 35 Nr. 244).

Dagegen verjährt die nicht wechselmäßig übernommene selbstschuldnerische Bürgschaft für eine Wechselschuld nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Hülfssenats, vom 11. November v. J., gleich der Hauptschuld drei Jahre nach der Fälligkeit der Wechselschuld. Wird der Lauf der Verjährung der Bürgschaftsschuld durch Ereignisse unterbrochen, welche auf die Hauptschuld keinen Einfluß ausüben (z. B. der Bürge verfiel in Konkurs und es trat durch Anmeldung eine Unterbrechung der Verjährung der Bürgschaftsschuld ein), so wird in Folge dieser Unterbrechung der Anspruch gegen den Bürgen erhalten, obgleich inzwischen die von der Unterbrechung nicht betroffene Wechselschuld bereits verjährt ist.

[6]) Die Aenderung beruht auf § 13 Abs. 3 des Einf. Ges. z. D. C. P. O. —. § 190 betrifft die Unterbrechung schon durch das Gesuch um Zustellung, wenn letztere darauf wirklich bewirkt wird, § 254 die Unterbrechung durch Geltendmachung eines Anspruchs in der mündlichen Verhandlung, § 461 u. § 471 die Klagerhebung beim Amtsgerichte.

[7]) Die Aenderung beruht auf § 3 des Einf. Ges. zur Konk. O. —. § 13 betrifft die Unterbrechung der Verjährung durch die Anmeldung einer Konkursforderung.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers. **Art. 83.** Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung . . . . erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht Statt.

Der Verzicht auf die vollendete Wechselverjährung ist nach Landesrecht zu beurtheilen; desgleichen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; s. o. Anm. vor Art. 77 S. 16; s. auch die Anm. am Schluß.

Nach Art. 98 [10] gelten die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, auch für eigene Wechsel.

Art. 100. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

b. Landesgesetze.

A. Gemeines Recht.

Uebersicht.

(Ueber Begriff, Motive, Geltendmachung s. o. S. 1 ff. Anspruchs- oder Klageverjährung? vgl. Windscheid Pand. §§ 106 u. 108, Anm. 4.)

I. Erfordernisse: guter Glaube?

1) allgemein erforderlich nach Hamb. Stat. XXI. 1. (unten A. 4.);

2) bei Anspruchsverjährung überhaupt nicht; Cap. 20, X. de praescr. II. 26: „unde oportet ut qui praescribit, in nulla temporis parte rei habeat conscientiam alienae" ist auf Ersitzung zu beschränken: U. d. O. A. G. Darmstadt v. 1. December 1831 (Seuff. I. S. 6) u. 20. Februar 1860 (das. XIV. Nr. 203), Dresden v. 16. Januar 1845 (das. I. Nr. 320), Kiel v. 25. Januar 1843, Oldenburg, Wiesbaden (das. VII. Nr. 4, XVIII. Nr. 206), Wolfenbüttel (das. XI. 266), d. Spruchkolleg. Jena und München v. 1828 u. 1840 (das. XIII. 80 u. XXI. 4), d. O. Trib. Berlin (das. XII. 245, vgl. Koch pr. Pr. R. Bd. I. S. 663, Anm. 6); vgl. A 3, § 5; A 11, § 3; A 18, § 13; A 22, Art. 4;

3) nur bei Ansprüchen auf Herausgabe einer unrechtmäßig besessenen Sache; nur bei dinglichen: Puchta Pand. § 99 aa. Brinz Pand. I. S. 172; auch bei persönlichen: Sav. Syst. Bd. V. S. 330 ff.; Windsch. § 111, Nr. 2; Unterholzner I. § 192 u. m. A.; ebenso d. Ges. A 2 § 10; A 6, § 9; A 8, § 8; A 12c, § 10; A 19, § 12; A 20, § 14; vgl. U. d. O. A. G. Celle v. 31. Mai 1853 (betr. Reallast, Seuff. A. XI. Nr. 6), Stuttgart v. Juni 1852 (das. VI. Nr. 3), Wolfenbüttel v. 14. Februar 1879 (betr. entschuldbaren Irrthum, das. Bd. 34, Nr. 174); vgl. U. d. R. O. H. G. v. 4. Mai 1877 (nicht bei Schuldklagen, das. Bd. 34, Nr. 3).

II. Anfang:

Der Zeitpunkt (oder wie die neueren Gesetze fast ausnahmslos bestimmen, der 31. December des Jahres) der Entstehung der Klage, des Klagerechts (vgl. A 8, § 3; A 9, § 2; A 11, § 4; A 12c, § 2) oder des Anspruchs, der Forderung, des Rechts (vgl. A 1a, § 2; 1b, § 3; A 3, § 3; A 5, Art. 2; A 6, § 4; A 7, § 2; A 12a, § 4, d § 2, g § 3; A 14, § 3; A 15, § 3) bezw. ihrer Fälligkeit; vgl. auch Geb. O. f. R. Anwälte §§. 85, 86.

Aber was ist actio, Anspruch, wann actio nata? Vgl. Sav. Syst. Bd. V. §§ 239—241; Windsch. Pand. § 108 Anm. 4 ff. u. im Einzelnen unten. Einer Aufforderung (vgl. Sav. a. a. O. S. 291, Puchta Vorl. I. S. 204 ff., Keller S. 173) oder einer Weigerung der Erfüllung bedarf es nicht; U. d. A. G. Celle v. 11. Juli 1876 (Seuff. A. Bd. 32, Nr. 4), Wolfenbüttel v. 14. Febr. 1879 (das. Bd. 34, Nr. 174).

Befristete und bedingte Ansprüche: „Illud autem plus quam manifestum est, quod in omnibus contractibus, in quibus sub aliqua conditione vel sub die certa vel incerta stipulationes et promissiones vel pacta ponuntur post conditionis exitum vel post institutae diei certae vel incertae lapsum

praescriptionis . . . initium accipiunt“: l. 7 § 4 C. de praescr. 30. VII. 39; vgl. A 5, Art. 2. Ein solcher dies — das Recht des Verpflichteten mit der Erfüllung bis dahin zu warten — kann schon durch den natürlichen Inhalt des Vertrags oder durch Gesetz gegeben sein: so bei Miethverträgen die ortsübliche Kündigungsfrist, bei Leihverträgen die nach der Natur der Sache zum Gebrauche erforderliche Frist, bei Darlehen die gesetzliche Kündigungsfrist — (vgl. pr. A. L. R. I. 11. §§ 761 ff.: 3 Monate bezw. 4 Wochen; ob in der Terminirung der Verzinsung eines Darlehens eine vertragmäßige Befristung liegt, kommt auf die Umstände an) —; in Contocorrentverhältnissen, in welchen alle Posten des Credit wie des Debet nur als Bestandtheile des Schlußsaldo aufzufassen sind: (U. d. O. G. Wolfenbüttel v. 19., 29. Mai 1868 (Seuff. A. XXIII. Nr. 160); d. O. A. G. Celle v. 18. December 1877 (das. XXXIII. Nr. 254); d. R. G. v. 6. Juni 1882), bei Ansprüchen, die einer Festsetzung bedürfen (vgl. Ges. A 12a, § 4), bei der actio pignoraticia (denn sie geht auf Pfandrückgabe nach Schuldtilgung); bei der actio tutelae (seit Aufhebung der Vormundschaft), bei dem Anspruch auf Erstattung der dos (seit Auflösung der Ehe: l. 7, § 4. C. de praescr. 739. l. 30. C. de j. dos. V. 12) u. A. Eine derartige Befristung liegt aber nicht in dem Gewähren unbestimmten Borgs (vgl. A 12c, § 12 Anm.) oder in der Stipulation: rückzahlbar nach Kündigung (cum petiero; vgl. U. d. O. G. Wolfenbüttel v. 14. Februar 1879, Seuff. A. Bd. 34, Nr. 174). Wegen der Klage auf Theilung vgl. U. d. O. A. G. Kassel v. 23. August 1853 (Seuff. A. Bd. 16, Nr. 188), wegen d. a. pro socio: U. d. O. A. G. Darmstadt v. 8. Januar 1868 (das. Bd. 25, Nr. 4); wegen d. a. fam. ercisc. d. O. A. G. Wiesbaden v. 3. September 1845 (das. Bd. 15, Nr. 127).

Kündbares Darlehn. Der Beginn der Verjährung wird nicht bestimmt durch die wirklich erfolgte Kündigung und demnächstigen Ablauf der Kündigungsfrist (Savigny a. a. O., vgl. A 3, § 3, Abs. 2; A 5, Art. 3), sondern nur durch den Ablauf dieser Frist nach Eintritt desjenigen Zeitpunktes, an welchem zuerst gekündigt werden konnte, d. h. regelmäßig mit Hingabe des Darlehns: (so der Dresdener Entwurf eines allg. deutsch. Ges. über Schuldverh. Art. 400, Abs.3, B. G. B. f. d. Königr. Sachsen § 1016, unter E, Genossenschaftsgesetz § 63, Abs. 2, o. S. 2, U. d. Reichs O. H. G. v. 7. März 1878, Entsch. Bd. 23, S. 232; vgl. das. Bd. 4, S. 344, Bd. 16, S. 347; U. u. Pl. Beschl. d. O. Tr. z. Berlin v. 8., 13. Januar 1838 (Entsch. Bd. 3, S. 165), 2. December 1867, (das. Bd. 59, S. 1; v. 14. Juni 1877 (das. Bd. 80, S. 195, Seuff. A. Bd. 33, Nr. 187; vgl. ferner Bd. 69, S. 90, Bd. 84, S. 194, Slg. v. Präj. Bd. I. S. 38), U. d. A. G. Celle v. 10. Juli und 24. December 1868, Seuff. A. Bd. 22, Nr. 206, Ztschr. f. h. R. Bd. 5 S. 11 u. 13 u. v. 21. October 1875, das. Bd. 8, S. 27, O. A. G. Lübeck v. 30. April 1830 (Baumeister Hbg. Pr. R. S. 76, Nr. 14); dagegen U. v. 23. April 1866 (Seuff. A. Bd. 20, Nr. 196) u. d. O. A. G. Oldenburg v. 1856 u. 57 (A. f. d. Pr. d. Old. R. Bd. 6, S. 372, Seuff. A. Bd. 13, Nr. 122); O. G. Hamburg v. 17. September 1838 (Baum. a. a. O.). Vgl. auch Arndts Pand. § 107, v. Vangerow civ. A. Bd. 33, S. 292, Demelius Unters. Bd. I. S. 111; Windsch. actio S. 41 ff., Brinz Lehrb. § 48, Maxen Beweisl. S. 6 ff. u. A.

Hat für das verzinsliche Darlehn l. 8 § 4 C. de praescr. 39. 7: „Exceptionem etiam 30 vel 40 annorum in illis contractibus, in quibus usurae promissae sunt ex illo tempore initium capere sancimus, ex quo debitor usuras minime persolvit“ Etwas Anderes bestimmt? Folgende Ansichten sind hierüber vertreten:

1) l. 8, § 4 stellt für alle verzinslichen Forderungen den Verjährungsanfang fest; ist Kündigungsfrist bedungen, so ist dieselbe a) dem Zinstermine hinzuzurechnen: so: O. Tr. z. Berlin v. 14. Juni 1877 (Entsch. Bd. 80, S. 195, Seuff. A. Bd. 33, Nr. 187, O. A. G. Cassel (das. Bd. 16, Nr. 3), Celle v. 20. Januar 1866 (das. Bd. 27, Nr. 87) u. 15. November 1872 (das. Bd. 27, Nr. 201), Rostock v. 27. Decbr. 1850 (das. Bd. 13, Nr. 6, Buchka u. Budde Bd. 2, S. 65), Stuttgart von 1843, 1846, 1852, 1863 (das. Bd. I. Nr. 312, Bd. 4, Nr. 201, Bd. 6, Nr. 3, Bd. 19, Nr. 7);

Wolfenbüttel v. 7. Februar 1877 (daſ. Bd. 34, Nr. 176) — oder **b**) für die Beſtimmung des Verjährungs-Anfangs nicht in Betracht zu ziehen, was bei der allgemeinen und poſitiven Vorſchrift d. l. 8, § 4 jedenfalls konſequenter ſcheint: ſo U. d. O. A. G. Celle v. 2. November 1870 (daſ. Bd. 25, Nr. 3).

2) l. 8, § 4 bezieht ſich nicht auf verzinsliche Forderungen mit Kündigungsfriſt. Dafür, gegen die erſte Anſicht ſpricht die entſcheidende Erwägung, daß, wenn die Zinstermine nicht mit der Kündigungsfriſt zuſammenfallen, der Beginn der Verj. unmöglich vor Ablauf der letzteren hat beſtimmt werden ſollen. Wenn am 1. April auf 1. October gekündigt iſt und am 1. Juli die Zinſen ausgeblieben ſind, ſo beginnt die Verj. ſicher nicht am 1. Juli. Die erſte Anſicht 1 **a** ſucht dieſen Einwand vergeblich auszuräumen durch Hinzurechnung der Kündigungsfriſt (Sav. a. a. O. S. 308), allein abgeſehen von der Inkonſequenz führt das auch in jenem Falle, wenn die Zinstermine kürzer ſind, als die Kündigungsfriſt, zu verkehrtem Reſultat; es dürfte dann wenigſtens nur der Reſt der letzteren zugerechnet werden.

3) Ueber Kierulffs Anſicht, l. 8, § 4 beziehe ſich nur auf die Verjährung der Zinsklage: vgl. Sav. a. a. O. S. 307, Note o.

4) l. 8, § 4 cit. ſoll nur ausdrücken, daß Zinſenzahlung die Verj. unterbrechen und von da ab eine neue Verj. beginnen ſolle; vgl. U. d. O. A. G. Wiesbaden v. 18. November 1859 (Seuff. A. Bd. 17, S. 203), Celle v. 7. März 1863 (daſ. Bd. 18, Nr. 2, Entſch. Bd. 6, S. 26); Baumeiſter a. a. O. S. 76. Dieſe Auslegung gewährt eine praktiſch einfache Löſung, ſteht mit der rechtlichen Bedeutung der Zinszahlung in Einklang und iſt allenfalls vereinbar mit dem Wortlaute, der überhaupt nicht zu ſehr primirt werden darf, wenn man bedenkt, daß l. 8, § 4 erſtens für verzinsliche Forderungen mit beſtimmtem Rückzahlungstermin keinenfalls gilt, zweitens nach dem Obigen ebenſowenig für Forderungen mit beſtimmter Kündigungfriſt und drittens den Fall nicht vorſieht, daß niemals Zinſen gezahlt wurden.

Wen trifft die Beweislaſt bezüglich der Zinſenzahlung? Nach derjenigen Anſicht, welche Nichtzahlung der Zinſen als Vorausſetzung des Beginns der Verj. auffaßt, konſequent den Schuldner: ſo Sav. a. a. O. S. 309, A. f. prakt. R. W. Bd. X. S. 241, U. d. O. A. G. Celle v. 7. Juli 1873 (Ztſchr. f. h. R. Bd. 8, S. 27, Seuff. A. Bd. 31, Nr. 108, ebenſo Ztſchr. f. h. R. Bd. 8, S. 28, Seuff. Bd. 20, Nr. 196) u. v. 24. December 1868 (Ztſchr. f. h. R. Bd. 5, S. 13), Darmſtadt v. 3. Februar 1865 (A. f. prakt. R. W. Bd. 5, S. 321, n. F.); — faßt man die Zinſenzahlung als Unterbrechungsgrund auf, konſequent den Gläubiger: ſo U. d. O. Tr. Berlin v. 17. April 1860 (Strieth. A. Bd. 37, S. 175, Seuff. A. Bd. 14, Nr. 204), Celle v. 2. November 1870 (daſ. Bd. 25, Nr. 3, vgl. Bd. 27, Nr. 87 u. 201), München v. 19. Februar 1847 (daſ. Bd. 1, Nr. 157) Darmſtadt (daſ. Bd. 29, Nr. 3), Wolfenbüttel v. 7. Februar 1879 (daſ. Bd. 34, Nr. 179).

Ueber die „eingeſchwärzte" Rechtsparömie: toties praescribitur actioni nondum natae quoties nativitas est in potestate creditoris vgl. Sav. a. a. O. § 239, Windſcheid Pand. § 108, Anm. 8, U. d. o. G. f. Bayern v. 23. Juni 1876 (Seuff. Bd. 32, Nr. 106), d. O. A. G. Wolfenbüttel v. 5. December 1876 (daſ. Bd. 33, Nr. 101).

III. Dauer.

a. Regel: 30 Jahre (l. 3 C. de praescr. 7. 39. l. 1, § 1 C. de ann. 7. 40. in den ſächſiſchen bezw. thüring. Herzogthümern und Fürſtenthümern 31 J. 6. W. 3 T.) Ebenſo: ausdrücklich A. 5, Art. 8; B. § 546 I. 9. A. L. R.; C. Art. 2262 C. c.; D. II. Cap. IV. § 3 d. bayer. G. O.; D. III. 4. § 1479 d. ö. B. G. B.; E. § 150 d. B. G. B. —, dagegen 10 Jahre nach A 2, A 3, A 8, A 12 c, A 15. — 10 bezw. 20 Jahre nach A 4; für verbriefte Forderungen 5 Jahre nach A 11;

b. längere Dauer (40 Jahre) für Anſprüche 1) der Kirchen und milden Stiftungen: nov. 111 u. 113 c. 6. (d. röm. K. 100 J.); 2) d. Pfandgläubigers auf Herausgabe des Pfandes: l. 7, § 3. C. de prascr. 7. 39, vgl. U. d. O. A. G. Berlin v. 22. Oct. 1870 (Seuff. A. Bd. 25 S. 222); 3) für rechtshängige Anſprüche l. 9. C. cod. ſ. dagegen A 2, A 3, § 8, A 12 c, § 8, A 15, § 1, A 5, Art. 26 ff., A 11, § 9; 4) nicht des Fiskus — auch abgeſehen von fiskaliſchen Anſprüchen, ſ. c. —: ſo Sav. Syſt. Bd. V.

S. 360, Windsch. § 110 Anm. 2. U. d. O. A. G. München v. 19. Februar 1847 (Seuff. A. Bd. 3, Nr. 296), Oldenburg (das. Bd. 17, Nr. 112, Bd. 25, Nr. 217. Dagegen U. d. Spruchkolleg. München, O. G. Wolfenbüttel v. 23. Januar 1877 (das. Bd. 31, Nr. 108); 5) nicht d. Stadt-Gemeinden (da die ihnen durch l. 23. C. de sacros. I. 2. verwilligte 100jährige Verjährung durch nov. 111 implicite aufgehoben ist): so Sav. a. a. O. S. 356 Note m.; U. d. O. A. G. Cassel und Celle (Seuff. A. Bd. 3, Nr. 297), Wiesbaden v. 17. December 1852 (das. Bd. 13, Nr. 7), Stuttgart Pl. Beschl. v. 10. Juli 1875 (das. Bd. 31, Nr. 306); dagegen: Darmstadt (4 Entsch. das. Bd. 3, Nr. 137), Wolfenbüttel v. 21. October 1825 (das. Bd. 16, Nr. 187); event. für d. Gleichstellung von Dorf- und Stadtgemeinden U. d. O. A. G. Darmstadt cit., dagegen Wolfenbüttel cit.;

c. kürzere Dauer; insbesondere 1) 20 Jahre für Ansprüche des Fiskus aus fiskalischen Rechten (wegen rückständiger Steuern vgl. B. II. Anm. zu § 3 d. Ges. v. 1838, D. I. 4. A 6 § 2, Nr. 6, A 12a u. c § 2, Nr. 6, A 13 § 3, A 14 § 2, A 15 § 1, Nr. 14, A 19 § 1, A 20 § 2a, A 21 § 1, Nr. 13); 2) 5 J. f. d. querela inoffic. testam. (l. 36, § 2 C. III. 28); 3) 4 J. f. Ansprüche auf Zinsenrückstände (l. 7, § 6 C. de praescr. 7. 39) vgl. wegen periodischer Leistungen überhaupt A 1, Einl. A 2 § 3, Nr. 5, A 3 § 2, Nr. 12, A 5, Art. 9, A 6 § 2, Nr. 5, A 7 § 1 Nr. 10, A 12a § 2, Nr. 5, A 12c § 3, Nr. 5, A 13 § 3, A 14 § 2, A 16 § 1, Nr. 9, A 17 § 1, Nr. 9 u. 10, A 18 § 1, A 19 § 2 Nr. 7, A 20 § 2g, A 21 § 1, Nr. 12, A 22, Art. 1, Nr. 9 u. 10; 4) 2 J. f. d. a. doli famosa (beseitigt mit Wegfall d. Infamie; vgl. U. d. O. A. G. München v. 6. Juli 1866 (Seuff. A. Bd. 29, Nr. 142); 5) 1 J. f. d. a. injuriar. (abgesehen vom Fall d. lex Cornelia: pr. u. § 1 J. de perpet. IV. 12), d. a. caluminae (l. 6 D. de cal. III. 6), d. a. Paulliana (l. 6, § 14, l. 10, § 18 D. quae in fraudem 42, 8; vgl. Ges. v. 21. Juli 1879 o. S. 12); d. a. quanti minoris (l. 19 § 6, l. 55 D. XXI. 1; vgl. d. H. G. § 349 u. d. neueren Viehmängelgesetze betr. Orts); d. a. arbor. furtim. caesar. l. 7, § 7, l. 8 D. 1847, 7; d. interd. quod. vi aut. clam.: l. 1 pr., l. 15 §§ 3–6 D. h. t. 1843, 24, überhaupt regelmäßig für die aus dem prätorischen Recht stammenden Deliktsansprüche; vgl. Sav. a. a. O. S. 353 u. wegen der possessorischen Interdikte: U. d. O. A. G. Darmstadt v. 24. April 1866 (Seuff. A. Bd. 19, Nr. 233), Jena (Göttingen) v. 4. Juli 1849 (das. 19, Nr. 151), Jena (Heidelberg) v. November 1839 (das. Bd. 7, Nr. 270) u. Wiesbaden v. 26. März 1852 (das. Bd. 7, Nr. 42); 6) 6 Mon. für d. a. redhibitoria vgl. S. 13.

Nach sämmtlichen Partikulargesetzen A 1—22 verjähren eine Reihe Ansprüche des tagtäglichen Verkehrs in 2 und 4, 3, 4, 5 Jahren und Währschaftsansprüche aus Viehhändeln in ganz kurzen Fristen, vgl. Anm. zu A 3 § 1, A 5 Art. 14, Nr. 5 u. Art. 18, A 12b Nr. 5, A 12c § 4, A 12d Nr. 2, A 12e § 1, Nr. 13, A 12f § 4, A 18 § 4, A 22 Art. 10; vgl. auch C. Art. 2162 Anm. Nr. 7; D. I. 1.

IV. Hindernisse.

1) Gründe: a. rechtliche: so lange ein Anspruch von rechtswegen nicht geltend gemacht werden kann, kann er nicht verjähren: agere non valenti non currit praescriptio, so bei Befristung, während eines Moratoriums, während Deliberation und Inventarisation (l. 22 § 11 C. VI. 30), es sei denn, daß die Nichtbeseitigung des Hindernisses selbst wieder eine Versäumniß des Gläubigers enthielte, wie z. B. bei d. exc. non impleti contractus, excussionis, der Retentionseinrede u. a. (l. 8 i. f. qui in bonis VII. 71): so Windsch. Pand. § 109 u. 108 Anm. 6; vgl. U. d. O. A. G. Berlin v. 27. November 1867 (Seuff. A. Bd. 22, Nr. 285). Dagegen Sav. V. S. 290 „weil in jedem Falle die Klage wenigstens mit dem Erfolge sicher angestellt werden kann, daß dadurch die Verjährung unterbrochen wird" — aber das ist doch nicht der Zweck der Klage, und widerspricht den Motiven d. Verj. s. o. S. 2 —. Andere: Unger. ö. Pr. R. II. 410, v. Vangerow I. 252, Nr. 3. Kierulff I. S. 193, 197 beschränken diesen Hinderungsgrund auf dilatorische Einreden, „wenn ihre Beseitigung nicht in der Macht des Berechtigten liegt."

b. Faktische: α. für alle Verjährungen nur feindlicher Einbruch (und Kirchenschisma); nicht auch Unkenntniß des Berechtigten: l. 12 C. de praercr. 7. 33, l. 3 C. de praescr. 7. 39.

β. für einjährige und kürzere Verjährung jeder äußere Umstand, welcher experiundi potestas benimmt (utile tempus, vgl. l. 1 D. de div. 44. 3. U. in Seuff. A. Bd. 2, Nr. 321 u. Bd. 16, Nr. 93: Untauglichkeit der Klage, weil Kläger vom Untersuchungsrichter bezw. Beklagten die betreffenden Urkunden nicht erlangen konnte). Auch Unbekanntschaft mit dem Anspruche? (dagegen: U. d. O. A. G. Wolfenbüttel v. 17. October 1845, Seuff. A. Bd. 10, Nr. 31, weil der Grund in l. 1 cit. nicht aufgeführt sei?). Der Anspruch wegen geheimer Fehler verjährt nicht, so lange das Kauf- oder Tauschobjekt nicht überliefert ist: U. d. o. G. f. Bayern v. 12. Februar 1868, O. G. Wolfenbüttel v. 14. Februar 1879 (Seuff. A. Bd. 34, Nr. 174), (l. 19 § 6 de aed. ed. 21. 1 steht nicht entgegen, vgl. D. H. G. B. A. 349). Entschuldbarer Irrthum ist Hinderungsgrund; stets: so Windsch. § 104 Anm. 7; nur, wenn besonders schwer entdeckbar: Sav. Syst. IV. S. 433 ff. III. 403 ff.; U. d. O. G. Wolfenbüttel v. 14. Febr. 1879, Seuff. A. Bd. 34, Nr. 174.

c) Unmündigkeit und wenigstens bezüglich der 30jährigen Verjährung Minderjährigkeit: l. 3 C. de praescr. 7. 39; nov. 22, cap. 24 i. f.). — Stehen nach d. R. P. O. v. 1577 Tit. 32 mündige Minderjährige den Unmündigen gleich? Dafür U. d. O. A. G. Cassel (Pfeiffer prakt. Ausf. I. S. 22; Jena (Bl. f. Rechtspfl. 1854, S. 20, Seuff. A. Bd. 7, Nr. 143); dagegen Celle und Jena v. 25. u. 27. September 1851 (das. Bd. 21, Nr. 93), 24. Februar 1860 (das. Bd. 16, Nr. 121); Spruchkoll. Heidelberg v. 7. Mai 1869 (das. Bd. 23, Nr. 6), Rostock v. 21. Januar 1873 (das. Bd. 28, Nr. 4), vgl. Sav. Syst. Bd. III. S. 421, Note d; Bd. V. S. 408, Note a; Baumeister a. O. § 12, S. 75 c.

Während der Dauer des väterlichen Nießbrauchs an dem Vermögen der Kinder ruht die Verjährung gegen diese: nov. 22 cap. 24 i. f., l. 1 § 2 C. de ann. 7. 40, l. 4 i. f. C. de bon. 6. 61, l. 1 u. 2 C. de bon. mat. 6. 60, vgl. U. d. Cass.- u. Rev.-Hofs Berlin v. 20. Juni 1827, Seuff. II. Nr. 196.

Im Uebrigen ist rechtliche Unfähigkeit d. Berechtigten kein Hinderungsgrund, auch nicht Wahnsinn: Unterholzner I. § 39, Sav. IV. S. 436, U. d. O. G. u. O. A. G Wolfenbüttel v. 24. Jan. u. 24. Juni 1845, Seuff. A. Bd. 12, Nr. 121.

Vgl. d. Ges. A 5 Art. 4 u. 5, A 7 § 3, A 9 u. 10 § 5, A 20 § 6, A 22 Art. 9, D. II. Art. 6.

d. Fortbestehen eines gewissen dauernden Verhältnisses (vgl. d. Ges. 1 a § 2, A 7 § 2, A 12 d § 2, A 13 u. 14 § 2) ist gemeinrechtlich kein Hinderniß der Verjährung.

2) **Wirkung**. Die Hinderungsgründe hemmen sowohl den Anfang wie die Fortsetzung der Verjährung. Während ihrer Dauer ruht dieselbe, d. h. die Zeit wird nicht gerechnet.

V. Unterbrechung.

1) **Gründe**: a. Klage. Zeitpunkt der Unterbrechung? s. C. P. O. §§ 239, 190, 461, 471.

Auch bei inkompetentem Gericht? dafür: U. d. O. A. G. Celle v. 28. October 1861, Entsch. Bd. 6, S. 31, ebenso d. Ges. A 4 § 7, A 5 Art. 24, A 19 § 8 Nr. 3, A 20 § 10 c, A 22 Art. 6; dagegen: U. d. O. A. G. Celle v. 3. Juni 1856 (Seuff. A. Bd. XI. Nr. 7), v. 13. Juli 1869 (Ztschr. f. h. R. Bd. 2, S. 10), d. oberst. österr. Gerichtsh. v. 15. Januar 1879 (Seuff. Bd. 35, Nr. 265), d. O. G. Wolfenbüttel v. 25. Juni 1872 (das. Bd. 27, Nr. 88); vgl. U. d. R. O. H. G. v. 7. November 1871, Entsch. Bd. 3, S. 420; Gruchot Beitr. Bd. 7, S. 568; Sav. a. a. O. S. 321 k; Windsch. Pand. § 107 Anm. 7 unter allgemeiner Berufung auf l. 7 C. ne de statu defunctor controversia fiat VII. 21: „Si pater tuus velut ingenuus vixit nec status controversiam, quasi fisci servus esset, apud praesidem provinciae, qui super hujusmodi quaestionibus judi-

care solet, sed apud procuratorem rei publicae non competentem judicem passus est, postque ejus mortem quinquennium effluxerit, status tuus ex praescriptione quae ex S. C. emanat profectus est." Aber diese Stelle spricht erstens überhaupt nicht von örtlicher Inkompetenz, sondern nur von sachlicher und zwar zweitens in Bezug auf ein ganz singuläres Rechtsverhältniß und drittens darf es zweifelhaft sein, ob nicht mit der Anknüpfung der Unterbrechung an einen Akt, der mit der Jurisdiktion und Kompetenz des Richters an und für sich nicht mehr zusammenhängt, nach d. C. P. O. der innere Grund für jene Ansicht weggefallen ist. Nach den Motiven der Verjährung muß die Klage vor dem unzuständigen Richter dieselbe Wirkung haben, wie die vor dem zuständigen; denn ein Gläubiger, der das stärkste gesetzliche Mittel der Geltendmachung seines Anspruchs anwendet, und sich dabei in der Adresse des Gerichts vergreift, kann, zumal bei unseren oft verwickelten Competenzverhältnissen, nicht zu den desides homines et sui juris contemtores gezählt, nicht der negligentia geziehen werden, die hier gerade als durchschlagender Grund der Verj. betont wird (l. 7 pr. C. de praescr. 7. 39, l. 2, l. 3 C. de ann. exc. 7. 40). Anders verhält es sich freilich, wenn der Rechtsweg überhaupt ausgeschlossen, die Klage also überhaupt nicht das gesetzliche Mittel der Geltendmachung des Anspruchs ist —. Auch Klage vor dem Schiedsrichter: l. 5 § 1 C. de rec. arb. 2. 56; C. P. O. § 860.

Nach heutigem Prozeßverfahren und nach den Motiven der Verjährung ist der gerichtlichen Geltendmachung durch Klage jede andere gleich ernstliche und starke gerichtliche Geltendmachung als Unterbrechungsgrund gleich zu achten, als:

Zahlungsbefehl im Mahnverfahren; vgl. §§ 628, 633 C. P. O.; A 3 § 7; — Einrede; vgl. § 254 C. P. O.; so: A 3 § 7, A 5 Art. 25, A 22 Art. 6; Rechtsprechung d. O. Tr. z. Berlin (vgl. Entsch. d. R. O. H. G. Bd. XII. S. 234); dagegen Sav. Syst. Bd. V. § 243, S. 321; Unterholzner Bd. II. § 128, S. 452 ff.; allein die Sätze: reus excipiendo fit actor; agere etiam is videtur, qui exceptione utitur (l. 1 pr. D. de exc. 44. 1) sind hier am Platze. Die zufällige Vertheilung der Prozeßrollen und die etwaige Ueberflüssigkeit der Widerklage kann keinen Unterschied machen; im Gegentheil das Motiv: minuendarum scilicet litium spricht noch für die Annahme dieses Unterbrechungsgrundes, indem man dem Gegengläubiger nicht zumuthet, auch seinerseits Klage zu erheben, um seinen Anspruch vor Verjährung zu schützen. Vgl. H. G. B. Art. 910. — Streitverkündigung: so Rechtsprechung d. O. Tr. z. Berlin Pl. Beschl. v. 6. Juni 1853, Entsch. Bd. 30 S. 325, J. M. Bl. S. 310. § 239 D. C. P. O. steht nicht entgegen; (A. M. Struckmann u. Koch Anm. 1 a. E. zu § 239 und die dort angeführten) denn § 239 cit. schließt andere Unterbrechungsgründe überhaupt nicht aus. — Geltendmachung des Anspruchs im Wege des Arrestverfahrens, einstweiliger Verfügungen und des Zwangsvollstreckungsverfahrens; vgl. D. C. P. O. §§ 702, 709, 712, 727, 729, 730, 744 ff., 754, 769 ff., 802, 814; vgl. auch Code civ. Art. 2244; auch im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens: so auch d. Ges. A 1a § 4c, A 5 Art. 23, A 6 § 10, A 7 § 4, A 15 § 7d, A 16 § 4c, A 17 Art. 4d, A 18 § 10a, b. A 19 § 8 Nr. 1, 2. A 20 § 10a, b. A 22 Art. 5; vgl. B. II. § 9. Daß die Quellen diese Gründe nicht aufzählen, steht nicht entgegen. —

b. gerichtliche Protestation: l. 2 C. de ann. exc. 7. 40; vgl. A 1 a § 4 b, A 11 § 8 3, A 13 u. 14 § 4, A 15 § 7c, A 17 Art. 4b, A 10 § 8 3, § 20 § 10 d, A 22 Art. 5.

Auch dieser Unterbrechungsgrund ist durch § 239 C. P. O. nicht beseitigt (wie Rehbein u. Reinecke Anm. 169 zu § 561 I. 9. A. L. R. u. d. Ges. v. 12. September 1879 zu A 13 u. 14 § 4 anzunehmen scheinen). Protestation ist kein prozessualischer Akt, sondern ein Akt der freiw. Gerichtsb. Vgl. o. S. 8; sie unterbricht nicht nur gesetzliche sondern auch vertragsmäßige Verjährung: U. d. O. A. G. Lübeck v. 12. Juli 1867 (Seuff. A. Bd. 19, Nr. 112). —

c. nicht außergerichtliche Mahnung; vgl. A 5 Art. 25, A 6 § 10, D. II. 2. Art. 5; anders dagegen A 4 u. D. II. 1, D. III. 4. Anm. zu § 1497 ö. B. G. B.;

noch Kündigung: U. d. O. A. G. Lübeck v. 14. März 1840 (Seuff. A. Bd. 9, Nr. 251), noch Ceſſion; Sav. a. a. O. S. 316.

d. Ausübung, Befriedigung des Anſpruchs durch den Gläubiger und Anerkenntniß durch den Schuldner. Beide Unterbrechungsgründe treffen bei einzelnen Rechtsgeſchäften zuſammen (z. B. bei Zinſenzahlung), ſind aber um ſo mehr auseinanderzuhalten, als die neueren Partikulargeſetze beſondere Beſtimmungen meiſt nur über das Anerkenntniß enthalten.

α. Beiſpiele der Ausübung: Annahme von Zahlungen, Abſchlagszahlungen des Schuldners (in l. 5 C. de duob. r. Beiſpiel des Anerkenntniſſes); auch Hebungen auf Grund einer Ceſſion des Schuldners (von Schiffsantheilen: U. d. O. A. G. Celle v. 6. Februar 1873, Ztſchr. f. h. R. Bd. 5, S. 15); nicht aber ohne Weiteres Annahme von Zahlungen Dritter; U. deſſ. Ger. (Seuff. A. Bd. 6 Nr. 325) ebenſowenig umgekehrt Ausübung des Anſpruchs durch einen nichtberechtigten Dritten (vgl. aber U. d. O. A. G. Celle v. 7. Januar 1861, Seuff. A. Bd. 19, Nr. 53,: Landesherrſchaft übt Zehntberechtigung aus, anſtatt der berechtigten Stiftung, negotior. gestio?) Zinſenzahlung; l. 8 § 4 de praescr. 7. 39. (ſ. unten); Pfanddetention: l. 7 § 5 C. eod.: cum litis contestationem imitetur ea detentio; (vgl. Sav. a. a. O. Bd. V. S. 314; Windſch. § 107. Anm. 4.) Nach §§ 709, 810 C. P. O. greift dieſer Unterbrechungsgrund unbedingt mit der Pfändung Platz. Hat der Schuldner das Pfand übergeben, ſo liegt zugleich Anerkenntniß vor; vgl. dagegen A 11 § 8, A 15 §§ 7. 11, A 22 Art. 2. D. II. 2 Art. 4.

β. Anerkenntniß. Die Quellen exemplificiren nur: l. 5 C. de duob. r. 8. 40: „cum . . . debitum agnoverunt vel per solutionem vel per alios modos quos in anterioribus sanctionibus interruptionis invenimus positos“ und geben bei dem Beiſpiele der Ausſtellung eines neuen Schuldſcheines in l. 7. C. de praescr. 7. 39 als Grund der Unterbrechung an: namque improbum est, debitorem hunc contradicere, qui ne sub accusatione creditoris mora debitoris fiat, secundam in eum super eodem debito cautionem exposuit. Das Motiv paßt auch auf das einfache Anerkenntniß. Gegen dieſen Unterbrechungsgrund Bruns, Ztſchr. f. R. W. I. S. 108; vgl. Sav. a. a. O. S. 314; U. d. O. A. G. Celle v. 2. Mai 1865 (Seuff. A. Bd. 21, Nr. 5), O. G. Wolfenbüttel v. 18. September 1869 (daſ. Bd. 26, Nr. 289: „wenn derartige allgemeine Vertröſtungen den Kläger zu beruhigen geeignet waren, ſo trifft ihn mit Recht die Strafe der Nachläſſigkeit“; ſ. aber das obige hier hinzutretende Motiv!); dafür U. d. O. Tr. zu Berlin v. 26. October 1876 (daſ. Bd. 34, Nr. 4), d. O. A. G. Celle v. 6. Februar 1855 vgl. A 5 Art. 23, A 6 § 10, A 16 § 4d, A 18 § 11, A 19 § 9, A 20 § 11 (daſ. Bd. 10, Nr. 223). Wird bona fides des Schuldners erfordert, ſo läßt ſich das einfache Anerkenntniß als Unterbrechungsgrund keinesfalls abweiſen (vgl. A 4, Art. 2, Tit. 21). Die meiſten neueren Geſetze beſchränken es aus praktiſchen Rückſichten möglichſt; vgl. A 3 § 6, A 7 § 4, A 11 §§ 2 u. 8, A 12e § 3, A 12f § 5, A 13 u. 14 § 4d, A 15 § 7e, A 17 Art. 4c, A 22 Art. 5. — Beiſpiele des bethätigten (vgl. A 3 § 6) Anerkenntniſſes: Ausſtellung eines neuen Schuldſcheins: l. 7. C. cit. — Abſchlagszahlung: l. 5. C. cit. ſ. o.; die Zahlung muß ſich aber als Abſchlagszahlung charakteriſiren; dazu genügt Identität der Forderung: U. d. O. A. G. Wolfenb. v. 29. März 1869 (Seuff. A. Bd. 20, Nr. 197). — Zinſenzahlung; l. 5. C. cit. l. 8 § 4 C. cit. ſ. o. S. 22; vgl. insbeſondere auch das U. d. O. A. G. Wolfenbüttel v. 7. Februar 1879 (Seuff. Bd. 34, Nr. 179), welches ſich auch auf die heute zwar veraltete Vorſchrift d. l. 18. C. de fide i. 4. 21 über die Verbindlichkeit des Schuldners, dem Ausſteller der Zinſenquittung eine Gegenquittung zu geben, mit triftigem Grunde für die Annahme der Zinſenzahlung als Unterbrechungsaktes beruft. — Conſtitutum und Anerkennungsvertrag: vgl. Sav. a. a. O. S. 315; U. d. O. A. G. Celle v. 2. Mai 1865 (Seuff. A. Bd. 21, Nr. 5), v. 2. April 1878 (daſ. Bd. 34, Nr. 35), Wolfenbüttel v. 29. März 1867 (daſ. Bd. 20, Nr. 197), d. R. O. H. G. v. 2. October 1877 (daſ. Bd. 34, Nr. 177); auch die Anerkennug des Saldo im Contocorrent (U. d. O. G. Wolfenbüttel v. 12., 26. September 1861; Seuff. A. Bd. 16, Nr. 92), auch dann, wenn Eine Perſon

beide Firmen, Gläubiger und Schuldner repräsentirt: U. d. R. G. v. 23. November 1881 (Nr. 11 d. Reichsanz. v. 13. Januar 1882, dritte Beil.) — Gesuch des Schuldners um Befristung auf bestimmte Zeit (vgl. U. d. O. A. G. Celle v. 29. Mai 1861; Slg. Bd. 5, S. 12 u. A 22, Art. 5). Bestellung eines Bürgen, Pfandes u. dgl. Sav. a. a. O.

Erfordert wird Dispositionsbefugniß, daher kann nicht der Cridar zum Nachtheile der Gläubigerschaft anerkennen: U. d. R. O. H. G. v. 18. März 1874, Entsch. Bd. 13, S. 93; vgl. Konk. O. § 23.

2) **Wirkung** der Unterbrechung. Regel: die alte Verjährung beginnt von neuem; Ausnahme: Prozeßverjährung (40 Jahre: l. 9. C. de praescr. 7. 39; vgl. aber A 1 a § 5, A 3 § 7, A 5 Art, 24, 25, A 7 § 5, A 9 u. 10 § 3 [4], A 11 § 9, A 12a § 6, c § 8, d § 4, f § 5, A 13 § 5, A 14 § 5, A 15 § 8, A 16 § 5, A 17 § 5, A 18 § 12, A 19 § 10, A 20 § 12, A 21 § 6, A 22 Art. 7.) Neuer Beginn mit Wegfall des Unterbrechungsgrundes, vgl. C. P. O. § 228; (wieder mit dem 31. December: A 3 § 6 Abs. 3.) — Ueber die Ansicht Sav., daß Zinsenzahlung bis zum nächsten Zinstermine unterbreche vgl. Windsch. a. a. O. § 107. Anm. 3. — Ueber das Erforderniß der Identität des geltendgemachten u. s. w. Anspruchs und des verjährenden Anspruchs s. o. S. 9.

Die Unterbrechung der Verjährung des Zinsenanspruchs erhält den Kapitalanspruch; diejenige durch Einen Correalgläubiger oder gegen einen Correalschuldner den Anspruch für und gegen die anderen: l. 5. C. cit., l. 28. C. de fidej. 8. 41; vgl. U. d. O. A. G. Cassel und Rostock (Seuff. A. Bd. 14, Nr. 31) u. o. S. 19; diejenige der Schuldklage die Pfandklage (nur bei Identität von Schuldner und Besitzer? vgl. U. d. O. A. G. Cassel, Seuff. A. Bd. 18, Nr. 106; Berlin v. 22. October 1870, das. Bd. 25, Nr. 222).

Abweisung der Klage angebrachtermaßen hebt die Unterbrechung durch Klagerhebung nicht auf: U. d. R. G. v. 14. Juni 1881, Entsch. Bd. 5, S. 122; ebenso Seuff. A. Bd. 6, Nr. 133, 9, Nr. 250, 20, Nr. 101, 23, Nr. 65 u. U. d. O. A. G. Berlin in Heuser Ann. Bd. 15, S. 418, 429 ff.; ebensowenig Abweisung der Einreden u. s. w. in den Fällen der §§ 252, 502, 562 C. P. O. vgl. A 3 § 7, A 5 Art. 24, 25, A 22 Art. 6. Vgl. jedoch o. S. 26.

Wegen Zurücknahme der Klage (und analog der Einrede u. s. w.) s. §§ 243, 105 C. P. O. u. o. S. 9; wegen Aufhebung der Wirkung des Zahlungsbefehls §§ 635, 637 C. P. O. u. S. 10.

VI. Wirkung der Verjährung.

1) a. Schwächere oder stärkere Wirkung? Siehe Sav. Syst. Bd. 5 S. 366 ff. und dagegen Windsch. § 112 u. Anm. 5. Für die stärkere Wirkung: Reichsg. v. 11. Juni 1880, Entsch. II. 158 und die meisten neueren Gesetze, ohne darum die condictio indebiti zuzulassen (A 1a § 9, 1 b § 2 a. E., A 5 Art. 33, A 6 § 11, A 7 § 7 Abs. 2, A 13 § 10, A 14 § 8, A 16 § 7, A 18 § 14, A 22 Art. 11,) oder die Fortdauer des Pfandrechts (A 1a § 7, A 15 § 11; dagegen A 8 § 7 u. a.) oder die Wirksamkeit hinterheriger Anerkennung oder eines Verzichts (A 3 § 9 Abs. 2, A 5 Art. 33, A 6 § 12, A 13 § 8, A 16 § 7) auszuschließen.

b. Compensation, wenn die Gegenforderung schon vor ihrer Verjährung compensabel war, lassen (trotz der stärkeren Wirkung) zu: A 1a § 10, A 1b § 2 a. E., A 3 § 9, A 5 Art. 20, A 6 § 11, A 11 § 6, A 13 § 9, A 14 § 9, A 17 Art. 7, A 18 § 14, A 19 § 11; vgl. Anm. zu A 12c § 11; H. G. B. Art. 911 u. U. d. O. A. G. Berlin v. 23. Juni 1871, Cassel v. 13. Februar 1860 (Seuff. A. Bd. 14, Nr. 19) Dresden v. 26. Januar 1859 (das. Bd. 13 Nr. 8).

c. Wegen Verjährung der Einreden vgl. Reichsg. v. 11. Juni 1880, Entsch. Bd. 2, S. 158: Der Rechtsgrundsatz, daß Einreden nicht verjähren, ist in seiner Allgemeinheit nicht aufrecht zu erhalten. Ist in einer Einrede nur die Geltendmachung eines Anspruchs zu finden, so muß dieselbe nothwendig mit Aufhebung des Anspruchs gleichzeitig wegfallen . . . Wird diese stärkere Wirkung angenommen, so bleibt nur zu fragen, „ob die neben einer persönlichen Klage

begründete Einrede nur auf dem obl. Anspruche beruht, oder eine selbständige Existenz hat, allein das letztere ist zwar für einzelne Einreden, so namentlich f. d. exc. doli aus besonderen Bestimmungen des Gesetzes zu bejahen, aber weder im allg. noch insbes. hinsichtl. d. ädil. Einr. als richtig anzuerkennen; ebenso U. d. O. Tr. Berlin v. 16. September 1869 (Seuff. Bd. 28, Nr. 96), 3. Mai 1877 (das. Bd. 33, Nr. 279), d. O. A. G. Celle v. 18. April 1860 (Entsch. Bd. 5, S. 40), München v. 16. April 1879 (Seuff. A. Bd. 35, Nr. 108), Wolfenbüttel v. 22. December 1862 (das. Bd. 19, Nr. 106); dagegen Celle v. 14. Juli 1847 (das. Bd. 7, Nr. 145), 4. März 1870 (das. Bd. 24, Nr. 4) u. n. a.; vgl. Savigny a. a. O. S. 413.

2) Zulässigkeit des Verzichts auf die erworbene Einrede der Verjährung allgemein anerkannt: Sav. S. 412, u. o. S. 15 a. E. Dispositionsbefugnis; vgl. auch Konk. O. § 23.

3) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zulässig, jedoch nach der herrschenden Ansicht (vgl. Sav. Syst. Bd. III. S. 421, Windsch. § 115 Note 22 u. a., U. d. A. G. Lübeck v. 16. October 1875, Seuff. A. Bd. 32, Nr. 330; Stuttgart v. 1. October 1862, das. Bd. 15, Nr. 244), nicht gegen die 30j. u. 40j. Verj. Ebenso ausdrücklich A 9 u. 10 § 5 Nr. 1; vgl. A. 22 Art. 13; ausgeschlossen wird W. i. d. v. St. in A 1a § 12, A 5 Art. 34, A 12a, Einl. zu B. II, A 12c § 6, f § 7, A 15 § 9, A 16 § 10, A 17 Art. 6 (s. Gemeinden).

VII. Verträge über unvollendete Verjährung.

Verlängerung und Ausschließung wird ziemlich allgemein für unstatthaft erklärt; so Windsch. § 106 a. E. Puchta Pand. § 89 Note d. u. m. a. Seuff. A. Bd. 25, Nr. 168, Bd. 33, Nr. 100; U. d. R. O. H. G. v 13. Januar, 27. Juni 1872, 15. Nov. 1873 (das. Bd. 29, Nr. 266, 267; Bd. 30, Nr. 15; Entsch. Bd. 4, S. 367, 377; Bd. 6 S. 364), vgl. auch U. v. 10. Januar 1874, Entsch. Bd. 12, S. 204 u. Seuff. A. Bd. 15, Nr. 157. Ebenso d. Ges. A 3 § 4, A 5 Art. 8, 33, A 6 § 12, A 7 § 8, A 15 § 13, A 17 Art. 8, A 22 Art. 12; vgl. aber A 12c § 12, A 13 § 8, A 19 § 13, E § 152. Der aus dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Instituts entnommene Grund spricht aber nicht ebenmäßig gegen eine Abkürzung der Verjährung.

Ueber Fristbestimmungen in Policen u. dgl. Verträgen s. o. S. 1. u. U. d. R. O. H. G. v. 10. Januar 1874, Entsch. Bd. 12. S. 204.

Vorstehende Grundsätze kommen in den Gebieten des gemeinen Rechts zur Anwendung, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Gesetze A 1—22 ausgeschlossen sind.

Dieselben folgen in alphabetischer Ordnung.

1. Anhalt.

1) Für das ganze Herzogthum bestimmt das Gesetz vom 11. März 1877 (Ges. Slg. S. 279), betreffend die Einführung von Grundbüchern:

§ 37: „Zinsen, Renten und wiederkehrende Leistungen verjähren in ihren einzelnen Raten, es mag dieserhalb eine Hypothek zustehen oder nicht, in drei Jahren."

Damit ist § 13 Abs. 2 des nachstehenden Bernburger Gesetzes beseitigt. Außerdem treffen die nachstehenden Gesetze v. 17. März 1859 für Anhalt-Bernburg u. v. 18. März 1863 für Anhalt-Dessau vom gemeinen Recht abweichende Bestimmungen lediglich über die kurze Verjährung gewisser Forderungen. Im Uebrigen, insbesondere für Gewährleistungsklagen, auch aus Viehhändeln, gilt das gemeine Recht; vgl. § 13 Abs. 1 d. Ges. v. 1859 (A 1a).

1a. Anhalt-Bernburg.

Gesetz wegen Einführung einer dreijährigen Verjährungsfrist für gewisse Forderungen vom 17. März 1859. (Ges. Slg. Nr. 4 S. 9, public. 26. März 1859.)

. . . Wir . . . verordnen, in Betracht, daß bei Forderungen, deren Bezahlung sogleich oder in kurzer Zeit verlangt und geleistet, und wobei Quittung entweder gar nicht oder in leicht verlierbarer Form gegeben zu werden pflegt, aus der langen Dauer der ordentlichen Verjährungszeit eine Rechtsunsicherheit entspringt, auf Antrag unseres Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1. Nachbenannte Forderungen und Ansprüche [1]) sollen in Zukunft mit dem Ablaufe von drei Jahren verjähren:

1) Die Forderungen der Kaufleute und Buchhändler, Krämer und Händler jeder Art, Fabrikanten, Mäkler, Spediteure, Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten ihres Geschäfts, imgleichen die Forderungen der Apotheker für Arzneimittel.

Ausgenommen sind Forderungen für solche Gegenstände, mit welchen der Empfänger ein kaufmännisches Geschäft betreibt. [2])

2) Die Gewerbsforderungen der Agenten, der Hebammen, Barbiere, Wäscherinnen, Lohnbedienten und aller derjenigen Personen, welche aus der Leistung gewisser Dienste und Handreichungen ein Gewerbe machen.

3) Die Forderungen der Postanstalten und Eisenbahnen, [3]) der Schiffer, Frachtfuhrleute, Lohnkutscher, Boten und Pferdeverleiher, an Postporto und Briefträgerlohn, Frachtgeld, Fuhrlohn, Botenlohn und Pferdemiethe, sowie hinsichtlich der beim Waaren- und Personen-Transporte gehabten Auslagen.

4) Die Forderungen der Gast-, Schenk- und Speisewirthe für Wohnung, Beköstigung und sonstige für ihre Gäste bestrittene Bedürfnisse und Auslagen, imgleichen

5) die Forderungen derer, welche bewegliche Sachen verleihen, wegen des Leihgeldes für den Gebrauch derselben, z. B. der Inhaber von Leihbibliotheken wegen des Lesegeldes für verliehene Bücher.

6) Die Forderungen der öffentlichen und Privat-Lehr- und Erziehungs-, sowie Pensions- und Verpflegungs-Anstalten aller Arten für Unterhalt, Unterricht, Erziehung, Pflege und allen sonstigen mit dem Zwecke der Anstalt in Verbindung stehenden Aufwand.

7) Die Forderungen der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich ihrer Honorare. — Ausgenommen sind jedoch von den unter 6 und 7 genannten Forderungen diejenigen, welche bei der Universität und anderen öffentlichen Schul-, Pensions- und Verpflegungs-Anstalten vorschriftsmäßig gestundet werden.

---

[1]) § 1 combinirt die in den preußischen Gesetzen v. 1838 (B. II.) bezw. 1845 (A 12 a) aufgestellten Verjährungen mit einzelnen Abweichungen, vgl. im allgemeinen das dort Gesagte.

[2]) normirt die Ausnahme enger als die entsprechende preußische Bestimmung.

[3]) Der Telegraphenanstalten? S. § 2 Nr. 3 A 1 b.

8) Forderungen der Lehrherren und Lehrmeister hinsichtlich des Lehrgeldes und anderer im Lehrcontrakte stipulirter Vortheile.[1])
9) Rückständige Alimente und Auszugsleistungen.[2])
10) Ansprüche der Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Tagelöhner und anderer Handarbeiter wegen rückständigen Arbeitslohnes.
11) Die Ansprüche der Haus- und Wirthschaftsofficianten, der Hauslehrer, Handlungs- und Apotheker-Gehülfen, Privat-Sekretaire und Copisten, der Lohnschreiber und des Gesindes an Gehalt, Lohn und anderen Emolumenten.
12) Die Forderungen öffentlicher Behörden aller Art an rückständigen Gebühren und Vorlägen (mit Ausnahme solcher Forderungen, welche den inländischen Behörden gegenüber auswärtigen Behörden solcher Staaten zustehen, in denen für die hier in Rede stehenden Forderungen keine abgekürzte Verjährungsfrist gesetzlich eingeführt ist) imgleichen die Geschäftsforderungen der Advokaten und Notare, der Aerzte und Chirurgen, der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen.[3])
13) Die Forderungen der Kirchen, der Geistlichen und anderer Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche oder andere Amtshandlungen.

Hat ein Dritter die Forderung, welche aus einem der in Nr. 1 bis 13 vorher erwähnten Verhältnisse entstanden ist, vor dem Ablaufe der Verjährungsfrist für den Schuldner bezahlt oder übernommen, so ist der Anspruch desselben auf Ersatzleistung gegen den ursprünglichen Schuldner nach dem gegenwärtigen Gesetze nicht zu beurtheilen.[4])

§ 2. Die Verjährung beginnt bei den im § 1 unter Nr. 11 genannten Ansprüchen mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, aus welchem sie entstanden sind[5]) und bei den Kostenforderungen der Advokaten aus Civilprozessen (§ 1 unter Nr. 12) mit Beendigung des Prozesses, aus welchem sie herrühren.[6]) Bei allen anderen im § 1 genannten Ansprüchen ist der Anfang der dreijährigen Verjährungsfrist von dem Schlusse des Jahres an zu rechnen, in welchem dieselben gefordert werden konnten.[7])

§ 3. War bei der Publikation dieses Gesetzes der Anspruch bereits fällig und, was die Ansprüche im § 1 unter Nr. 11 anlangt, das Dienstverhältniß bereits beendigt, so ist die dreijährige Frist vom Schlusse des Jahres 1859 an zu rechnen. Reicht jedoch zur Vollendung der bereits angefangenen Verjährung nach den zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen eine kürzere Frist aus, als in diesem Gesetze bestimmt worden ist, so hat es bei jener kürzern Frist sein Bewenden. (S. § 13 alin. 2.)

---

1) Vgl. aber R. Gewerbe-O. §§ 132 ff. u. o. S. 10.

2) Vgl. § 37 d. Ges. v. 11. März 1877 o. S. 30.

3) Vgl. R. Gerichtskostenges. § 5 u. Geb. O. f. Zeugen und Sachverst. § 15 o. S. 10 u. 11.

4) Vgl. Anm. zu § 2 Nr. 5 d. preuß. Ges. v. 1838. (B. II.)

5) Also die Fortdauer des Dienstverhältnisses hindert den Anfang der Verjährung. Ebenso A 12 e § 2, A 7 § 2, A 13, 14 § 2; vgl. dagegen A 1 b § 3, A 12 a § 5, c § 7, f § 3, Code civ. Art. 2274, D. II. Art. 4.

6) Geb. O. f. R. Anw. §§ 85, 86.

7) Vgl. R. Gerichtskostenges. §§ 93 ff.; Geb. O. f. Z. u. Sachv. §§ 16, 17.

§ 4. Die durch dieses Gesetz eingeführte Verjährung wird unterbrochen[1]) —: a. [durch die Insinuation der auf eine angestellte Klage erlassenen gerichtlichen Verfügungen an den Schuldner];[2]) b. wenn der Schuldner wegen Anwesenheit bei den inländischen Gerichten nicht belangt werden kann, durch eine bei Gericht angebrachte Protestation wider den Lauf der Verjährung.[3])

Diese Protestation muß enthalten: Namen, Stand und Wohnort des Schuldners, die deutliche Bezeichnung des Grundes und Gegenstandes des Anspruchs, die genaue Angabe des Geldbetrages oder Werths der Forderung, die Angabe der Zeitpunkte, aus welchen der Endtermin der Verjährung sich ergiebt, und endlich die Bescheinigung der solchenfalls vorausgesetzten Klageverhinderungsursache; zur An- und Aufnahme einer solchen Protestation ist nicht bloß das zuständige Gericht, sondern auch jedes andere inländische Gericht befugt und verpflichtet;

c. bei Ansprüchen, welche sich zu sofortiger exekutivischer Beitreibung eignen, durch eine an den Schuldner erlassene Zahlungs-Auflage oder durch die auf Anordnung der zuständigen Behörde vorgenommene Execution,[4]) —

d. durch ein mündliches Anerkenntniß oder Zahlungsversprechen, wenn es vor Gericht erfolgt und ein Protokoll darüber aufgenommen ist,[5]) —

e. durch einen gerichtlich abgeschlossenen Vergleich,[6]) sowie endlich —

f. durch die Ausstellung eines schriftlichen Schuldbekenntnisses.

§ 5. Die im § 4 unter a und c gedachten richterlichen Verfügungen bewirken das Fortbestehen des Klagrechts auf anderweite drei Jahre, von der Insinuation derselben oder wenn darauf ein weiteres gerichtliches Verfahren gefolgt ist, von der letzten darin vorgenommenen Handlung des Gerichts oder einer Partei an gerechnet.[7]) — Ist jedoch wegen des fraglichen Anspruchs eine rechtskräftige Verurtheilung eingetreten, so unterliegt derselbe fortan nur der ordentlichen Verjährung.[8]) — Die gehörige Protestation bewirkt das Fortbestehen des Forderungsrechtes auf anderweite drei Jahre vom Zeitpunkte der gerichtlichen An- und Aufnahme der Protestation an gerechnet.[9])

§ 6. Die Wirkung einer rechtskräftigen Verurtheilung (s. § 5) kommt auch dem gerichtlichen Anerkenntnisse oder Zahlungsversprechen, dem Abschlusse eines gerichtlich getroffenen Vergleichs und der Ausstellung eines Schuldscheins zu (§ 4 d, e, f).[10])

---

[1]) Nicht durch Theilzahlung oder Zinsenzahlung, solche müßten denn nach § 4 d gerichtlich erfolgen. Das Gesetz unterstellt offenbar unverzinsliche Forderungen. Reichsrechtliche Unterbrechungsgründe (vgl. auch § 7 d. Ges.,) werden durch § 4 nicht ausgeschlossen, wie Anmeldung im Konkurse: § 13 d. Konk. O.

[2]) Vgl. C. P. O. §§ 239, 190, 463, 471. Zahlungsbefehl im Mahnverfahren: C. P. O. § 633 ist der Klage gleichzuachten (c); nicht minder Widerklage: C. P. O. § 254.

[3]) Die Vorschrift ist keine Prozeßvorschrift, betrifft vielmehr die freiwillige Gerichtsbarkeit und ist daher durch § 14 d. Einf. Ges. z. C. P. O. nicht direkt beseitigt.

[4]) Vgl. § 633; aber auch §§ 708, 730, 810 C. P. O. [5]) Nicht wenn ohne ein solches wegen des Restes lediglich eine Abschlagszahlung geleistet ist. Vgl. oben Anm. 5 zu § 4. [6]) Vgl. § 702 Nr. 1 u. 2 C. P. O. [7]) Vgl. C. P. O. § 228. [8]) Vgl. o. S. 8. [9]) Vgl. § 4 b.

[10]) Ebenso der Feststellung der Forderung im Konkurse, wenn der Schuldner sie nicht bestritten hat; vgl. Konk. O. §§ 131 ff., 179.

§ 7. Wenn der Schuldner zur Sicherung eines der im § 1 gedachten Ansprüche eine bewegliche Sache zum Pfand giebt, so hat dies zwar an sich keinen Einfluß auf die Verjährung des Klagerechts, es ist jedoch dem Gläubiger unbenommen, sich nach Ablauf der Verjährungszeit seiner Befriedigung halber an das bestellte Pfand zu halten.[1])

§ 8. Die Verjährung, welche dem Hauptschuldner gegenüber eingetreten ist, kommt auch dem Bürgen, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich verabredet worden ist, zu statten. — Dahingegen kann eine nach den §§ 4 bis 6 dieses Gesetzes dem Hauptschuldner gegenüber eingetretene Unterbrechung der Verjährung von Seiten des Gläubigers gegen den Bürgen nur dann geltend gemacht werden, wenn die Unterbrechung bei oder schon vor der Verbürgung stattgefunden hat und solches dem Bürgen bekannt gewesen ist, oder wenn die im § 4 unter a und c erwähnten richterlichen Verfügungen, sowie die unter b, im § 4 gedachte Protestation, auf desfallsigen Antrag des Gläubigers dem Bürgen gerichtlich bekannt gemacht worden sind.[2])

§ 9. Wenn der Schuldner nach Ablauf der Verjährung die Forderung oder einen Theil derselben noch bezahlt, so kann er nicht das Gezahlte unter dem Anführen, daß er von dem Ablaufe der Verjährung keine Kenntniß gehabt habe, zurückfordern.

§ 10. Wenn der Schuldner nach Ablauf der Verjährung die Bezahlung der Forderung nochmals verspricht, so ist dieses Versprechen, insoweit dabei die gesetzliche Vertragsform[3]) beobachtet worden ist, zwar unwiderruflich und klagbar, es verjährt jedoch die aus einem solchen Versprechen entspringende Klage ebenfalls in einer nach diesem Gesetze zu beurtheilenden dreijährigen Frist.

§ 11. Zur Compensation können die im § 1 verglichenen mit § 10 gedachten Ansprüche nicht mehr benutzt werden, wenn zu der Zeit, wo die Compensation eingetreten sein würde, die Forderung bereits verjährt war.[4])

§ 12. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen den Ablauf der in diesem Gesetze bestimmten Verjährungszeit und gegen dessen Folgen nicht statt.[5])

§ 13. Hinsichtlich aller in diesem Gesetze nicht berührten Forderungsrechte bewendet es, sowohl was die Dauer der Verjährungsfrist anbetrifft, als auch wegen der Unterbrechung und der Wirkung der Verjährung, wenn auch die Frist derselben eine noch

---

[1]) Dieser gemeinrechtliche Unterbrechungsgrund (vgl. o. S. 27) ist also ebenfalls beseitigt; ebenso A 15 § 11; vgl. dagegen bayr. Ges. v. 1859 Art. 4, Code civ. Art. 2274, aber § 4c.

[2]) S. § 4 Anm. 6 und o. Anm. 1.

[3]) Vertragsform: es gilt das gemeine Recht; Besonderes ist nicht vorgeschrieben.

[4]) Argum. e. contr.: War sie schon vor d. Verj. compensabel, so kann die Gegenforderung immer zur Compensation benutzt werden; vgl. A 5, Art. 20, A 12c § 11, A 1b a. E. Preußen (B. Einl. VII).

[5]) Im Uebrigen vgl. o. S. 29³.

kürzere sein sollte, als in diesem Gesetze bestimmt worden, lediglich bei dem zeither bestandenen Rechte. [1])

Insbesondere unterliegen Rückstände u. s. w. [2])

Urkundlich u. s. w. Hoym, am 17. März 1859.

1b. Anhalt-Dessau.

Verordnung, die Verjährungsfristen betreffend, vom 18. März 1863 (public. am 25. März 1863. Ges. Slg. S. 3693 Nr. 612).

Wir ꝛc., verordnen hiermit, unter Zustimmung des Landtags, und in Erwägung, daß die Anhalt-Dessauische Verordnung vom 15. Mai 1697 über kurze Verjährungsfristen für Klagen aus Geschäften des täglichen bürgerlichen Lebens nur in einem Theile Unserer Lande gilt, die Ausdehnung derselben auf den übrigen Theil daher als nothwendig in Frage gekommen, dabei jedoch zweckmäßig erschienen ist, diese Verordnung durch eine allgemeinere ganz neue zu ersetzen, was folgt:

§ 1. Die gedachte Verordnung vom 15. Mai 1697 wird vom 1. Januar 1864 an aufgehoben und treten von da ab für das gesammte Herzogthum folgende Bestimmungen ein.

§ 2.[3]) Mit dem Ablaufe von drei Jahren erlischt das Recht aus den Forderungen:

1) der Apotheker, Fabrikanten, Buchhändler, Kaufleute und Händler jeder Art, Spediteure, Künstler, Handwerker für gelieferte Waaren und geleistete Arbeiten ihres Geschäfts, jedoch mit Ausnahme der Forderungen für solche Waaren und Arbeiten, welche dem Schuldner zum Behufe eines eigenen Gewerbs- oder Handelsbetriebes geliefert oder geleistet worden sind;
2) aller derjenigen Personen, welche aus der Leistung gewisser Dienste ein Gewerbe machen, sofern die Forderungen aus ihrem Gewerbsbetriebe herrühren; insbesondere der Mäkler, Agenten, Feldmesser, Hebammen, Barbiere, Wäscherinnen, Lohnbedienten;
3) der Post- und Telegraphen-Anstalten, der Verwaltung von Eisenbahnen, der Schiffer, Frachtfuhrleute, Lohnkutscher, Boten und Pferdeverleiher an Porto, Briefträgerlohn, Telegraphengebühren, Frachtgeld, Fuhrlohn, Botenlohn und für Pferdemiethe, so wie hinsichtlich der bei dem Waaren- und Personentransporte gehabten Auslagen;
4) der Gastwirthe und Derjenigen, welche Speisen und Getränke irgend einer Art gewerbsmäßig verabreichen oder verschänken, für Wohnung, Beköstigung und sonstige für ihre Gäste gewährte Bedürfnisse und bestrittene Auslagen;
5) Derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbsmäßig verleihen, wegen des Leihgeldes für den Gebrauch derselben;
6) der öffentlichen und Privat-Lehr- und Erziehungs-, sowie Pensions- und Ver-

---

[1]) Zu Abs. 1. Vgl. o. d. gem. Recht. Die ursprüngliche Beschaffenheit dieser Forderungsrechte in objektiver oder subjektiver Hinsicht ist also entscheidend, nicht von wem und gegen wen sie geltend gemacht werden.

[2]) S. o. § 37 d. Ges. v. 1877.

[3]) Die in § 2 aufgeführten Forderungen sind im wesentlichen dieselben wie die in A 1 a § 2 aufgezählten. S. das.

pflegungs-Anstalten jeder Art für Unterhalt, Unterricht, Erziehung, Pflege und jeden sonstigen mit dem Zwecke der Anstalt in Verbindung stehenden Aufwand;

7) der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich ihrer Honorare, jedoch soviel diese und die unter Nr. 6 gedachten Forderungen anlangt; mit Ausnahme derjenigen, welche bei den Universitäten und anderen öffentlichen Lehr-, Pensions- und Verpflegungs-Anstalten vorschriftsmäßig gestundet werden;

8) der Lehrherren und Lehrmeister hinsichtlich des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage bedungenen Leistungen;

9) von Auszugsleistungen;

10) der Haus- und Wirthschaftsbeamten, Hauslehrer, Erzieherinnen, Privatsekretäre, Handlungsgehülfen, Privatcopisten und des Gesindes hinsichtlich des Gehaltes, Lohnes und anderer Dienstbezüge;

11) der Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Tagelöhner und anderer Handarbeiter wegen Arbeitslohnes;

12) von Gebühren und Verlägen, welche öffentlichen Behörden jeder Art, Advokaten, Notaren, Aerzten, Chirurgen und Thierärzten aus ihren Geschäftsverhältnissen gegen Privatpersonen zustehen;

13) der Kirchen und Schulen, sowie der Kirchen- und Schuldiener wegen der Gebühren für kirchliche und andere Amtshandlungen.

Zur Kompensation jedoch sind die vorstehend aufgezählten Forderungen auch nach Ablauf der drei Jahre noch geeignet, wenn nur zu der Zeit, da die eingeklagte Forderung zahlbar war, die Verjährung jener noch nicht vollendet gewesen ist. Auch findet Rückforderung der auf solche verjährte Forderungen geleisteten späteren Zahlungen nicht statt.

§ 3. Bei allen in § 2 genannten Forderungen beginnt die Verjährung mit dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem dieselben fällig geworden sind. Bezieht sich die Forderung eines Arztes, Chirurgen oder Thierarztes auf eine bestimmte Kur, so entscheidet der Schluß desjenigen Jahres, in welchem sich die Kur endigte. Bei den Forderungen unter Nr. 12, welche Gerichten und Advokaten aus einer Rechtssache erwachsen sind, wird die Verjährung vom Schlusse desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem die Rechtssache beendigt worden, oder vor deren Beendigung die Vollmacht des Advokaten erloschen ist.

§ 4. War bei Publikation dieses Gesetzes der Anspruch bereits fällig und was die Ansprüche in § 2 unter Nr. 10 anlangt, das betreffende Dienstverhältniß bereits beendigt, so ist die dreijährige Frist vom Schluß des Jahres 1863 an zu rechnen, reicht jedoch zur Vollendung der bereits angefangenen Verjährung eine kürzere Frist aus, als nach diesem Gesetze erforderlich ist, so hat es bei jener kürzern Frist sein Bewenden.

Dessen zu Urkund u. s. w. Dessau, den 18. März 1863.

2. Braunschweig.

Gesetz, die Verjährung persönlicher Klagen und die Einführung kurzer Verjährungsfristen für dieselben betreffend, d. d. Braunschweig den 3. Juli 1853 (Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nr. 135, S. 173; publicirt am 14. Juli 1853).

Wir erlassen mit Zustimmung der Landes-Versammlung das nachfolgende Gesetz.

Es folgt mut. mut. buchstäblich das hannoversche Gesetz vom 22. Septbr. 1850; siehe unten A 12c.

Es ist hier zu bemerken;

Zu § 1, daß auch in einer Entscheidung des vormaligen Obergerichts zu Wolfenbüttel von 1860 (Zeitschr. f. Rechtspflege im Herz. Braunschw. Bd. 8, S. 124) Abfindungsansprüche als diesem Gesetze unterworfene Ansprüche anerkannt sind, daß aber nach den später erlassenen Gesetzen

1) über den bäuerlichen Grundbesitz vom 28. März 1874

2) über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken vom 8. März 1878, Abfindungen und Altentheilsrechte „unmittelbar durch Gesetz entstehende dingliche Lasten sind."

Zu § 11, daß ein Urtheil des vorm. Kassationshofes zu Wolfenbüttel von 1869 (Bd. 17 S. 65 der Ztschr. f. Rechtspfl. im Herz. Brschw.) sich unter ausdrücklicher Berufung auf die hannov. Jurisprudenz für die Ansicht ausgesprochen hat, daß die verjährte Gegenforderung auch dann nicht zur Compensation benutzt werden könne, wenn sie schon vor der Verjährung compensabel war.

3. Bremen.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Abkürzung der Verjährungsfristen bei Forderungen aus Schuldverhältnissen betreffend. Publicirt am 7. Dezember 1868.

Um die Unzuträglichkeiten zu beseitigen, welche für die heutigen Verkehrsverhältnisse aus der gemeinrechtlichen, regelmäßig langen Dauer der Verjährungsfristen bei Forderungen aus Schuldverhältnissen erfahrungsmäßig erwachsen, bringt der Senat das nachstehende verfassungsmäßig beschlossene Gesetz hierdurch zur öffentlichen Kunde. (Die §§-Ueberschriften stehen nicht im Urtext.)

Dauer. § 1. Die Forderungen aus Schuldverhältnissen verjähren, so weit nicht das bestehende Recht oder das gegenwärtige Gesetz kürzere Verjährungsfristen vorschreibt, in 10 Jahren.[1])

Rücksichtlich der Forderung auf Theilung einer gemeinschaftlichen Sache, sowie der Forderung auf Berichtigung verwirrter Grenzen bleibt es bei dem bisherigen Recht.[2])

§ 2. Mit dem Ablauf von drei Jahren verjähren, wenn zur Zeit, wo nach § 3 die Verjährungsfrist zu laufen beginnt, der Gläubiger und der Schuldner an einem im Norddeutschen Bundesgebiet oder in den süddeutschen Staaten belegenen Orte ihren Wohnsitz, beziehungsweise ihre Handelsniederlassung haben, folgende Forderungen: [3])

---

[1]) Nach Statut v. 1433 soll der Verkäufer eines Pferdes dem Käufer nur 3 Tage wegen Kopfkrankheit und Staarblindheit haften. Eine nicht unbestrittene Praxis hat daraus den Rechtssatz hergeleitet, daß beim Viehhandel der Verkäufer nur für Hauptmängel und nur dann hafte, wenn diese binnen drei Tagen nach der Lieferung entdeckt werden. — Vgl. auch § 11.

[2]) Vgl. oben S. 21 ff.

[3]) Die Anwendbarkeit des § 2 setzt den Wohnsitz beider Theile im Deutschen Reiche — jetzt nach der ratio legis einschließlich Elsaß-Lothringens — voraus. Trifft dies bezüglich Eines von ihnen nicht zu, so greift die gewöhnliche Verjährung aus § 1 Platz; vgl. auch § 11.

1) der Apotheker, Fabrikanten, Künstler und Handwerker, der Kaufleute, der Krämer, Höker, Trödler und anderer Kleinhändler, der Fischer, der Landleute und sonstiger Producenten für gelieferte Waaren und geleistete Arbeiten für die mit den letzteren in Verbindung stehenden Auslagen;[1])
2) der Gastwirthe und Derjenigen, welche Speisen und Getränke irgend welcher Art gewerbmäßig verabreichen, für Wohnung, Beköstigung und sonstige für die Gäste gewährte Bedürfnisse und bestrittene Auslagen;[2])
3) der öffentlichen und Privat-, Lehr- und Erziehungsanstalten, sowie der Pensions-, Verpflegungs- und Heilanstalten, ingleichen aller Personen, welche Zöglinge zur Verpflegung oder Erziehung bei sich aufnehmen, für Verpflegung, Heilung und Unterricht und jeden mit diesen Verhältnissen in Verbindung stehenden Aufwand.
4) der Lehrer wegen ihrer Honorare;
5) der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehr- und Kostgeldes und wegen der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen;[3])
6) der Aerzte, Wundärzte, Thierärzte, Hebammen und sonstigen Medicinalpersonen, sowie der Barbiere für Besuche, Dienstleistungen und Lieferungen;
7) der Advocaten, Notare, Gerichtsboten, Ausmiener, Taxatoren, Schiffs-, Güter- und Feldmesser, überhaupt aller Personen, welche zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, ingleichen der Sachverständigen und Zeugen wegen ihrer Gebühren und Auslagen;[4])
8) der Parteien wider ihre Advocaten oder Notare wegen der diesen geleisteten Vorschüsse, [sowie wegen Auslieferung der Urkunden und sonstiger aus Anlaß der Geschäftsbesorgung entstandenen oder anvertrauten Actenstücke];[5])
9) der Spediteure, Mäkler und aller Personen, welche aus der Leistung von Diensten und Besorgung von Aufträgen ein Gewerbe machen, ingleichen der Lotteriecollecteure, sofern die Forderungen aus ihrem Geschäftsbetriebe herrühren;[6])
10) der Personen, welche in Privatdienstverhältnissen stehen, insbesondere der Haus- und Wirthschafts-Beamten, der Hauslehrer, Erzieherinnen, Privatsecretaire, Handlungs- und anderer Geschäftsgehülfen, der Privatcopiisten, Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Tagelöhner, Handarbeiter und des Gesindes wegen ihres Gehaltes, Lohnes und anderer Dienstbezüge, sowie wegen ihrer mit ihrem Dienste verbundenen Auslagen;[7])

---

[1]) Die Ausnahme des § 1 Nr. 1 Abs. 2 d. preuß. Ges. v. 1838 (unten B 2, des non-marchands d. Art. 2272 Code civ. unten C) ist hier ebensowenig wie im hann. Gesetz (A 12c) aufgenommen.

[2]) Ebenso Hannover (A 12c § 2 Nr. 5) vgl. dagegen Preußen (A 12a u. B. II. § 1 Nr. 7).

[3]) Vgl. aber Gewerbe-Ordnung §§ 132 ff.

[4]) „Ausmiener“: concessionirte und beeidigte Auctionatoren und Taxatoren. — Spediteure und Commissionäre, vgl. Nr. 9 d. Ges. — Vgl. auch R. Geb. O. f. Zeugen u. Sachv. § 15, welche durch § 1 d. Ausf. Ges. v. 21. Septbr. 1879 auf alle gerichtlichen Angelegenheiten anwendbar erklärt ist.

[5]) „Die Pflicht zur Aufbewahrung der Handakten erlischt mit Ablauf von 5 Jahren.“: Rechtsanw. O. § 32 Abs. 2 o. S. 14[8].

[6]) Vgl. dagegen B. II. § 2 Nr. 2 unten.

[7]) Vgl. B. II. § 2 Nr. 3 unten.

11) der Schiffer, Eisenbahnverwaltungen, Frachtfuhrleute, Lohnkutscher und Boten an Fracht- und Fuhrgeld und Botenlohn, sowie für die bei dem Waaren- oder Personentransport gehabten Auslagen; [1])

12) auf Rückstände von Renten, Unterhaltungsgeldern (Pensionen, Alimenten), Pacht- und Miethgeldern, von Capitalzinsen, welche mit einer besonderen Klage eingefordert werden können und allen sonstigen Leistungen, welche jährlich oder in kürzeren regelmäßig wiederkehrenden Fristen zahlbar sind; [2])

13) auf Erstattung der Prozeßkosten von dem dazu verurtheilten Prozeßgegner. [3])

Beginn. § 3. Die im § 1 und 2 bestimmte Verjährungsfrist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die betreffende Forderung rechtlich geltend gemacht werden kann. Das Erforderniß einer vorgängigen Mahnung oder Kündigung hindert nicht den Beginn der Verjährung. Ist jedoch eine gewisse Frist bestimmt, vor welcher die Kündigung nicht geschehen darf, oder welche nach der Kündigung bis zur Geltendmachung der Forderung verstreichen muß, so beginnt die Verjährung in der Regel erst mit dem Schlusse des Jahres, in welchem solche, von der Entstehung der Forderung an zu rechnenden Fristen abgelaufen sein würden. [4])

Ausnahmsweise soll, wenn für eine Forderung in einer öffentlichen oder derselben gesetzlich gleichgestellten Urkunde eine Kündigungsfrist bedungen ist, die Verjährung erst mit dem Schluß des Jahres beginnen, in welchem nach geschehener Kündigung die verabredete Zahlungsfrist abgelaufen ist. [5])

Die Verjährung der im § 2 Nr. 7 und 8 aufgeführten Forderungen der Advocaten und Notare wider die Parteien, ingleichen der Parteien wider jene beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Rechtssache, von der die Forderung herrührt, durch rechtskräftiges Urtheil, Vergleich, Entsagung oder sonst erledigt, oder auf Antrag der Parteien ruhen geblieben oder die Vollmacht sonst erloschen ist. [6])

Verlängerung oder Verkürzung. § 4. Die Verjährungsfrist kann durch Vertrag nicht verlängert, wohl aber abgekürzt werden. [7])

Guter Glaube. § 5. Guter Glaube des Schuldners wird zur Verjährung nicht erfordert. [8])

Unterbrechung: a. durch Anerkennung. § 6. Die Verjährung wird nach dem bisherigen Rechte, namentlich durch jede mittelst Abschlagszahlung, Zinszah-

---

[1]) Vgl. andererseits Art. 408, 386, 906 ff. H. G. B. o. S. 14 u. § 11 d. Ges.

[2]) Capitalzinsen u. s. w., also nicht Verzögerungszinsen, vgl. B. II. § 2. Nr. 5 unten.

[3]) Vgl. C. P. O. § 98.

[4]) Vgl. o. S. 21. Nicht nur die kurze Verj. aus § 2 beginnt mit dem 31. December, sondern auch die gewöhnliche aus § 1; vgl. dagegen Preußen, insbesondere A 12 c § 5.

[5]) So lange Kündigung also nicht erfolgt, kann der Anspruch aus einer solchen verbrieften Forderung nicht verjähren; vgl. o. S. 22.

[6]) Vgl. R. Gerichtskostenges. §§ 93 ff., Geb. O. f. Rechtsanw. §§ 85, 86; f. Zeugen u. Sachv. § 16 o. S. 11 u. 14. C. P. O. § 228. Anders Preußen vgl. A 12 a § 6, A 12 c § 6, B. II. § 11.

[7]) Vgl. o. S. 29. Damit ist auch der Verzicht auf Verjährung im voraus unzuläßig erklärt; über Verzicht auf die vollendete Verjährung vgl. § 9 Abs. 2.

[8]) Vgl. d. g. R., o. S. 21.

lung, Bürgschafts- oder Pfandbestellung bethätigte Anerkennnng unterbrochen. Eine nicht solchergestalt zugleich bethätigte Anerkennung der Forderung von Seiten des Schuldners soll jedoch zur Unterbrechung der Verjährung nur dann genügen, wenn sie in einer dem Gläubiger ertheilten schriftlichen Erklärung vorliegt, in welcher zugleich der Zeitpunkt dieser Urkunde bestimmt angegeben ist.[1])

Die unterbrochene Verjährung beginnt wieder von dem Schlusse des Jahres an, in welchem die Unterbrechung erfolgt ist.[2])

b. durch Prozeß. § 7. Die Unterbrechung der Verjährung im Prozeß tritt ein durch [Anstellung der Klage im Gericht], Vorschützung einer Einrede oder [Behändigung] eines richterlichen Mandats oder Zahlungsbefehls.[3])

Die Unterbrechung der Verjährung durch Anstellung der Klage gilt als nicht geschehen, wenn der Gläubiger die Klage zurücknimmt oder den Rechtsstreit zwei Jahre von der letzten Partei- oder Gerichtshandlung an unbetrieben liegen läßt, oder, nachdem die Klage wegen eines verbesserlichen Fehlers oder Unzuständigkeit des Gerichts zurückgewiesen ist, nicht binnen drei Monaten, von der Rechtskraft der zurückweisenden Verfügung an die Klage wieder anstellt, beziehungsweise vor dem zuständigen Gericht erhebt.[4])

Die Unterbrechung durch Vorschützung einer Einrede gilt als nicht geschehen, wenn der Beklagte die Einrede zurücknimmt oder den Rechtsstreit zwei Jahre von der letzten Partei- oder Gerichtshandlung an unbetrieben liegen läßt, oder wenn, falls die Einrede zur besonderen Ausführung verwiesen oder als formell unstatthaft für nicht berücksichtigungswerth erklärt sein sollte, nicht binnen drei Monaten von der Zeit der Rechtskraft dieses abweisenden Urtheils an, die Forderung klagend geltend gemacht worden ist.[5])

c. Neue Dauer. § 8. Beginnt eine unterbrochene Verjährung von Neuem, so wird sie in derselben Frist vollendet, welche ursprünglich galt. Ist ein Rechtsstreit durch Urtheil entschieden, so beginnt von dem Schlusse des Jahres an, in welchem die Rechtskraft eintritt uud, wenn eine Frist zur Leistung bestimmt ist, diese Frist abläuft eine neue Verjährung, welche ohne Rücksicht auf die ursprüngliche Verjährungsfrist erst in 10 Jahren vollendet wird.[6])

Wirkung. § 9. Die Verjährung bewirkt die vollständige Löschung der Forderung; insbesondere kann eine verjährte Forderung auch im Wege der Compensation oder sonst als Gegenforderung nicht geltend gemacht werden, wenn sie zur Zeit der Entstehung der anderen Verjährung bereits verjährt war.[7]) Diese Wirkung tritt.

---

[1]) Vgl. d. g. R., o. S. 27.

[2]) S. Anm. zu § 3 Abs. 3 des Gesetzes.

[3]) Klage auch bei incompetentem Gericht: vgl. Abs. 2 u. o. S. 25. Ferner vgl. C. P. O. §§ 239, 190, 463, 471, 254, 633; auch durch Anmeldung im Konkurse: Konk. O. § 13; vgl. o. S. 8; Streitverkündigung: Wechsel-O. Art. 80; § 11 d. Ges.; vgl. o. S. 8 u. S. 18.

[4]) Vgl. C. P. O. § 243, Abs. 3, § 105; § 228.

[5]) Vgl. C. P. O. §§ 252, 561.

[6]) Vgl. A 12a § 6, A 12c § 8, B. II. § 11.

[7]) Vgl. d. gem. R., o. S. 28. Ebenso Hannover A 12c § 11, preuß. A. L. R. B. Einl. unten.

jedoch nur ein, wenn sich der Schuldner darauf beruft. [Von Amtswegen ist die Verjährung nicht zu berücksichtigen.] [1])

Auf die vollendete Verjährung ist ein Verzicht zulässig. Derselbe soll jedoch nur dann als rechtsverbindlich angenommen werden, wenn er schriftlich erklärt oder durch Zahlung, Pfand= oder Bürgschaftsbestellung bethätigt ist.[2])

Transitorische Bestimmungen. §. 10. Hinsichtlich derjenigen Forderungen, welche bereits vor Publication dieses Gesetzes rechtlich geltend gemacht werden konnten, beginnen die in diesem Gesetze bestimmten Verjährungsfristen mit dem Ablauf des Jahres 1868. Wenn jedoch eine nach dem bisherigen Rechte bereits begonnene Verjährung in kürzerer, als der im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Frist vollendet sein würde, so behält es bei dieser kürzeren Frist sein Bewenden.

§ 11. Die Bestimmungen des bestehenden Rechts über die Verjährung, soweit sie durch dieses Gesetz nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert sind, bleiben in Kraft.[3])

Bei den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches und des Wechselrechts über Verjährung hat es nach wie vor sein Bewenden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt gemacht gemacht am 7. December 1868.

4. Hamburg.

In der freien und Hansestadt Hamburg kommt neben den statutarischen Vorschriften des Stadtrechts von 1603 das gemeine Recht zur Anwendung. (Vgl. oben S. 20 ff.) Dasselbe ist durch jenes (Art. 2 I. 21) im Allgemeinen in folgenden Punkten geändert: (Vgl. Baumeister, d. Privatrecht d. freien und Hansestadt Hamburg).

1) die regelmäßige Dauer der Verjährung ist 10 oder 20 Jahre, je nachdem Gläubiger und Schuldner anwesend sind oder nicht,
2) auch zur Verjährung der persönlichen Klagen wird allgemein ein guter Glaube gefordert. (Vgl. aber Anm. zu Art. II. Tit. 21 P. I Stat.)
3) kürzere Verjährungen sind eingeführt a. für Wirthshausschulden „für Kost und Bier" von 2 Jahren unter Anwesenden (Art. 15 I. 34), b. für Brautschatz=Bürgschaften von 2 Jahren (Art. 10 II. 11), c) für Klagen auf Rechnungslage gegen die Erben der Vormünder von 2 Jahren (Art. 25 III. 6); s. unten Anm. 1 S. 43.

---

[1]) Als Prozeßvorschrift, durch § 14 d. Einf. Ges. z. C. P. O. formell beseitigt.

[2]) Also erscheint die condictio indebiti auch nur unter dem Gesichtspunkte des Verzichts ausgeschlossen und der Gegenbeweis gegen letzteren demnach grundsätzlich zulässig. Vgl. d. Motive z. großh. hess. Ges. A 5 Art. 33 Abs. 2.

[3]) Vgl. o. S. 37 Anm. 1.

Hamburger Stadtrecht von 1603; (zweite Revision von 1605).[1]
(Nach der vom Verein für Hamburgische Geschichte veranlaßten Ausgabe.)
Pars. I Titulus XXI.

Von der exceptione praescriptionis oder Verjährung.

Art. I.[2]) Würde Beklagter exceptionem praescriptionis dem Kläger vorschützen; soll dieselbe, nach Gestalt der Klage, Statt haben, und attendiret werden, als: da die Forderung auf ein beweglich Gut, es sei geistlich oder weltlich, gerichtet wäre, und Beklagter solch Gut drey Jahre, mit gutem Titel und Gewissen besessen hätte; So soll, woferne es ein solches Gut ist, das nach allgemeinen Rechten präscribiret werden kann, die Verjährung Statt haben und Beklagter von angestellter Klage entbunden werden.

Art. II.[3]) Da aber die Forderung, wegen unbeweglicher Güter, jährlicher Gülte oder Zinsen[4]) wie imgleichen wegen persönlicher Verpflichtung oder Schulden, angestellet, und Beklagter zuvor um berührte Güter, Zinse oder Schulden, von den anwesenden[5]) in zehn von den abwesenden[6]) in zwanzig, oder von dem gemeinen Gute, oder

---

[1]) Das Stadtrecht gilt für die Stadt Hamburg und für das Amt Ritzebüttel. Dagegen gilt in Bergedorf das Lübische Recht; in den Vierlanden zunächst das Sachsenrecht, eventuell das gemeine Recht (Baumeister a. a. O. § 2 S. 15 und 16) — also hinsichtlich der Klagen-Verjährung das römische Recht unter Zuzählung von Jahr und Tag.

In Ermangelung einheimischer Rechtsnormen sollen die vorkommenden Fälle „nach gemeinen beschriebenen Kayserlichen Rechten und denen im heiligen Römischen Reich publicirten Constitutionen erörtert werden." (Epilog des Stadtrechts von 1603; Baumeister a. a. O. S. 14 Nr. III.)

[2]) **Zu Art. I.** Der Artikel handelt nicht von persönlichen auf Ueberlieferung oder Rücklieferung einer beweglichen Sache gerichteten Ansprüchen, sondern nur von der Vertheidigung gegen eine den Besitzer als solchen betreffende dingliche Klage. (Vgl. Baumeister a. a. O. § 12, S. 79 und Hamb. Stat. Theil II Tit. 2 Art. 7: Hand muß Hand wahren.")

[3]) **Zu Art. II.** Der Artikel „giebt eine allgemeine Vorschrift über die Verjährung von Ansprüchen aus persönlichen Verhältnissen, welche so lange bei einem Rechtsverhältnisse der Art Anwendung finden muß, als darüber keine besondere abweichende Bestimmung getroffen": U. d. O. A. G. Lübeck v. 31. Dec. 31, Gries Comm. S. 86.

[4]) „Einerlei ob Capital oder Zinsen, ob im Stadtbuch eingetragen oder nicht": so Schlüter, Langermann, Müller commentat. Dagen Baumeister a. a. O. § 12, S. 82: „Die Unverjährbarkeit des Inhalt der öffentlichen Bücher bezieht sich zwar nicht auf die einzelnen Renten- und Zinstermine, allerdings aber auf die inscribirten Rentenposten oder hypothekarischen Capitalien". Dies sei früher bestritten (s. o.); eine Anerkennung liege in dem neuerlich nicht selten ausgeübten Recht des Fiskus auf solche Rentenposten, zu denen sich kein anderer Berechtigter meldet. (das. Note 34). —

[5]) „Corrige: wofern beide Parthen anwesend": (Syndik. Möller comm.) d. h. „einem und demselben Oberrichter unterworfen": U. des Niedergerichts vom 29. Juni 1829 und 21. Februar 1852 (Baumeister a. a. O. S. 78 Anm. 18). —

[6]) „Im Fall ein oder beide Theile anwesend"; (Möller cit.) Nach der Assecuranz-Ordnung Tit. 17 Art. 2 verjähren Assecuranz-Klagen außer gegen Feuersgefahr unter allen Umständen sowohl zwischen Abwesenden wie Anwesenden in 10 Jahren (Baumeister a. a. O.), —

Vorstehern der geistlichen Güter, in dreissig Jahren, nicht besprochen,[1]) oder sonsten deshalb vor die Worthaltenden Bürgermeister oder die Gerichts-Verwalter, nicht citiret, oder auf andere Wege, die obgesetzte Zeit über in mala fide constituiret, und ein bös Gewissen erlanget; so soll auf solchen Fall Kläger, vermöge uralten Stadt-Rechtes, und üblicher Gewohnheit, damit ein jeglicher auf das seine desto fleißiger Acht habe, und die rerum Dominia oder Eigenthum soviel eher in Gewißheit gesetzet werden mögen, mit solcher seiner Forderung abgewiesen und niederfällig erkannt werden: jedoch sollen hierunter diejenigen Personal-Forderungen[2]), so ihrer Art und Eigenschaft nach, vermöge der gemeinen beschriebenen Rechte, innerhalb zweyer Jahre, oder geringerer Zeit, präscribiret werden, als: actio injuriarum verbalium

---

[1]) Die Unterbrechungsgründe erscheinen unter dem Gesichtspunkte der mala fides. Mahnung, „es sey in oder außerhalb des Gerichts" (Entw. d. G. O. v. 1711, 21, 2) gilt als Unterbrechungsgrund. „Die Worte „oder auf andere Wege" dahin gehen und also verstanden werden, daß wenn jemand genugsam erweisen kann, daß er seinen debitorem innerhalb denen im vorbesagten Art. II. vorgeschriebenen Jahren entweder gerichtlich oder außergerichtlich mahnen lassen, dadurch derselbe in mala fide constituirt und cursus praescriptionis unterbrochen sei"; Decret des Raths vom 23. Novbr. 1696; vgl. Elan und Germers comm.; ebenso Langermann comm.: Nihil refert, ob er sonst in mala fide ist; vgl. U. d. O. A. G. Lübeck vom 31. Decbr. 1831: „Die Hamburgschen Statuten erfordern mithin zum Begriff der mala fides bei der Extinktiv-Verjährung offenbar ein Mehreres als die Nachweisung einer Schuld und des ursprünglichen Bewußtseins des Schuldners von deren Existenz. Und wenn nun der Artikel dieses selbst darin setzt, daß der Schuldner innerhalb der Verjährungs-Zeit besprochen, vor Gericht citirt (vgl. o. S. 8) oder auf andere Wege die obgesetzte Zeit über in mala fide constituirt sein müsse, so ergiebt sich daraus evident, daß wie solches auch ein Senatsdecret von 1696 (s. o.) bestätigt, eine gerichtliche oder außergerichtliche Mahnung an den Schuldner oder auch eine andere specielle und bestimmte, den Schuldner in mora versetzende Begebenheit, und zwar eine solche innerhalb der Verjährungs-Zeit erforderlich seyn soll, um den Schuldner in eine die Verjährung interrumpirende mala fides zu constituiren, wie denn dazu auch noch quadrirt, daß das Statut der Verjährung mit als eine Strafe für die Nachlässigkeit des Gläubigers behandelt." (Ebenso Baumeister a. a. O. S. 78, Anm. 17).

[2]) Außerdem verjähren nach Hamburger Stadtrecht

1) in Jahr und Tag a die scientiae. a. Einsprüche gegen vom „Rath" stattgefundenen Auflassungen (Stat. I 30, 3, II. 6, 14, II. 8, 6 und 7, III. 1, 18.) b. Erbansprüche Auswärtiger, gerichtlich präcludirter Erben (Stat. III. 3, 18.) c. Dingliche Ansprüche Auswärtiger auf zur See angekommene Güter (Stat. II 19, 2 und 3.) d. das Pfandrecht des Bodmereigebers an ihm verbodmeten Schiffen und Gütern; II, 14, 7, vgl. aber H. G.-B. Art. 906 und 757 Nr. 7; e. dingliche Ansprüche auf gestohlenes in gerichtliche Verwahrung genommenes Gut (Stat. IV. 35), f. Ansprüche auf Strandgut: Art. 31 des Recesses von 1603.

2) in zwei Jahren, die in den nachstehenden Artikeln behandelten Ansprüche des Wirthes gegen Gäste, des Gläubigers gegen Bürgen für einen Brautschatz, der Pupillen gegen die Erben des Vormundes.

a. Wirthshausschulden. Pars. I. Tit. 34. Art. 15: „Beschuldigt ein unberüchtigter Wirth seinen Gast um Kost und Bier; kann der Wirth bezeugen, daß er an seiner Kost gewesen; So mag der Wirth schweren, wie viel der Gast ihm für Kost und Bier schuldig sey; und das soll er ihm bezahlen; doch mag er nicht mehr als

de dolo, und andere nicht vorstanden, sondern es dießfalls bey Verordnung der angegebenen gemeinen Rechte gelassen werden.

Art. III. Ebenermaßen soll es auch mit Verjährung der Servitut oder Dienstbarkeit und sonst aller andern Frey-, Recht- und Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, auch ohne einigen Unterschied ob die caussam continuam vel discontinuam (einen stetswährenden oder zu Zeiten ruhenden Gebrauch) haben, gehalten werden: daß, wann nehmlich jemand dieselben bey einem andern, oder in eines andern Erbe oder Eigenthume, mit dessen Vorbewust und Zulassung, die Zeit über, so nächst-hiervor von unbeweglichen Gütern gesetzet, nach einer jeden Servitut, Libertät oder Juris, Art und Gelegenheit, unverhindert hergebracht, er alsdann dabey ruhiglich gelassen und nicht allein von deswegen angestellter Klage soll los erkannt werden, sondern auch solche präscribirte Servitut, Frey- und Gerechtigkeit, klagend zu

---

eines Jahres Kost, bey seinem Eide erhalten. Und diese Forderung soll der Wirth innerhalb zwey Jahren, nach der Zeit, daß der Gast von ihm geschieden ist, anstellen, so ferne sie beide hier zur Stäte sind. Thut er das nicht, so ist der Gast von der Klage ledig; es wäre denn, daß es mit Liebe und Freundschaft wäre bestehen blieben, und solches mit besessenen Leuten könnte bezeugt werden, oder der Wirth mit seinem Eide erhalten würde."

b. Brautschatzbürgschaft. Pars. II. Tit. 11, Art. 10: „Würde einer oder mehr für den Brautschatz, oder des Bräutigams patrimonium, sich bürgerlich einstellen, und dafür sich zu haften verbinden; woferne derselbe, vor Ausgang zweyer Jahre nach gehaltener Hochzeit, solcher geleisteten Caution und Bürgschaft halber, nicht wird gerichtlich besprochen; So wird derselbe nach den verlauffenen zweyen Jahren von solcher Forderung frey und entbunden; es sey denn, daß es aus Liebe und Freundschaft, auf des Bürgen Begehren, nicht ist gefordert, [und solches mit glaubwürdigen Zeugen kann bescheinigt oder mit des Ehemannes cörperlichem Eide erhalten werden] (Vgl. E. G. z. C. P. O. § 14). Würden aber die Bürgen, in währender Frist der zweyen Jahre gerichtlich belanget; und einer oder mehr derselben Bürgen, nach beschlossener gerichtlicher Klage Todes verfahren; So bleiben des verstorbenen Erben nichts desto weniger zu der geleisteten Caution obligiret und verbunden."

c. Pupillaransprüche. Pars. III. Tit. 6. Art. 24: „Und dieweil sich auch oftmahl zuträgt, daß die Pfleg-Kinder, wann sie aus der Vormundschaft und Vorsorgniß kommen sind, ihnen Rechnung zu thun nicht begehren, sondern darmit, bis dieselben ihre Vormünder und Curatores absterben, listiglich und gefährlich verziehen, dadurch die Erben der Verstorbenen Vormünder oder Vorsorger ihrenthalben merklich verletzet und beschweret werden; So sollen demnach die Pfleg-Kinder nach Endung der Vormundschaft oder Pflegniß, sofern sie hier zur Stätte, von ihren gewesenen Vormündern und Curatoren Rechnung, und ihrer Güter Zustellung, förderlich begehren und erfordern. Würden sie aber nach Endung der Vormundschaft oder Pflegniß, zwei Jahr wissentlich verfließen lassen und dazwischen keine Rechnung begehren, so sollen die Erben derjenigen, so ihre Vormünder oder Vorsorger gewesen, ihnen ferner Rechnung zu thun nicht schuldig seyn."

Abgesehen von dieser zu Gunsten der Erben der Vormünder eingeführten 2jährigen Verjährung greift auch in vormundschaftlichen Verhältnissen die Verjährung des Art. 2 Tit. 21 Th. II. Platz: Urtheil des O. A. G. zu Lübeck vom 31. December 1831 (Gries Commentar S. 86, Anm.)

fordern und zu vindiciren, Macht haben, woferne anders keine mala fides und bös Gewissen des Präscribenten von dem Gegentheile gebührlich beigebracht und erwiesen würde. Und hingegen, da jemand, in obgesetzter Zeit, sich derselben Servitut, Frey- oder Gerechtigkeit, zu begebener Gelegenheit, nicht gebrauchet hätte; soll er alsdann nach Verfließung solcher Zeit, derselben Servitut, Frey- oder Gerechtigkeit, verlustig seyn; es wäre denn, daß die Parteyen sich eines andern verglichen, und solches mit brieflichen Urkunden, oder sonsten glaubwürdig zu bescheinigen.

5. Großherzogthum Hessen (rechtsrheinisch).

Im rechtsrheinischen Theile des Großherzogthums Hessen — linksrheinisch gilt der Code civil; s. C — hat das nachstehende Gesetz vom 19. März 1853 über die Verjährung persönlicher Klagen eine einheitliche Theorie aufgestellt. Eventuell gilt das gemeine Recht, s. o. Das Gesetz gilt auch in den preußischen — früher hessischen — Bezirken der Amtsgerichte Battenberg, Biedenkopf, Gladenbach und Vöhl.

Uebersicht: 1) Zulässigkeit: Art. 1, 8 und 33. — 2) Beginn: Art. 2 und 3, 10 ff. — 3) Hindernisse: Art. 4 bis 7, 19, 32. — 4) Dauer: Art. 8 bis 18. — 5) Unterbrechung: Art. 23 bis 29. — 6) Wirkung: Art. 30 und 20, 33, 34. (Diese Artikelüberschriften sind Zusätze des Verf.)

Gesetz vom 19. März 1853 über die Verjährung der persönlichen Klagen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

(Regierungs-Blatt Nr. 12, publicirt am 31. März 1853.)

Wir haben für Unsere Provinzen Starkenburg und Oberhessen über die Verjährung der persönlichen Klagen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

I. Zulässigkeit: Art. 1. Alle aus Verbindlichkeiten entstehenden [1]) (persönlichen) Klagen sind verjährbar, mit Ausnahme solcher, welche das Gesetz ausdrücklich der Verjährung entzogen hat.

Unverjährbar sind die Klagen auf Theilung einer Gemeinschaft und die Klagen auf Berichtigung verwirrter Grenzen. [2])

---

[1]) „Aus Verbindlichkeiten entstehenden Klagen“, demnach auch die aus solchen entstehenden Feststellungsklagen (D. C. P. O. § 231), aber nicht die auch früher zugelassenen Präjudizialklagen anderer Art.

[2]) Abs. 2 nimmt die Theilungsklagen nicht absolut, nämlich nicht insoweit sie auf Erfüllung der praestationes personales gehen, sondern nur insofern von der Verjährung aus, als sie auf Theilung einer Gemeinschaft oder auf Berichtigung verwirrter Grenzen gehen; vgl. U. d. O. A. G. Cassel v. 23. August 1853 (Seuff. Arch. Bd. 16 Nr. 188). Die actio pro socio, auch wenn sie auf Theilung des Gesellschaftsvermögens geht, fällt nicht unter die Ausnahme des Art. 1. (Müller S. 51. Anm. 6.) Vgl. U. d. O. A. G. Darmstadt v. 8. Januar 1868 (Seuff. Arch. Bd. 25 Nr. 4).

Von der Ausschließung einer Klage auf Theilung oder Grenzberichtigung kann natürlich nur so lange die Rede sein als Gemeinschaft oder Grenzverwirrung besteht; ist die Gemeinschaft thatsächlich getheilt, die Grenzverwirrung thatsächlich aufgehoben, so hat die Klage ihr Objekt verloren.

II. Beginn: Art. 2. Mit der Fälligkeit eines Rechts beginnt die Verjährung, wenn selbst (sic!) der Verpflichtete weder eine vergebliche Mahnung erhalten, noch die Anerkennung des Rechtes ausdrücklich verweigert hat.[1])

Ein Recht ist nicht fällig, so lange die Bedingung, von welcher es abhängt, noch nicht eingetreten, oder der Tag noch nicht erschienen ist, mit welchem das Recht zur Ausübung kommen kann.

Art. 3. Ist ein Recht auf unbestimmte Zeit vertagt, so beginnt die Verjährung erst mit dem Tage nach geschehener Kündigung, oder mit dem Ablauf der Zeit, welche der Verpflichtete nach geschehener Kündigung, vermöge besonderer Bestimmung, zur Erfüllung seiner Verpflichtung in Anspruch nehmen kann.

Die Nichtanerkennung des Rechts von Seiten des Verpflichteten wird jedoch der geschehenen Kündigung gleichgeachtet.

III. Hindernisse: Art. 4. Gegen Klagen der Minderjährigen, der Verschwender, welche unter Curatel gestellt sind, und der Geisteskranken, auch wenn sie nicht unter Curatel gestellt sein sollten, kann, solange solche keinen gesetzmäßigen Vertreter haben, keine Verjährung beginnen.

Eine einmal begonnene Verjährung wird durch die Minderjährigkeit, durch die Stellung unter Curatel, oder durch den Eintritt einer Geisteskrankheit des Berechtigten in ihrem Laufe nicht gehemmt; sie kann jedoch außer den gesetzlich hiervon ausgenommenen Fällen, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte der Volljährigkeit, oder nach Aufhebung der Curatel, oder nach eingetretener Wiedergenesung des nicht unter Curatel gestellt gewesenen Geisteskranken, nicht vollendet werden.

Art. 5.[2]) Gegen Klagen zwischen dem Vormunde und Mündel findet überhaupt während der Vormundschaft, und gegen Klagen zwischen dem Curator und dem Pflegebefohlenen während der Curatel keine Verjährung Statt.

Dasselbe gilt bezüglich der Klagen zwischen ehelichen und außerehelichen Eltern und Kindern und zwischen Adoptiv-Eltern und -Kindern

---

[1]) Abs. 1 soll die irrige Ansicht, daß zur Entstehung des Klagrechts Verzug oder Rechtsverletzung nöthig sei, reprobiren (Müller S. 57). Wegen der Feststellungsklagen vgl. Anm. 1 S. 44.

[2]) Motive: (zu Art. 6 und 7 des ersten Entwurfs) „Minderjährige und unter Curatel Gestellte können ebensowenig wie gegen Dritte, auch gegen ihre Eltern, Vormünder und Curatoren selbstständig vor Gericht auftreten und umgekehrt widerspräche es offenbar der Stellung der Eltern gegen ihre Kinder, sowie Jener der Vormünder und Curatoren gegen ihre Mündel und Pflegebefohlenen, wenn sie während der Zeit, innerhalb welcher sie diesen Personen Schutz zu gewähren und deren rechtliches Interesse zu wahren berufen sind, mit einer gerichtlichen Klage gegen dieselben auftreten sollten. Darum suspendirt der Art. 5 während der Dauer dieses Schutzverhältnisses den Lauf der Verjährung gegen Klagen zwischen Eltern und Kindern, Vormund und Mündel, Curator und Pflegebefohlenen. Endlich dehnt er auch diese Vorschrift auf die Klagen zwischen Ehegatten aus, weil schon die Zartheit des unter den letzteren bestehenden Verhältnisses gebietet, daß sie keine Klagen gegen einander erheben und weil der Gesetzgeber diese Rücksicht nicht unbeachtet lassen, vielmehr nur da eine Ausnahme von dieser Regel statuiren darf, wo solche von einer unumgänglichen Nothwendigkeit gefordert werden darf.“

während der elterlichen Gewalt,[1]) und zwischen Ehegatten während der Ehe, insoweit das Gesetz hiervon keine Ausnahme macht.

Art. 6. Wird Jemand durch höhere Macht (vis major) oder wegen Stillstandes der Rechtspflege an der gerichtlichen Verfolgung seines Rechtes verhindert, so ist die Verjährung gegen letzteres, so lange das Hinderniß dauert, ausgeschlossen. Doch leidet diese Bestimmung auf die dreißigjährige Verjährungszeit keine Anwendung.[2])

Art. 7. Sind mehrere Gläubiger solidarisch berechtigt, so kommt der Grund, aus welchem die Verjährung gegen Einen derselben gehemmt ist, allen übrigen zu Statten.[3])

IV. Dauer: Art. 8. Die Verjährungszeit der Klagen dauert dreißig Jahre, wenn nicht das Gesetz ausnahmsweise einen kürzeren Zeitraum bestimmt.

Jede vertragsmäßige Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist ist ungültig.[4])

Art. 9.[5]) Die Klagen wegen rückständiger Renten, Unterhaltsmitteln,

---

[1]) „Elterliche Gewalt." Die Worte stehen im Zusammenhang mit der projektirten Bestimmung des Entwurfs eines Civilgesetzbuches für das Großherzogthum Hessen, nach welchem die elterliche Gewalt an die Stelle der väterlichen treten, und deren Ausübung dem Vater, wenn er sein außerehelich erzeugtes Kind anerkannt hat, sonst aber der Mutter zustehen soll. Die Suspension der Verjährung von Klagen auch zwischen außerehelichen Eltern und Kindern tritt also ein, wenn z. B. das außereheliche Kind adoptirt wird oder sich verehelicht. (Müller Commentar S. 76.)

[2]) Art. 6 enthält den Ersatz für das tempus utile des römischen Rechts, dessen Hinderungsgründe als für uns unpraktisch geworden angesehen wurden. (Müller a. a. O. S. 79.)

[3]) Vgl. Art. 28 und Anmerkung.

[4]) Um so mehr eine Uebereinkunft, durch welche von vornherein die Verjährung ausgeschlossen wird, „da der ganze Zweck der Verjährung, der wesentlich auf Consolidirung der öffentlichen Ordnung gerichtet sei, durch Privatwillkür vereitelt werden könnte, wenn es gestattet wäre, von vornherein die gesetzliche Verjährungszeit vertragsmäßig zu verlängern, resp. die Verjährung ganz auszuschließen": (Prot. d. 2. St. K. Nr. 155 S. 21 a. E. v. 3. Mai 1852; vgl. Müller a. a. O. S. 83).

[5]) Motive: Bei Aufstellung der im Art. 9 enthaltenen Vorschrift ist man davon ausgegangen, „daß einem Gläubiger bei Forderungen von Gefällen, welche jährlich oder halbjährlich, oder gar monatlich zahlbar sind, zur Beitreibung unleugbar eine bei weitem dringendere Veranlassung gegeben sei, als bei Obligationen anderen Inhalts. Hier würden sich nämlich im Falle einer Säumigkeit des Schuldners die Rückstände häufen, und je näher der Gedanke liege, daß der Schuldner, welcher die kleinere Summe jetzt schon unbezahlt lasse, später die angewachsene größere noch viel weniger zu tilgen im Stande sein werde, desto mehr müsse sich der Gläubiger zur Einklagung seiner Schuld aufgefordert fühlen. Um so eher lasse sich aber auch hier schon nach Ablauf einer viel kürzeren, als der regelmäßigen Verjährungszeit, auf erlangte Befriedigung des Gläubigers schließen, wenn derselbe nicht klage. Doch beruhe die Annahme der fünfjährigen Verjährungszeit gleichwohl nicht allein auf diesem obengedachten Momente, vielmehr trete hier noch die weitere auch von deutschen und fremden Gesetzgebungen wohl gewürdigte Rücksicht hinzu, daß sich bei Forderungen der fraglichen Art sehr leicht schon in kurzer Zeit durch Rückstände eine große, den Schuldner erdrückende, und dessen Vermögensverfall unvermeidlich herbeiführende Schuldenlast bilden könnte, welchem

Mieth-, Pacht- und jeder Capitalzinsen[1]) und wegen aller sonstigen Gefälle, die jährlich oder in kürzeren, regelmäßig wiederkehrenden Fristen zahlbar sind, verjähren in **fünf** Jahren.[2])

Art. 10. Alle aus unerlaubten Handlungen[3]) entspringenden Entschädigungsklagen verjähren in **fünf** Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schaden dem Beschädigten bekannt wurde.

Ist ihm der Schaden nicht bekannt geworden, oder ist derselbe aus einem solchen Verbrechen oder Vergehen entstanden, dessen Verfolgung von Amtswegen stattfindet, so verjährt die Entschädigungsklage erst in **dreißig** Jahren.

Art. 11. Die Klagen der Anwälte auf Bezahlung ihrer Auslagen und Gebühren[4]) verjähren in **zwei** Jahren von der Zeit an gerechnet, da die Rechtssachen, auf welche sich die Auslagen und Gebühren beziehen, durch rechtskräftige richterliche Entscheidung oder durch Vergleich oder Verzicht erledigt, oder die Vollmachten der Anwälte erloschen sind.

Während der Dauer der Vollmachten verjähren die Klagen in **fünf** Jahren vom Tage der Entstehung der Auslagen und Gebührenforderungen an.

Art. 12. Die Klagen gegen Anwälte [auf Auslieferung der ihnen, als solchen, anvertrauten Urkunden und sonstigen Actenstücke, so wie die Klagen][5]) auf Auszahlung der von ihnen für ihre Partieen bezüglich der besorgten Rechtssachen eingenommenen Gelder verjähren in **fünf** Jahren.

Die Verjährung läuft von der Zeit an, da die Rechtssachen, auf welche die Urkunden oder die Geldeinnahmen sich beziehen, durch rechtskräftige richterliche Entscheidung oder durch Vergleich oder Verzicht erledigt oder die Vollmachten der Anwälte erloschen sind.

Art. 13.[6]) Die Klagen 1) der Vorsteher von Erziehungsanstalten wegen des

---

Nachtheil wesentlich dadurch entgegen gewirkt werden dürfte, daß der säumige Schuldner frühzeitig zur Erfüllung seiner Pflicht vom Gläubiger angehalten, nicht aber durch eine selbstsüchtige, falsche Nachsicht des letzteren zu einer sein Vermögen untergrabenden Lässigkeit in Entrichtung seiner Schuld verleitet werde".

[1]) An dem Grundsatz, daß der Zinsenanspruch schon früher verjährt, wenn er nur Accessorium eines schon früher verjährenden Hauptanspruchs ist, wird durch Art. 9 nichts geändert (vgl. Art. 30).

[2]) Der Anspruch aus der Geschäftsführung wegen Zahlung solcher Rückstände verjährt nach seinen eignenen Grundsätzen; er ist ein neuer statt des ursprünglich getilgten: U. d. O. A. G. zu Berlin v. 27. Februar u. 17. April 1871 (Fenner u. Mecke Bd. 2 S. 131; d. pr. O. Tr. v. 16. Juli 1872, das. Bd. 4 S. 55; dagegen U. d. pr. O. Tr. bei Strieth. Bd. 39 S. 124; s. auch Anm. zu § 2 Nr. 5 des pr. Ges. v. 1838 B. II.

[3]) D. h. an sich und abgesehen von einem etwa bestehenden Obligationsverhältniß widerrechtliche Handlungen, wie die actiones ex lege Aquilia, de effusis et ejectis, in factum wegen dolus — nicht die a. doli vgl. Art. 18 — arbor. furtim caesar., rer. amotar., die Syndykatsklagen u. a.

[4]) Daß Art. 11 nur das actio mandati contraria der Anwälte als solcher betrifft, kann nach Text und Motiven nicht zweifelhaft sein, vgl. auch Geb. O. f. Rechtsanw. § 85.

[5]) Vgl. jetzt R. A. Ordn. § 32 o. S. 14[8].

[6]) Art. 13 unterscheidet nicht zwischen öffentlichen und Privat-Erziehungsanstalten, zwischen öffentlichen und Privat-Lehrern. Bei Stundung des Honorars greift Art. 3 Platz. (Protokoll 67 der I Ständekammer vom 9. Februar 1852 S. 15 ff.)

für die Zöglinge zu zahlenden Jahrgeldes; 2) der Lehrer und Meister der Wissenschaften und Künste auf Zahlung der Gebühren für ertheilten Unterricht; 3) der Lehrherren wegen des für die Lehrlinge zu entrichtenden Lehrgeldes verjähren in **zwei** Jahren.

Art. 14.[1]) Die Klagen 1) der Aerzte, Wundärzte, Barbiere, Hebammen und Apotheker aus Forderungen für ihre Dienstleistungen und Lieferungen;[2]) 2) der Künstler, Handwerker und sonstigen Gewerbsleute auf Zahlung ihrer Lieferungen und ihres Arbeitslohns, so wie der ihnen gebührenden Vergütungen; 3) der Geometer, Feldgeschwornen, Bürgermeister, Obergerichts-Vorsteher und anderer in öffentlichen Functionen stehenden Personen auf Zahlung ihrer Gebühren; 4) der Kauf- und Handelsleute auf Zahlung der Waaren, die von Nichtkaufleuten, oder von solchen Kaufleuten,[3]) die nicht denselben Handel treiben, bei ihnen aufgenommen sind; endlich 5) die Klagen[4]) aus allen Händeln mit Vieh, Frucht und sonstigen Landesproducten verjähren in **zwei** Jahren.

---

[1]) Motive: „Theils weil diese Forderungen bald baar, bald auf eingegebene Rechnungen von Messe zu Messe oder von Jahr zu Jahr getilgt werden, und schon darum nicht lange ausstehen, theils weil es sowohl im Interesse des Gläubigers als des Schuldners liegt, daß dergleichen im täglichen Leben sich vielfach erneuernden und in ihren Anfängen meistens kleinen Schuldforderungen nicht zu beträchtlicher Summe aufsteigen. Jeder solide Hausvater wird nämlich schon der Erhaltung seines Credits und der Ordnung seiner Oekonomie wegen dergleichen Schulden zur üblichen Zeit berichtigen, und die Geschäfts- und Gewerbsleute müssen auf Erlangung baldiger Zahlung bedacht sein, wenn sie anders ihr Geschäft oder Gewerbe in gedeihlichem Fortgange erhalten wollen. Daher darf man mit Recht vermuthen, daß Forderungen der gedachten Art, wenn sie von längerer Zeit datiren, bereits getilgt worden sind. Das Gesetz wird aber um so mehr von dieser Präsumtion ausgehen müssen, als es nicht unberücksichtigt lassen darf, daß in den meisten Fällen dergleichen Verbindlichkeiten auf Treue und Glauben abgeschlossen werden, und selbst abgeschlossen werden müssen — daß darum weder über die Entstehung noch über die Tilgung derselben schriftliche Urkunden vorhanden sind, und es in Contestationsfällen viel seltener an der Ermittelung der Schuldbegründung als an dem Beweise ihrer Tilgung gebricht, folglich der Schuldner vorzugsweise in Schutz zu nehmen ist, welcher der Sitte gemäß häufig keine Quittung über die Zahlung verlangt, ja, ohne Verletzung des anderen Theils nicht wohl verlangen kann, aber auch selbst zur sorgfältigen Bewahrung der empfangenen Quittung billiger Weise nicht allzulange angehalten werden darf."

[2]) Auch z. B. die Ansprüche auf Ersatz der Reisekosten für Besuche; vgl. kurh. Ges. A 12e § 1 Nr. 8. Wegen ihrer Sachverständigen-Gebühren in gerichtlichen Angelegenheiten vgl. § 16 d. R. G. O. f. Zeugen und Sachverständige, oben S. 11.

[3]) Vgl. A 12a, e, f § 1 Nr. 1; Code civ. Art. 2272. Nach den Motiven (vgl. Müller a. a. O. S. 117) versteht das Gesetz unter „Kaufleuten nur buchfähige Vollkaufleute, welche in einem Contocorrentverhältniß zu stehen pflegen und deren Aufzeichnungen zu einer wechselseitigen Controlle geeignet sind; — Schuhmacher einerseits und Lederhändler andererseits sind daher nicht Kaufleute, welche denselben Handel treiben": U. d. R. O. H. G. v. 17. Januar 1871 (Entsch. Bd. I S. 197).

[4]) D. h. die Contractsklagen, diejenigen aus dem ädilitischen Edikt (Gesetz v. 15. Juli 1858) auf Gewährleistung bei Viehhandel fallen unter Art. 18.

Art. 15.[1]) Die Klagen der Gast-, Speise-, Kaffee-, und anderer Wirthe auf Zahlung der von ihnen gegebenen Wohnung, Speisen und Getränke, geborgter Billard- und anderer Spielgelder, desgleichen aller durch die Ausübung der Wirthschaftsgerechtigkeit entstandenen Forderungen, verjähren in **Einem** Jahre.

Art. 16. Die Klagen der Gehülfen,[2]) Gesellen, Dienstboten,[3]) Taglöhner[4]) und Fuhrleute[5]) auf Zahlung ihres Arbeits-, Dienst-, Tag- und Fuhrlohns verjähren in **Einem** Jahre.[6])

Art. 17. Alle Klagen aus Forderungen, welche nicht schon in den Art. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 begriffen sind, und sich weder auf eine Schuldurkunde gründen, noch einen den Werth von zehn Gulden Hauptgeld übersteigenden Gegenstand haben, verjähren in **fünf** Jahren.

Art. 18. Alle in den vorstehenden Artikeln nicht benannten persönlichen Klagen, welche nach bestehendem Rechte einer kürzeren, als der dreißigjährigen Verjährung unterliegen,[7]) verjähren forthin in dieser kürzeren Verjährungszeit.

Art. 19.[8]) In den Fällen der Art. 11, 13, 14, 15 und 16 läuft die Verjährung, wenn gleich die Dienstleistungen, Lieferungen und Arbeiten fortgesetzt worden sind.

---

[1]) Art. 15 betrifft alle Wirthe, aber nur Wirthe als solche, — nicht z. B. Ansprüche aus einem Miethvertrage, den der Wirth nicht in Ausübung seines Wirthschaftsbetriebes schließt — sondern Wirthschaftsschulden im eigentlichen Sinne; denn „keine Obligation verdient weniger Rücksicht als diese“ (Beil. 116 z. Prot. 66 d. I. Kammer v. 31. Januar 1852, S. 14.

[2]) Aller, z. B. auch die Handlungsgehülfen; vgl. auch Art. 60 ff., D. H. G. B. — [3]) „Wirthschaftsofficianten A 12 a § 2 3 sind entweder als Gehülfen oder als Dienstboten anzusehen. — [4]) Ohne Unterschied der operae locari solitae, auch die Fabrikarbeiter. — [5]) Sowohl Frachtfuhrleute wie Lohnkutscher. — [6]) Vgl. aber R. Gew. O. §§ 131 ff.

[7]) Nach dem Ausschußbericht namentlich die a. redhibitoria u. quanti minoris — bei Viehmängeln in 90 Tagen seit der Uebergabe: Art. 16 d. Ges. v. 15. Juli 1858 —, die possessorischen Interdikte, d. int. quod vi aut. clam., d. a. Pauliana (s. auch oben S. 11 [2]), d. a. doli (s. aber U. d. O. A. G. München v. 6. Juli 1866, Seuff. A. Bd. 29 Nr. 142. o. S. 24), d. restitutio i. int. (?) d. Vermögens-Absonderungsklage.

[8]) Motive: In den Fällen der Art. 11, 13, 14, 15 und 16 soll die Verjährung laufen, wenngleich die Dienstleistungen, Lieferungen und Arbeiten fortgesetzt sind, und es ist die wohlthätige Absicht dieser Bestimmung nicht zu verkennen. Ohne sie wäre es möglich, daß sich von Messe zu Messe, von Jahr zu Jahr die Rechnungsrückstände häuften und als Folge hiervon schwierige Rechnungsprozesse und eine Schuldenlast entständen, deren sich die Debitoren nicht leicht mehr erwehren könnten. Weiß dagegen der Gläubiger, daß ihm Verlust seiner Forderung durch Verjährung droht, so wird er sich nicht so leicht geneigt fühlen, ohne vorherige Berichtigung des Rechnungsrückstandes weiteren Credit zu schenken. Und der Schuldner, dem schon die geforderte Tilgung des kleineren Rückstandes schwer fällt, wird nicht nur hierdurch desto eher von fernerem leichtsinnigen Borgen abgehalten, sondern auch nicht in Versuchung geführt, sich bei späterer Einklagung älterer Rückstände, durch frivole Bestreitung einzelner Rechnungsposten die Abtragung der angewachsenen Schuldenmasse zu erleichtern. — Wie aber hieraus die Nothwendigkeit des Vordersatzes des Art. 19 hervorleuchtet, ebenso dürfte auch dessen Schlußsatz als gerechtfertigt erscheinen, wenn man die hier in Betracht kommenden Momente berücksichtigt. — In Gemäßheit des Art. 4 kann nämlich gegen Klagen

Auch kann die einmal begonnene Verjährung in den Fällen der Art. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 während der Minderjährigkeit, Stellung unter Curatel oder Geisteskrankheit des Berechtigten vollendet werden, selbst wenn sie keinen Vertreter haben. Die Vollendung wird hier jedoch erst dann angenommen, wenn außer der gesetzlichen Verjährungszeit noch Ein Jahr abgelaufen ist.

Art. 20. Standen sich zwei der kürzeren Verjährungszeit unterworfene Rechte als Forderung und Gegenforderung dergestalt gegenüber, daß letztere noch während der gegen sie laufenden Verjährungszeit wider die erstere compensirt werden konnte, so findet eine stillschweigende Verlängerung jener Verjährungszeit in der Weise statt, daß die Gegenforderung durch die Einrede der Compensation noch so lange geltend gemacht werden kann, als die Klage aus der Forderung noch nicht verjährt ist.[1])

Art. 21. Keine Klage ist verjährt, so lange die Verjährungszeit nicht ganz ununterbrochen abgelaufen ist.

Art. 22. Die Verjährungszeit wird nach Tagen und nicht nach Stunden berechnet, und ist vollendet, wenn der letzte Tag der bestimmten Zeit abgelaufen ist.[2])

---

der Minderjährigen und Curanden keine Verjährung beginnen, so lange sie keinen Vertreter haben, allein der Lauf der einmal begonnenen Verjährung wird durch die Minderjährigkeit oder Stellung unter Curatel nicht gehemmt. Dieselben Gründe, welche diese Bestimmung bei der regelmäßigen langen Verjährungszeit forderten, treten hier, bei der ausnahmsweise kürzeren in noch höherem Maße ein, wo es sich von Obligationsverhältnissen handelt, die wie schon früher hervorgehoben wurde, auf Treu und Glauben eingegangen werden, und bei denen der Schuldner darum vorzugsweise in Schutz zu nehmen ist, weil ihm hier meistens die urkundlichen Belege für die Tilgung seiner Schuld fehlen. — Eben darum konnte man hier dagegen die weitere Vorschrift des Art. 4 nicht gelten lassen, daß die Verjährungsfrist erst zwei Jahre nach Aufhebung der Curatel des Berechtigten ihren Lauf vollenden könne. Doch würde es auch zu einer verwerflichen Härte führen, wenn man die Dauer der kurzen Verjährungszeit auf die nämliche Weise für Voll- und Minderjährige, für Curanden und Nichtcuranden festsetzen wollte. Es läßt sich nämlich sehr wohl denken, daß Minderjährige zu einer Erbschaft berufen werden und daß bereits bei Lebzeiten ihres Erblassers die kürzere Verjährungszeit gegen einen großen Theil der zur Erbmasse gehörenden Ausstände begonnen hat. In solchen Fällen könnte es leicht eintreten, daß die Verjährungszeit abliefe, bevor nur dem Minderjährigen ein Vormund oder dem Curanden ein Curator zur Vertretung gegeben und für die Erbmasse Fürsorge getroffen wäre. Darum müßte die kurze Verjährungszeit hier wenigstens in einer Weise verlängert werden, welche dem Zeitaufwande entspricht, der für die berührten, bei Minderjährigen und Curanden erforderlichen, vorbereitenden Anordnungen zu ihrer Rechtsverfolgung nöthig werden kann. Hierzu dürfte aber bei genauer Einhaltung der diesfalls geltenden Vorschriften, wohl der Zeitraum von Einem Jahre genügen. Daher bestimmt der Art. 19, daß in den betreffenden Fällen der kurzen Verjährung die Vollendung der letzteren erst angenommen werde, wenn außer der gesetzlichen Verjährungszeit noch Ein Jahr abgelaufen ist. (Motive zu Art. 16 des ersten Entwurfs, jetzt Art. 19 S. 197—199.)

[1]) Vgl. A 12c § 11, A 17 Art. 7; pr. A. L. R. § 377, I. 16, Einleit. zu B.

[2]) Indem der Tag, in dessen Lauf das fragliche Ereignis fällt, nicht mitgerechnet wird. (Motive, vgl. pr. A. L. R. I. 9, § 647, Code civ. Art. 2260, 2261; C. P. O. § 199.)

V. Unterbrechung.[1]) **Art. 23.** Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete vor Ablauf der Verjährungszeit das betreffende Recht ausdrücklich oder stillschweigend anerkennt,[2]) oder von dem Berechtigten gerichtlich belangt wird;[3]) oder wenn im Hülfsvollstreckungsverfahren angerufen[4]) worden ist.[5])

Art. 24. Nimmt der Berechtigte seine Klage wieder zurück,[6]) so ist die Unterbrechung als nicht geschehen zu betrachten.

Der Zurücknahme der Klage wird gleichgeachtet:

1) wenn der Kläger den Rechtsstreit drei Jahre lang, angerechnet von der letzten Gerichts- oder Partheienhandlung, wohin auch die Einwandanzeige im Mahnverfahren gehört[7]) auf sich beruhen läßt,[8]) ohne daß vorher eine Anerkennung[9]) des Rechts von Seiten des Beklagten erfolgt ist;

2) wenn die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts, oder wegen eines anderen verbesserlichen Fehlers zurückgewiesen, und nicht binnen drei Monaten von der Bekanntmachung[10]) der zurückweisenden Verfügung angerechnet, bei dem zuständigen Gerichte in gehöriger Weise erneuert worden ist.[11])

Art. 25. Durch eine außergerichtliche Mahnung kann eine Verjährung nicht unterbrochen werden.[12])

Auch wird die Verjährung eines Rechtes durch Vorschützung einer auf dasselbe gestützten Einrede alsdann als nicht unterbrochen angesehen:

1) wenn der Rechtsstreit, in welchem die Einrede vorgetragen wurde, drei Jahre lang von der letzten Partheien- oder Gerichtshandlung angerechnet, auf sich be-

---

[1]) Wirkung der Unterbrechung: Art. 26. — [2]) Was als Anerkenntnis gilt, beantwortet sich nach gemeinem Rechte, s. o. S. 27; vgl. aber auch Art. 27. — [3]) Vgl. jetzt C. P. O. §§ 239, 460, 471, 190, 254, auch § 633 (Anm. 12) — [4]) Vgl. jetzt C. P. O. 709, 712, 727, 729 f., 744 ff., 754, 769 ff., 802, 814. — [5]) Siehe auch Art. 24.

[6]) Vgl. §§ 243, 105 C. P. O. — [7]) Vgl. C. P. O. §. 637. — [8]) Vgl. C. P. O. § 228. — [9]) Vgl. Art. 23, 27. — [10]) Die Einschaltung des Wortes „oder" war ein Druckfehler; vgl. Reg. Bl. Nr. 13 von 1854, S. 148. — [11]) Wie aber, wenn zum zweiten Mal ein unzuständiges Gericht angegangen wird? Abs. 2 Eingangs; die erste Klage gilt für zurückgenommen. — Vgl. übrigens auch o. S. 9.

[12]) Motive (S. 203 f. zu Art. 22 d. 1. Entw.): „Die gerichtlichen Mahnungen (nach dem Gesetze vom 31. Dec. 1829) stehen rechtlich einem bedingten Mandate gleich. Und so unbezweifelt die Imploration eines solchen Mandats wie jede andere Klage, die Verjährung unterbricht, ebenso gewiß muß dieses auch hinsichtlich der Erwirkung einer solchen gerichtlichen Mahnung der Fall sein." Vgl. aber C. P. O. § 633.

Außergerichtliche Mahnung unterbricht die Klagenverjährung nicht, „Entweder führt nämlich die Mahnung zur Anerkennung des Rechts, oder nicht. Im ersten Falle erledigt sich Alles von selbst. Im zweiten Falle aber hat der Berechtigte nur einen Grund mehr, den säumigen Schuldner gerichtlich zu belangen. Unterließ er dieses, so zeigte er hierdurch deutlich genug, daß es ihm nicht ernstlich um die Verfolgung seines Anspruchs zu thun war, und es trifft ihn darum mit Recht der Vorwurf der Nachlässigkeit. Dazu kommt noch, daß außergerichtliche Mahnungen oft schwer sich erweisen lassen, folglich die Berufungen auf solche zu neuen Zwischenstreitigkeiten Veranlassung geben könnten, die wohl besser von vornherein dadurch abgeschnitten werden, daß man den fraglichen Privatinterpellationen die Wirkung der Verjährung nach dem Vorgange der meisten älteren und neueren Gesetzgebungen abspricht.

ruhen blieb,[1]) ohne daß vorher eine Anerkennung des der Einrede zum Grunde liegenden Rechts von Seiten des Klägers erfolgt ist; oder

2) wenn die Einrede zur besonderen gerichtlichen Verhandlung verwiesen worden,[2]) oder aus einem anderen Grunde nicht zur gerichtlichen Entscheidung gekommen ist und wegen des der Einrede zum Grunde gelegten Rechts nicht binnen drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung der abweisenden Verfügung oder der Ursache angerechnet, aus welcher die Einrede nicht zur Entscheidung kam, eine Klage vor dem zuständigen Gerichte erhoben worden ist.

Art. 26. Tritt eine Unterbrechung der Verjährung ein,[3]) so wird die bis zur Unterbrechung abgelaufene Zeit als nicht abgelaufen angesehen. Auch kann gegen ein eingeklagtes und gerichtlich zuerkanntes Recht der Lauf der Verjährung vor dem Eintritte der Rechtskraft des Erkenntnisses nicht von Neuem beginnen.

Ist in dem Erkenntnisse dem Verurtheilten eine Frist zur Leistung bestimmt, so leidet die Vorschrift des Art. 2 Anwendung.

Art. 27. Rechte, welche an sich einer kürzeren Verjährungszeit unterworfen sind, unterliegen einer Verjährung von fünf Jahren, sobald sie durch ein rechtskräftiges Erkenntniß, oder durch einen im Mahnverfahren erwirkten gerichtlichen Zahlungsbefehl oder durch Ausstellung einer Schuldurkunde[4]) zur Anerkennung gebracht worden sind.

---

[1]) C. P. O. § 228.

[2]) C. P. O. § 661; vgl. § 251.

[3]) Motive: Ist eine Unterbrechung der Verjährung eingetreten, so bringt es deren Begriff mit sich, daß nunmehr auch die Folge erlöscht, welche an die bisher abgelaufene Zeit sonst geknüpft werden konnte, d. h. daß letztere als nicht abgelaufen angesehen wird. Daraus erhellt von selbst, daß sich die Wirkung der Unterbrechung nur auf die Vergangenheit nicht aber auf die Zukunft erstreckt, folglich auch nicht verhindert, daß die Verjährung von Neuem ihren Lauf beginne. Doch ist dieses, wenn auf Grund einer gerichtlichen Rechtsverfolgung ein anerkennendes Urtheil erwirkt worden ist, nach Art. 26 nur erst möglich nachdem letzteres die Rechtskraft beschritten hat. Denn es ist anerkannt, daß ein Urtheil regelmäßig erst von dem Augenblicke seiner Rechtskraft zur Exekution kommen kann, vorausgesetzt, daß dem Verurtheilten nicht noch ein besonderer Termin zur Erfüllung seiner Auflage im Urtheil festgesetzt worden ist, indem im letzten Falle selbst vor Ablauf dieses Termins keine Exekution rechtlich zulässig, folglich auch nach Art. 2 kein neuer Lauf der Verjährung denkbar ist." (Mot. zu Art. 23, 25 des ersten Entw., jetzt Art. 26 des Ges. S. 205.)

[4]) Motive: Der Ausdruck „Schuldurkunde" darf nicht in der Art primirt werden, als wenn die Intention des Ausstellers lediglich oder wesentlich auf ein förmliches Schuldbekenntniß gerichtet sein müsse; jede schriftliche Urkunde, mag ihr nächster Zweck sein, welcher er wolle, in der eine Anerkennung der Schuld enthalten ist, z. B. ein Cessionsdocument, eine Bürgschafts-Urkunde, ein Faustpfandbrief, worin nicht das Schuldbekenntniß ausdrücklich ausgesprochen, sondern nur auf die Forderung deren Sicherheit bezweckt wird — in unzweideutiger Weise Bezug genommen wird, muß nach den Motiven im Sinne des Art. 27 zur Begründung der 5jährigen Verjährung genügen. Im ersten Entwurf hieß es nämlich einfach: „oder vom Verpflichteten schriftlich anerkannt worden sind" und die Motive sagten dazu: „Der Artikel läßt selbst dann schon an die Stelle der kürzeren die regelmäßige (dreißigjährige) (s. Anm. 1) Zeit treten, wenn nur eine schriftliche Privatanerkennung der Schuld erfolgt ist. Denn es läßt sich zwar sehr wohl denken, daß ein redlicher Schuldner seine auf Treu und Glauben

Art. 28. Sind mehere Gläubiger solidarisch berechtigt, so kommt die von Einem derselben bewirkte Unterbrechung allen übrigen zu Statten. Ebenso wirkt die Unterbrechung, welche hinsichtlich eines von mehreren solidarisch verpflichteten Schuldnern eingetreten ist, gegen Alle.[1])

Art. 29. Die Unterbrechung der Verjährung gegen den Hauptschuldner wirkt auch gegen den Bürgen.[2])

---

contrahirte Schuld mündlich anerkennt und später bezahlt, ohne sich hierüber eine Quittung ausstellen zu lassen, weil auch sein Gläubiger von ihm keinen Schuldschein verlangte. Will man aber unter solchen Verhältnissen den arglosen Schuldner nicht des nöthigen Schutzes berauben, der ihm durch die kurze Verjährungszeit ursprünglich gewährt werden sollte, so kann man unmöglich auf Grund einer mündlichen Anerkennung schon eine Verjährung von dreißig — s. o. — Jahren eintreten lassen. Hat dagegen der Gläubiger von dem Schuldner eine schriftliche Anerkennung bewirkt und somit urkundlich das Schuldverhältniß festgestellt, so darf man auch von diesem Schuldner erwarten daß er nur gegen Quittung oder Rückgabe der Schuldverschreibung Zahlung leistet und sich hierdurch gegen weitere Ansprüche deckt". Es handelte sich demnach lediglich um die schriftliche Dokumentirung des Schuldverhältnisses, wobei man unmaßgeblich den gewöhnlichen Fall des Schuldscheins ad hoc vor Augen hatte, ohne darum andere Formen ausschließen zu wollen. Im revidirten Entwurf war der Passus vom schriftlichen Anerkenntniß ganz beseitigt, „weil man durch die schriftliche Privatanerkennung sonst leicht ein Mittel darböte, die Vortheile der kurzen Verjährungszeit und deren Zweck zu vereiteln und Schuldner allzulange zur Aufbewahrung einer dem Verluste leicht ausgesetzten Urkunde zu nöthigen." Demnächst nahm in dieser Hinsicht die Kammer den ersten Entwurf einfach auf, indem sie es für einerlei hielt, „ob vorher durch Ausstellung einer Schuldurkunde das Recht zur Anerkennung gelangt sei".

Wegen anderer stillschweigender oder nur mündlicher Anerkennung siehe Art. 23 und 26.

[1]) Der Inhalt des Artikel 28 ist allein dem gemeinen Rechte entnommen, dessen Unterscheidung zwischen Correal- und bloßen Solidar-Schuldnern adoptirt ist (l. 5 C. de duob. reis. VIII 40). Die Motive sagen:

„Lief die Verjährung gegen ein solidarisches Obligations-Verhältniß, so bewirkt die, den objektiven Bestand desselben berührende Interruption nach Artikel 28 zum Vortheil aller solidarisch Berechtigten und zum Nachtheil aller solidarisch Verpflichteten, sollte sie auch nur von Seiten Eines der (Correal-) Gläubiger gegen einen der (Correal-) Schuldner stattgefunden haben. Denn dies fordert die objektive Einheit des Obligations-Verhältnisses, in welchem Gläubiger und Schuldner stehen."

Die Motive betonen ausdrücklich die „objektive Einheit der Obligation, das charakteristische Merkmal der Correal-Obligation, als den Grund der gesetzlichen Bestimmung. Ferner ist im Artikel 28 für die solidarisch Berechtigten und die solidarisch Verpflichteten die gleiche Bestimmung getroffen und es kann nicht zweifelhaft sein, daß das Wort „solidarisch" hier nicht in einem verschiedenen Sinne hat gebraucht werden sollen. Unter solidarisch Berechtigten können aber zweifellos nur Correal-Berechtigte gemeint sein; es liegt daher die Annahme nahe, daß auch unter den solidarisch Verpflichteten nur die Correal-Verpflichteten haben verstanden werden sollen. Uebereinstimmend mit Art. 28 bezeichnet auch Art. 7 die correi credendi als solidarisch Berechtigte und die Erläuterungen von Müller (Comment. S. 80, 81) ergeben, daß die objekive Einheit der Obligation der Grund der gesetzlichen Bestimmung in Art. 7 gewesen ist, daß der Grund der Hemmung der Verjährung gegen einen Correal-Berechtigten allen übrigen zu Statten kommen. (U. d. R. O. H. G. vom 16. Mai 1874 Entsch. Bd. XIII. S. 271.)

[2]) Vgl. preuß. Allg. L. R. I. 14 § 392, 394; Code civil Art. 2250; oben S. 28.

VI. Wirkung. Art. 30. Mit der Verjährung einer Klage ist auch das ihr zum Grunde liegende Recht erloschen.[1])

Art. 31. Wer sich auf die Verjährung beruft, dem kann die Einrede, daß er in bösem Glauben gewesen sei, nicht entgegengesetzt werden.

Art. 32. Die Einrede der Verjährung darf von den Gerichten nicht von Amtswegen ergänzt werden.[2])

Art. 33.[3]) Auf die Verjährung kann im Voraus gültig nicht verzichtet werden. Dagegen kann Jeder, welcher über sein Vermögen frei zu verfügen berechtigt ist, auch einer bereits vollendeten Verjährung ausdrücklich oder stillschweigend entsagen.[4])

Als eine solche Entsagung ist jedesmal die Zahlung anzusehen, ohne Unterschied, ob dem Zahlenden die Erlöschung des Rechts durch Verjährung bekannt war oder nicht.[5])

Art. 34. Klagenverjährungen, welche bereits vor dem Tage, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, ihren Lauf begonnen haben, sind nach dem bestehenden Rechte zu beurtheilen.

Sie sollen jedoch, wenn sie, vom obigen Tage an gerechnet, noch mehr als dreißig Jahre zu ihrer Vollendung erfordern würden, mit dem Ablaufe dieser dreißig Jahre vollendet sein.

---

[1]) Vgl. oben Art. 20 und 33.
Die Klagenverjährung wirkt aber nicht ipso jure sondern einredeweise; vgl. Art. 32.

[2]) Die Vorschrift als prozeßrechtliche ist durch § 14 des Einf. G. z. d. C. P. O. weggefallen. — Wegen der Substantiirung der Einrede s. o. S. 6.

[3]) Ebenso österreichisches Civilgesetzbuch § 1432; Württemberg. Art. 11.

[4]) Motive: „Es liegt nahe, daß man einer Person, welcher freie Vermögensdisposition zukommt, nicht verwehren kann, ein wohlerworbenes Vermögensrecht aufzugeben. Eben darum kann ein solches Subjekt auch nicht verhindert werden, einem durch die Verjährung bereits begründeten Anspruche zu entsagen. Ueberdies wäre eine solche Verhinderung auch noch aus einem anderen Grunde zu mißbilligen. Denn Mancher dürfte die für ihn z. B. aus der Klagenverjährung entspringende Befreiung von einer Verbindlichkeit am Ende doch nicht mit seinem Gewissen und mit der dem concreten Gläubiger etwa zu schenkenden Rücksicht vereinbarlich finden, und deßhalb lieber noch auf die Einrede der Verjährung Verzicht leisten. Auch wird durch einen solchen nach bereits eingetretener Verjährung stattfindenden Verzicht nicht nur dem Zwecke der letzteren nicht entgegengewirkt, sondern vielmehr häufig nur an die Stelle des durch die Verjährung bereits begründeten formellen Rechts das materielle eingesetzt.“ Konk. O. § 23.

[5]) „Entsagung setze freilich voraus, daß die Zahlung in der Absicht erfolgt sei, eine noch bestehende Schuld zu tilgen. Wenn daher Jemand nur aus Irrthum zahle, d. h. in dem Glauben, daß er noch schulde, obgleich die Verjährung abgelaufen sei, so werde er allerdings das Bezahlte wieder zurückfordern können. Denn aus einer solchen Handlung könne eine Verzichtleistung auf ein bestehendes Recht nicht abgeleitet werden. So gestalte sich die Sache nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen über Bezahlung einer Nichtschuld. Wenn man aber einmal die Nachlässigkeit eines Gläubigers, der eine Verjährung eintreten lasse, bestrafen wolle, so werde mit gleich gutem Grunde den nachlässigen Schuldner, welcher eine Schuld, ohne um deren Verjährung zu wissen, zahle, auch der Nachtheil treffen müssen, daß er das Gezahlte nicht mehr condiciren könne.“ (M.) Also eine praesumtio juris et de jure.

Ebenso sollen sie in den Fällen der Art. 9—17, wenn sie von obigem Tage angerechnet, zu ihrer Vollendung eine noch längere, als die in diesen Artikeln bestimmte Zeit erfordern würden, mit dem Ablaufe der in den gedachten Artikeln bestimmten kürzeren Zeit ihrer Vollendung erreichen.

Gegen den Ablauf der längeren oder kürzeren Verjährungszeit findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt.

Art. 35. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft.

Urkundlich u. s. w.

6. Lippe-Detmold.

Das nachstehende Gesetz vom 8. Juli 1851 führt nach dem Vorbilde der preuß. Verordnung von 1845 A 12 a bezw. des hannov. Gesetzes A 12 c eine kurze Verjährung für gewisse Forderungen ein und enthält in den §§ 9—12 einige allgemeine Bestimmungen. Jene Forderungen sind in fast wörtlicher Uebereinstimmung mit dem preußischen (A 12 a) und hannoverschen Gesetze (A 12 c) aufgeführt. Hinsichtlich der Ausnahme zu § 1 Nr. 1 (non-marchands) folgt es jenem, gegen A 12 c und Schaumburg A 7. Im Einzelnen wird auf die Anmerkungen zu diesen Gesetzen Bezug genommen; vgl. ferner das gemeine Recht — das auch z. B. betr. d. Verj. der ädilitischen Klagen bei Viehmängeln bestehen geblieben ist — o. S. 21 ff.

Gesetz über die Einführung kürzerer Verjährungsfristen für bestimmte Arten von Forderungen, nebst einigen allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Verjährung überhaupt, vom 8. Juli 1851. (Gesetz=Samml. S. 489.)

Die Verordnung vom 31. Oktober 1799 „über die Verjährung unverbriefter Schulden“ hat nicht allein in ihrer Anwendung zu mehrfachen Zweifeln Veranlassung gegeben, sondern sich auch in Bezug auf die darin bestimmte Verjährungszeit selbst nicht überall als dem Zwecke entsprechend erwiesen.

Auf vielfach geäußerten Wunsch, namentlich Seitens des Handels= und Gewerbstandes, werden deshalb nach dem Vorgange mehrerer anderer deutschen Staaten über die Verjährung der im täglichen Verkehre am häufigsten vorkommenden Forderungen, zugleich aber auch wegen mehrerer Streitpunkte hinsichtlich der Verjährung überhaupt mit Zustimmung des Landtages die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen:

I. Kürzere Verjährungsfristen für bestimmte Arten von Forderungen.

§ 1. Mit dem Ablaufe von zwei Jahren verjähren die Klagrechte aus Forderungen:

1) der Handel= und Gewerbtreibenden, mit Einschluß der Künstler, für Waaren und Arbeiten, sowie für die an ihre Arbeiter gemachten Vorschüsse; desgleichen der Apotheker für Arzneimittel. — Ausgenommen hierbei sind Forderungen für diejenigen Waaren und Arbeiten, welche Personen der obigen Art von einander für den Zweck ihres Handels oder Gewerbes erhalten; — 2) der öffentlichen und Privat=, Schul= und Erziehungs=Anstalten, sowie der Pensions= und Verpflegungs=Anstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht, Erziehung, Pflege und allen sonstigen

mit den Zwecken der Anstalt in Verbindung stehenden Aufwand; desgleichen der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich der Honorare; — 3) der Fuhrleute und Schiffer hinsichtlich des Fuhrlohns und Frachtgeldes, sowie ihrer Auslagen; — 4) der Gast-, Schenk- und Speisewirthe für Wohnung und Beköstigung, sowie wegen etwaiger damit in Verbindung stehender baarer Auslagen.

§ 2. Mit dem Ablaufe von vier Jahren verjähren die Klagrechte:

1) wegen der Gebühren der Kirchen, der Geistlichen und anderer Kirchenbeamten für kirchliche Handlungen; — 2) wegen der Gebühren und Auslagen der Staats- und Gemeindebeamten, der Advokaten und Anwälte, der Notare und Medicinalpersonen mit Ausschluß der Apotheker (§ 1), der Feldmesser und Bauführer (Conducteure), der Auctionshalter, der Mäkler uud überhaupt aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, sowie der Gebühren und Auslagen der Zeugen und Sachverständigen; — 3) wegen der Forderungen der Gehülfen der Künstler, Gesellen der Handwerker, der Fabrikarbeiter, Tagelöhner und anderer gewöhnlicher Handarbeiter wegen rückständigen Lohns, bedungenen Kostgeldes und sonstiger, als Theil des Lohns etwa zugesagter Vortheile, sowie wegen der Forderungen solcher Personen, welche aus der Uebernahme einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen; ferner wegen der Forderungen der Haus- und Wirthschafts-Officianten, der Handlungsgehülfen, Werkführer, Hauslehrer und Erzieherinnen, der Privatsecretaire und des Gesindes an Gehalt, Lohn und sonstigen Dienstvortheilen; — 4) wegen Lehrlohnsforderungen der Lehrherren; — 5) wegen solcher rückständiger Zinsen, welche abgesondert vom Capital mit selbstständiger Klage verfolgt werden können; desgleichen wegen der Rückstände an Miethe und Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen, Alimenten, Renten und allen andern zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen, es mag das Recht dazu ein dingliches oder persönliches, es mag ferner ins Hypothekenbuch oder Cataster eingetragen sein oder nicht; — 6) wegen Rückstände von Staats- und Communalsteuern und Abgaben, sowie von Abgaben, die in Folge einer vom Staate besonders verliehenen Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind, z. B. Weg- und Brückengelder; — 7) auf Erstattung von Prozeßkosten von dem dazu verpflichteten Gegner; — 8) auf Nachzahlung der von den Gerichten und Verwaltungsbehörden gar nicht oder zu wenig eingeforderten, oder auf Erstattung der an dieselben zuviel gezahlten Kosten, mit Einschluß der Stempel- und Porto-Auslagen.

§ 3. Bestehen bei den in den §§ 1 und 2 aufgeführten Forderungen nach den Gesetzen noch kürzere Verjährungsfristen, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 4. Der Lauf der Verjährung beginnt:

1) hinsichtlich der in Civil- und Straf-Processen vorkommenden Gerichts-, Stempel- und Porto-Gebühren, sowie der in denselben vorkommenden Gebühren und Auslagen der Advokaten und Anwälte, sowie der Zeugen und Sachverständigen, mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem der Proceß durch rechtskräftiges Erkenntniß, Entsagung oder Vergleich beendet worden ist;

2) hinsichtlich aller übrigen in den §§ 1 und 2 aufgeführten Forderungen mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten December; wenn aber

kein Zahlungstag festgesetzt ist, mit dem letzten December desjenigen Jahrs, in welchem das Klagrecht entstanden ist.

§ 5. Der Lauf der in den §§ 1 und 2 bestimmten Verjährungsfristen wird dadurch nicht unterbrochen, daß das Verhältniß, aus welchem die Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat.

§ 6. Gegen solche Forderungen, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes fällig waren, können die in den §§ 1 und 2 vorgeschriebenen kürzern Fristen nur vom December 1851 an gerechnet werden.

Bedarf es zur Vollendung der bereits angefangenen Verjährung nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften nur noch einer kürzern Frist, als der in dem gegenwärtigen Gesetz bestimmten, so hat es bei jener kürzern Frist sein Bewenden.

§ 7. Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, so genügt zu deren Vollendung eine der ursprünglichen gleichkommende Frist.

Eine Ausnahme hiervon findet jedoch Statt, wenn wegen des Anspruches eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt ist. In diesem Falle tritt anstatt der ursprünglich kürzern, die ordentliche Verjährungsfrist von 30 Jahren ein.

§ 8. Die Verordnung vom 31. October 1799 wegen Verjährung unverbriefter Schulden ist aufgehoben.

II. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Verjährung überhaupt.

Guter Glaube.

§ 9. Der gute Glaube des Verjährenden ist zur Verjährung überhaupt nur bei dinglichen und bei denjenigen persönlichen Klagen erforderlich, welche auf Herausgabe einer vom Verklagten unrechtmäßig besessenen Sache gerichtet sind.

Alle anderen Klagen verjähren dagegen ohne Rücksicht darauf, ob der Verjährende sich in gutem Glauben befindet oder nicht.

Unterbrechung.

§ 10. Die Unterbrechung der Verjährung erfolgt außer in den übrigen, gemeinrechtlich bestimmten Fällen namentlich durch die [Anstellung] der Klage, sowie durch ein ausdrückliches oder stillschweigendes, schriftliches oder mündliches Anerkenntniß der Schuld, nicht aber durch eine außergerichtliche Anmahnung oder Uebersendung der Rechnung.

Bei Abgaben, Leistungen und Zahlungen, die von einer Behörde eingezogen werden, welche befugt ist, solche ohne vorgängige gerichtliche Entscheidung beizutreiben, tritt die Unterbrechung der Verjährung durch die Zustellung des Zahlungsbefehls ein.

Bei denjenigen Forderungen, bei welchen ein prozessualisches Verfahren vor Gericht nicht zulässig ist, wird jede Verjährung unterbrochen durch die zum Zweck der Beitreibung erfolgte schriftliche Anmeldung des Anspruchs der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Wirkung.

§ 11. Nach vollendeter Verjährung kann der betreffende Anspruch weder eingeklagt, noch auch in Gegenrechnung (zur Compensation) gebracht werden, wenn er zu der Zeit, wo die Compensation eingetreten sein würde, bereits verjährt war.

Wenn jedoch der Schuldner nach Ablauf der Verjährung die Forderung oder einen Theil derselben noch bezahlt, so kann er das Gezahlte auch unter dem Anführen, daß er von dem Ablaufe der Verjährung keine Kenntniß gehabt habe, nicht zurückfordern.

§ 12. Verträge oder Verzichte, wodurch vor Ablauf der Verjährung die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten oder sonst gesetzlich geltenden Verjährungsfristen ganz ausgeschlossen oder in ihren Bedingungen und Wirkungen verändert werden sollen, sind wirkungslos.

Dagegen kann Jemand aber auf die Vortheile einer vollendeten Verjährung gültig verzichten.

Detmold, den 8. Juli 1851.

7. Lippe-Schaumburg.

In Lippe-Schaumburg gilt neben dem gemeinen Recht (s. oben S. 21) das nachstehende Gesetz vom 5. Mai 1865. Dasselbe enthält lediglich Vorschriften über die kurze Verjährung gewisser Forderungen nach dem Vorbilde d. hannov. Ges., A 12 c. Von diesem, dem preuß. Ges. (A 12a) und dem Detmolder Ges. (A 6) weicht es jedoch insbesondere ab in der Bestimmung über den Anfang d. Verj. in § 2 Abs. 2; von den beiden letzteren in Weglassung der Ausnahme zu § 1 Nr. 1. Vgl. im Einzelnen A 12 a u. c.

Gesetz, betr. die Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse persönliche Klagen, vom 5. Mai 1865. (Landesverordnungen 1865 S. 417, publicirt 13. Mai 1865).

Wir ꝛc. ꝛc. erlassen zur Beseitigung der wesentlichsten, bei der Verjährung persönlicher Klagen vorhandenen Mißstände das nachfolgende Gesetz:

§. 1. Mit dem Ablaufe von drei Jahren verjähren die Klagen aus Forderungen:

1) der Handel- und Gewerbetreibenden, mit Einschluß der Künstler, für Waaren und Arbeiten, sowie für die an ihre Arbeiter gemachten Vorschüsse, ingleichen der Apotheker für Arzneimittel; — 2) der öffentlichen und Privat-, Schul- und Erziehungs-, sowie der Pensions- und Verpflegungs-Anstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht und Erziehung, ingleichen der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich der Honorare und Schulgelder; — 3) der Gehülfen der Künstler, Gesellen der Handwerker, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und anderer gewöhnlicher Handarbeiter, sowie der Apotheker-, Handlungs- und anderer dergleichen Gehülfen wegen rückständigen Lohns resp. Honorars, bedungenen Kostgeldes und sonstiger als Theil des Lohns resp. Honorars etwa zugesagter Vortheile; — 4) der Dienstboten einschließlich der Wirthschaftsofficianten und Haushälterinnen, der Hauslehrer, Erzieherinnen und Privatschreiber an Gehalt, Lohn und anderen Emolumenten; — 5) der Fuhrleute und Schiffer hinsichtlich des Fuhrlohns und Frachtgeldes, sowie ihrer Auslagen; — 6) der Gast-, Speise- und Schenkwirthe aller Art für Wohnung, Beköstigung und Aufwartung, sowie wegen der etwa damit in Verbindung stehenden baaren Auslagen; — 7) der Kirchen, der Geistlichen und anderer Kirchen- und Schulbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen und sonstiger

Accidenzgebühren; — 8) der Staats-, städtischen und Gemeindebeamten (Officianten, Diener u. s. w.), der Sachführer und Anwälte, der Aerzte aller Art, Bader und Hebammen, der Feldmesser, der Auctionatoren, der Mäkler und überhaupt aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, oder sonst aus der Uebernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, sowie der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen; — 9) der Lehrherren hinsichtlich des Lehrgeldes; — 10) wegen der Rückstände an Zinsen, insoweit solche abgesondert vom Capital mit selbstständiger Klage verfolgt werden konnten, mit Ausnahme der Zinsen von den auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen Unserer Rentkammer, in welcher Beziehung es bei den desfallsigen Bestimmungen dieser au porteur Obligationen sein Bewenden behält; desgleichen wegen der Rückstände an Mieth- und Pachtgeldern, Alimenten, Renten und allen anderen zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen, es mag das Recht dazu ein dingliches oder persönliches sein; — 11) auf Erstattung von Proceßkosten von dem dazu verpflichteten Gegner.

§. 2. Die in dem vorigen Paragraphen bestimmte Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten December desjenigen Jahrs, in welchem die betreffende Forderung fällig geworden ist.

Die Verjährung der im § 1 angeführten Klagen der Gehülfen der Künstler, der Gesellen der Handwerker, der Apotheker-, Handlungs- und anderer dergleichen Gehülfen (posit. 3), sowie der daselbst sub posit. 4 angegebenen Personen, ingleichen der sub posit. 8 benannten Sachführer und Anwälte beginnt jedoch ausnahmsweise erst mit dem letzten December desjenigen Jahrs, in welchem das Dienstverhältniß aufgelöst resp. der Rechtsstreit durch rechtskräftige Entscheidung oder durch Vergleich oder durch Verzicht beendigt, oder was die in einem liegen gebliebenen Rechtsstreite oder im Executionsverfahren entstandenen Forderungen des Sachführers oder Anwalts anlangt, die letzte gerichtliche Handlung vorgekommen, oder das Mandat des Sachführers oder Anwalts erloschen ist. Auch die Verjährung der Klagen auf Erstattung von Proceßkosten von dem dazu verpflichteten Gegner (posit. 11) beginnt erst mit dem letzten Dezember desjenigen Jahrs, in welchem der Proceß durch rechtskräftiges Erkenntniß, Vergleich oder Verzicht beendigt worden ist.[1])

§. 3. Unmündige und Minderjährige, insofern dieselben nur in Folge gesetzlicher Bestimmung — väterlicher Gewalt — oder gerichtlicher Anordnung einen Vertreter besitzen, genießen rücksichtlich der im § 1 aufgeführten Klagen, welche nicht eben gegen diesen Vertreter gerichtet sind, einer Bevorzugung weder in Betreff des Laufs einer bereits begonnenen oder erst zu beginnenden Verjährung, noch in Betreff des Anspruchs auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Verjährungszeit.

Diese Bestimmung kommt gleichmäßig zur Anwendung hinsichtlich aller derjenigen Personen, welchen die Gesetze rücksichtlich der Verjährung resp. der Wieder-

---

[1]) Also nicht der Fabrikarbeiter, Tagelöhner und anderer Arbeiter, für welche vielmehr Abs. 1 maßgebend ist.

einsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Verjährungszeit gleiche Rechte mit den Minderjährigen verleihen.

Unmündige und Minderjährige, sowie überhaupt alle gesetzlich einer Curatel bedürftigen Personen sollen, wenn zu der Zeit, wo die Anordnung der Curatel nothwendig geworden resp. die gesetzliche Vertretung eingetreten ist, die Verjährung noch läuft, von Bestellung des Vertreters an stets einen sechsmonatlichen Zeitraum zur Verfolgung ihrer Ansprüche behalten, folglich das Ende der Verjährung bis zum Ablaufe solcher sechs Monate hinausgeschoben sein.[1])

§ 4. Die durch dieses Gesetz eingeführte Verjährungsfrist wird nach dem bisherigen Rechte unterbrochen. Doch soll hierzu eine Anerkennung des Schuldverhältnisses von Seiten des Schuldners nur dann genügen, wenn sie in einer, dem Gläubiger gegenüber erfolgten schriftlichen Erklärung vorliegt, in welcher der Zeitpunkt der Ausstellnng dieser Urkunde bestimmt angegeben ist.

Hinsichtlich solcher im § 1 aufgeführten Forderungen, deren Beitreibung ohne gerichtliche Mitwirkung geschehen kann, steht die im Auftrage Unserer Rendanten durch die Amtsunterbedienten oder die speciell angestellten Executanten geschehene Aufforderung zur Zahlung an den Schulder der gerichtlichen Unterbrechung gleich.

§ 5. Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, so genügt zu deren Vollendung eine der ursprünglichen gleichkommende Frist, welche vom Ende der Unterbrechung an zu berechnen ist.

Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Verjährung durch Erhebung eines Rechtsstreites vor dem zuständigen Gerichte unterbrochen ist. In diesem Falle tritt jedesmal die in dem gemeinen Rechte vorgeschriebene ordentliche Verjährung ein. Dieselbe beginnt mit der letzten auf den Betrieb der Hauptsache gerichteten Handlung.

§ 6. Gegen solche Forderungen, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bereits fällig waren, kann die in demselben vorgeschriebene kürzere Verjährungsfrist nur vom letzten December 1865 an gerechnet werden (cfr. jedoch § 2 Abs. 2).

Bedarf es zur Vollendung der bereits angefangenen Verjährung nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften nur noch einer kürzeren Frist, als der in diesem Gesetze bestimmten, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden.

§ 7.[2]) Mit der vollendeten Verjährung der im § 1 dieses Gesetzes erwähnten Klagen ist auch die denselben zum Grunde liegende Forderung selbst völlig erloschen.

Nur in einem Falle tritt eine Ausnahme hiervon ein: Wenn nämlich der Schuldner nach Ablauf dieser Verjährung die Forderung oder einen Theil derselben noch bezahlt, so soll er nicht das Gezahlte unter dem Anführen, daß er von dem Ablaufe der Verjährung keine Kenntniß gehabt habe, zurückfordern können.

---

[1]) Es kann nur d. einfache Anerkenntniß gemeint sein, welches als mündliches nicht genügen soll; während die durch schlüssige Rechtsgeschäfte, welchen an und für sich d. gem. Recht unterbrechende Wirkung beimißt, als Zinsenzahlung, Abschlagszahlung, bethätigte Anerkennung (s. o. A 3 § 6) unberührt geblieben ist; vgl. auch d. gem. R. o. S. 27.

[2]) Wegen der Compensabilität vgl. A 12 c § 11.

§ 8. Verträge oder Verzichte der Parteien vor Ablauf der Verjährungsfrist, durch welche deren Schuldverhältnisse der Anwendbarkeit der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entzogen werden sollen, sind wirkungslos.

Gegeben Bückeburg, den 5. Mai 1865.

8. Lübeck.

In der freien u. Hansestadt Lübeck gilt das gemeine Recht (s. o. S. 21 ff.) soweit nicht d. lübische Stadtrecht v. 1586 (s. Anm. zu § 2 d. Ges. v. 1859) und d. nachstehende Ges. v. 23. November 1859 Abänderungen getroffen haben. Das erstere (vgl. auch wegen des Amtes Bergedorf o. S. 41 A. 1.) bestimmt Verjährung:

a) für Brautschatzforderungen v. 2 Jahren (Art. 1, 2 Tit. 5 B. I; vgl. A. 4 oben S. 43);

b) für Mobilar- und Immobiliar-Vindicationen ꝛc. binnen Jahr und Tag (Art. 1, 2 Tit. 8, Art. 14 Tit. 2, B. I; Art. 1, 3 Tit. 6, B. III. (Hand muß Hand wahren; vgl. A. 4 o. S. 41.)

Das Gesetz von 1859 aber regelt d. Verj. v. rein persönlichen Klagen; vgl. d. bremische u. d. hannov. Ges. A. 3 u. 12 c.

Gesetz, die Verjährungsfristen für persönliche Klagen betr., vom 23. November 1859, publicirt am 25. November 1859.

(Gesetz-Sammlung, Neue Ausgabe S. 112.)

Zur Beseitigung der Rechtsunsicherheit, welche aus der langen Dauer der gemeinschaftlichen Verjährungszeit namentlich in Betreff solcher Forderungen entsteht, deren Bezahlung entweder sogleich oder in kurzer Zeit erwartet wird, und bei denen Quittungen entweder gar nicht oder in leicht verlierbarer Form gegeben zu werden pflegen, hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft nachstehende Anordnungen beschlossen, welche zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht werden:

§ 1. Alle rein persönlichen Klagen verjähren soweit nicht in dem § 2 Ausnahmen von dieser Regel angeordnet sind, binnen zehn Jahren.

§ 2. Bestehen für die in dem § 1 erwähnten Klagen nach gemeinem [1]) oder statutarischem [2]) Rechte nach kürzere Verjährungsfristen, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 3. Die Verjährung der in dem § 1 erwähnten Klagen beginnt mit dem Ablaufe des auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten Decembers und, wenn ein Zahlungstag nicht festgesetzt ist, mit dem Ablaufe des letzten Decembers desjenigen Jahres, in welchem die Forderung klagbar geworden ist. [3])

§ 4. Der Lauf der Verjährung wird dadurch nicht gehindert, daß das Verhältniß, aus welchem die einzelnen Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat. [4])

§ 5. [5]) Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, so genügt

---

[1]) S. o. S. 23.

[2]) Siehe S. 62 f.

[3]) Bezüglich der actio nata s. o. S. 21 f.

[4]) Vgl. Ges. v. 21. März 1838 § 6 (B. 2) hannov. Ges. § 7 (A. 12).

[5]) Vgl. das hannov. Ges. (A. 12) § 8.

zu deren Vollendung eine der ursprünglichen gleichkommende Frist, welche vom Ende der Unterbrechung an zu berechnen ist.

§ 6. Gegen solche Forderungen, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bereits fällig und klagbar waren, darf die in dem § 1 vorgeschriebene kürzere Verjährungsfrist erst von dem Ablaufe des letzten Decembers 1859 angerechnet werden. Bedarf es jedoch zur Vollendung der bereits angefangenen Verjährung nach dem bisherigen Rechte nur noch einer kürzeren Frist als der in diesem Gesetze bestimmten, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden.

§ 7.[1]) Mit dem Ablaufe der Verjährungszeit einer persönlichen Klage erlischt das derselben zum Grunde liegende Forderungsrecht. Es kann daher weder durch eine Einrede, noch im Wege der Compensation geltend gemacht werden; auch hören gleichzeitig mit demselben die darauf bezüglichen accessorischen Verbindlichkeiten (Bürgschaft, Pfandrecht) auf.

§ 8.[2]) Zur Verjährung einer persönlichen Klage ist der gute Glaube des Schuldners oder des Verpflichteten, mag die Verjährung erst nach dem Erlasse dieses Gesetzes beginnen oder schon früher begonnen haben, nicht erforderlich, es sei denn, daß die Klage auf Herausgabe einer unrechtmäßig besessenen Sache gerichtet ist.

§ 9. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1860 in Wirksamkeit.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 23. November 1859.

2) Das revidirte Lübische Stadtrecht von 1586 hat noch folgende besondere Verjährungen (zum Theil dinglicher Klagen und Ersitzung) normirt; von denen jedoch die unter d 1, e 3, und f durch derogatorisches Gewohnheitsrecht beseitigt sein dürften:

a) Buch I Titel 5. Von Brautschatz und seiner Befreyhung.

Art. 1. Gibt einer seinen Sohn oder Tochter in die Ehe, und sondert sie von sich mit bescheidenem Gute; Was ihnen also mit gelobet worden ist, von des Sohns oder Tochter wegen, würde dasselbe nicht gefordert binnen den ersten zweyen Jahren, so haben sie darauff keine Forderung oder Anspruch, darzu man verbunden, nach Lübischem Rechte; Es were dann, daß sie es mit guten Willen hätten stehen lassen, [und solches durch ehrliche Leute oder Briefliche Urkunde beweisen würden.] (Vgl. aber Einf. G. z. C. P. O. § 14 Nr. 2).

Art. 2. Verehlicht sich ein Mann mit einer Jungfrauen oder Wittwen, den Brautschatz, welcher ihm mit gelobet wird, soll man mahnen binnen den ersten zweyen Jahren, thut er aber das nicht, so ist man ihme nichts pflichtig, dieweil er denselben, zuwider dem Lübischen Rechte, stehen lassen: Stirbet also der Mann, ob nun wohl ihr Brautschatz in sein Gut nicht geflossen ist, wann sie aber gleichwol erweisen würde, daß ihr solcher Brautschatz mit gelobet, wann sie es ihr nicht trauen wollen, so soll ihr dennoch derselbe aus seinen gesampten Gütern folgen, es könten dann seine Freunde erweisen, daß er den Brautschatz gemahnet hat, und habe denselben mit gutem Willen stehen lassen, oder aber auch innerhalb Jahr

[1]) Auch dann nicht, wenn die Gegenforderung vor ihrer Verjährung der eingeklagten Forderung compensabel gegenüberstand; vgl. hannov. Ges. § 11 Anm. (A. 12).

[2]) Ebenso hannov. Ges. § 10 (A. 12).

und Tag, sich bey den Bürgermeistern angegeben, und darvon protestirt, daß er solches in der Güte gefordert, aber nicht bekommen können.

b) Titel 8. Von Verjährungen.

Art. 1. Alles das Gut, welches in diese Stadt kompt, doch nicht über See und Sand, und ein Mann bey sich hat Jahr und Tag, mag er solches beweisen, so kan ihme das niemand mit Rechte abgewinnen, oder für gestohlen und geraubt Gut ansprechen; Doch so ferne derjenige, der solch Gut ansprechen wil, auch binnen Landes gewesen.

c) Art. 2. Wann über Jahr und Tag ein Gebäute unangesprochen gestanden, das kan nach Jahr und Tag nicht mehr angefochten werden.

d) 1) Buch II Titel 1. Von letzten Willen und milden Gaben.

Art. 9. Gibt jemand in seinem Testament seinen nehesten Erben ein Legatum, doch mit dem Bescheide, daß sie sich die Nächsten darzu zeugen lassen sollen, so müssen sie dem also nachkommen, und sich in gebührender Zeit binnen Jahr und Tag, von dem Tage anzurechnen, auf welchen der Testator verstorben, zu desselben nachgelassenen Gütern die Näheşten zeugen lassen: Geschicht das nicht, so ist solch Legatum dem gemeinen Gute verfallen.

2) Titel 2. Von Successionen und erblichen Anfällen, und wie dieselben zu theilen.

Stirbt jemand ohne kündige Erben, sein nachgelassen Gut sol man dem Rathe überantworten zu bewahren, Jahr und Tag. Würde sich aber binnen Jahr und Tag niemand angeben, noch, wie Recht, darzu zeugen lassen, so ist das Erbgut dem Rathe heimgefallen.

e) Buch III Titel 6. Von Kauffen und Verkauffen.

1) Art. 1. Würden liegende Gründe und stehende Erbe verkaufft, so müssen dieselbe für dem Rathe verlassen, und dem Käuffer Jahr und Tag gewähret werden: Da aber der Verkäuffer flüchtig würde, innerhalb vier Wochen nach der Verlassung, so muß das verkauffte Erbe gemeldte vier Wochen zu jedermans Rechte still stehen als wann es unverkaufft wäre.

2) Art. 3. Wil jemand verkauffte, liegende Gründe, stehende Erbe und Rente ansprechen, der soll es binnen Jahr und Tag thun. Nach dieser Zeit soll er nicht zugelassen werden, er beweisete dann, daß er außerhalb Landes gewesen, so hat er noch à tempore scientiae, Jahr und Tag

3) Art. 10. Welcher sich einer Gewehr berühmet, der sol den nahmhafftig machen, durch welchen er die Gewehr thun wil; Ist er über See und Sand, so hat er eines Jahrs und Tages Frist; Wo er aber innerhalb unser Jurisdiction ist, soll er den in vierzehen Tagen fürbringen; Ist er aber in fremden Fürstenthümern und Ausländischen Provintzien, so hat er sechs Wochen und drey Tage, oder nach Gelegenheit der Ferne, bey den Gerichten umb geraumere Termin anzuhalten, die ihm mitgetheilet werden sollen.

f) Buch VI Titel 5. Von Schiff und Gut, welches von Seeräubern genommen.

Art. 5. Also auch alles Gut, welches über See und Sand kommen, und jemand Jahr und Tag bey sich gehabt, kan er solches beweisen, so bleibet er billig darbey, ob es gleich für gestohlen oder geraubt angesprochen, doch so fern derjenige binnen Landes gewesen, welcher die Anspruch thut.

9. u. 10. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

In beiden Großherzogthümern ist das gemeine Recht (s. o. S. 21) lediglich geändert durch d. gleichlautenden (in d. V. f. Strelitz heißt es in § 1 Nr. 6 statt

„Landes-Universität": „Universität Rostock" u. § 7 ders. fehlt in d. V. f. Schwerin) Verordnungen v. 12. Mai 1855 f. Schwerin u. v. 2. Juni 1855 f. Strelitz in Bezug auf d. Verj. gewisser, dem preuß. Ges. von 1838 (B. II) bezw. dem hannov. Ges. A 12c. auf welche verwiesen wird, entsprechender Forderungen.

Verordnung, betreffend die Einführung kurzer Verjährungsfristen für mehrere Arten persönlicher Klagen, v. 12. Mai (Ges. S. Bd. V v. Raabe) **u. v. 2. Juni 1855.**
(Officieller Anzeiger Nr. 11, S. 57.)

Zur Beseitigung verschiedener, durch die lange Dauer der ordentlichen Klagenverjährung veranlaßten Uebelstände verordnen Wir, ... wie folgt:

§ 1. Es sollen fortan mit dem Ablaufe von drei Jahren verjähren die Klagen aus Forderungen:

1) der Handel- und Gewerbtreibenden mit Einschluß der Fabrikanten und Künstler, für Waaren, Arbeiten und sonstige Leistungen ihres Geschäfts, jedoch mit Ausnahme solcher Forderungen, welche Gegenstände betreffen, mit denen der Empfänger ein kaufmännisches Geschäft betreibt; — 2) der Handlungsgehülfen, der Gehülfen der Fabrikanten und Künstler, der Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Taglöhner und anderer Handarbeiter, ferner der Dienstboten, der Haus- und Wirthschaftsofficianten, der Hauslehrer, Erzieherinnen und Privatsecretaire wegen rückständigen Gehalts, Arbeitslohns, bedungener Kostgelder und sonstiger, als Theil des Lohns etwa zugesagter Emolumente ; — 3) der Schiffer und Fuhrleute wegen des Fracht- und Fuhrlohns, sowie wegen ihrer Auslagen; — 4) der Gast-, Schenk- und Speisewirthe für Wohnung und Beköstigung, Spielgelder und etwa für ihre Gäste gehabte Auslagen; — 5) der Lehrherren und Lehrmeister hinsichtlich der Lehrgelder und anderer in dem Lehrcontrakte bedungener Vortheile; — 6) der Privatlehr-, Erziehungs-, Pensions- und Verpflegungs-Anstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht, Erziehung, Pflege und alle sonstigen mit dem Zwecke der Anstalt in Verbindung stehenden Verwendungen, imgleichen der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich ihrer Honorare, jedoch mit Ausnahme der bei der Landes-Universität in Gemäßheit des Reglements vom 11. Oktober 1837 gestundeten; — 7) der Makler, Spediteure, Feldmesser, Auctionatoren, Agenten, Commissionaire, Lohndiener, überhaupt aller Personen, die aus der Uebernahme einzelner Arten von Aufträgen und der Leistung gewisser Dienste ein Gewerbe machen, für ihre Verrichtungen und dabei gehabten Auslagen; — 8) der Aerzte, Wundärzte, Thierärzte, Zahnärzte, Apotheker, Bader und Hebammen für ihre Besuche, Kunstverrichtungen und Arzneimittel; — 9) der Advocaten und Notare, sowie der Zeugen und Sachverständigen, auf Bezahlung ihrer Gebühren und Auslagen, der Parteien auf Erstattung von Proceßkosten von dem dazu verpflichteten Gegner; — 10) der Geistlichen und sonstigen Kirchendiener an den ihnen zustehenden Stol- und sonstigen Accidenzgebühren.

Beginn. **§ 2.** 1) Die Verjährung dieser Klagen beginnt mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag oder den Eintritt einer gestellten Bedingung folgenden letzten December; ist ein Zahlungstag oder eine Bedingung nicht verabredet worden, mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem die Klage entstanden ist.

Dadurch, daß das Verhältniß, aus welchem die einzelnen Forderungen ent-

standen sind, noch fortdauert, wird der Lauf der Verjährung für die einzelnen Forderungen nicht gehindert.

2) Ausgenommen hiervon sind nur die Forderungen der Advocaten für Gebühren und Auslagen, rücksichtlich welcher die dreijährige Verjährung erst mit dem letzten December desjenigen Jahres beginnt, in welchem die Rechtssachen, auf welche sie sich beziehen, durch rechtskräftige Entscheidung oder Vergleich beendigt oder die Vollmachten der Sachwalter erloschen sind.

In Ansehung der Verjährung der Forderungen der Advocaten und Notare aus außergerichtlichen Geschäftsverrichtungen verbleibt es dagegen bei der unter Nr. 1 ausgedrückten Regel.

Unterbrechung. § 3.[1]) 1) Nur durch den ununterbrochenen Ablauf der in den vorhergehenden §§ vorgeschriebenen Frist wird die Verjährung bewirkt.

2) Tritt daher eine Unterbrechung der Verjährung ein, so wird die bis dahin abgelaufene Zeit als nicht abgelaufen angesehen.

3) Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, so bedarf es zur Vollendung derselben wiederum eines dreijährigen Zeitraums.

4) War wegen des Anspruches eine rechtskräftige Verurtheilung eingetreten, oder der Rechtsstreit wegen desselben nach erhobener Klage durch Vergleich beendigt worden, so unterliegt derselbe fortan ebenfalls nur der ordentlichen Verjährung von dreißig Jahren.

5) Die Unterbrechung der Verjährung gegen den Hauptschuldner wirkt auch gegen den Bürgen.

Wirkung. § 4.[2]) 1) Nach vollendeter Verjährung der in dem § 1 gedachten Klagen können die denselben zu Grunde liegenden Forderungen nicht mehr in dem Wege der Klage, sondern nur noch in dem Wege der Einrede, daher auch dem der Compensation geltend gemacht werden.

2) Hat dagegen der Schuldner nach Ablauf der Verjährungsfrist die Zahlung der Forderung in sonst rechtsgültiger Weise und unter bestimmter Angabe des Betrages nochmals versprochen, so ist dieses Versprechen während eines weiteren dreijährigen Zeitraums klagbar.

3) Hat der Schuldner, nach vollendeter Verjährung einer der im § 1 gedachten Forderungen, dieselbe, es sei mit oder ohne Kenntniß ihrer Verjährung, ganz oder theilweise berichtiget, so kann er das Gezahlte nicht aus dem Grunde der Verjährung wieder zurückfordern.

4) Die für den Hauptschuldner eingetretene Verjährung kommt auch dem Bürgen zu Statten.

5) Ein ihm bestelltes Faustpfand kann der Gläubiger auch nach vollendeter Verjährung zu dem Zwecke seiner Befriedigung angreifen.

§ 5. 1) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der durch diese Verordnung eingeführten Verjährungsfristen ist nach Maßgabe des bestehenden Rechts zulässig.

2) Jedoch genießen unmündige, minderjährige und andere nach gesetzlicher oder gerichtlicher Bestimmung eines Vertreters bedürftige Personen, so lange sie

[1]) Vgl. o. S. 25.
[2]) Vgl. o. S. 28.

einen solchen Vertreter besitzen, hinsichtlich des Laufes dieser Verjährungsfristen und der Wirkung ihrer Vollendung keinerlei Bevorzugung.

Selbst wenn sie eines solchen Vertreters entbehren, sind sie nur insofern bevorzugt, daß die Verjährung — welche hinsichtlich ihres Beginnes und Weiterlaufs auch dann nicht gehindert wird — nicht früher als ein Jahr nach der erfolgten Bestellung eines Vertreters, beziehungsweise nach erreichter Volljährigkeit oder sonstigem Wegfallen des Grundes, vermöge dessen ein Vertreter hätte bestellt werden sollen, vollendet werden kann.[1])

§ 6. 1) Gegen die zu der Zeit der Publication dieser Verordnung bereits fälligen Forderungen sind die in derselben vorgeschriebenen kürzeren Fristen erst von dem letzten December dieses Jahres 1855 an zu berechnen.

2) Bedarf es zu der Vollendung einer bei der Publication dieser Verordnung bereits angefangenen Verjährung nach bisherigem Rechte nur noch des Ablaufs eines geringeren Zeitraums als nach der Bestimmung unter Nr. 1 der Fall sein würde, so kommt die letztere nicht zur Anwendung, sondern es behält dann bei jener geringeren Frist das Bewenden.

Gegeben 2c. Schwerin am 12. Mai 1855.

Die Verordnung f. Strelitz hat noch folgenden

§ 7. Die durch die Verordnung vom 10. Februar 1773 und die Erläuterungs-Verordnung vom 12. Juni 1780 angeordnete Beschränkung der Beweisführung durch Handlungsbücher wird hierdurch aufgehoben.

Urkundlich u. s. w.

Neustrelitz, den 2. Juni 1855.

11. Oldenburg.

Uebersicht. Auch das Großherzogthum Oldenburg besteht aus verschiedenen Rechtsgebieten: im Fürstenthum Birkenfeld gilt französisches (c) sonst gemeines Recht. Für einige Theile des gemeinrechtlichen Gebiets gilt letzteres ausschließlich: Fürstenthum Lübeck (Eutin); für andere: Herzogthum Oldenburg einschl. der Erbherrschaft Jever ist die nachstehende Verordnung von 1841 erlassen. (Die nach dieser Zeit eingetretenen Gebietsveränderungen: Jadegebiet, Bauerschaft Wachtum, Herrschaft Knyphausen sind zu beachten.) — Die Verordnung führt eine kurze Verjährung ein für alle nicht verbrieften Forderungen aus Verträgen (§ 1; außer Societät, Mandat (s. aber § 10), Domanialforderungen) und einige andere (§ 10) und beschränkt sich nur auf diese Verjährung. Im Uebrigen, insbesondere auch hinsichtlich der Gewährleistungsklagen, der Klagen aus unehelichem Beischlafe und sobald schriftliches Anerkenntniß erfolgt, gilt auch im Herzogthum Oldenburg das gemeine Recht.

Landesherrliche Verordnung vom 26. Juli (publ. den 7. August 1841), die kurze Verjährung gewisser Forderungen und deren Geltendmachung betr.

Wir Paul Friedrich August u. s. w. u. s. w. Thun kund hiermit: daß Uns die verschiedenen, eine kurze Verjährung gewisser Forderungen und deren Geltendmachung, so wie einige damit in Verbindung gebrachte Gegenstände betref-

[1]) Vgl. Hannov. Ges. A. 12c. § 6.

fenden Verordnungen, welche für das alte Herzogthum unter'm 26. October 1701, für die Erbherrschaft Jever unter'm 23. Januar 1805 und für die vormals Münsterschen Landestheile unter'm 24. Juli 1688 erlassen worden, mit den dieselben erläuternden Bestimmungen, zu Beseitigung der vielfachen, durch dieselben herbeigeführten Zweifel, einer Abänderung bedürftig geschienen und Wir demnach Uns bewogen gefunden haben, unter Aufhebung jener älteren Gesetze für das Herzogthum, mit Einschluß der Erbherrschaft Jever, zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Alle nicht verbriefte Forderungen aus Verträgen verjähren, insofern nicht das gemeine Recht eine kürzere Frist bestimmt, mit dem Ablaufe von fünf Jahren.

Ausgenommen sind die aus einem Gesellschaftsvertrage (societas) und Beauftragungs- oder Bevollmächtigungsvertrage (mandatum) entsprungenen Forderungen, imgleichen diejenigen Forderungen des Fiscus, welche auf Domanial-Registern oder auf Domanial-Verleihungs-Scheinen (Consensen, Certificaten u. s. w. u. s. w.) beruhen.

§ 2. Verbrieft sind nur die Forderungen, über welche eine Urkunde vom Verpflichteten ausgestellt ist, wodurch, ihre Aechtheit vorausgesetzt, die Forderung oder der Vertrag, welcher der Klage zum Grunde liegt, seinen wesentlichen Bestandtheilen nachzuweisen ist; in welcher Voraussetzung auch eine vor oder nach Ablauf der Verjährungszeit ausgestellte Anerkennungs-Urkunde genügt, um die auf diese Verordnung gestützte Einrede der Verjährung auszuschließen.[1])

§ 3. Jeder nicht mit einer solchen (§ 2) Anerkennungs-Urkunde verbundene Verzicht steht der Einrede der Verjährung nicht entgegen, und niemand kann sich auf den Mangel an gutem Glauben gegen diese Einrede berufen.[2])

§ 4. Die Verjährung beginnt mit der Klagbarkeit der Forderung; bei unbestimmtem Borg jedoch erst mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, worin die Lieferung oder Leistung geschehen ist.[3])

§ 5. Sie läuft auch gegen die im gemeinen Rechte in Ansehung der Verjährung begünstigten Personen.[4])

§ 6. Die verjährte Forderung kann weder durch Klage noch durch Einrede geltend gemacht werden. Dadurch ist jedoch die Berufung auf bereits eingetretene Compensation nicht ausgeschlossen, wenn die gegen einander zu compensirenden Forderungen vor Ablauf der Verjährungszeit fällig gewesen sind.[5])

---

[1]) § 2 enthält den auch in anderen Gesetzen (vgl. Hessen-Darmstadt (A. 5.) Art. 27 oben S. 52 (Code civ. Art. 2274), Bayern D. II. § 4 ausgesprochenen Grundsatz, daß die kurze Verjährung beseitigt wird, sobald ein schriftlicher Anerkennungsvertrag vorliegt. Es liegt darin eine Art qualificirter Unterbrechung; die so anerkannte Forderung wird nicht unverjährbar, sondern unterliegt von nun an den Normen der gewöhnlichen Verjährung.

[2]) Auch der vor Ablauf der Verjährung in der vorgeschriebenen Form erklärte Verzicht ist hiernach zulässig; es wird dann die gewöhnliche Verjährung eintreten; s. § 2. „Mala fides" hindert also auch nicht die Verjährung einer unter 1 fallenden Klage auf Herausgabe einer unrechtmäßig besessenen Sache.

[3]) Ueber die actio nata vgl. oben S. 21.

[4]) Vgl. die hierüber geltenden gemeinrechtlichen Bestimmungen oben S. 25.

[5]) § 6 anerkennt den Grundsatz, daß eine naturalis obligatio nicht zurückbleibe. Vgl. oben S. 28. Wegen der Compensabilität vgl. A. L. R. I. 16. § 377; großh. hess. Ges. Art. 20 (A 5) u. Anm. zu § 11 d. hannov. Ges. (A 12).

§ 7. Die Einrede der Verjährung darf von Amtswegen nicht supplirt werden.[1])

§ 8. Unterbrochen wird die Verjährung nicht anders, als:[2])

1) durch Zustellung der Ladung zum Sühneversuche, wenn diese den erhobenen Anspruch hinlänglich bezeichnet, sonst in gleicher Voraussetzung durch Zustellung des Sühneprotocolls an den Citaten, welche auf Antrag des Citanten jederzeit zu verfügen ist;[3])
2) durch Zustellung der Klage;[4])
3) durch eine bei dem [Amte] des Wohnorts des Gläubigers eingelegte Protestation gegen Abwesende, die der Zeit keinen Wohnsitz im Herzogthum haben.[5])

§ 9. Die Wirkung der Unterbrechung dauert nur fünf Jahre, welche, im Falle wenn die Klage angestellt ist von der letzten gerichtlichen Handlung anfangen.[6])

§ 10. Der fünfjährigen Verjährung und den Bestimmungen § 3—9 dieses Gesetzes sind auch unterworfen, die Forderungen:

1) an die Käufer aus öffentlichen Mobiliar-Verkäufen;
2) der bei den Gerichten zugelassenen Rechnungssteller wegen ihrer Gebühren und Auslagen aus dem von ihnen bei Gericht und außer Gericht vorgenommenen Geschäfte;
3) der Anwälte an Deservit und Auslagen, deren Verjährung mit der letzten, aus den gerichtlichen Acten hervorgehenden Handlung des Anwaltes beginnt.

§ 11. Von dem Betrage zugestellter Rechnungen über das, was auf unbestimmten Borg geliefert oder geleistet ist, können Verzugszinsen erst nach Ablauf von sechs Monaten vom Anfange der Verjährungszeit (§ 4) an gefordert werden; wenn jedoch früher geklagt ist, von Zeit der Zustellung der Klage.[7])

---

[1]) Die Vorschrift ist eine prozeßrechtliche und daher formell durch § 14 des Einf. Ges. zur C. P. O. beseitigt.

[2]) „Nicht anders." Wohl auch durch Zahlungsbefehl s. o. S. 10. Mündliches Anerkenntniß, mündliche Bürgschaftsstellung, Zinsversprechen, Pfandbestellung, Abschlagszahlung dagegen unterbrechen diese Verjährung also nicht. Wegen ihrer Unterbrechung oder Beseitigung durch schriftliches Anerkenntniß s. § 2.

Zu den folgenden Nummern hat die oldenburgsche Ausführung der D. Civilprozeßordnung Nichts geändert. Sie stehen mit derselben in der That auch in Einklang. Denn wenn § 239 C. P. O. den Zeitpunkt der Unterbrechung durch Klage an das Moment der Klagerhebung knüpft, so ist damit gegen eine Unterbrechung auch durch Zustellung einer Ladung zum Sühneversuch Nichts gesagt. Das badische Einf.-Ges. z. d. Reichsjustizgesetzen ist davon freilich ausgegangen und hat daher den Art. 2245 gestrichen (unter c) s. o. S. 8.

[3]) Vgl. D. C. P. O. § 471.

[4]) Vgl. D. C. P. O. § 239 und 460. — Die Zustellung eines Zahlungsbefehls (§ 633 D. C.-P.-O.) muß in Hinsicht der Unterbrechung der Verjährung der Klage offenbar gleichgestellt werden.

[5]) Statt „Amte" hat es nach der neuen Gerichtsverfassung zu heißen: „Amtsgerichte".

[6]) Hat die Klage zur endgültigen Abweisung oder zur Verurtheilung geführt, so tritt nunmehr die exceptio rei judicatae ein. — Daß die Zurücknahme der Klage, oder die Anstellung bei einem unzuständigen Richter, oder die Abweisung angebrachtermaßen (wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs) oder zur Zeit die Wirkung änderte oder aufhebe, ist nicht gesagt und daher bei der allgemeinen Fassung des § 9 als eines correctorischen Gesetzes nicht anzunehmen. Vgl. oben S. 9.

[7]) Vgl. aber H. G. B. Art. 288 und 289.

§ 12. Ueber die in den ordentlich geführten Schuldbüchern gewerbetreibender Personen, unter Angabe des Jahres und Tages, auf bestimmte Schuldner angemerkte Lieferungen und Leistungen des Gewerbes und die dafür angesetzten Preise, giebt solches Buch einen zur Auflegung des Erfüllungs-Eides genügenden Beweis, wenn zugestanden oder auf andere Art als das Schuldbuch bewiesen ist, daß der angemerkte Schuldner innerhalb Jahresfrist vor oder nach der bestrittenen Lieferung oder Leistung, von dem Gewerbetreibenden in dem Gewerbe Credit genossen hat.

Worauf der Eid zu Erfüllung dieses Beweises zu stellen und welcher Person derselbe aufzulegen, hat der Richter nach den vorliegenden besonderen Verhältnissen in Anwendung gemeiner Rechtsgrundsätze zu bestimmen.[1])

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1842 in Kraft.

Die vor dem 1. Januar 1842 angefangene, aber noch nicht vollendete Verjährung von Forderungen, worüber sich das neue Gesetz erstreckt, wird, in Ansehung der zur Verjährung erforderlichen Zeit, wenn die Forderung in weniger als fünf Jahren verjährte, auf 5 Jahre erweitert, wobei die vor 1842 bereits vergangene Zeit, soweit sie nach jenen Verordnungen in Berechnung gekommen wäre, mit einzurechnen ist; wenn aber die Forderung nach dem bisherigen Recht am 31. December 1846 noch nicht verjährt sein würde, dahin beschränkt, daß mit diesem Tage die Verjährung abläuft. Die übrigen Fälle werden hinsichtlich der Dauer der Verjährungsfrist nach dem alten Rechte beurtheilt.

Urkundlich u. s. w.

12. Preußen.

Neben den Gebieten des Allg. Landrechts (unten B) u. d. französischen Rechts (unten C) besteht in Preußen auch ein gemeinrechtliches Gebiet. Dasselbe begreift, abgesehen von den 1866 erworbenen vormals großh. hessischen (s. o. A 5), bayerischen (s. u. D) Gebietstheilen, folgende:

a) den Bezirk des vorm. Justizsenats Ehrenbreitstein, Neuvorpommern, Rügen, d. Hohenzollernschen Lande, Schleswig-Holstein, Lauenburg; — b) Frankfurt a. M., — c) die Prov. Hannover, — d) das vormalige Kurfürstenthum Hessen, — e) die vormalige Landgrafschaft Hessen-Homburg, — f) das vormalige Herzogthum Nassau.

Der ganzen Monarchie gemeinsam sind die insbesondere durch das Ges. v. 18. Juni 1840 (s. u. Anm. zu § 3 d. Ges. v. 1838; B II) getroffenen Bestimmungen über d. Verj. öffentlicher Abgaben; vgl. auch Eig. Ges. § 7.

In jenen gemeinrechtlichen Gebieten aber gelten vorherrschend die Bestimmungen d. nachstehenden V. v. 6. Juli 1845, welche, zunächst gegeben für d. Gebiete unter a) d), sodann durch Ges. v. 12. März 1860 (Ges. Samml. Nr. 9 S. 97) für d. hohenzollernsche Lande, durch Ges. v. 13. März 1869 (Ges. Samml. S. 484), für Frankfurt a. M., durch Ges. v. 9. Febr. 1869 (Ges. Samml. S. 341) für Schleswig-Holstein, durch Ges. v. 6. Aug. 1869 (cfr. Wochen-Bl. S. 531) für Lauenburg — lediglich unter Aenderung d. Einführungstermins in § 7; und in den letzten beiden Gebieten unter Abänderung d. Worte: „einer vom Staate besonders verliehenen Berechtigung“ in: „einer besonderen Berechtigung“ — eingeführt ist, und den hannov. (s. u. c) kurhess. (s. u. d) u. nassauischen (s. u. f) Gesetzen zum Muster

---

[1]) § 12 ist beseitigt durch §§ 14. 13 Nr. 2 des Einf. Ges. z. D. C. P. O.

gedient hat. Nur das hessen-homb. Ges. (unter e) ist dem großh. hess. A 5 nachgebildet.

Die Verordnung v. 1845 aber ist unter Weglassung der Paragraphenüberschriften sowie der §§ 3, 8 u. 9 u. unter Aenderung d. Einführungstermins in § 7 eine wörtliche Wiederholung des Ges. v. 31. März 1838 (u. B II), auf welches daher im Einzelnen Bezug genommen wird.

a) Ehrenbreitstein, Neuvorpommern, Rügen, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Hohenzollern.

Verordnung wegen Einführung kurzer Verjährungsfristen für die Landestheile, in welchen noch gemeines Recht gilt. Vom 6. Juli 1845 (Ges.-Samml. S. 483).

Da die Einführung kürzerer Verjährungsfristen nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1838 (G.-S. S. 249) auch in denjenigen Landestheilen sich als ein Bedürfniß ergeben hat, in denen noch gemeines deutsches Recht gilt, so verordnen Wir .... für den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, sowie für Neuvorpommern und Rügen unter Aufhebung aller entgegenstehenden Rechtsnormen, was folgt:

§ 1. Eine Verjährungsfrist von zwei Jahren tritt ein bei den Forderungen ..... (Es folgt nun eine wörtliche Wiederholung des § 1 Nr. 1 bis 7 des Ges. v. 31. März 1838 B II.)

§ 2. Eine Verjährungsfrist von vier Jahren tritt ein bei den Forderungen ..... (Es folgt nun eine wörtliche Wiederholung des § 2 Nr. 1 bis 8 des Ges. v. 1835 cit. — Wegen Nr. 6 in Schleswig-Holstein und Lauenburg s. o.)

§ 3 = § 4 des Ges. v. 1838 cit. (§ 3 desselben war inzwischen durch Ges. v. 1840 (Anm. zu § 3 das.) erledigt. Lediglich die Klammer des § 4 cit.: „z. B. § 141 des Anh. z. Allg. L. R." ist weggelassen; vergl. d. betr. Anm. bei B II).

§ 4 = § 5 des Ges. v. 1838 cit.
§ 5 = § 6 das.
§ 6 = § 10 das.
§ 7 = § 7 das.
(Die §§ 8 und 9 sind weggelassen); und in § 7 heißt es statt „1838": „1846".

Gegeben Sanssouci, den 6. Juli 1845.

Zu § 2 Nr. 5, wegen der Verj. von Zinsen, eingetragenen Kapitalien vergl. G. B. G. § 96 und den Grd. B. Ges. v. 26., 27., 30. Mai 1873 (Neuvorpommern, Rügen § 7; Schleswig-Holstein § 30; Ehrenbreitstein § 6). Nach demselben Ges. § 25, § 47, § 9 auf Hohenzollern § 9 verj. der Ansprüche gegen Grundbuchbeamte aus Versehen bei Wahrnehmung ihrer Amtspflichten in 3 Jahren.

Im übrigen gilt in diesen Gebietstheilen als partikulares lediglich das gemeine Recht.

b. Frankfurt a. Main.

1) Auch für den Bezirk des damaligen Appellationsgerichts in Frankfurt a. M. (wesentlich das Stadtgebiet, und nicht zu verwechseln mit dem jetzigen Oberlandes-

gerichts=Bezirke) ist durch Gesetz vom 13. März 1869 (Ges. S. S. 484) die obige Verordnung v. 6. Juli 1845 eingeführt. — Damit sind nicht nur die gegentheiligen längeren gemeinrechtlichen Fristen für die betr. Forderungen beseitigt, sondern auch einzelne partikularrechtliche, insbesondere — vgl. § 2 Nr. 5 d. V. v. 1845 — die fünfjährige Verj. d. Zinsrückstände aus dem Gesetze, Zinsen betr. vom 2. Februar 1864 § 7 (Frkf. Ges. S. Bd. 16 S. 119), jedoch nach der Rechtsprechung d. O. Tr. (s. u. Anm. zu § 2 Nr. 5 d. Ges. v. 1838 B II) nur hinsichtlich d. „vorbedungenen", nicht auch d. Verzugs=Zinsen. Für letztere gilt also noch § 7 cit.

2) Derselbe lautet:

„Die Forderungen wegen der Rückstände der Zinsen und Zinseszinsen verjähren mit Ablauf von fünf Jahren. — Der Lauf der Verjährung beginnt mit Ablauf des auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden 31. December und wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem Ablauf des 31. December desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist."

Nach § 2 desselben Ges. ist der gesetzliche Zinsfuß 6%; nach § 4 findet Art. 291 H. G. B. überall Anwendung, wenn Contocorrent=Verhältniß besteht; nach § 5 sind Zinseszinsen außer im Fall des § 4 nur zu zahlen, wenn sie bedungen sind, und im Processe. Vgl. im Uebrigen d. Bundesges. v. 14. Nov. 1867 u. D. C. P. O. § 239.

Ferner gelten noch folgende partikularrechtliche Abweichungen vom gemeinen Recht:

3) Bezüglich der Anfechtung von Testamenten: Frankfurter Stadt=Reformation Theil IV Tit. X:

„Wann jemand ein Testament als untüchtig und nichtig wilt anfechten, in was Zeit solches geschehen solle.

§ 1. Da nun jemand aus oberzehlten Ursachen einer, oder mehren, ein Testament, als unkräfftig, anfechten wollte, Damit dann die Erben, auch die Legatarien, nicht für und für deshalben in Sorge stehen müssen, ...

II. So Ordnen und setzen wir, Daß diejenigen so zu solcher Widerfechtung sich befugt zu sein vermeinen, und in dieser Stadt gesessen seind, auffs längst innerhalb Sechs Monaten, nach Absterben des Testirers, und nach dem die Erben die Erbschaft haben angetreten, Auch die, so das Testament anfechten und umbstossen wollen, dessen in Erfahrung kommen, die Widerfechtung im Rechten gebührlicher weiß fürnemmen, ausführen, und Rechtlichen Bescheidts darüber erwarten, Daneben aber aller thätlichen Handlung sich gänzlich enthalten sollen.

III. Weren sie aber Ausländisch, So wöllen Wir denselben zu solchem ein ganzes Jahr nach dem sie in Erfahrung deß Testaments, und anders, wie nechst gemeldt, kommen seyndt, vergünstiget haben.

IV. Nach Verfliessung aber solcher Zeit, soll niemandt weiter zu der Widerfechtung gelassen, noch derwegen gehört werden. Es werden dann ehehaffte, rechtmässige und beweißliche Verhinderungen vorhanden, die Wir zur Erkanntnuß unserer Schultheiß und Scheffen wöllen gestellt haben.

4) Der Entwährungs=Anspruch „bei einem durch gerichtliche Währschaft überlieferten Gute" verjährt in Jahr und Tag: Verordnung über die gericht=

lichen Transscriptionen, Währschaften und desfallsige Gebühren-Errichtung bei Besitzveränderungen der in hiesiger Stadt und deren Gemarkung gelegenen Immobilien und über die bei Veräußerungen dieser stattfindenden Restkaufschillings-Contracte vom 19. Februar 1820 (Ges. S. Bd. II S. 197 ff.).

5) Die Gewährleistungsansprüche aus Viehhändeln nach dem Ges. v. 9. December 1864 (Ges. Slg. Bd. XVI S. 211.) wegen der im Art. 1 bezeichneten [bei Pferden: Stätigkeit: 5 Tage —, Koppen und schwarzer Staar: 8 Tage —, Rotz, verdächtige Druse, Wurm (Hautwurm), Dämpfigkeit, pfeifender Dampf: 14 Tage —, Dummkoller: 21 Tage —, chronische Fallsucht: 28 Tage —, Mondblindheit, periodische Augenentzündung: 42 Tage —; bei Rindvieh: Tragsack, Scheidevorfall, außer unmittelbar nach der Geburt: 8 Tage —, Lungensucht (Tuberculose, Langenschwindsucht): 14 Tage —, chronische Fallsucht, Perlsucht: 28 Tage —, Lungenseuche: 42 Tage —; bei Schafen: Pocken: 8 Tage —, Räude: 14 Tage —, Leberegelseuche, Fäule, Anbruch, Lungen- und Magenwürmerseuche: 42 Tage —; bei Schweinen: Finnen: 28 Tage Haftfrist, beginnend mit dem Tage nach der Uebergabe ev. nach Eintritt des Verzuges damit, und nur durch schriftliche Verabredung verkürzbar oder ausdehnbar: Art. 3] und derjenigen sonstigen Mängel eines Thieres der ebendaselbst genannten Gattungen, für welche der Veräußerer die Haftung schriftlich übernommen hat, verjähren binnen 14 Tagen nach Ablauf der gesetzl. oder vereinbarten Gewährfrist: Art. 11; die Regreßklage gegen den Vormann, (sofern der Mangel in der diesen bindenden Frist sich gezeigt hat) innerhalb 14 Tagen nach Rechtskraft des Urtheils im Vorprozesse: Art. 19. (D. Ges. findet keine Anwendung bei unentgeltlichen Veräußerungen: Art. 20; wohl bei Handelsgeschäften: Art. 21; vggl. aber 347 H. G. B.)

6) Das Einspruchsrecht gegen Neusetzung von Grenzsteinen verj. in Jahr und Tag; von Unwissenden, Abwesenden, Fremden, Minderj. in 10 Jahren (vgl. Bender, Handb. d. Frkf. Pr. St. S. 223).

7) Ausf. Ges. z. C. P. O. §. 33. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. beginnt die Frist zur Erhebung der dem Restkaufschillingskläger zustehenden Rückstandsklage, sofern deren Lauf nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, von dem Tage der freiwillig oder im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgten Rückgabe des unter Vorbehalt des Eigenthums veräußerten Grundstücks.

8) Die 3 Monatsfrist für d. Abtriebsrecht (Näherrecht; vgl. Bender a. a. O. S. 325), dürfte als Verjährungsfrist kaum aufzufassen sein.

9) Die Deliberations- bezw. Inventurfrist ist kein Hinderniß der Wechselverjährung nach Art. 104 d. provis. Pr. O.; (publicirt 8. Febr. 1820 Frkf. Ges. Slg. Bd. II S. 162): U. d. R. O. H. G. vom 4. Mai 1877 (Entsch. Bd. 22 S. 271).

c. Provinz Hannover.

Uebersicht: In Hannover hat das nachfolgende Gesetz v. 20. September 1850 (vgl. A 3 und A 20) die Verjährung rein persönlicher Klagen im allgemeinen geregelt. Als correctorisches läßt es jedoch überall, wo es positive

Vorschriften nicht enthält, das bisherige (gemeine) Recht in Geltung. Das Gesetz bestimmt Folgendes:

I. Dauer: regelmäßig 10 Jahre (§ 1) ausnahmsweise 2 u. 4 Jahre (§§ 2, 3).

II. Beginn: Jahresschluß (§ 5).

III. Hindernisse: Unmündigkeit, Minderjährigkeit u. dgl. (§ 6 s. aber Abs. 3). Fortdauer des fraglichen Schuldverhältnisses (§ 7), böser Glaube (§ 10) hindern die Verjährung (regelmäßig) nicht.

IV. Unterbrechung: 1) Gründe: die gemeinrechtlichen; 2) Wirkung: neue Verjährung — regelmäßig von gleicher Dauer — seit der Unterbrechung (§ 8).

V. Wirkung: Ausschluß der Klage und der Compensation (§ 11) Verzicht im voraus unzulässig (§ 12).

Gesetz, die Verjährung persönlicher Klagen und die Einführung kurzer Verjährungsfristen für dieselben betreffend, vom 22. September 1850 (Ges. Slg. I. S. 187.

Zur Beseitigung der wesentlichsten, bei der Verjährung persönlicher Klagen vorhandenen Mißstände erlassen wir unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Stände des Königsreichs, das nachfolgende Gesetz:

Reg. Motive. Die lange Dauer der Verjährungszeit persönlicher Klagen hat besonders in Beziehung auf die Verhältnisse des täglichen Verkehrs einen höchst nachtheiligen Einfluß ausgeübt, und zwar einen solchen, von welchem der Gläubiger und der Schuldner auf fast gleichmäßige Weise betroffen werden. Auf der einen Seite nämlich wird der Gewerbtreibende, welcher einen oft zahlungsunfähigen und nur aus Saumseligkeit oder Gewinnsucht nicht zahlender Schuldner durch dringende Mahnung zum Abbrechen der Kundschaft zu treiben fürchtet, zu langjährigem Creditiren und damit unzertrennlicher Unordnung und Unzuverlässigkeit des Geschäftsbetriebes verleitet; auf der anderen Seite wird der Abnehmer dadurch der Gefahr ausgesetzt, nach mehr als zwanzig Jahren, oft durch die Erben des ursprünglichen Gläubigers, wegen Zahlung einer Forderung nochmals belangt zu werden, die längst von ihm getilgt ist, während im Laufe der Jahre nicht nur jedes Beweismittel über die Tilgung, sondern selbst die bestimmte Erinnerung derselben verloren gegangen ist. — Vielfach ist daher auch im hiesigen Königreich das Verlangen laut geworden, diese Mißstände im Wege der Gesetzgebung beseitigt zu sehen. Dies Verlangen hat eine besondere Stütze in dem Umstande gefunden, daß ein im Königreich Preußen erlassenes Gesetz — Gesetzsammlung vom 31. März 1838 — durch welches für die Forderungen und Geschäfte des täglichen Verkehrs sehr kurze Verjährungsfristen von zwei beziehungsweise vier Jahren eingeführt sind, sich practisch durchaus bewährt hat, und demzufolge im Jahre 1845 auch auf diejenigen Landestheile ausgedehnt ist, in denen noch das gemeine Recht gilt. — Eine genaue Prüfung dieses Gesetzes ließ es ebenso unbedenklich als zweckmäßig erscheinen, gleichartige Bestimmungen im hiesigen Königreich durch ein Gesetz einzuführen, welches als ein correctorisches überall, wo es positive Vorschriften nicht enthält, das bisherige Recht in Geltung läßt. Das Preußische Gesetz vom 31. März 1838 bildet daher die wesentliche Grundlage des Gesetzentwurfs.... Es mußte jedoch als angemessen erkannt werden, den Umfang dieses Gesetzes gegen

das preußische Gesetz vom 30. (sic!) März 1838 noch etwas zu erweitern. Während dies sich nämlich darauf beschränkt, nur für einzelne Arten von persönlichen Forderungen kurze Verjährungsfristen einzuführen, im Uebrigen aber es bei der regelmäßigen Dauer zu belassen, erschien hier diese regelmäßige Dauer selbst zu lang; es ist deshalb die Verjährungsfrist für alle persönlichen Klagen auf 10 Jahre ermäßigt; und dann ausnahmsweise nach Vorgang des preußischen Gesetzes für einzelne Forderungen des täglichen Verkehrs und die ihrer Dauer nach möglichst zu beschränkenden Injurienklagen eine noch kürzere Verjährungsfrist eingeführt. (Ständische Aktenstücke 1849 S. 687.)

§ 1. Alle rein persönlichen Klagen [1]) verjähren, insofern nicht in den folgenden §§ 2—4 Ausnahmen von dieser Regel aufgestellt sind, binnen 10 Jahren.

---

[1]) Der Entwurf lautete: „Alle persönlichen Forderungen." Die Aenderung des Textes wurde von den Ständen beliebt. Dieselben haben sich einer besonderen Begründung der von ihnen beschlossenen — übrigens keineswegs zur Verbesserung und Klarheit des Gesetzes beitragenden — Modifikationen enthalten; vgl. aber § 11 Stänb. Aktenst. 1850 b S. 2150. — Der Ausdruck „rein persönliche" hat zu erheblichen Streitfragen Anlaß gegeben. Das Celler Tribunal hat in dieser Hinsicht erkannt: daß der rein persönliche Charakter einer Klage dadurch keine Aenderung erleide, daß zur Sicherheit des rein persönlichen (Darlehns — Dotal —) Anspruchs eine Hypothek bestellt werde: Urth. vom 30. Mai 1861 und 7. März 1863 (Entsch. Bd. VI S. 25 u. 27) und v. 27. September 1864 (das. Bd. VII S. 15.) — Dagegen soll der Anspruch auf Leistung einer in einer Ehestiftung festgestellten Abfindung nicht der 10jährigen Verjährung unterliegen, „insofern das Rechtsverhältniß, welches zwischen dem Hofabgeber und dem zur Prästirung der Abfindung verpflichteten Hofesbesitzer zur Geltung gebracht werden soll, einen dinglichen Charakter an sich trägt und die desfallsige Klage als eine dingliche erscheint; jedenfalls die angestellte Klage: daß der Beklagte als zeitiger Inhaber des mit der fraglichen Abfindung belasteten Hofes zur Leistung der Abfindung schuldig erkannt werde: den sog. actiones in rem scriptae angehört; auf diese aber der von rein persönlichen Klagen handelnde § 1 Anwendung nicht findet und namentlich aus § 3 Nr. 5 nicht zu folgern ist, daß das Gesetz die sog. actiones in rem scriptae zu den unter die Bestimmungen des § 1 fallenden rein persönlichen Klagen zähle." U. v. 15. Juli 1862. (Erster Senat, Entsch. Bd. VII S. 12.

Anders steht es jedenfalls mit den einzelnen fällig gewordenen Leistungen, welche unter § 3 Nr. 5 fallen. — In einem anderen Urtheile desselben Senats vom 11. December 1866 handelte es sich um die Verpflichtung des Besitzers eines Stauwerks, die oberhalb belegenen Flußufer, soweit sie durch dasselbe gefährdet seien, zu unterhalten, zu welcher der Beklagte als Besitzer bereits 1753 rechtskräftig verurtheilt war und welche er 1860 wieder verletzt haben sollte. Die Verjährungseinrede wurde verworfen, zunächst „weil die actio judicati im vorliegenden Falle, wo eine Verpflichtung mit dinglichem Charakter durch das rechtskräftige Urtheil festgestellt sein solle, nicht als rein persönliche Klage angesehen werden könne", sodann weil durch dasselbe „ein dauerndes obligatorisches Verhältniß hergestellt sein solle und daher jede neue Rechtsverletzung Anlaß zur Klage gebe." Sollte daher auch angenommen werden müssen, daß durch Bestreiten und Nichtbessern des Beklagten nach Ablauf der zehnjährigen Verjährungszeit der Anspruch der Klägerin auf die einzelnen rückständigen Leistungen erloschen wäre, so würde doch diesem Bestreiten und Nichtbessern nicht die Wirkung beigelegt werden dürfen, daß das ganze Obligationsverhältniß nach Ablauf von 10 Jahren als erloschen betrachtet werden müßte. Die neueste Störung des klägerischen Rechts solle aber

Dauer. § 2.[1]) Mit dem Ablaufe von zwei Jahren verjähren die Klagen aus[2]) Forderungen:

1) der Handel- und Gewerbetreibenden mit Einschluß der Künstler,[3]) für Waaren und Arbeiten, sowie für die an ihre Arbeiter gemachten Vorschüsse, ingleichen der Apotheker für Arzneimittel;

---

erst 1860 erfolgt sein und der hieraus erwachsene Rechtsanspruch der Klägerin könne als verjährt überall nicht betrachtet werden."

Uebrigens laufen die Verjährungen dieses Gesetzes vorbehältlich § 6 gegen alle Personen ohne Unterschied, auch gegen den Fiskus und die Stadtgemeinden. Für letztere ist insoweit die authentische Entscheidung vom 29. Oktober 1822 (30 nicht 40jährige Verjährung) beseitigt.

[1]) Reg. Motive: Bezüglich der Frage, welche Klagen ausnahmsweise einer kürzeren Verjährungszeit zu unterwerfen und wie diese Fristen selbst zu bestimmen seien, zeigte sich ein möglichst enges Anschließen an die Bestimmungen des preußischen Gesetzes besonders durch die Rücksicht geboten, soweit irgend thunlich, die Gleichmäßigkeit mit den in dem größeren Nachbarstaate geltenden Rechtsgrundsätzen zu bewahren.

Vgl. daher die Anmerkungen zu den einzelnen Positionen der §§ 1 u. 2 des Gesetzes v. 31. März 1838 (B II unten). Ein constitutum debiti ändert den Charakter dieser Forderungen und ihre Verjährung nicht; U. d. O. A. G. zu Celle (1. u. 2. Sen.) v. 29. Sept. 1862 u. 21. April 1865 (Bd. VI S. 29; Bd. VII S. 15 Nr. 13 u. 14), ebenso wenig Hypothekbestellung oder Verbriefung vgl. Anmerk. zu den citirten §§ des Ges. v. 1838 (B II).

[2]) Im Entwurf hieß es: „die Forderungen"; vgl. § 11.

[3]) Im Entwurf hieß es: „der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker", die Aenderung in der Fassung des Textes beruht auf Ständischem Beschluß. (Ständische Aktenstücke 1850 b S. 2151).

Es gehören nicht hierher sondern unter § 3 Nr. 2 Spediteure, Commissionäre, Agenten, Mäkler, Collecteure u. dgl. (vgl. S. 271, Magazin f. hannov. R. III.)

Es kann nach den Motiven nicht zweifelhaft sein, daß dieselbe Verjährung auch gegen die Cessionare und Erben dieser und der nachbenannten Personen läuft (vgl. Magaz. f. hannov. R. Bd. II S. 194).

Die Vorschrift bezieht sich nicht auf Forderungen eines Pächters für gelieferte landwirthschaftliche Produkte: Urtheil des O. A. Gerichts zu Celle vom 23. September 1861 (Entscheidungen Bd. V S. 12). In dieser Hinsicht ist das Gesetz lückenhaft; vgl. dagegen Altenburg (A 18) § 1 Nr. 2.

Dagegen fallen unter solche Forderungen auch diejenigen für Auslagen behuf Aufstellung gelieferter Maschinen z. B. für Emballage, Löhnung von Arbeitern, wenn diese Aufstellung vom Lieferanten übernommen war: Urtheil des O. A. G. zu Celle (II. S.) vom 8. Oktober 1862 (Bd. VI S. 33). — Dem § 2 unterliegen auch Forderungen aus dem Großhandel; ebenso Forderungen handeltreibender Ausländer, auch wenn sie aus im Auslande geschlossenen Contracten originiren: U. d. O. A. G. zu Celle v. 6. Febr. 1855 (2. Sen. Bd. I S. 19 Nr. 19); vgl. aber Anm. zu § 12. Die letztere Frage hängt mit der sg. Collision der Statuten zusammen, s. o. S. 3 ff.

Mit Recht hat das hannoversche Gesetz (und nach ihm einige andere vgl. z. B. A 2, 3) die aus dem französischen Rechte — non marchands — überkommenen Ausnahmen des § 1 Nr. 1 Abs. 2 des preuß. Ges. v. 1838 (B II) ignorirt. Es ist in der That kein triftiger Grund, steht mit den Grundsätzen des D. H. G. B. (vgl. Art. 386, 408, 349, 757, 906) in Widerspruch und führt zumal nach dessen Einführung und seiner Begriffsbestimmung des „Kaufmanns" zu den größesten Unzuträglichkeiten, gerade an der empfindlichsten Stelle unseres Verkehrslebens die Forderungen der kurzen Verjährung zu entziehen, welche gegen einen Kaufmann in Bezug auf sein Geschäft contrahirt werden.

2) der öffentlichen und Privat-Schul- und Erziehungs-, so wie der Pensions- und Verpflegungs-Anstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht und Erziehung, imgleichen der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich der Honorare;[1])

3) der Gehülfen der Künstler, Gesellen der Handwerker, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und anderer gewöhnlicher Handarbeiter wegen rückständigen Lohns, bedungenen Kostgeldes und sonstiger als Theil des Lohns etwa zugesagter Vortheile;[2])

4) der Fuhrleute und Schiffer hinsichtlich des Fuhrlohns und Frachtgeldes, sowie ihrer Auslagen;[3])

5) der Gast- und Schenkwirthe aller Art für Wohnung und Beköstigung und wegen der etwa damit in Verbindung stehenden baaren Auslagen.[4])

§ 3. Mit dem Ablaufe von vier Jahren verjähren die Klagen aus Forderungen[5])

1) der Kirchen, der Geistlichen und anderer Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;[6])

2) der Staats-, städtischen und Gemeindebeamten (Officianten, Diener u. s. w.), der Sachführer und Anwälte, der Notare, der Medicinalpersonen mit Ausschluß der Apotheker,[7]) der Feldmesser und Conducteure, der Auctionatoren, der Mäkler und überhaupt aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, oder sonst aus der Uebernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, so wie der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen;[8])

---

[1]) Vgl. preuß. Ges. v. 1838 (B II) § 1 Nr. 2.

[2]) Vgl. preuß Ges. v. 1838 (B II) § 1 Nr. 3.

[3]) Nicht gegen die Frachtführer; vgl. Art. 408 D. H. G. B.

[4]) Auch die Forderungen für Zelt- oder Saal- (Tanzboden) Miethe, für Billard- u. a. Spiel? Vgl. A 5 Art 15 oben S. 49. Die ratio legis verlangt offenbar die gleiche Verjährung auch für diese Forderungen, aber sie sind weder für Wohnung noch Beköstigung, noch damit verbundene Auslagen.

Als Nr. 6 führte der Reg. Entwurf die Injurienklagen auf. Die Stände strichen diese Nummer jedoch und bemerkten: „(Wegen Verjährung der Injurienklagen wird auf die Civilprozeßordnung § 391 verwiesen.)" Nach diesem § 391 der hannoverschen Bürgerlichen Prozeßordnung sollten die Injurienklagen, soweit sie noch zulässig erklärt wurden, in zwei Jahren seit dem Tage der Beleidigung bez. in drei Monaten seit der Kenntniß des Beleidigten verjähren. Nach § 188 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuches schließt eine erkannte Buße die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus; vgl. auch §. 11 des Einf. Ges. z. Straf Proz. O.

[5]) Vgl. die Anm. 1 zu § 2.

[6]) Vgl. preuß. Ges. v. 1838 § 2 Nr. 1.

Hierher gehören auch die Spediteure, Commissionäre, Agenten, Mäkler, Lotteriecollecteure; (Mag. f. hann. R. Bd. III S. 374).

[7]) „Apotheker" s. § 1 Nr. 1.

[8]) „Zeugen u. Sachverständigen" vgl. aber § 16 der Reichsgebühren-Ordnung. Vgl. preuß. Ges. v. 1838 (B II) § 3 Nr. 2 Anmerk. — Vgl. auch Anm. zu § 5.

3) der Dienstboten, einschließlich der Wirthschaftsverwalter und Haushälterinnen, der Hauslehrer, Erzieherinnen und Privatsecretaire an Gehalt, Lohn und anderen Emolumenten;[1])

4) der Lehrherren hinsichtlich des Lehrgeldes;[2])

5) wegen der Rückstände an Zinsen, insoweit solche abgesondert vom Capital mit selbstständiger Klage verfolgt werden konnten; desgleichen wegen der Rückstände an Mieth- und Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen, Alimenten, Renten und allen anderen zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen, es mag das Recht dazu ein dingliches oder persönliches, im Hypothekenbuche eingetragen sein oder nicht;[3])

6) wegen Rückstände von Abgaben, die an Privatpersonen zu entrichten sind, z. B. Wege- und Brückengelder;[4])

7) auf Erstattung von Proceßkosten von dem dazu verpflichteten Gegner;[5])

8) auf Nachzahlung der von den Gerichten und Verwaltungsbehörden gar nicht oder zu wenig eingeforderten, oder auf Erstattung der an dieselben zuviel gezahlten Kosten mit Einschluß der Stempel- und Portogefälle.[6])

§ 4. Bestehen für die in diesem Gesetze erwähnten Klagen nach den bisherigen Gesetzen noch kürzere Verjährungsfristen, so behält es dabei sein Bewenden.[7])

---

[1]) Vgl. preuß. Get. v. 1838 § 2 Nr. 3 u. Anmerk. (B II unten).

[2]) Nicht auch wegen sonstiger im Lehrvertrage bedungener Vortheile? Nicht wegen Auslagen; vgl. preuß. Ges. v. 1838 (B II unten) § 2 Nr. 4.

[3]) Vgl. Gr. B. G. f. H. §. 9. — Verzugszinsen? vgl. Anm. zu § 2 Nr. 5 des preuß. Ges. v. 1838 (unten B II) —. Der Verjährung des § 3 unterliegen nicht die Zuschuß- oder Nachschuß-Prämien. Sie sind keine „zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Leistungen". (A. M. Schliephake im Mag. f. hann. R. Bd. IX S. 359 weil sie bedingt so wiederkehrende Leistungen inhaltlich der einen Obligation seien. Allein gerade in dem sicheren, unbedingt sich wiederholenden Eintreten der Leistungsverbindlichkeit beruht die ratio legis.)

[4]) Vgl. preuß. Ges. v. 1838 § 2 Nr. 6 (B II).

[5]) Vgl. preuß. Ges. v. 1838 § 2 Nr. 7 (B II) D. C. P. O. § 98; vgl. Anmerk. zu § 5.

[6]) Vgl. preuß. Ges. v. 1838 § 2 Nr. 8 Anmerk. (unten B II).

[7]) Gewährleistungsklagen. Für die Redhibition verkaufter Pferde wegen der vier Hauptmängel Rotz, Koller, Herzschlägigkeit und Mondblindheit ist durch die Verordnung vom 30. December 1697 eine Verjährungszeit von 3 Monaten angeordnet. Nach einem Urtheil d. O. A. G. Celle v. 7. Novbr. 1859 Bd. V S. 39 d. Entsch. ist diese Fristbeschränkung nicht allein auf die actio redhibitoria, sondern auch auf die actio emi zu beziehen, „da abgesehen davon, daß widrigenfalls der auf die Beförderung des Pferdehandels und auf Abschneidung weitläufiger Prozesse gerichtete Zweck der Verordnung durch solche unvollständig erreicht werden würde, die beiden vorletzten Absätze dieser Verordnung deutlich ergeben, daß auch die actio emti, insofern sie auf Redhibition statt auf Schadensersatz gerichtet wird, kürzeren Verjährungsfristen hat unterworfen werden sollten."

Die Verjährung beginnt nach l. 19 § 6 D. de aed. ed. XXI 1 in der Regel mit dem Tage des Contractabschlusses, ausnahmsweise nach l. 55 eod. wenn

Beginn. § 5. Die Verjährung der in den §§ 2 und 3 erwähnten Klagen beginnt mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag oder den Eintritt einer gestellten Bedingung folgenden letzten December, und wenn ein Zahlungstag oder eine Bedingung nicht verabredet, mit dem letzten December desjenigen Jahrs, in welchem die Klage entstanden ist.[1])

---

der Käufer ohne grobes Verschulden den Fehler früher nicht zu entdecken vermochte, mit dem Tage der erlangten Wissenschaft. Den Beweis der später erlangten Wissenschaft hat der sich darauf berufende Käufer, das Vorhandensein groben Verschuldens, da dieses nicht zu vermuthen, eventuell der Verkäufer zu beweisen.

Wegen anderer Mängel oder Schäden, „die solches Pferd zum Gebrauche untüchtig machen, auch bei Verkaufung des Pferdes bereits gewesen und der Verkäufer selbigen gewußt zu haben erweislich gemacht werden kann, soll derselbe das Pferd innerhalb zwei Monaten zu wandeln schuldig sein." — „Wie nicht weniger, wann ein Verkäufer bei Verkaufung des Pferdes vor allen Schaden gut zu sein versprochen, auch solchen Falls derselbe das schad- und mangelhafte Pferd innerhalb Monatsfrist zu wandeln gehalten sein soll." (Verordnung v. 30. Decbr. 1697, vgl. die calembergsche Verordnung v. 30. April 1697, welche jedoch die Fristen nicht erwähnt, und die Hildesh. Verordn. v. 10. Decbr. 1784, sowie diejenige v. 18. April 1815, Hagemann, Slg. 1815 S. 255.) — Vgl. ferner Gr. B. G. §§ 9 u. 22.

[1]) Im Reg. Entw. hieß es wieder „in welchem die Forderung entstanden ist." Ueber die Frage, wann die Klage entstanden ist, insbesondere die Darlehnsklage vgl. oben das gemeine Recht (S. 21 ff.); bei unbestimmtem Credit siehe hiernach.

Die Mandatsklage auf Auszahlung vom Mandatar gehobener Gelder entsteht mit der Hebung, einerlei ob das Mandatsverhältniß fortgedauert hat (§ 7): Urth. d. A. G. zu Celle v. 10. Juli 1868 (Ztschr. f. hann. R. Bd. V S. 11). — Die Klage des Sachführers auf Gebühren und Auslagen ist entstanden nicht erst nach Zusammenstellung der Rechnung oder nach Beendigung des Rechtsstreites, sondern „in dem Augenblicke, in welchem diejenige Handlung, für welche er honorirt sein will, ihre Vollendung bezw. diejenige Auslage, deren Ersatz er begehrt, ihr Dasein erlangt hat", in sofern als dem Sachführer keine Gesammtvergütung für seine gesammte prozessualische Thätigkeit, vielmehr eine gesonderte Vergütung für jede einzelne prozessualische Handlung gebührt und weil die Verpflichtung des Mandanten zum Auslagen-Ersatz vollständig durch das Dasein einer mandatgemäßen Auslage begründet wird": Urth. d. O. A. G. zu Celle vom 30. Mai 1861 (3. Sen. Entsch. Bd. VI S. 27). Mit Rücksicht auf die thatsächliche, durch die Verhältnisse gerechtfertigte Behandlung der Sache erscheint gegenüber dieser juristisch gewiß zutreffenden Ausführung die im preuß. Ges. v. 1838 § 4 Nr. 1 gegebene Bestimmung zweckentsprechender. Vgl. jetzt auch Geb. O. f. Rechtsanw. §§ 85, 86. — Ebenso ist es mit der Verjährung von Kosten für eine bestimmte ärzliche Kur, deren Beginn einzelne Gesetze (vgl. A 15 § 3 Abs. 2) nach dem Ende der Kur, nicht nach dem Zeitpunkte des betreffenden Besuchs u. s. w. bestimmen. —

Wenn unter Geschäftsleuten bisher Abrechnung zu halten üblich gewesen oder wenn Waaren auf unbestimmten Kredit, d. h. unter dem beiderseitigen Einverständniß, daß sofortige Bezahlung der Waare nicht zu erfolgen brauche, verkauft sind, so läuft dessen ungeachtet die Verjährungsfrist vom 1. Januar desjenigen Jahres, welches dem Jahre der Entstehung der Forderung nachfolgt: Urth. des O. A. G. Celle v. 3. Juni 1856 (III. C. Sen. Bd. I S. 50). (A. M. Francke im Mag. f. d. R. Bd. II S. 206 ff.)

Nach § 98 der D. C. P. O. kann der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden. Maßgebend ist also lediglich der Schluß desjenigen Jahres, in welchem ein solcher Titel erwirkt ist bezw. seine Erwirkung möglich gewesen ist.

Hindernisse. § 6. Unmündige und Minderjährige, insofern dieselben nur in Folge gesetzlicher Bestimmung — väterlicher Gewalt — oder gerichtlicher Anordnung einen Vertreter besitzen, genießen rücksichtlich aller ihnen zustehenden persönlichen Klagen, welche nicht eben gegen diesen Vertreter gerichtet sind, einer Bevorzugung weder in Betreff des Laufs einer bereits begonnenen oder erst zu beginnenden Verjährung, noch in Betreff des Anspruchs auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Verjährungszeit.[1])

Diese Bestimmung kommt gleichmäßig zur Anwendung hinsichtlich aller derjenigen Personen, welchen die Gesetze rücksichtlich der Verjährung, beziehungsweise der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Verjährungszeit gleiche Rechte mit den Minderjährigen verleihen.

Unmündige und Minderjährige, so wie überhaupt alle gesetzlich einer Curatel bedürftigen Personen sollen, wenn bei Eintritt der Curatel, beziehungsweise gesetzlichen Vertretung, die Verjährung noch nicht abgelaufen ist, von Bestellung des Vertreters an stets einen

---

[1]) Reg. Motive zu den beiden ersten Absätzen: Durch die in § 5 enthaltenen Bestimmungen erscheinen die Rechte der Unmündigen und Minderjährigen sowie derjenigen Personen, welchen die bisherigen Rechte entweder in allen Beziehungen, sowohl was den Lauf der Verjährung als die Ertheilung der Restitution gegen deren Ablauf betrifft, oder in der einen oder anderen dieser Beziehungen die Rechte der Minderjährigen verleihen, genügend, wenigstens insoweit gesichert, als sich eine solche Sicherung erreichen ließ, ohne den wohlthätigen Zweck dieses Gesetzes in einer großen Anzahl von Fällen unerreichbar zu machen. Denn derselbe mußte verfehlt werden, wenn gegen Minderjährige u. dgl. eine Verjährung nicht beginnen könnte; wenn denselben noch nach erlangter Volljährigkeit Restitution gegen den Ablauf der Verjährung ertheilt werden müßte. Es ist auch schon vielfach anerkannt, daß diejenigen Bevorzugungen, welche das gemeine Recht den Minderjährigen u. s. w. gewährt, für viele Verhältnisse zu einer wahrhaften Rechtsunsicherheit führt, während in der That, sobald nur für eine geordnete Vertretung derselben gesorgt ist, kein Grund vorhanden ist, ihnen auf Kosten Anderer einen größeren Vermögensschutz angedeihen zu lassen. Am wenigsten liegt hierzu bei der Wirkung der Verjährung eine Veranlassung vor und wird man daher hierbei — will man überall auf eine Einschränkung der Rechtsbevorzugungen der Minderjährigen u. s. w. Bedacht nehmen — am Unbedenklichsten den Anfang damit machen können. — Nur für die Fälle, wo der Anspruch eben gegen den bestellten Vertreter gerichtet ist, schien es erforderlich, die bisherigen gesetzlichen Bevorzugungen ungeschmälert fortbestehen zu lassen. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß den genannten Personen ihre Entschädigungsansprüche gegen ihre Vertreter vorbehalten bleiben, wenn durch deren Schuld eine Verjährung gegen sie abgelaufen ist."

Im Uebrigen hat es bei dem gemeinen Recht sein Bewenden behalten; vgl. oben S. 25c, sowohl was die nicht vertretenen Unmündigen und Minderjährigen betrifft, jedoch mit dem Unterschiede hinsichtlich der letzteren, daß jetzt an Stelle der 30jährigen Verjährung die 10jährige Verjährung, als ordentliche getreten ist und daher auch gegen diese läuft (A. M. v. Bobers, Mag. f. hann. R. Bd. II S. 267 und obergerichtliche Entsch. das. Bd. III S. 378) als was die übrigen Hinderungsgründe und deren Wirkung anlangt.

Der Absatz drei — ein ständischer Zusatz — unterstellt den Fall, daß bei Anordnung der Vertretung volle 6 Monate nicht mehr übrig sind.

sechsmonatlichen Zeitraum zur Verfolgung ihrer Ansprüche behalten, folglich das Ende der Verjährung bis zum Ablaufe solcher sechs Monate hinausgeschoben sein.

§ 7. Der Lauf der Verjährung wird dadurch nicht gehindert, daß das Verhältniß, aus welchem die einzelnen Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat.

Unterbrechung. § 8. Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, so genügt zu deren Vollendung eine der ursprünglichen gleichkommende Frist, welche vom Ende der Unterbrechung an zu berechnen ist.[1])

---

[1]) Reg. Motive: Ueber die Frage, wann eine Verjährung unterbrochen werde? hat es der § 8 bei dem geltenden Rechte gelassen und nur entschieden, welche Fristen für die von neuem beginnende Verjährung zur Anwendung kommen solle, namentlich auch die ungebührlich lange vierzigjährige Prezeßverjährung des gemeinen Rechts beseitigt. — Der letzte Satz fehlt natürlich in dem sonst gleichlautenden braunschweigischen Gesetze. —

Ueber die Gründe der Unterbrechung bestimmt das Gesetz Nichts; es hat also bei dem gemeinen Rechte sein Bewenden behalten; vgl. oben S. 25. Die ständische Commission, welche den Entwurf begutachtete, brachte den Antrag ein, einen besonderen Paragraphen aufzunehmen des Inhalts, „daß der Lauf der in den §§ 2 und 3 gedachten kurzen Verjährungen nur unterbrochen werde a) durch schriftliches Anerkenntniß der Schuld, b) durch Anstellung der Klage (welchen bei außerhalb des Königreichs abwesenden Schuldnern gerichtlicher Protest gleich stehen sollte). Diese Bestimmung fand aber nicht den Beifall der Kammern, weil man sie für viel zu beschränkend hielt und alle Mitglieder, die sich darüber äußerten, sprachen sich in dem Sinne aus, daß die gemeinrechtlichen Unterbrechungsgründe beizubehalten seien (Landtagsblatt v. 1850 Verhdlgn. 2. Kammer S. 624; vgl. Mag. f. hann. R. Bd. II S. 210). In einzelnen Urtheilen des O. A. G. Celle haben gemeinrechtliche nicht unbestrittene Grundsätze Bestätigung gefunden, z. B. daß „das Anerkenntniß der Schuld oder die Bitte um Zahlungsfrist, welche die Anerkennung eines Schuldverhältnisses im allgemeinen in sich faßt, die Verjährung unterbricht" (U. v. 6. Febr. 1855, 2. Civ. Sen. Entsch. Bd. I S. 19); vgl. auch Anmerkung zu § 12, der an der unterbrechenden Wirkung des Anerkenntnisses natürlich Nichts geändert hat; daß die einredeweise Geltendmachung des Anspruchs diese Wirkung habe. (Per arg. e contrario der Entscheidung, daß „die Erklärung, kompensiren zu wollen, in dem vorbereitenden Schriftsatze zur Unterbrechung der Verjährung nicht genüge: U. v. 14. März 1864; Entsch. Bd. VII S. 13). — Zweifelhaft kann sein, ob § 8 nicht implicite bestimmen wolle, daß nur die Klage vor dem zuständigen Gerichte die Verjährung unterbreche. Allein die Reg. Mot. (s. o.) schließen diese Annahme aus. Es soll bei dem geltenden Rechte gelassen werden, vgl. oben S. 28. Die Rechtsprechung des O. A. G. Celle ist nicht fest gewesen. Nach einem Urtheile v. 28. October 1861 (2. Sen. Entsch. Bd. IV S. 31) unterbricht auch die Erhebung des Rechtsstreites vor dem unzuständigen Gerichte die Verjährung – weil das römische Recht bei der Unterbrechung der Klagen verjährung „das Interesse des Gläubigers möglichst berücksichtigen will, wie klar sich daraus ergibt, daß nach ausdrücklicher Bestimmung sowohl durch die Anstellung der persönlichen Klage zugleich die Pfandklage als auch in einem Falle, wo Jemand von gleichem Betrage verschiedene Forderungen hat, und eine Klage erhebt, die nicht ersehen läßt, welche jener Forderungen er damit geltend gemacht, gleich wohl die Verjährung und zwar rücksichtlich aller Forderungen durch die ungehörige Klaganstellung unterbrochen angesehen werden soll" und weil ferner bei der oft großen Zweifelhaftigkeit der Competenzfrage aus der Anrufung eines hinterher

Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn die Verjährung durch Erhebung eines Rechtsstreits vor dem **zuständigen** Gerichte unterbrochen ist. In diesem Falle tritt jedesmal die ordentliche — zehnjährige — Verjährungsfrist ein. Dieselbe beginnt mit der letzten auf den Betrieb der Hauptsache gerichteten Handlung. Insoweit das in den Landestheilen des Preußischen Rechts geltende Allgemeine Landrecht Th. I Tit. 9 §§ 554—556 entgegenstehende Bestimmungen enthält, werden dieselben aufgehoben.

§ 9. Gegen solche Forderungen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bereits fällig waren, können die in demselben vorgeschriebenen kürzeren Fristen nur vom letzten December 1850[1]) an gerechnet werden. — Bedarf es zur Vollendung der bereits angefangenen Verjährung nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften nur noch einer kürzeren Frist als der in diesem Gesetze bestimmten, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden.

Guter Glaube. § 10. Auch in denjenigen Landestheilen, in denen das gemeine Recht gilt; soll der gute Glaube des Verjährenden zur Verjährung einer persönlichen Klage, mag die Verjährung erst nach dem Erlasse dieses Gesetzes beginnen oder schon vorher begonnen haben, nicht erforderlich sein, es sei denn, daß die Klage auf Herausgabe einer unrechtmäßig besessenen Sache geht.[2])

Die authentische Declaration vom 29. October 1822 Nr. 2 wird insoweit hiermit aufgehoben.

---

sich für unzuständig erkennenden Gerichts dem Gläubiger nicht unbedingt ein Vorwurf gemacht und ihm eine Säumniß in der Beitreibung seiner Forderung zur Last gelegt werden mag —. Entgegengesetzt: Urtheil vom 3. Juni 1856 (3. Sen. Entsch. Bd. I S. 50) und 13. Juli 1869 (1. Sen. Ztschr. f. hann. R. Bd. II S. 10).

[1]) Braunschweig: 1853.

[2]) Reg. Motive: „Durch den § 10 ist das in den Landestheilen des gemeinen Rechts nach bestehende Erforderniß des guten Glaubens, welches in diesem Sinne dem preußischen Recht fremd ist, und auch erst durch die authentische Declaration vom 29. Oktober 1822 in dieser Allgemeinheit aufgestellt ist, auf die Verjährung bestimmter Arten persönlicher Klagen, nämlich derjenigen, welche auf Herausgabe einer unrechtmäßig besessenen Sache gerichtet sind, beschränkt. Abgesehen davon, daß durch diese Beschränkung eben das festgesetzt ist, was nach der Meinung der bewährtesten Rechtslehrer das gemeine Recht verordnet, war dieselbe auch durch die Erwägung unabweisbar geboten, daß entgegengesetzten Falls nicht nur die Verjährung der Klagen innerhalb der eingeführten kürzeren Fristen, sondern fast jede Verjährung persönlicher Klagen als ausgeschlossen angesehen werden mußte. Denn schließt der böse Glaube, d. h. die Kenntniß von dem Bestehen des Anspruchs jede Verjährung aus und werden die Grundsätze des römischen Rechts zur Anwendung gebracht, wonach der einmal vorhandene böse Glaube, als auf alle Rechtsnachfolger des ursprünglich Verjährenden forterbend betrachtet werden muß — eine Frage welche freilich bisher von den Gerichten verschiedenartig beantwortet ist — so ist eine Verjährung nur bezüglich solcher Klagansprüche denkbar, welche aus Handlungen dritter Personen entspringend nie zur Kenntniß des Schuldners gelangt sind. Es wird also z. B. der Besitzer eines Bauernhofes, der von den Erben eines vor mehr als hundert Jahren aus dem Hofe abgegangenen Kindes auf die Zahlung der diesem Kinde gebührenden, angeblich noch nicht berichtigten Abfindung belangt wird, der Klage die Einrede der Verjährung nicht entgegensetzen können,

§ 11. [1]) Nach vollendeter Verjährung einer persönlichen Klage kann die derselben zu Grunde liegende Forderung weder klagend noch

sondern sich vor der Verurtheilung zur Zahlung nur durch den Beweis der bereits früher geleisteten Zahlung schützen können.

Vor einer Benachtheiligung des Gläubigers dürfte die Bestimmung des gemeinen Rechts, daß dem Gläubiger gegen denjenigen Schuldner, welcher ihn arglistig zur Versäumung der Frist verleitet hat, die actio de dolo zusteht — b 1 § 6 de dolo IV 3 — genügenden Schutz verleihen." Vgl. auch Mot. zu § 11 ad 1.

Streitfragen: ob die mala fides superveniens ein Unterbrechungsgrund, wie nach dem hamburger Stadtrecht — o. S. 42 —, oder guter Glaube des (Schuldners) Verjährenden Erforderniß der Verjährung ist, und also von vornherein vorhanden gewesen sein muß. Das ist für die Beweisfrage bedeutsam. Bei allen Klagen auf Herausgabe aus Verträgen gegen den Schuldner, als den Procuristen, den Käufer, Miether u. s. w. hat dieser zweifellos bei Entstehung des Anspruchs das Bewußtsein rei alineae; es würde also nach dieser Ansicht seine Sache sein, Umstände darzuthun, welche das Aufhören dieses Bewußtseins ergeben. Nach einem Urtheil des O. A. G. Celle v. 28. Mai 56, 2. Sen. Entsch. Bd. II S. 98 wird der Käufer einer Sache, welcher in Gemeinschaft mit seinem Verkäufer eine Edictalladung aller derjenigen, welche an das Kaufobjekt Ansprüche machen wollen, erwirkt hat, dadurch daß er weiß, daß ein dritter solche Ansprüche zu machen beabsichtigt und anmeldet, von dem Augenblicke an in bösen Glauben versetzt, in welchem er von dieser Anmeldung Kunde erhält, weil eine Edictalladung eine Aufforderung zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen enthält, die in Folge derselben geschehenen Anmeldung aber nichts Anderes ist, als eine solche gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs und der Insinuation der Klage gleichsteht.

Das übrigens gleichlautende braunschweigische Gesetz beginnt den § 10 mit den Worten: „der gute Glaube des Verjährenden soll" u. s. w. und hat den Absatz 2 nicht.

[1]) Absatz 1 lautet im Reg. Entwurfe: „Die vollendete Verjährung einer persönlichen Forderung bewirkt eine gänzliche Befreiung des Verpflichteten von seiner bisherigen Verbindlichkeit", und dazu sagten die Motive Folgendes: „Durch den § 11 ist ein Zweifaches bestimmt: 1) daß der Ablauf der Verjährungsfrist wirkliche Befreiung von der bisherigen Verbindlichkeit und nicht bloß Vermuthung einer solchen bewirkt, und — 2) daß diese Befreiung eine vollständige ist, also auch nicht eine sog. natürliche Verbindlichkeit bestehen bleibt.

ad. 1. Der erste Satz ist bereits geltendes gemeines Recht; er bedarf also einer Rechtfertigung und bezüglich der Landestheile des preußischen Rechts, in denen bisher der Ablauf der Verjährung nur eine Vermuthung der eingetretenen Befreiung bewirkt, welche durch den Beweis, „daß der Andere unredlicher Weise und gegen besseres Wissen von seiner fortwährenden Verbindlichkeit sich der Erfüllung derselben entziehen wollte" entkräftet werden kann. Allein über das Unpractische dieser Bestimmung sind so ziemlich alle Schriftsteller über preußisches Recht einverstanden; die Richtung der preußischen Gerichte ist immer mehr dahin gegangen, die Führung dieses Beweises möglichst zu erschweren; ja in einer behuf Revision des preußischen Rechts für Ostfriesland niedergesetzten Commission ist beantragt, nicht nur die Eideszuschiebung für ein zu diesem Zwecke untaugliches Beweismittel, sondern selbst die Erkennung eines nothwendigen Eides für ausgeschlossen zu erklären. Damit wäre die Möglichkeit, den nachgelassenen Beweis zu erbringen, fast gänzlich ausgeschlossen, und erscheint es danach einerseits unbedenklich, andererseits richtiger, einen solchen Beweis überall nicht ferner nachzulassen.

ad. 2. Durch die zweite Bestimmung wird eine Streitfrage des gemeinen Rechts entschieden und zwar in der Art, daß nunmehr die Folgen der vollendeten Verjährung in den Landestheilen des gemeinen Rechts dieselben sind, wie in denen des preußischen Rechts. Die Beseitigung des Fortbestehens einer natürlichen Verbindlichkeit ist namentlich durch die Rücksicht geboten, daß wenn alle verjährten Forderungen noch im Wege der Compensation sollten geltend gemacht werden

im Wege der Compensation geltend gemacht werden.[2]) — Für die Provinzen, in denen das preußische Recht Geltung hat, werden die

können, die nicht nur bei Einführung der kürzeren Fristen, sondern bei Einführung des Instituts der Verjährung selbst, verfolgten Zwecke hauptsächlich verfehlt werden würden. Diese Rücksicht hat auch mehrere derjenigen Rechtslehrer, welche sich für ein Fortbestehen der natürlichen Verbindlichkeit aussprechen — namentlich Mühlenbruch, Puchta — dahin gebracht, der natürlichen Verbindlichkeit in diesem Falle ausnahmsweise die Wirkung der Compensation abzusprechen.

Uebrigens erleiden die positiven Bestimmungen über die Verjährung der Pfandklage durch diesen § keine Aenderung." — Der zur Begutachtung des Gesetzes niedergesetzte ständische Ausschuß adoptirte den Grundsatz, daß die Verbindlichkeit ganz erlösche, hielt damit aber die Beibehaltung der langen Verjährung der Pfandklage für unvereinbar und schlug deshalb die Annahme des Satzes vor: „mit dem Untergange der Forderung erlischt auch das dafür bestellte Pfandrecht, folgeweise die Pfandklage." Beides, die Erlöschung der Forderung und die Ausschließung auch der Pfandklage fand den Beifall der zweiten Kammer; nur glaubte man aus praktischen Rücksichten doch jedenfalls die indebiti condictio im Falle der geschehenen Zahlung einer verjährten Forderung ausschließen zu müssen und nahm einen hierauf gerichteten Antrag an. In der ersten Kammer wurde dagegen das Princip des Entwurfs und der Ausschußanträge als ein bedenklicher und in seinen Folgen nicht zu übersehender Eingriff in das gemeine Recht betrachtet; man wollte dort die Naturalobligation nach vollendeter Verjährung conserviren und strich deshalb sowohl den § 11 des Entwurfs als den Ausschußantrag wegen der Pfandklage, veränderte auch demzufolge in den §§ 1—3 den Ausdruck „Forderung" in „Klage". Erst in der verstärkten Konferenz gelang es, über diese abweichenden Beschlüsse sich zu vereinigen; die zweite Kammer gab das Princip auf, daß die ganze Verbindlichkeit erlösche, von der ersten Kammer aber ward es zugestanden, daß nach verjährter Klage die ihr zum Grunde liegende Forderung weder im Wege der Klage noch im Wege der Compensation geltend gemacht werden dürfe. (Landtagsbl. v. 1850; S. 617, 625, 628, 756, 2147.)

Ueber diesen Beschluß wurde demnächst den Kammern von den Berichterstattern folgender Bericht erstattet: in der ersten Kammer (Landtagsbl. S. 1202): „Wenn in dem Beschlusse die Compensation mit einer verjährten Forderung ausgeschlossen werde, so sei in Wirklichkeit erreicht, was der Reg. Entw. bezwecke und theoretisch sei doch dieser Vorschlag nicht so bedenklich wie der Entwurf, indem nicht ein völliges Erlöschen der natürlichen Verbindlichkeit darin liege"; in der zweiten Kammer (S. 2160 a. a. O.): „In der Conferenz hat die Frage, ob durch die Verjährung der persönlichen Klagen auch die natürliche Verbindlichkeit beseitigt werden solle, wiederum eine ausführliche Discussion veranlaßt. Es ist dabei die Ansicht zweiter Kammer, daß die natürliche Verbindlichkeit zu beseitigen sei, wenigstens in soweit zur Geltung gekommen, daß nach dem Conferenzvorschlage die einer verjährten Klage zum Grunde liegende Forderung nicht im Wege der Compensation soll geltend gemacht werden können. Im Uebrigen hielt man es für bedenklich, die natürliche Verbindlichkeit ganz wegfallen zu lassen, namentlich hinsichtlich ihres Einflusses auf das Pfandrecht, das Retentionsrecht und sonstige accessorische Rechte. Die Mehrheit der Conferenzmitglieder erklärte sich für diese Ansicht. — Beide Kammern haben demnächst den Conferenzbeschluß angenommen, der denn auch in § 11 Gesetz geworden ist. (Vgl. Mag. f. hannov. R. Bd. II S. 201 ff., 265.) Aus dieser Geschichte des § 11 ist das klar ersichtlich, daß der Verjährung nur die sog. schwächere Wirkung zukommen sollte, mit alleiniger Ausnahme des Ausschlusses der Kompensation. Wegen dieser s. Anm. 2. Vgl. im Uebrigen das gem. Recht oben S. 28.

Das braunschweigische Gesetz hat natürlich nur den ersten Satz.

[2]) Es müßte denn auf die eingetretene Wirkung verzichtet oder die verjährte Forderung noch hinterher anerkannt sein; vgl. über ein constitutum debiti die

Vorschriften des Allgemeinen Landrechts §§ 568, 569 Tit. 9 Th. I, insoweit sie diesem Gesetze entgegenstehende Bestimmungen enthalten, außer Kraft gesetzt.

§ 12. Verträge oder Verzichte der Parteien vor Ablauf der Verjährungsfrist, durch welche deren Schuldverhältnisse der Anwendbarkeit der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entzogen werden sollen, sind wirkungslos.[1])

Urth. des O. A. G. zu Celle v. 24. Septbr. 1862 und 18. Novbr. 1861 (2. Sen. Bd. VI S. 29 ff.). — An die Ausschließung der Compensation hat sich die Streitfrage geknüpft (vgl. Mag. f. hann. R. Bd. II S. 204, Bd. III S. 75 u. 379 ff., Bd. IV S. 215 ff., Bd. IX S. 370) ob mit einer verjährten Gegenforderung auch dann nicht mehr kompensirt werden kann, wenn sie schon vor ihrer Verjährung der demnächst eingeklagten Forderung kompensabel gegenüberstand. Daß dieses das Gesetz nicht ausschließe, wird Bd. IX S. 370 a. a. O. mit gutem Grunde behauptet. Die ganze Frage entscheidet sich viel mehr aus der Lehre von der Compensation als aus der Verjährung. Nimmt man an, daß die Compensation zwar ipso jure in dem Momente eingetreten ist, wo beide Forderungen kompensabel gegenüberstehen (§ 301 I 16 A. L. R.) so erledigt sich damit die Frage ohne weiteres im letzteren Sinne (vgl. Mag. f. hannov. R. Bd. III S. 379). Wenn die Compensation erst mit der Erklärung erfolgt — sei es auch nur durch Aufnahme ins Contocorrent — so ist Zweifel begründet. Welcher Ansicht hierüber der Gesetzgeber gehuldigt, ist nicht ersichtlich; daß er aber die Compensationseinrede in diesem Falle nicht ausschließen wollte, ergibt sich aus der Geschichte des Gesetzes. Der Reg. Entw. lautete wie gesagt auf gänzliches Erlöschen der Forderung ohne Uebriglassen einer Naturalobligation und damit erklärten die Motive seien die Folgen der Verjährung denen, welche das A. L. R. daran knüpft gleichgestellt. Das A. L. R. aber (s. B I Einleitung) erklärt in der Lehre von der Compensation § 377 I 16 gerade die Compensation in dem obigen Falle zulässig. Stände haben nun den Reg. Entwurf lediglich abgeschwächt; sie wollten die Wirkung der Verjährug in so ausgedehntem Maße nicht; und ihrem Vorschlage entspricht das Gesetz. Demnach will dasselbe nicht eine Wirkung statuiren, welche der weitergehende Reg. Entw. nicht einmgl beabsichtigte. Es kommt hinzu daß das Gesetz, welches für das ganze damalige Königreich Ein Recht schaffen wollte, die §§ 568, 569 I 9 A. L. R. in diesen § 11 ausdrücklich aufhebt und von § 377 I 16, welcher die Geltendmachung im gegebenen Falle klar ausspricht, schweigt: ein deutliches argumentum e contrario, vgl. A I a, § 11 A I b § 2, a. E., A 3 § 9, A 5 Art. 20, A 6 § 11, A 11 § 6 u. a. Daß die hier vertheidigte von fast allen neueren Gesetzen trotz der stärkeren Wirkung der Verjährung angenommene Auffassung dem billigen Rechtsgefühl entspricht und das Gegentheil eine Härte wäre, bedarf keiner Ausführung.

[1]) § 12 ist auf Vorschlag der Stände hinzugefügt und lautete in deren Fassung: „Niemand kann zum Voraus rechtsgültig darauf verzichten, daß seine Schuld der Verjährung nicht unterworfen sein solle. (Salv. red.)"

Dieser Vorschlag, der redaktionelle Aenderungen offen ließ, und die Zusammenstellung mit dem Verzicht, spricht dafür, daß das Gesetz eine Abkürzung der Fristen der Privatdisposition der Parteien nicht entziehen, also dasselbe bestimmen wollte, was die meisten Gesetze (vgl. Code civ. Art. 2220 u. a.) und nach richtiger Auffassung das gemeine Recht vorschreibt, und nur der weitergehenden Bestimmung des A. L. R. §§ 565, 566 I 9, welches das Gesetz ja überhaupt vor Augen hatte, entgegentreten wollte. — Man hat aus § 12 gefolgert, daß er die Anwendung fremder Verjährungsgesetze von hannoverschen Gerichten ausschließe, er sei ein jus

d. Hessen-Homburg.

In der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg (A. G. Bezirk Homburg v. d. Höhe) ist mit wenigen redaktionellen Aenderungen das großherzoglich hessische Gesetz, auf welches verwiesen wird, durch das nachstehende Gesetz eingeführt.

1) Gesetz, die Verjährung der persönlichen Klagen betreffend, vom 15. August 1854. (Landgr. Hess. Reg. Bl. Nr. 7 S. 31 ff.)

Wir u. s. w. haben im Einvernehmen mit dem Bezirksrathe Unseres Amtes Homburg das nachfolgende Gesetz über die Verjährung der persönlichen Klagen in diesem Amte beschlossen und verkünden dasselbe demgemäß wie folgt:

Folgt wörtlich — einschließlich der Druckfehler — das großherzoglich hessische Gesetz vom 19. März 1853 mit folgenden Maßgaben:

Art. 6 hat folgenden zweiten Absatz:

„Ist der Schuldner landesflüchtig oder abwesend und sein Aufenthaltsort entweder unbekannt oder ein solcher, an welchem ihm keine Ladung zugestellt wer-

---

cogens, die Bestimmung des Erfüllungsortes, welche der Willkür der Parteien unterliege, daher nicht maßgebend.

So erkannte das O. A. G. zu Celle in den Urtheilen vom 28. October 1861 (II S. Bd. VI S. 31) und dieselbe Ansicht erscheint ausgesprochen in einem Urtheile des O. A. G. zu Celle vom 6. Februar 1855 (II C. S. Bd. I S. 19 Nr. 19), in welchem die Anwendbarkeit des Verjährungsgesetzes auf Forderungen handelstreibender Ausländer betont wird, auch wenn sie aus einem im Auslande geschlossenen Contracte originiren. — Allein diese Auffassung des § 12 entspricht weder dem Wortlaute noch dem Sinne des Gesetzes, das lediglich wiederholt, was mehr oder weniger jedes Recht normirt, daß wo an und für sich dieses Recht im einzelnen Falle zur Anwendung zu bringen ist, es den von ihm beabsichtigten Zweck und das obwaltende öffentliche Interesse der Verjährung nicht vereitelt oder ausgeschlossen wissen will durch darauf gerichtete Abmachungen der Parteien. Ein Weiteres, eine gegen fremdes Recht gerichtete verbietende Tendenz, liegt auch dem § 12 nicht zu Grunde. Dafür spricht auch die Geschichte des § 12. Als man bei der 3. Berathung des Entwurfs nämlich den § 12 in der obigen ständischen Fassung beantragte, wurde als Motiv angegeben, daß ein solcher, auch schon nach gemeinem Rechte zu behauptender jedoch nicht allgemein anerkannter Satz, wodurch der Eintritt der gesetzlichen Verjährung von Privatvereinbarungen unabhängig gemacht werde, deshalb nothwendig sei, weil sonst bei der kurzen Verjährung des Gesetzes sich die Gewohnheit bilden werde, im voraus den Schuldner bei jedem Geschäfte auf diese Verjährung verzichten zu lassen, wodurch denn die Absicht des Gesetzes großentheils vereitelt werden würde. In der Berathung wurde alsdann ausdrücklich hervorgehoben, daß bei Annahme des Antrages doch Niemand verhindert sein werde, durch Feststellung eines späteren Zahlungstermins die Verjährung hinauszuschieben oder durch Ausstellung eines Schuldscheins die Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen und der Justizminister erklärte sich für den Antrag mit dem Bemerken, daß die Regierung diesen Satz nur deshalb nicht mit aufgenommen habe, weil man angenommen habe, daß er schon im Rechte liege. (Landtagsblatt v. 1850 S. 755, vgl. Mag. f. hann. R. Bd. II S. 208 ff.)

Zu solchen nach § 12 wirkungslosen Abmachungen gehört auch eine Befristung auf unbestimmte Zeit. Eine solche Erklärung des Gläubigers kann ihrer Unbestimmtheit wegen nur dahin gedeutet werden, daß die Dauer der Befristung rein vom Belieben des Gläubigers abhängen solle. Eine solche Befristung unterbricht daher auch nicht die Verjährung. Urth. des O. A. G. zu Celle vom 29. Mai 1861 (Entsch. Bd. V S. 12).

den kann, so wird durch die bei dem hiesigen Gerichte während der Verjährungs=zeit zu bewirkende Uebergabe der Klage jene dergestalt unterbrochen, daß ihr Lauf erst von dem Tage an wieder beginnt, wo dem Gläubiger der Aufenthaltsort des Schuldners bekannt geworden und die Zustellung der Klage möglich war." —

Der Absatz ist als prozeßrechtliche Vorschrift beseitigt, auch infolge Einführung öffentlicher Zustellung durch D. C. P. O. §§ 186 ff. gegenstandslos.

In Art. 11 heißt es statt „die Klagen der Anwälte": die Forderungen der Anwälte."

In Art. 12 Abs. 1 fehlt der Satz „sowie die Klagen auf Auszahlung der von ihnen für ihre Parteien bezüglich der besorgten Rechtssachen eingenommenen Gelder." und demgemäß in Absatz 2 „oder der Geldeinnahmen."

In Art 21 heißt es „nicht ganz und ununterbrochen".

Art. 27 lautet: „Rechte, welche keiner kürzeren Verjährungszeit unterworfen sind, unterliegen einer Verjährung von 30 Jahren" u. s. w.

Art. 31 hat als zweiten Absatz:

„Nur in den Fällen der Art. 11, 13, 14, 15, 16 und 17 ist Kläger befugt, so lange die regelmäßige Verjährungszeit (Art. 8) noch nicht abgelaufen ist, dem Beklagten, welcher sich auf die Verjährung stützt, den Eid darüber zuzuschieben, [daß er nicht wisse] daß die Forderung richtig stehe oder noch nicht getilgt sei."

Anm. Der Gegenbeweis gegen die damit statuirte Vermuthung der Tilgung ist nach § 14 Nr. 2 des Einf. Ges. z. C. P. O. nicht auf den Eid zu beschränken; für dessen Fassung aber ist § 424 ff. der C. P. O. maßgebend.

Art. 35: Gegenwärtiges Gesetz tritt vom 1. Januar 1855 an in Wirksamkeit.

Urkundlich u. s. w.

2) Die Gewährleistungsklagen bei Viehmängeln, sowohl auf Wandelung wie auf Preisminderung verjähren zufolge Gesetz vom 15. März 1864 in 90 Tagen vom Tage der Uebergabe an gerechnet.

e. Hessen=Kassel.

Auch in dem früheren Kurfürstenthume Hessen=Kassel sind nach dem Vorbilde — vgl. aber die Abweichungen insbesondere in § 1 Nr. 1, 7, 11—13 u. § 2 Abs. 2 — d. preuß. bezw. hannov. Ges. (A 12 a u. c) gewisse Forderungen einer kürzeren u. zwar dreijährigen Verj. unterworfen durch d. nachstehende Ges. v. 14. Juli 1853 (Ges. Slg. S. 99). Außerdem ist noch d. Verj. v. Währschaftsansprüchen wegen Viehmängel partikularrechtl. normirt durch Ges. v. 23. Oct. 1865 (Anm. zu § 1 Nr. 13).

Gesetz vom 14. Juli 1853 wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen bei Klagen aus Schuldverhältnissen.

Wir . . . erlassen, zur Beseitigung der, durch die lange Dauer der gemeinrechtlichen Klagenverjährungsfristen entstehenden Rechtsunsicherheit sowie der sonsti=

gen für den bürgerlichen Verkehr damit verknüpften Nachtheile, . . . nachfolgendes Gesetz:

§ 1. Eine Verjährungsfrist von drei Jahren, soweit nicht schon kürzere Verjährungsfristen bestehen, tritt ein bei den Forderungen:[1])

1) der Fabrik-Unternehmer, Kaufleute mit Einschluß der Buch-, Musikalien- und Kunsthändler, Krämer und sonstigen Handelsleute, Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten, ingleichen der Apotheker für gelieferte Arzneien. Ausgenommen hiervon sind derartige Forderungen an Personen, welche selbst wieder mit den empfangenen Gegenständen Handel treiben oder dieselben als Material bei ihrem Gewerbsbetriebe verarbeiten.[2]) — 2) der Fabrik-Unternehmer, Kauf- und Handelsleute, Krämer, Künstler, Handwerker und Ackerbautreibenden wegen der an ihre Gehülfen und Arbeiter geleisteten Vorschüsse; — 3) der Fabrik- und anderer dergleichen Arbeiter, Tagelöhner, Handwerksgesellen und Dienstboten wegen ihres rückständigen Lohnes, sowie der Apotheker-, Handlungs- und anderer dergleichen Gehülfen, Hauslehrer und Privatscribenten wegen ihres rückständigen Honorars;[3]) — 4) der Gast-, Speise- und sonstigen Wirthe für verabreichte Speisen und Getränke, sowie für Wohnung und Aufwartung;[4]) — 5) der Fuhrleute und Schiffer, sowie der Spediteure, Commissionäre und Mäkler hinsichtlich des Fuhrlohns, Fracht- und Mäkelgeldes, der Vergütung für Besorgungen und baare Auslagen; — 6) der öffentlichen und Privatlehrer, auch Lehr- und Schul-Anstalten hinsichtlich der Honorare und Schulgelder, mit Ausnahme derjenigen, welche bei der Universität und anderen öffentlichen Lehr-Anstalten nach bestehenden besonderen Einrichtungen gestundet werden;[5]) — 7) aus solchen Veräußerungs-Verträgen deren Gegenstand in Victualien, Brennmaterial und anderen Bedürfnissen für die Haushaltung des Empfängers besteht; — 8) der Aerzte aller Art, sowie der Hebammen hinsichtlich ihrer Honorare mit Einschluß der Vergütung für Besuche und deshalb unternommene Reisen; — 9) der Anwälte, Sachwalter und Notare wegen Deserviten und Auslagen; — 10) der Lehrherren hinsichtlich des Lehrgeldes; — 11) der Vermiether und Verpachter von Wohnungen und Ländereien — mit Ausnahme verpachteter Landgüter, Gast- und dergleichen Wirthschaften, Apotheken, Fabrik-Anlagen und ähnlichen Etablissements; — 12) aus Miethverträgen über Mobilien und Moventien; — 13) aus Viehhändeln jeder Art;[6]) — 14) aller zum Empfange von Alimenten, Auszugs- und Witthumsleistungen berechtigten Personen hinsichtlich der Rückstände; — 15) der Darlehngeber und Renten-Inhaber wegen fälliger

---

[1]) Vgl. im Allgemeinen d. Anm. zu B II § 1 u. 2 u. A 12 c §§ 2 u. 3.

[2]) Zu beachten ist die v. A 12 a u. f. u. B II abweichende derj. in A 5 Art. 14[4] ähnliche Fassung der für Hannov. (A 12 c) ganz weggelassenen Ausnahme.

[3]) Vgl. §. 1 Nr. 5 d. preuß. Ges. v. 1838, B II u. § 2 Nr. 5 d. hann. Ges. A 12 c. — Beginn: § 2 Abs. 2.

[4]) Aber nicht für Billardgeld, Tanzbodenmiethe u. a. vgl. A 5 Art. 15.

[5]) Vgl. aber § 1 d. Ges. v. 29. Mai 79.

[6]) Die Klage auf Gewährleistung für Mängel an Hausthieren verj. (sofern d. Mängel rechtzeitig angezeigt sind) in sechs Wochen seit dem Ablauf der Gewährfrist: § 31 d. Ausf. Ges. z. C. P. O. Die Gewährfrist ist nach §§ 1 ff. d. Ges. v. 23. Oct. 1865 (Ges. Slg. S. 581) dieselbe wie für Frankfurt a. M. (s. o. S. 72).

Kapitalzinsen und Renten aller Art, mit Ausnahme der Zinsen von den auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen.

§ 2. Die in dem vorhergehenden Paragraphen bestimmten Verjährungsfristen beginnen mit dem Ablaufe des letzten Tages desjenigen Jahres, in welchem die betreffende Forderung fällig geworden ist.

Rücksichtlich des Lohnes der Dienstboten und Handwerksgesellen, des Honorars der Apotheker- und Handlungsgehülfen, Hauslehrer und Privatscribenten (§ 1 pos. 3), sowie der Deserviten und Auslagen der Anwälte und Sachwalter (pos. 9), beginnt jedoch ausnahmsweise die Verjährung erst mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem das Dienstverhältniß aufgelöst beziehungsweise der Rechtsstreit durch rechtskräftige Entscheidung oder durch Vergleich oder durch Verzicht beendigt, oder, was die in einem liegen gebliebenen Rechtsstreite oder im Executions-Verfahren entstandenen Forderungen des Anwalts anlangt, die letzte gerichtliche Handlung vorgekommen, oder das Mandat des Anwalts erloschen ist.[1])

§ 3. Unterbrochen wird die Verjährungsfrist nach dem bisherigen Recht. Doch soll eine Annerkennung des Schuldverhältnisses von Seiten des Schuldners nur dann genügen, wenn sie in einer, dem Gläubiger gegenüber erfolgten schriftlichen Erklärung vorliegt, in welcher der Zeitpunkt der Ausstellung dieser Urkunde bestimmt angegeben ist.[2])

Hinsichtlich solcher Forderungen, deren Betreibung ohne gerichtliche Mitwirkung geschehen kann, steht die Behändigung eines von der zuständigen Behörde erlassenen Zahlungsbefehles an den Schuldner, der gerichtlichen Unterbrechung gleich.

§ 4. Beginnt nach erfolgter Unterbrechung sowohl der vorbemerkten, wie jeder sonstigen in den Gesetzen begründeten Art eine neue Verjährung, so genügt zu deren Vollendung eine der ursprünglichen gleichkommende Frist. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch statt, wenn wegen des Anspruchs eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt ist; in diesem Falle tritt, anstatt der ursprünglichen kürzeren, die in dem gemeinen Rechte vorgeschriebene ordentliche Verjährung ein.[3])

§ 5. Hinsichtlich der zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bereits fälligen Forderungen beginnen die hierin festgesetzten Verjährungsfristen mit dem Ablaufe des gegenwärtigen Jahres (vgl. jedoch oben § 2 Abs. 2), es müßte denn sein, daß es zur Vollendung einer bereits angefangenen Verjährung nach dem bisherigen Rechte nur noch einer kürzeren, als der in dem § 1 gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Frist bedürfte, in welchem Falle es bei dieser kürzeren Frist sein Bewenden behält.

Urkundlich u. s. w. gegeben zu Wilhelmshöhe am 14. Juli 1853.

f. Nassau.

D. Gesetz v. 5. April 1849 wiederholt in den §§ 1—4 im wesentlichen u. fast wörtlich d. §§ 1—4 d. preuß. Ges. v. 1845 bezw. 1838 (A 12 a u. B II); (vgl.

---

[1]) Ebenso A 1 a § 2, A 7 § 2, A 13, 14 § 2; vgl. dagegen A 12 a § 5, c § 7, f § 3, D II Art. 4, code civ. (C.) Art. 2274.

[2]) D. gemeinrechtlichen Unterbrechungsgründe (s. o. S. 25) w. im allgemeinen beibehalten, nur d. mündliche einfache Anerkenntniß (nicht d. durch andere Rechtsgeschäfte bethätigte) w. beseitigt.

[3]) Siehe o. S. 23.

aber § 1 Nr. 3, 4, 7, § 2 Nr. 2, 3, 5, 6); auf welche daher zu verweisen ist. Auch d. §§ 5—7 betreffen lediglich die kurze Verj. jener Forderungen. — Außerdem enthält die Verordnung v. 24. Oct. 1791 über Viehhändel besondere Bestimmungen über d. Verj. d. Gewährleistungsansprüche wegen Mängel bei Pferden, Rindvieh u. Schafen; vgl. Anm. zu § 4.

Gesetz vom 5. April 1849, die Abkürzung der Verjährungsfristen für gewisse Arten von Forderungen betreffend.

In Erwägung, daß bei solchen Forderungen, welche entweder sogleich oder in kurzer Zeit berichtigt zu werden pflegen, durch die im gemeinen Rechte bestimmten langen Verjährungsfristen eine Unsicherheit der Rechtsverhältnisse entsteht, haben Wir 2c. beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Mit dem Ablauf von zwei Jahren verjähren die Forderungen 1) der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten, ingleichen der Apotheker für gelieferte Arzneimittel. Ausgenommen sind solche Forderungen, welche in Bezug auf den Geschäftsbetrieb des Empfängers der Waaren oder Arbeit entstanden sind; — 2) der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Künstler und Handwerker wegen der an ihre Arbeiter gegebenen Vorschüsse auf Lohn; — 3) der öffentlichen und Privat-, Schul- und Erziehungs-, sowie der Pensions- und Verpflegungsanstalten aller Art, beziehungsweise deren Unternehmer für Unterhalt, Unterricht und Erziehung; — 4) der öffentlichen und Privatlehrer, welche nicht Hauslehrer sind, hinsichtlich der Honorare; — 5) der Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Taglöhner und anderer gemeiner Handarbeiter wegen rückständigen Lohnes; — 6) der Fuhrleute und Schiffer hinsichtlich des Fuhrlohns und Frachtgeldes, sowie ihrer Auslagen; — 7) der Gast-, Speise- und Schenkwirthe für Wohnung, Getränke und Beköstigung.

§ 2. Mit dem Ablauf von vier Jahren verjähren die Forderungen 1) der Kirchen, der Geistlichen und anderer Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen; — 2) der Landesoberschultheißen, der Civilstandsbeamten, der Anwälte, der Medicinalpersonen mit Einschluß der Thierärzte, Hebeammen und Bader, der Bürgermeister, der Feldgerichtsschöffen, der Gerichtsvollzieher, der Markscheider, der Feldmesser, der Makler, überhaupt aller derjenigen Personen, welche für Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich angestellt oder zugelassen sind, oder sonst aus der Uebernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, sowie der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Honorare, Gebühren und Auslagen; — 3) der Haus- und Wirthschaftsbeamten, der Hauslehrer, der Handlungsgehülfen und des Gesindes an Gehalt, Lohn und andern Emolumenten; — 4) der Lehrherren hinsichtlich des Lehrgeldes; — 5) die Forderungen für Pflege, Wohnung und Beköstigung von Seiten solcher

Personen, die nicht Gast- und Speisewirthe sind; — 6) die Forderungen an vorbedungenen Zinsen, an Mieths- und Pachtgeldern, Alimenten, Renten und allen anderen zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen; — 7) die Forderungen auf Ersatz von Proceßkosten gegen den dazu verpflichteten Gegner.

§ 3. Die Verjährung fängt an in Betreff

1) der Gebühren und Auslagen der in § 2 Nr. 2 genannten Personen, insofern ihre Forderungen einer Festsetzung durch die vorgesetzte Behörde bedürfen, mit Ablauf des letzten Decembers desjenigen Jahres, in welchem sie im Stande gewesen sind, sie festsetzen zu lassen; — 2) aller übrigen in § 1 und 2 aufgeführten Forderungen mit Ablauf des auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten Decembers und wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt worden ist, mit Ablauf des letzten Decembers desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

§ 4. Gegen solche Forderungen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes schon fällig waren, können die in § 1 u. 2 vorgeschriebenen kürzeren Fristen nur vom letzten December 1849 an gerechnet werden. Bedarf es zur Vollendung der bereits angefangenen Verjährung nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften nur noch einer kürzeren Frist, als der im gegenwärtigen Gesetze bestimmten, so hat es bei jener kürzeren sein Bewenden.[1])

§ 5. Der Lauf der in § 1 u. 2 bestimmten Verjährungen wird dadurch nicht unterbrochen, daß das Verhältniß, aus welchem die Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat, auch nicht durch Anerkennung der Forderungen[2]) oder durch außergerichtliche Mahnung, wohl aber durch Insinuation der angestellten Klage.

---

[1]) Nach d. Verordnung v. 24. Oct. 1791 beträgt die Währschaftsfrist bei Pferden für Koller, Rotz, Dampf, Epilepsie u. bei Rindvieh für Epilepsie, Darmsäule, Durchfall, Dünnmeister, Spritzer, Sublar, Umgänge 29 Tage, bei Schafen für Umgänge, Wasserkopf, Seitenfall 14 Tage, für Räude an Orten, wo Rindvieh gehalten w. 29 Tage u. verj. d. Wandlungsklage in 6 Monaten seit Ablauf dieser Frist.

[2]) Die Rechtsprechung hat den § 5 dahin aufgefaßt, daß außergerichtliche nicht weiter bethätigte (sei es mündliche, sei es schriftliche) Anerkennung, welche vielmehr nur die Bedeutung eines Beweismittels habe, die Verjährung nicht unterbreche, daß eine Unterbrechung aber durch solche Acte eintrete, welche die Natur eines Rechtsgeschäftes zwischen Gläubiger und Schuldner an sich tragen, als Anerkennungsvertrag, constitutum debiti proprii, Zahlungsversprechen, Befristung auf bestimmte Zeit; (vgl. Archiv f. d. Praxis des im Herzogth Nassau geltenden Rechts Bd. I S. 130, Bd. II S. 36, 211, Bd. VII S. 279, Bd. VIII S. 24, Bd. IX S. 21, 105.)

Das O. A. G. zu Berlin hat jedoch im Urtheil I. S. vom 30. September 1872 (Fenner & Mecke Bd. IV S. 54) Folgendes ausgesprochen:

„Zu einer Verpflichtung aus dem ursprünglichen Schuldverhältnisse kann eine Anerkennung als einfaches constitutum oder im Sinne einer damit einzugehenden obligatio hinzutreten. Stehen im letzteren Falle zwei selbstständige obligatorische Verhältnisse neben einander, so folgt daraus zwar, daß das auf dem Anerkennungs-

Wird die Klage nicht bis zum Endurtheil fortgesetzt, oder wird die Klage bloß, wie angebracht, abgewiesen, so beginnt eine neue Verjährung, zu deren Vollendung eine der ursprünglichen gleichkommende Frist genügt.

Die Klage aus einer rechtskräftigen Verurtheilung zur Bezahlung einer der im § 1 u. 2 genannten Forderungen verjährt binnen zehn Jahren.

§ 6. Bei Abgaben, Leistungen und Zahlungen, die von einer Behörde eingezogen werden, welche befugt ist, solche ohne vorgängige gerichtliche Entscheidung executorisch beizutreiben, tritt die Unterbrechung der Verjährung durch die Bekanntmachung der Execution ein.[1])

§ 7. Gegen den Ablauf der im gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Verjährungsfristen ist keine Restitution aus irgend einem Grunde statthaft. Dem Staate, den Gemeinden, den Stiftungen, sowie den Minderjährigen und allen bevormundeten Personen bleibt es überlassen, wenn sie durch den Ablauf der Verjährungsfrist benachtheiligt sein sollten, gegen ihre Administratoren und Vormünder den Rückgriff zu nehmen.

§ 8. Alle entgegenstehende Gesetze und Verordnungen werden hierdurch aufgehoben.

13. Reuß ältere Linie.

Anm. Die gewöhnliche Verjährung (vgl. §§ 3 und 6) dauert 31 Jahre 6 Wochen 3 Tage. Die Verordnung betrifft nur die kurze Verjährung. Vgl. im Uebrigen d. gem. Recht O. S. 21 d. Reichsges. o. S. 8 ff. u. d. Anm. zu d. preuß. Ges. v. 1845 bezw. 1838 (A 12 a u. B II).

Landesherrliche Verordnung, die Abkürzung der Verjährungsfristen für bestimmte Forderungen betreffend, vom 30. November 1856.

Wir ꝛc. ꝛc., haben Uns in Anerkennung eines, hauptsächlich durch den Vorgang einiger Nachbarstaaten hervorgerufenen Bedürfnisses nach Abkürzung der Verjährungsfristen für gewisse, im täglichen Geschäftsverkehr entstehende Forderungen bewogen gefunden, mit ständischem Beirath Folgendes zu verordnen:

---

vertrage beruhende nicht der Verjährung aus dem ursprünglichen Schuldverhältnisse unterliegt, nicht aber, daß die Eingehung des Anerkennungsvertrages die zuletzt bezeichnete Verjährung unterbricht. Es bewendet vielmehr für jene Forderung bei der Bestimmung des Nassauischen Verjährungsgesetzes vom 5. April 1849 § 5, derzufolge der Lauf der dort vorgeschriebenen Verjährungen durch Anerkennung der Forderungen nicht unterbrochen wird."

Vgl. übrigens die Anmerkung zu § 3 des kurhessischen Gesetzes oben S. 88.

Die neue Verjährung beginnt nach Aufhören der Unterbrechung der alten, eventuell mit der Rechtskraft des Urtheils.

[1]) Nach § 6 der Verordnung vom 7. September 1879 über das Verwaltungszwangsverfahren demnach auch durch die der Zwangsvollstreckung in der Regel mit 3tägiger Zahlungsfrist vorausgehende Mahnung.

§ 1. Nachbenannte Forderungen sollen künftig mit dem Abläufe von drei Jahren verjähren:

1. die Forderungen der Kaufleute, Concessionisten und Victualienhändler, der Fabrikanten, Mäkler, Spediteure, Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten ihres Geschäfts, jedoch mit Ausnahme der Forderungen für Gegenstände, womit der Schuldner ein Handelsgeschäft betreibt; — 2. die Forderungen der Apotheker für Arzneiwaaren, welche andere Personen als Aerzte von ihnen entnehmen; — 3. die Gewerbsforderungen der Agenten, ingleichen der Hebammen, Barbiere, Wäscherinnen, Lohnbedienten und aller derjenigen Personen, welche aus der Leistung gewisser Dienste und Handreichungen ein Gewerbe machen; — 4. die Forderungen der Postanstalten und Eisenbahnen, der Frachtfuhrleute, Lohnkutscher, Boten und Pferdeverleiher, an Postporto und Briefträgerlohn, Frachtgeld, Fuhrlohn, Botenlohn und Pferdemiethe, sowie hinsichtlich der beim Waaren- und Personentransporte gehabten Auslagen; — 5. die Forderungen der Gast-, Schenk- und Speisewirthe für Wohnung, Speisen und Getränke und sonstige für ihre Gäste bestrittenen Bedürfnisse und Auslagen; — 6. die Forderungen derer, welche bewegliche Sachen verleihen, wegen des Leihgeldes für den Gebrauch derselben; — 7. die Forderungen der öffentlichen und Privat-, Lehr- und Erziehungs-, Pensions- und Verpflegungsanstalten aller Art, für Unterhalt, Unterricht, Erziehung, Pflege und allen sonstigen, mit dem Zwecke der Anstalt in Verbindung stehenden Aufwand; — 8. die Forderungen der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich ihrer Honorare; — 9. die Forderungen der Lehrherren und Lehrmeister hinsichtlich des Lehrgeldes und anderer im Lehrkontrakte bedungener Vortheile; — 10. rückständiger Unterhalt und rückständige Auszugsleistungen; — 11. Ansprüche der Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Tagelöhner und anderer Handarbeiter wegen rückständigen Arbeitslohnes; — 12. die Forderungen der öffentlichen Behörden aller Art und der Notare an rückständigen Gebühren und Verlägen, ingleichen die Forderungen der Kirchen- und Schuldiener an Stol- und sonstigen Accidenzgebühren; — 13. die Forderungen der Sachwalter für übernommene Mühewaltungen; 14. die Geschäftsforderungen der Aerzte und Chirurgen; 15. die Ansprüche der Haus- und Wirthschaftsoffizianten, der Hauslehrer, Handlungsgehülfen, Privatcopisten und des Gesindes an Gehalt, Lohn und anderen Bezügen.

§ 2. Bei Forderungen der zuletzt — unter Nr. 15 — gedachten Art beginnt die Verjährung mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, in welchem sie entstanden, bei allen anderen im § 1 unter 1—14 genannten Forderungen ist der Anfang vom Schlusse desjenigen Jahres zu rechnen, in welchem dieselben fällig werden.[1])

Bezieht sich aber die Forderung eines Arztes oder Wundarztes auf eine bestimmte Kur, so wird der Schluß des Jahres als Anfangstermin für die Verjährung angenommen, in welchem seine ärztliche und wundärztliche Behandlung sich endigte. Für die Forderungen der Sachwalter aus Prozeßführungen läuft die Verjährungsfrist vom Schlusse des Jahres, in welchem die betreffenden Streitsachen durch rechtskräftige Entscheidung oder Vergleich erledigt oder die ertheilten Vollmachten erloschen sind.

---

[1]) A 1a § 2, A 7 § 2, A 14 § 2, dagegen A 12a § 5.

Für Forderungen jedoch, die bereits beim Erlasse des gegenwärtigen Gesetzes fällig waren, soll die dafür bestimmte dreijährige Verjährungsfrist erst vom Schlusse dieses Jahres an gerechnet werden.

§ 3. Rückstände an directen und indirecten, dem Staate, den Kirchen und anderen juristischen oder Privatpersonen, zuständigen Abgaben, Zehnten, Zinsen, Leibrenten und anderen Renten, ingleichen an Kapitalzinsen, Mieth- und Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen und anderen terminlichen Leistungen, welche nicht als Theilzahlungen eines Kapitals anzusehen sind, unterliegen zwar der ordentlichen Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen; es wird aber bei allen diesen Ansprüchen durch Production der Quittungen über drei auf einander folgende Jahre zu Gunsten des Schuldners die Rechtsvermuthung begründet, daß die Zahlungen auch auf die früheren Jahre geleistet seien.

§ 4. Die durch dieses Gesetz eingeführte Verjährung wird unterbrochen:

a) Durch förmliche Klageerhebung gegen den Schuldner bei der zuständigen Behörde.

b) durch mündlichen oder schriftlichen Antrag des Gläubigers bei derselben um Benachrichtigung des Schuldners. Auf einen solchen Antrag, welcher Namen, Stand und Wohnort des Schuldners, den Grund und Gegenstand des Anspruchs und die genaue Angabe des Geldbetrags oder Werthes der Forderung enthalten muß, hat das Gericht an den Schuldner eine schriftliche Modification mit dem Bemerken zu erlassen, daß dadurch die Verjährung des Anspruchs unterbrochen werde.

c) bei Ansprüchen, welche sich zu sofortiger executivischer Beitreibung eignen, durch eine an den Schuldner erlassene Zahlungsauflage;[1])

d) durch ein vor Gericht erfolgtes und zu Protokoll genommenes mündliches Anerkenntniß oder Zahlungsversprechen;

e) durch Ausstellung eines schriftlichen Schuldbekenntnisses.

§ 5. Durch die im § 4 unter a, b, c gedachten Handlungen, sowie durch jede in Folge derselben eingetretene richterliche Verfügung wird von dem betreffenden Zeitpunkte an ein Fortbestehen des Klagerechts auf anderweite drei Jahre gesichert.[2])

Ist jedoch wegen des fraglichen Anspruchs eine rechtskräftige Verurtheilung eingetreten, so unterliegt derselbe fortan nur der ordentlichen Verjährung.

§ 6. Die letztere Wirkung kommt auch dem gerichtlichen Anerkenntnisse und der Ausstellung eines Schuldscheins zu.

§ 7. Die Verjährung, welche dem Hauptschuldner gegenüber eingetreten ist, kommt, falls nicht etwas Anderes ausdrücklich verabredet worden, auch dem Bürgen zu.

Hingegen kann eine nach §§. 4 bis 6 dieses Gesetzes dem Hauptschuldner gegenüber eingetretene Unterbrechung der Verjährung gegen den Bürgen nur dann geltend gemacht werden, wenn sie bei oder schon vor der Verbürgung stattgefunden hat und solches dem Bürgen bekannt gemacht ist [oder die § 4 unter a, b, c gedachten Handlungen und Verfügungen auf Antrag des Gläubigers dem Bürgen mit der Bemerkung, daß dadurch die Verjährung unterbrochen worden sei, gerichtlich notificirt worden sind.]

§ 8. Verspricht der Schuldner dem Gläubiger nach Ablauf der Verjährungsfrist mündlich und außergerichtlich die Bezahlung der verjährten Forderungen, so ist dieses Versprechen zwar rechtsverbindlich; die daraus entspringende Klage unterliegt jedoch ebenfalls der in diesem Gesetze vorgeschriebenen dreijährigen Verjährungsfrist.

---

[1]) Zu a—c vgl. nachstehendes Gesetz v. 6. Juli 1879.

[2]) Vgl. zu Abs. 1 nachstehendes Gesetz v. 6. Juli 1879.

§ 9. Zur Aufrechnung bleiben die im § 1 aufgeführten Ansprüche auch nach eingetretener Verjährung noch geeignet. Der entgegengesetzte Fall tritt jedoch dann ein, wenn zu der Zeit, wo die Compensation eingetreten sein würde, die Forderung bereits verjährt war.¹)

§ 10. Amtswegen ist die Verjährung nicht zu berücksichtigen.

Auch kann der Schuldner, welcher eine verjährte Forderung ganz oder theilweise berichtigt, das Gezahlte nicht durch Berufung auf die Verjährung zurückfordern.

§ 11. Gegen Personen, welche einer Vertretung bedürfen, kann, so lange diese nicht statt hat, eine Verjährung nicht beginnen.

Es soll jedoch eine wider solche Personen bereits rechtgültig begonnene Verjährung wegen zeitweilig eintretenden Mangels jener Vertretung nicht unterbrochen werden, sondern nur der Fortlauf der zur Beendigung noch fehlenden Zeit bis zu erfolgter Beseitigung jenes Mangels ausgesetzt bleiben.

Urkundlich u. s. w.

Greiz, den 30. November 1856.

Gesetz, vom 6. Juli 1879, Bestimmungen über die Unterbrechung der landesrechtlichen dreijährigen Verjährung rücksichtlich gewisser Forderungen betreffend.

§ 1. Die mit dem Ablaufe von drei Jahren eintretende Verjährung denjenigen Forderungen, welche sich im § 1 der landesherrlichen Verordnung vom 30. November 1856 bezeichnet finden, wird künftig nicht mehr durch die in §. 4 derselben Verordnung unter a, b und c aufgeführten Parteihandlungen und gerichtlichen Vorgänge unterbrochen, sondern

a) dadurch, daß die Klagerhebung im Sinne von § 230 und beziehungsweise von § 460 der Reichscivilprozeßordnung erfolgt; sowie in dem Falle des § 190 der Reichscivilprozeßordnung durch Ueberreichung des Gesuchs um Zustellung der Klage, dafern die Zustellung bewirkt wird, und im Falle des § 254 der Reichcivilprozeßordnung durch die Geltendmachung eines Anspruchs in der mündlichen Verhandlung.

b) durch den mündlichen Vortrag der Klage in dem Falle des § 471 der Reichs-Civilprozeßordnung.

c) durch die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren (vgl. §§ 628 und 633 der Reichscivilprozeßordnung.

§ 2. Die in § 1 unter a, b und c gedachten Arten der Unterbrechung der Verjährung bewirken das Fortbestehen des Klagrechts auf anderweite drei Jahre vom Tage der Unterbrechung oder, wenn ein gerichtliches Verfahren stattgefunden hat, von der letzten darin vorgenommenen Handlung des Gerichts oder einer Partei angerechnet.

§ 3. Die in dem § 5 Absatz 1 der in § 1 dieses Gesetzes gedachten landesherrlichen Verordnung über die Sicherung des Klagrechts auf anderweite drei Jahre enthaltenen Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 4. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Reichs-Civilprozeßordnung in Kraft.

Urkundlich u. s. w.

Gegeben Greiz, den 6. Juli 1879.

---

¹) Ebenso A 14 § 9, A 16 § 6, A 17 Art. 7, A 18 § 14.

14. Reuß jüngere Linie.

Das nachstehende Verjährungsgesetz stimmt fast wörtlich mit dem voraufgehenden des Fürstenthums Reuß ält. Linie überein, auf welches daher im allgemeinen verwiesen wird. Die gewöhnliche Verjährung dauert 31 Jahre 6 Wochen 3 Tage.

Gesetz über Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen vom 24. Mai 1856 (Ges. Slg. Nr. 191 S. 81).

Wir zc. verordnen wegen der Einführung einer kürzern Verjährungsfrist für gewisse Forderungen mit Zustimmung des Landtags das Folgende:

§ 1. Mit dem Ablauf von drei Jahren verjähren, mit den im Allgemeinen für die aufhebende Verjährung rechtlich gültigen Folgen, nachbenannte Forderungen:[1])

1) die Forderungen der Kaufleute und Händler, Fabrikanten, Mäkler, Spediteure, Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten ihres Geschäfts, jedoch mit Ausnahme der Forderungen für Gegenstände, mit denen der Schuldner ein [innungsmäßiges oder concessionirtes] Handelsgeschäft treibt; ingleichen die Forderungen der Apotheker für von ihnen entnommene Arzneiwaaren; — 2) die Gewerbsforderungen der Agenten; ingleichen der Hebammen, Barbiere, Wäscherinnen, Lohnbedienten und aller derjenigen Personen, welche aus der Leistung gewisser Dienste und Handreichungen ein Gewerbe machen; — 3) die Forderungen der Post- und anderer Transportanstalten, der Frachtfuhrleute, Lohnkutscher, Boten und Pferdeverleiher an Postporto, Briefträgerlohn, Frachtgeld, Fuhrlohn, Botenlohn und Pferdemiethe, sowie hinsichtlich der beim Waaren- und Personaltransporte gehabten Auslagen; — 4) die Forderungen der Gast-, Schenk- und Speisewirthe für Wohnung, Beköstigung und sonstige für ihre Gäste bestrittene Bedürfnisse und Auslagen, ingleichen 5) die Forderungen derer, welche bewegliche Sachen verleihen, wegen des Leihgeldes für den Gebrauch derselben; — 6) die Forderungen der öffentlichen und Privat-, Lehr- und Erziehungs-, sowie Pensions- und Verpflegungs-Anstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht, Erziehung, Pflege und allen sonstigen mit dem Zwecke der Anstalt in Verbindung stehenden Aufwand; — 7) die Forderungen der öffentlichen und Privat-Lehrer hinsichtlich ihrer Honorare; — 8) Forderungen der Lehrherren und Lehrmeister hinsichtlich des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage bedungener Vortheile; — 9) rückständiger Unterhalt und rückständige Auszugsleistungen; — 10) Ansprüche der Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Tagelöhner und anderer Handarbeiter wegen rückständigen Arbeitslohnes; — 11) die Ansprüche der Haus- und Wirthschaftsoffizianten, der Hauslehrer, Handlungsgehülfen, Privatkopisten und des Gesindes an Gehalt, Lohn und anderen Dienstbezügen; — 12) die Forderungen öffentlicher Behörden aller Art an rückständigen Gebühren und Verlägen, ingleichen die Geschäftsforderungen der Advokaten und Notare, sowie der Aerzte und Chirurgen; — 13) die Forderungen der Kirchen- und Schuldiener an Stol- und sonstigen Accidenz-Gebühren.

§ 2. Rückstände von direkten und indirekten, dem Staate, den Kirchen und anderen juristischen und Privat-Personen, zuständigen Abgaben, Zehnten, Zinsen,

---

[1]) Vgl. A 13 § 1. Die in Nr. 1 klein gedruckten Worte dürften in Folge der Gewerbeordnung zu streichen sein.

Leibrenten und anderen Renten, ingleichen an Kapitalzinsen, Mieth- und Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen und anderen terminlichen Leistungen, welche nicht als Theilzahlungen eines Kapitals anzusehen sind, unterliegen zwar, insofern nicht für einzelne derselben durch besondere Gesetze oder Statuten eine andere Verjährungszeit eingeführt ist, der ordentlichen Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, es wird aber bei allen diesen Abgaben und Prästationen durch Produktion der Quittungen über drei aufeinander folgende Jahre zu Gunsten des Schuldners die Rechtsvermuthung begründet, daß dieselben auch auf die früheren Jahre entrichtet, bezüglich geleistet seien.

§ 3. Die Verjährung beginnt bei den unter Nr. 11 genannten Ansprüchen mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, aus welchem sie entstanden sind.

Bei allen anderen oben genannten Ansprüchen ist der Anfang von dem Schlusse des Jahres an zu rechnen, in welchem dieselben gefordert werden konnten.

Bezieht sich die Forderung eines Arztes oder Wundarztes auf eine bestimmte Kur, so wird der Schluß desjenigen Jahres angenommen, in welchem ihre ärztliche oder wundärztliche Beihülfe sich endigte. Bei Gebühren und Verlagsansprüchen der Advokaten für Vertretung oder Beistand in Prozessen wird die Verjährung von dem Schlusse des Jahres an gerechnet, wo die Streitsachen, auf welche sich die Forderung bezieht, durch Rechtskraft der richterlichen Entscheidung oder durch Vergleich erledigt oder die Vollmachten erloschen sind.

§ 4. Die durch dieses Gesetz eingeführte Verjährung wird unterbrochen:[1])

a. durch förmliche Klaganstellung oder sonstige Geltendmachung der Forderung im Prozeß. Ueber die Zeit der Unterbrechung entscheidet das Präsentat der Klage oder der betreffenden Prozeßabschrift bezüglich der Tag der Abfassung des betreffenden Gerichtsprotokolls;

b. durch eine, bei dem zuständigen Gerichte mündlich oder schriftlich angebrachte Anzeige, mit dem Gesuche um eine, darauf von dem Richter an den Schuldner zu erlassende schriftliche Notifikation, in welcher, daß die Verjährung des Anspruchs unterbrochen sei, zu bemerken ist.

Diese Anzeige muß enthalten:

Namen, Stand und Wohnort des Schuldners, die deutliche Bezeichnung des Grundes und Gegenstandes des Anspruchs, die genaue Angabe des Geldbetrages oder Werthes der Forderung und das bereits erwähnte Gesuch.

c. Bei Ansprüchen, welche sich zur sofortigen exekutivischen Beitreibung eignen, durch den, bei dem zuständigen Gerichte eingebrachten Antrag auf eine, an den Schuldner zu erlassende Zahlungsauflage;

d. durch mündliches Anerkenntniß, Zahlungsversprechen, oder Vergleich, wenn diese Akte vor Gericht geschehen sind und ein Protokoll darüber aufgenommen worden ist;

e. durch die Ausstellung eines schriftlichen Schuldbekenntnisses.

§ 5.[2]) Die im § 4 unter a, b, c gedachten Arten der Unterbrechung der Verjährung bewirken das Fortbestehen des Klagrechts auf anderweite drei Jahre, vom Tage der Unterbrechung oder, wenn ein gerichtliches Verfahren stattgefunden hat, von der letzten darin vorgenommenen Handlung des Gerichts oder einer Partei an gerechnet.

§ 6. Ist jedoch wegen eines, der dreijährigen Verjährung unterworfenen Anspruchs rechtskräftige Verurtheilung eingetreten, oder ist die Verjährung auf die

---

[1]) a—c sind ersetzt durch nachstehendes Gesetz vom 12. September 1879 §§ 1—2. Vgl. A 13 § 4.

[2]) § 5 ist ersetzt durch nachstehendes Gesetz vom 12. September 1879 §§ 1—3.

in § 4 unter d und e angegebene Weise unterbrochen worden, so unterliegt der Anspruch nur der ordentlichen Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen.

§ 7.[1]) Eine dem Hauptschuldner gegenüber eingetretene Unterbrechung der Verjährung eines solchen Anspruchs kann gegen den Bürgen nur dann geltend gemacht werden, wenn sie bei oder schon vor der Verbürgung stattgefunden hat und solches dem Bürgen bei derselben bekannt gewesen ist, oder wenn bei Unterbrechung der Verjährung auf die in § 4 unter a, b, c angegebene Weise der Gläubiger zugleich den Antrag auf Benachrichtigung des Bürgen von der geschehenen Unterbrechung der Verjährung gestellt hat.

§ 8. Wenn der Schuldner nach Ablauf der Verjährungsfrist die Forderung, oder einen Theil derselben, noch bezahlt, so kann er nicht das Gezahlte unter dem Anführen, daß er von dem Ablaufe der Verjährung keine Kenntniß gehabt habe, zurückfordern.

§ 9. Auch zur Kompensation können die in § 1 gedachten Ansprüche nicht mehr benutzt werden, wenn zu der Zeit, wo die Kompensation eingetreten sein würde, die Forderung bereits verjährt war.[2])

§ 10. War bei Publikation dieses Gesetzes ein nach demselben der Verjährung binnen drei Jahren unterliegender Anspruch bereits fällig und, was die Ansprüche § 1 unter 11 anlangt, das betreffende Dienstverhältniß bereits beendigt, so ist die dreijährige Frist vom Schlusse des Jahres 1856 an zu rechnen.

Reicht jedoch zur Vollendung der bereits angefangenen Verjährung nach den zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen eine kürzere Frist aus, als in diesem Gesetze bestimmt worden, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden.

Urkundlich u. s. w.

Schloß Osterstein, den 24. Mai 1856.

Gesetz, die Abänderung des Gesetzes vom 24. Mai 1856 über Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen betr., vom 12. September 1879.

§ 1. Die Bestimmungen des Gesetzes über Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen vom 24. Mai 1856 in § 4 sub a, b und c und die §§ 5 und 7 desselben Gesetzes werden aufgehoben.

§ 2. Die durch das in § 1 gedachte Gesetz eingeführte Verjährung wird unterbrochen:

a) durch die Erhebung der Klage (§ 230 und § 460 der Civilprozeßordnung), sowie in dem Falle des § 190 der Civilprozeßordnung durch die Ueberreichung des Gesuches um Zustellung einer Klage, wenn die Zustellung bewirkt wird, und im Falle des § 254 der Civilprozeßordnung durch die Geltendmachung eines Anspruchs in der mündlichen Verhandlung,

b) durch den mündlichen Vortrag der Klage in dem Falle des § 471 der Civilprozeßordnung, sowie durch die Sühneverhandlung vor dem Friedensrichter (§ 10 ff. des Gesetzes über die Friedensrichter vom 12. September 1879),

c) durch die Zustellung eines Zahlungsbefehls (§ 628 der Civilprozeßordnung).

---

[1]) §. 7 ist aufgehoben und ersetzt durch nachstehendes Gesetz vom 12. September 1879 §§ 1, 4.

[2]) Ebenso A 13 § 9, A 16 § 6, A 17 Art. 7, A 18 § 14 A. L. R. § 377 I 11 (u. B).

§ 3. Die in § 2 unter a, b und c gedachten Arten der Unterbrechung der Verjährung bewirken das Fortbestehen des Klagrechts auf anderweite drei Jahre vom Tage der Unterbrechung, oder, wenn ein gerichtliches Verfahren stattgefunden hat, von der letzten darin vorgenommenen Handlung des Gerichts oder einer Partei an gerechnet.

§ 4. Eine dem Hauptschuldner gegenüber eingetretene Unterbrechung der Verjährung eines der kürzeren Verjährungsfrist unterworfenen Anspruchs kann gegen den Bürgen nur dann geltend gemacht werden, wenn sie bei oder schon vor der Verbürgung stattgefunden hat und solches dem Bürgen bei derselben bekannt gewesen ist, oder wenn bei Unterbrechung der Verjährung auf die in § 2 unter a, b und c angegebene Weise der Gläubiger den Bürgen von der geschehenen Unterbrechung der Verjährung benachrichtigt hat.

§ 5. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich u. s. w.

Schloß Schleiz, den 12. September 1879.

15. Sachsen-Altenburg.

Das Ges. v. 31. Dec. 1855 betrifft nur d. kurze Verj. für gewisse Forderungen u. beläßt es im Uebrigen nach § 15 ausdrücklich bei d. gem. Rechte, das insbesondere auch z. B. bei Gewährleistungsansprüchen wegen Viehmängel gilt. Die ordentliche Verj. dauert 31 J. 6 Wochen 3 Tage. — D. Ges., im allgemeinen dem preuß. Vorbilde v. 1838 (Bd. II) sich anschließend, auf welches verwiesen wird, weist dagegen manche Vorzüge auf; vgl. z. B. § 1 Nr. 2, die eine dort gelassene Lücke ausfüllt, § 3 Abs. 3.

Gesetz, die Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen betreffend, vom 31. December 1855. (Ges. Slg. Stück XX Nr. 82 S. 239.)

Wir ꝛc., verordnen zur Beseitigung der Rechtsunsicherheit, welche in Ansehung solcher Forderungen, deren Bezahlung entweder sogleich, oder in kurzer Zeit verlangt und geleistet, und wobei Quittung entweder gar nicht, oder in leicht verlierbarer Form gegeben zu werden pflegt, aus der langen Dauer der jetzt bestehenden Verjährungszeit entspringt, unter Beirath und Zustimmung getreuer Landschaft, was folgt:

§ 1. Mit dem Ablaufe von drei Jahren verjähren die Klagen und Forderungen:

1) der Fabrikanten, Kaufleute, Buchhändler, Apotheker, Mäkler, Spediteure, Krämer und Händler jeder Art, Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten ihres Geschäfts, jedoch mit Ausnahme solcher Forderungen, welche einen Gegenstand der Art betreffen, womit der Schuldner ein kaufmännisches Geschäft betreibt; 2) der die Landwirthschaft Betreibenden für ihre landwirthschaftlichen Erzeugnisse, jedoch mit Ausnahme solcher Forderungen, welche einen Gegenstand betreffen, womit der Schuldner ein kaufmännisches Geschäft oder ein Gewerbe betreibt;[1] 3) der Agenten,

---

[1]) Vgl. A 12 e § 1 Nr. 1 u. 2; dagegen B II § 1 Nr. 1 u. A 19 § 1.

Hebammen, Barbiere, Wäscherinnen, Lohnbedienten und aller andern Personen, welche aus der Leistung gewisser Dienste und Handreichungen ein Gewerbe machen, für dergleichen von ihnen geleistete Dienste und Handreichungen; 4) der Postanstalten und Eisenbahnen, der Fuhrleute und Lohnkutscher, der Schiffer und Flößer, der Vermiether von Geschirren und Thieren zum Zuge oder zum Reiten und Tragen, und der Boten, hinsichtlich des Postporto und des Briefträgerlohns, der Fracht, des Fuhr-, Boten- oder sonstigen Lohns und der Auslagen; 5) der öffentlichen und Privat-Schul- und Erziehungs-, sowie der Pensions- und Verpflegungsanstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht, Pflege und Erziehung und allen sonstigen mit dem Zwecke der Anstalt in Verbindung stehenden Aufwand, ingleichen der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich der Honorare; 6) der Dienstboten einschließlich der Wirthschaftsverwalter und Haushälterinnen, der Hauslehrer, Erzieherinnen, Privatsekretäre und Privatcopisten wegen Gehalts, Lohns und sonstiger Dienstbezüge, sowie wegen der im Dienste gemachten Auslagen; 7) der Lehrherren und Lehrmeister hinsichtlich des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage bedungenen Leistungen und Vortheile, sowie wegen der für die Lehrlinge gemachten Auslagen;[1]) 8) der Geschäftsführer, Handlungs- und sonstigen Geschäftsgehülfen, der Gehülfen der Künstler, Gesellen der Handwerker, der Fabrikarbeiter, einschließlich der Handwerker, welche für Fabrikanten oder Fabrikverleger die von denselben zu vertreibenden Waaren auch außerhalb der Fabrik fertigen, der Tagelöhner und anderer Handarbeiter, wegen Gehalts, Lohns, bedungenen Kostgeldes und sonstiger als Theil des Gehalts oder Lohns etwa zugesagter Vortheile oder wegen gemachter Auslagen; 9) der Gast-, Schank- und Speisewirthe und Kostgeber für Wohnung, Speisen und Getränke, Bedienung und sonstige bezügliche Leistungen und Auslagen; 10) der Verleiher beweglicher Sachen wegen des Leihgeldes für den Gebrauch derselben, z. B. der Inhaber von Leihbibliotheken wegen des Lesegeldes für verliehene Bücher, der Tischler für verliehene Möbels, der Glaser für verliehene Glaswaaren; 11) der Kirchen, der Geistlichen und anderer Kirchenbeamten und Kirchendiener, ingleichen der Schullehrer und Schuldiener wegen der Gebühren für kirchliche oder andere Amtshandlungen; 12) der öffentlichen Behörden aller Art, der Staats- und Gemeindebeamten und Diener, der Anwälte und Sachführer, der Notare, der Medizinalpersonen, der Feldmesser und Conducteure, der Auctionatoren und Taxatoren, und überhaupt aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, oder sonst aus der Uebernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, sowie der Zeugen und Sachverständigen, wegen Gebühren, Vergütungen und Auslagen;[2]) 13) wegen rückständiger Alimente mit Einschluß der verlegten, und wegen rückständiger Auszugsprästationen; 14) wegen Rückständen an direkten Steuern; 15) wegen Rückständen von Abgaben, die in Folge einer vom Staate besonders verliehenen Berechtigung an Kommunen und Privatpersonen zu entrichten sind, z. B. Wege- und Brückengelder; 16) wegen Rückständen an Gemeinde-Umlagen; 17) auf Erstattung von Prozeßkosten von dem dazu verpflichteten Gegner.

---

[1]) Vgl. aber Gew. O. §§ 131 ff.

[2]) Vgl. aber R. Gerichtskost. Ges. § 5, Geb. O. f. Zeugen u. Sachv. §§ 15 ff.

§ 2. Auf Nachzahlung hinterzogener Abgaben (§ 1 Nr. 14 u. 15) findet diese in § 1 festgesetzte abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

Beginn. § 3. Bei allen in § 1 aufgezählten Ansprüchen ist der Anfang der dreijährigen Verjährungsfrist vom Schlusse des Jahres an zu rechnen, in welchem dieselben gefordert werden konnten.[1])

Bezieht sich die Forderung eines Arztes oder Wundarztes auf eine bestimmte Kur, so wird der Schluß desjenigen Jahres angenommen, in welchem ihre ärztlichen oder wundärztlichen Dienstleistungen sich endigten.

Bei Gebühren und Verlagsansprüchen der Advokaten, Notare und sonstigen Sachführer für Vertretung oder Beistand in Prozessen mit Einschluß der Untersuchungsprozesse wird die Verjährung von dem Schlusse des Jahres an gerechnet, wo die Rechtssachen, auf welche sich die Forderung bezieht, durch Rechtskraft der richterlichen Entscheidung oder durch Vergleich erledigt oder die Vollmachten erloschen sind. Erfolgte jedoch die Zufertigung der Gebührenliquidation schon früher, so beginnt der Lauf der Verjährung vom Schlusse des Jahres, in welchem die Ueberhändigung der Liquidation erfolgte.

Hindernisse. § 4. Die im § 27 des Patents vom 25. März 1837, den Gerichtsstand der Militärpersonen betreffend (S. 45 der Gesetzsammlung von 1837) für die Dauer eines Krieges zu Gunsten der im aktiven Dienste stehenden und aus der Garnison ausmarschirten Militärpersonen, sowie derjenigen Personen, welche Amts und Berufs halber dem Militär ins Feld folgen, getroffenen Ausnahmebestimmungen über Beginn oder Fortsetzung der Verjährung, behalten auch rücksichtlich der in § 1 aufgeführten Forderungen ihre Giltigkeit.[2])

§ 5. Der Lauf der Verjährung wird dadurch nicht gehindert, daß das Verhältniß, aus welchem die einzelnen Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat.[3])

Periodische Leistungen. § 6. Rückstände an dem Staate, den Kirchen und anderen juristischen oder Privatpersonen zuständigen Abgaben, Zehnten, Zinsen, Leibrenten und anderen Renten, jedoch mit Ausschluß der Auszugsrenten (s. § 1 Nr. 13), sowie mit Ausschluß der directen Steuern (§ 1 Nr. 14), ingleichen Rückstände an Kapitalzinsen, Mieth-, Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen und anderen terminlichen Leistungen, welche nicht als Theilzahlung eines Kapitals anzusehen sind, unterliegen zwar, insofern nicht für einzelne derselben durch besondere Gesetze oder Statuten eine andere Verjährungszeit eingeführt ist, der ordentlichen Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, es wird aber bei allen diesen Ansprüchen durch Produktion der Quittungen über drei auf einander folgende Jahre

---

[1]) Vgl. R. Gerichtskost. Ges. §§ 93 ff, Geb. O. f. Gerichtsvollz. § 20; f. Rechtsanwälte §§ 85 ff.

[2]) § 27 cit. lautet: . . . . Abs. 3. „Gegen die obenerwähnten Personen (nämlich „gegen die im activen Dienste stehenden u. aus der Garnison ausmarschirten Militär-Personen, ingleichen gegen alle diejenigen, welche Amts u. Berufs halber dem Militär ins Feld folgen") kann ferner eine Verjährung erst nach geendigtem Kriege u. nach der Rückkehr der Truppen ins Vaterland oder nach einer, während desselben erfolgten Entlassung aus den Kriegsdiensten anfangen oder fortgesetzt werden."

[3]) Ebenso Preußen s. o. A 12 a § 5, c § 7, f § 5; vgl. dagegen A 1 a § 2, A 7 § 2, A 12 e § 2, A 13, 14 § 2.

zu Gunsten des Schuldners die Rechtsvermuthung begründet, daß dieselben auch auf die früheren Jahre entrichtet seien.[1])

Unterbrechung. § 7. Die durch dieses Gesetz für die in § 1 aufgezählten Forderungen eingeführte Verjährung wird unterbrochen:[2])

a) durch die Behändigung der auf eine angestellte Klage erlassenen gerichtlichen Verfügung an den Schuldner;

b) wenn der Schuldner wegen faktischer Hindernisse nicht belangt werden kann, durch eine bei Gericht angebrachte Verwahrung wider den Lauf der Verjährungszeit;

c) durch eine schriftliche Benachrichtigung, welche das zuständige Gericht auf mündliches oder schriftliches Anbringen des Gläubigers an den Schuldner dahin zu erlassen hat, daß dadurch die Verjährung des Anspruchs unterbrochen werde.[3])

Dieses Anbringen muß enthalten: Namen, Stand und Wohnort des Schuldners, deutliche Bezeichnung des Grundes und Gegenstandes des Anspruchs, genaue Angabe des Geldbetrags oder Werths der Forderung und endlich das Gesuch um schriftliche Benachrichtigung an den Schuldner;

d) durch ein mündliches Anerkenntniß oder Zahlungsversprechen, wenn es vor Gericht erfolgt und ein Protokoll darüber aufgenommen worden ist;[4])

e) durch die Ausstellung eines schriftlichen Anerkenntnisses der Schuld;

f) durch einen vor Gericht abgeschlossenen und zu Protokoll niedergeschriebenen Vergleich;

g) bei Ansprüchen, welche sich zu sofortiger exekutivischer Beitreibung eignen, durch eine an den Schuldner erlassene gerichtliche Zahlungsauflage.

§ 8. Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, so genügt zu deren Vollendung ebenfalls eine Frist von drei Jahren, welche vom Schlusse des Jahres zu berechnen ist, in welchem die Unterbrechung sich endigte.[5])

Diese neue Verjährung kann ebenmäßig wieder durch die § 7 oben bestimmten Akte unterbrochen werden.

---

[1]) Vgl. A 18 § 1, A 19 § 1; dagegen A 12a § 2 Nr. 5. Die Rechtsvermuthung ist durch § 16 d. Einf. Ges. z. C. P. O. in Kraft belassen.

[2]) Vgl. o. S. 8 ff.; zu a u. g. vgl. aber d. Ausf. Ges. z. Civ. Pr. O. v. 25. März 1879: § 7. „Die Vornahme einer Vollstreckungshandlung hat dieselben Wirkungen, welche das bürgerliche Recht an die Erhebung einer Klage, an die Benachrichtigung des Beklagten von der erhobenen Klage, oder an den Erlaß einer gerichtlichen Zahlungsauflage knüpft."

[3]) Vgl. aber d. Ausf. Ges. z. Civ. Pr. O. vom 25. März 1879. § 2: rücksichtlich derjenigen Forderungen, welche der durch das Gesetz vom 31. Dezember 1855 (Ges. Slg. S. 239) eingeführten kürzeren Verjährung unterliegen, wenn eine darauf gerichtete schriftliche Erklärung des Gläubigers dem Schuldner durch einen Gerichtsvollzieher zugestellt wird. — Die zuzustellende Erklärung muß enthalten: 1) die Bezeichnung des Schuldners nach Namen, Stand und Wohnort, 2) die bestimmte Angabe des Betrages oder Gegenstandes und des Grundes des Anspruchs, 3) die Erklärung, daß die Verjährung unterbrochen werden soll.

[4]) Vgl. § 11 u. o. S. 27.

[5]) Ebenso A 3 § 6 Abs. 2; vgl. dagegen A 12a § 7; A 12c § 8.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. § 9. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen den Ablauf der in diesem Gesetze bestimmten Verjährungszeit und gegen dessen Folgen nicht statt.

Guter Glaube. § 10. Auf den guten Glauben des Schuldners kommt es bei der Verjährung der in diesem Gesetz berührten persönlichen Klagen, mag die Verjährung erst nach dem Erlasse dieses Gesetzes beginnen oder schon vorher begonnen haben, nicht an.

Wirkung. § 11. Wenn der Schuldner zur Sicherung eines der im § 1 gedachten Ansprüche eine bewegliche Sache zum Pfand gibt, so hat dieß zwar an sich keinen Einfluß auf die Verjährung des Klagrechts; es ist jedoch dem Gläubiger unbenommen, sich auch nach Ablauf der Verjährungszeit seiner Befriedigung halber an das bestellte Pfand zu halten. [1])

§ 12. Zur Entkräftung oder Abweisung der Klage bedarf es nicht erst des Vorschützens der Einrede der Verjährung, vielmehr muß der Richter die Einrede der Verjährung, wenn sie auch nicht vorgeschützt, jedoch aus den Akten sofort liquid ist, Amtswegen berücksichtigen [2])

§ 13. Verträge oder Verzichte der Parteien vor Ablauf der Verjährungsfrist, durch welche deren Schuldverhältnisse der Anwendbarkeit der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entzogen werden sollen, sind wirkungslos. [3])

§ 14. Gegen solche Forderungen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bereits fällig waren, kann die im § 1 oben vorgeschriebene kürzere Verjährungsfrist nur vom letzten Dezember 1856 an gerechnet werden.

Bedarf es zur Vollendung der bereits angefangenen Verjährung nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften nur noch einer kürzeren Frist, als der in dem gegenwärtigen Gesetz bestimmten, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden.

§ 15. Hinsichtlich aller in diesem Gesetze nicht berührten Forderungsrechte bewendet es, sowohl was die Dauer der Verjährungsfrist betrifft, als auch wegen der Unterbrechung und der Wirkungen der Verjährung, wenn auch die Frist derselben eine noch kürzere sein sollte, als in diesem Gesetze bestimmt worden, lediglich bei dem zeither bestandenen Rechte. Bei diesem bewendet es auch hinsichtlich der im § 1 aufgeführten Forderungsrechte in Bezug auf diejenigen Rechtsgrundsätze über Verjährung, welche in gegenwärtigem Gesetze nicht festgestellt worden sind. [4])

Urkundlich u. s. w.

Altenburg, den 31. Dezember 1855.

16. Sachsen-Coburg-Gotha.

Auch d. Ges. v. 28. Juni 1856 betrifft nur d. Verj. gewisser Forderungen nach dem Vorbilde d. preuß. Ges. v. 1838 (s. das. B. II). Im Uebrigen, sowie wenn jene Forderungen durch Pfand gesichert sind (§ 12) gilt d. gem. Recht (s. o. S. 21 ff.) mit d. Maßgabe, daß die ordentliche Verjährung 31 Jahre 6 Wochen 3 Tage dauert.

---

[1]) Vgl. A 16 §§ 5 und 12, A 19 § 9, D II Art. 4.

[2]) Der sächs. Constit. P. I. c. 25 entsprechend u. durch § 13 d. Einf. Ges. z. C. P. O. beseitigt.

[3]) Vgl. A 12 c §. 12.

[4]) S. o. S. 21 ff.

Gesetz, die Verjährung gewisser Klagen betreffend, vom 28. Juni 1856
(Ges. S. Bd. IX. Nr. 525 S. 553) publicirt 12. 7. 1856).

§ 1. Mit dem Ablaufe von drei Jahren verjähren nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes die Klagen: [1])

1. der Fabrikanten, Kaufleute, Buchhändler, Apotheker, Krämer und Händler jeder Art, der Künstler, Handwerker und sonstigen Gewerbsleute aus Forderungen für Waaren, Arbeiten und Lieferungen, jedoch mit Ausnahme von Forderungen, für solche Gegenstände, mit welchen der Empfänger ein kaufmännisches Geschäft treibt; [2])

2. der Fuhrleute, Miethkutscher, Pferdeverleiher und Boten, auf Fuhr- und Botenlohn, Frachtgelder, Miethgelder und Verläge;

3. der Gast-, Schenk-, Speise- und anderer Wirthe aus Forderungen für Wohnung, Speisen und Getränke, Bedienung und sonstige für ihre Gäste bestrittene Bedürfnisse und Auslagen;

4. der Haus- und Wirthschaftsbeamten, einschließlich der Hauslehrer, Erzieherinnen und Privatsecretaire, der Werk- und Geschäftsführer, Gehülfen, Lohnschreiber, Gesellen, des Gesindes, der Fabrikarbeiter, Tagelöhner und anderer Handarbeiter wegen Gehalts, Lohns und sonstiger Gehalts- und Dienstbezüge, sowie wegen bestrittener Auslagen;

5. der Lehrherren und Lehrmeister hinsichtlich des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage bedungenen Leistungen;

6. der öffentlichen und Privat-, Schul-, Erziehungs-, Pensions- und Verpflegungs-Anstalten, der öffentlichen und Privatlehrer aus Forderungen für Unterricht, Erziehung, Unterhalt, Pflege und Auslagen;

7. der Kirchen und deren Diener wegen Gebühren für kirchliche oder andere Amtshandlungen;

8. der Staats- und Gemeinde-Beamten und Diener, Rechtsanwälte, Notare, Medicinalpersonen und überhaupt aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, oder aus der Uebernahme einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, sowie der Zeugen, Sachverständigen und Urkundspersonen wegen Gebühren und Auslagen; [3])

9. wegen Rückständen an bedungenen Zinsen, an Mieth- und Pachtgeldern, Besoldungen, Pensionen, Alimenten und allen andern ständigen und unständigen Abgaben und Leistungen, mit Ausnahme derjenigen, welche an den Staat zu entrichten sind; [4])

10. wegen der Gebühren für Verleihung von Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Musikalien und anderen beweglichen Sachen.

Beginn. **§ 2.** Die Verjährung beginnt:

a) bei Klagen der Rechtsanwälte auf Gebühren und Verläge aus Rechtsstreitigkeiten von dem Zeitpunkte an, wo die Sache rechtskräftig entschieden oder

---

[1]) Vgl. B II §§ 1, 2.

[2]) Empfänger ist ungenau im Falle einer Vertretung; gemeint ist d. gewollte Empfänger.

[3]) Vgl. aber Geb. O. f. Zeugen u. S. § 16 o. S. 11.

[4]) Ebenso Preußen, B II § 2, 5, s. dagegen A 13, 14, 15.

durch Eingeständniß, Vergleich oder Verzicht erledigt oder die Vollmacht erloschen ist;[1])

b) bei allen anderen Klagen des § 1 mit dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem die Forderung fällig geworden ist.

§ 3. Der Lauf der Verjährung wird dadurch nicht gehindert, daß das Verhältniß, aus welchem die einzelnen Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat. (S. jedoch § 2 a.)[2])

Unterbrechung. § 4. Die Verjährung wird unterbrochen:[3])

a) durch gerichtliche Behändigung der Klage an den Beklagten (vgl. die Prozeß-Ordnung P. 1. Cap. I. § 10.);[4])

b) durch bloße Erhebung der Klage vor dem zuständigen Gericht, wenn diese dem Beklagten selbst (wegen Wahnsinn, Abwesenheit 2c.) nicht behändigt werden kann und es auch an einem Vertreter desselben fehlt;[5])

c) durch Vorlegung und Behändigung jeder das Beitreibungsverfahren einleidenden (sic) Verfügung an den Schuldner bei Forderungen, welche ohne Mitwirkung der Justizbehörden executivisch beigetrieben werden können (Pat. 215, 416 und 476 der Ges. Samml.);[6])

d) durch Anerkenntniß der Schuld und zwar ausdrückliches oder stillschweigendes. [Ueber das Anerkenntniß, bezüglich die zur Begründung desselben angeführten Thatsachen ist jedoch Eideszuschiebung unzulässig.[7])

§ 5. Von Zeit der unterbrechenden Handlung an läuft außer in dem Falle, daß die Forderung durch Pfand gesichert worden ist (S. § 12), dem Berechtigten eine neue Verjährungsfrist von drei Jahren.[8])

Wenn in den Fällen zu a und b § 4 auf die Unterbrechung ein gerichtliches Verfahren oder in dem Falle zu c des § 4 das Beitreibungsverfahren erfolgt, so beginnt die neue Verjährungsfrist erst mit der letzten Handlung in solchem.

Wirkung. § 6. Mit der Verjährung der Klage erlischt zugleich das ihr zum Grunde liegende Forderungsrecht.

Daher kann auch gegen eine Forderung nicht aufgerechnet (compensirt) werden mit einer Gegenforderung, welche zu der Zeit schon verjährt war, als die erstere fällig wurde.[9])

§ 7. Durch Vertrag kann im Voraus die Verjährung weder ganz ausgeschlossen, noch über die gesetzlich bestimmte Frist hinaus verlängert werden. Dagegen darf diese Frist vertragsmäßig abgekürzt, auch einer bereits vollendeten Verjährung ausdrücklich oder stillschweigend entsagt werden.[10])

---

[1]) Vgl. Geb. O. f. Rechtsanw. §§ 85 ff.

[2]) Ebenso Preußen B II § 6, s. dagegen A 1 a, A 7, A 12 e, A 13, 14.

[3]) Vgl. C. P. O. §§ 239, 231, 460, 471, 633 o. S. 8.

[4]) Dasselbe.

[5]) Dasselbe.

[6]) Vgl. d. C. P. O. §§ 641, 730, 754 ff. s. o. S. 8 ff.

[7]) Vgl. o. S. 27 u. wegen des zweiten Satzes Einf. Ges. z. C. P. O. § 14, 2.

[8]) Ebenso A 22 Art. 2, C Art. 2274 D II Art. 4; s. dagegen A 15 § 11; u. andererf. Einl. zu B II, dem preuß. Ges. v. 1838, dem entsprechend auch d. anderen kurzen Verj. Ges. d. Pfandbestellung nur als gewöhnlichen Unterbrechungsgrund ansehen.

[9]) Ebenso pr. A. L. R. unter B, A 13, 14, 17, 18; d. gem. R. vgl. S. 28 u. A 12 c § 11.

[10]) Vgl. d. gem. R. o. S. 29; d. preuß. A. L. R. §§ 566, 567 I. 9.

Auch wird durch die Zahlung einer Forderung oder eines Theils derselben nach Ablauf der Verjährung die Rückforderung des Gezahlten ausgeschlossen, gleichviel ob dem Zahlenden der Ablauf der Verjährung bekannt war oder nicht.

§ 8. Von richterlichen Amtswegen ist auf die Verjährung keine Rücksicht zu nehmen.[1])

Hindernisse. § 9. Durch Minderjährigkeit, Geisteskrankheit, Abwesenheit des Forderungsberechtigten, Erklärung desselben zum Verschwender wird der Beginn, bezüglich Lauf der Verjährung bis zur Zeit, wo ihm ein Vormund bestellt ist, gehemmt.[2])

§ 10. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen den Ablauf der in diesem Gesetze bestimmten Verjährungszeit nicht statt.[3])

§ 11. Bei denjenigen Forderungen, welche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits fällig sind, ist die dreijährige Frist erst vom Schlusse des Jahres 1856 an zu rechnen.

§ 12. Hinsichtlich der Verjährung der Klagen wegen aller im § 1 nicht erwähnten, ingleichen aller durch Pfand gesicherten Forderungsrechte, ferner der in noch kürzeren Fristen als in drei Jahren verjährbaren Klagen bewendet es lediglich bei dem seither bestandenen Rechte.[4])

Urkundlich u. s. w.

Coburg, den 28. Juni 1856.

17. Sachsen-Meiningen.

Auch d. nachstehende Ges. v. 15. April 1853 beschränkt sich lediglich auf d. Verj. d. im preuß. Ges. v. 1838 (s. dasselbe u. B II) hervorgehobenen Forderungen. — Vgl. im Uebrigen d. gem. R. o. S. 21 ff. D. ordentliche Verj. dauert 31 Jahre 6 Wochen 3 Tage.

Gesetz vom 15. April 1853, die Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen betreffend. (Ges. Samml. Nr. 20 S. 157; publicirt 23. April 1853.)

Zur Beseitigung der Rechtsunsicherheit, welche in Ansehung mancher Forderungen aus der langen Dauer der jetzt bestehenden Verjährungsfrist entspringt, verordnen Wir bei Beirath und Zustimmung des Landtags, wie folgt:

Art. 1. Mit dem Ablaufe von vier Jahren verjähren die Klagen und Forderungen:

1. der Fabrikanten, Kaufleute, Apotheker, Krämer und Händler jeder Art, der Künstler und Handwerker für Waaren, Arbeiten und Verleihung von Gegenständen ihres Geschäfts;

2. der Fuhrleute, Vermiether von Geschirren und Thieren zum Zuge oder zum Reiten, und der Boten, hinsichtlich der Fracht, des Fuhr-, Boten- oder sonstigen Lohns und der Auslagen;

---

[1]) Vgl. d. Einf. Ges. z. C. P. O. § 14.
[2]) Vgl. § 4 b.
[3]) Ebenso B II Einl.
[4]) Vgl. § 5 u. o. S. 21 ff.

3. der Wirthe und Kostgeber für Wohnung, Speisen und Getränke, Bedienung und damit in Verbindung stehende Forderungen und Auslagen;

4. der Haus- und Wirthschaftsofficianten einschließlich der Hauslehrer, Erzieherinnen und Privatsecretäre, der Geschäftsführer, Gehülfen, Gesellen, Dienstboten, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und anderer Handarbeiter, wegen Gehalts, Lohns, Kostgeldes, anderer zugesagten Reichnisse, oder wegen Auslagen;

5. der Lehrherren hinsichtlich des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrag bedungenen Leistungen;[1])

6. der öffentlichen und Privat-Schul- und Erziehungs-, Pensions- und Verpflegungs-Anstalten, der öffentlichen und Privatlehrer, für Unterricht, Erziehung, Unterhalt oder Auslagen;

7. der Kirchen und deren Diener wegen Gebühren für kirchliche oder andere Amtshandlungen.

8. der Staats- und Gemeinde-Beamten und Diener, Anwälte und Medicinalpersonen, und überhaupt aller derjenigen Personen, welche zu Besorgung öffentlicher Geschäfte bestellt oder ermächtigt sind, oder aus der Uebernahme einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, sowie der Zeugen und Sachverständigen, wegen Vergütungen, Gebühren und Auslagen;[2])

9. wegen Rückständen an bedungenen Zinsen, Mieth- und Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen, Alimenten, Jahresrenten, und allen jährlich oder in kürzeren Fristen zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen an Gemeinden, Corporationen und Privaten;[3])

10. wegen Rückständen an Gemeinde-Umlagen;

11. auf Erstattung der Proceßkosten des Gegners.[4])

Beginn. Art. 2. Die Verjährung der im Art. 1 genannten Klagen beginnt mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten December, und, wenn ein Zahlungstag nicht festgesetzt ist, mit dem Schlusse des Kalenderjahres, in welchem das Klagerecht entstanden ist, und endigt mit dem Ablauf des letzten Decembers des darauf folgenden vierten Jahres.[5])

Art. 3. Der Lauf der Verjährung wird dadurch nicht gehindert, daß das Verhältniß, aus welchem die einzelnen Forderungen entsprungen sind, fortgedauert hat.[6])

Unterbrechung. Art. 4. Die Verjährung wird unterbrochen:

a) durch die Insinuation der auf eine angestellte Klage erlassenen gerichtlichen Verfügung an den Schuldner;[7])

b) wenn der Schuldner nicht belangt werden kann, durch eine bei Gericht angebrachte Verwahrung wider den Lauf der Verjährungsfrist;[8])

---

[1]) Vgl. aber Gewerbe-O. §§ 131 ff.

[2]) Vgl. aber Geb. O. f. Zeugen u. Sachv. § 16 o. S. 11.

[3]) Vgl. dagegen Art. 10.

[4]) Vgl. C. P. O. § 98.

[5]) Vgl. B II §. 5 u. Geb. O. f. Gerichtsvollz. § 20, f. Rechtsanw. §§ 85 ff.; Gerichtskostenges. §§ 93 ff.

[6]) Ebenso d. anderen Ges. außer A 1 a, 7, 12 e, 13, 14.

[7]) Vgl. C. P. O. § 239 u. o. S. 8.

[8]) Vgl. A 16 § 7.

c) durch einen abgeschlossenen Vergleich, durch ein geleistetes Zahlungsversprechen und durch ein Anerkenntniß der Schuld, insofern diese Handlungen vor einem Gerichte oder [Friedensrichter] vorgenommen worden sind;[1]

d) Bei Ansprüchen, welche sofort executivisch beigetrieben werden können, durch eine an den Schuldner erlassene gerichtliche Zahlungsauflage oder durch die auf Anordnung der zuständigen Behörde vorgenommene Execution oder versuchte Auspfändung.

Art. 5. Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, so genügt zu deren Vollendung eine vierjährige Frist, welche vom Ende der Unterbrechung an zu berechnen ist.[2])

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Art. 6. Das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Fristen findet für Gemeinden, deren Klagrechte verjährt sind, nicht statt.[3])

Wirkung. Art. 7. Nach vollendeter Klagverjährung kann die Forderung auch nicht im Wege der Compensation geltend gemacht werden, ausgenommen in dem Falle, wenn zur Zeit der Fälligkeit der Gegenforderung die Verjährung noch nicht vollendet war.[4])

Art. 8. Verzichte der Parteien vor Ablauf der Verjährungsfrist auf die Anwendbarkeit der Bestimmungen dieses Gesetzes sind wirkungslos.[5])

Art. 9. Gegen diejenigen Forderungen, welche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits fällig sind, kann die vierjährige Frist erst vom Schlusse des Jahres 1853 an gerechnet werden.

Bedarf es jedoch nach dem bisherigen Rechte zur Vollendung der schon begonnenen Verjährung nur einer kürzeren Zeit, so hat es dabei sein Bewenden.

Art. 10. Das Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf Alimente aus unehelichen Schwächungen und
2. auf Zinsabschnitte der Herzogl. Sachsen-Meiningschen Staatsschuldscheine und Landescreditkasse-Obligationen.[6])

Urkundlich u. s. w.

Meiningen, den 15. April 1853.

18. Sachsen-Weimar.

Im Großh. Sachsen-Weimar gilt größtentheils das gemeine Recht — (s. o. S. 21 ff.) zum Theil aber auch preußisches Allg. Landrecht — (s. u. B). Für das ganze Gebiet des Großh. ist das nachstehende Ges. v. 26. März 1839 eingeführt, das insoweit also dem gemeinen oder dem Allg. L. R. derogirt hat. Dasselbe ent-

---

[1]) Auch nicht durch außergerichtlich *bethätigtes* Anerkenntniß? s. o. S. 27. Vgl. auch C. P. O. § 702.

[2]) Also auch im Falle der Unterbrechung durch Proceß, u. d. Rechtskraft eines Urtheils.

[3]) Für Minderjährige? s. o. S. 29 u. Einl. zu B II.

[4]) Ebenso preuß. A. L. R. unten B, A 13, 14, 16, 18 s. auch A 12 c § 11

[5]) Vgl. o. S. 29.

[6]) *Alimentenansprüche* verj. nach Ges. v. 9. Sept. 1844 in 5 J; Zinsabschnitte d. Landescreditkasse u. v. Staatsschuldbriefen nach Ges. v. 16. April 1868. in 4 Jahren.

hält nicht nur Vorschriften über Dauer und Anfang d. Verj. gewisser Forderungsrechte (vgl. B II), sondern auch über d. Verj. im allgemeinen: §§ 10 ff. Außerdem kömmt bei Gewährleistungsansprüchen d. Ges. v. 2. März 1839 in Betracht; vgl. Anm. zu § 4. — Die ordentliche Verj. dauert nach sächsischem Landrechte 31 J. 6 Wochen 3 Tage.

Gesetz vom 26. März 1839 über die Abkürzung der Fristen zur Verjährung gewisser Forderungsrechte und zur Beseitigung einiger die Verjährung der Forderungsrechte im Allgemeinen betreffenden Zweifel. (Regierungs-Blatt Nr. 10, publ. 17. April 1839.)

Mit Rücksicht darauf, daß bei Forderungen, welche entweder sogleich oder in kurzer Zeit berichtigt zu werden pflegen, aus der langen Dauer der für die Verjährung derselben vorgeschriebenen Fristen eine Unsicherheit des Rechtes entsteht, und zur Beseitigung einiger, die Verjährung der Forderungsrechte im Allgemeinen betreffenden Zweifel wird für das ganze Großherzogthum mit Zustimmung des getreuen Landtages Folgendes verordnet:

I. Vorschriften wegen der kürzeren Verjährungsfristen.

§ 1. Mit dem Ablaufe von zehn Jahren verjähren die Forderungen wegen der Rückstände an bedungenen Zinsen, an Mieth- und anderen Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen, Alimenten, Renten und allen andern zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen.[1])

Rücksichtlich der Verjährungsfristen für die auf den Inhaber lautenden Staats-schuld-Urkunden bewendet es jedoch lediglich bei den deshalb ertheilten besonderen gesetzlichen Vorschriften.

§ 2. Mit Ablauf von vier Jahren verjähren die Forderungen:

1) der Fabrikanten, Kaufleute, Krämer — mit Einschluß der Höcker und Marktleute — Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten, ingleichen der Apotheker für gelieferte Arzneimittel;[2])
2) der Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Tagelöhner und anderer Handwerker — mit Einschluß öffentlicher Arbeitsanstalten — wegen rückständigen Lohnes;
3) der Haus- und Wirthschafts-Officianten, der Handlungs- und sonstigen Geschäfts-Gehülfen und des Gesindes an Gehalt, Lohn und anderen Emolumenten:
4) der Pfandverleiher, Miethkutscher, Fuhrleute, Schiffer und Boten, hinsichtlich des Miethgeldes, Fuhrlohnes, Frachtgeldes und Botenlohnes, sowie ihrer Auslagen;
5) der Gast-, Schank- und Speise-Wirthe für Wohnung, Beköstigung und Getränke, sowie für Spielgeld.

Ausgenommen von der Bestimmung unter Nr. 1 sind Forderungen für solche Waaren und Arbeiten, welche für Handel und Gewerbetreibende zum Behufe ihres Handels- oder Gewerbsbetriebes geliefert oder verrichtet worden sind.

---

[1]) Vgl. aber § 2 Nr. 3 u. § 3 Nr. 4 d. Ges.

[2]) Nicht auch für Vorschüsse, vgl. preuß. Ges. v. 1838 § 1 Nr. 1. — D. Ausnahme siehe am Ende des § 2: „zum Behuf“ nicht: „in Bezug auf“, vgl. preuß. Ges. cit. —

§ 3. Die Verjährungsfrist von vier Jahren findet ferner Statt rücksichtlich der Forderungen:

1) der Kirchen, der Geistlichen und anderer Kirchendiener wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;
2) der Anwälte, der Medizinal-Personen, der Feldmesser und überhaupt aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, sowie der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Honorare, Gebühren und Auslagen;[1])
3) auf Nachzahlung der von den Gerichten und den Verwaltungsbehörden — mit Einschluß der Postanstalt — gar nicht eingeforderten oder bis zum richtigen Betrage noch nachgeforderten, sowie auf Erstattung der an dieselben über diesen Betrag gezahlten Kosten an Sporteln, Gebühren oder Auslagen[2]) und an Postgeld;
4) wegen rückständiger öffentlicher Abgaben, welche an den Staat, an eine Gemeinde oder Korporation zu entrichten oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, mit Einschluß solcher Abgaben, welche in Folge einer vom Staate besonders verliehenen Berechtigung an Privat-Personen zu leisten sind, als: Wegegeld, Brückengeld und dergleichen.

Ausgenommen hiervon sind alle dem Großherzogthume mit anderen Staaten gemeinschaftliche indirekte Steuern, hinsichtlich derer es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen lediglich bewendet; auch findet auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Staats- oder Gemeinde-Abgaben, Steuern und Gefälle diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

§ 4. Bestehen bei den in den §§ 1, 2 u. 3 aufgeführten Forderungen unter besonderen Verhältnissen nach den bisherigen Gesetzen noch kürzere Verjährungsfristen (wie z. B. nach § 118 der Gesetze für die Studirenden der Gesammt-Akademie zu Jena — Regierungs-Blatt v. J. 1831 S. 83), so behält es dabei sein Bewenden.[3])

§ 5. Die Verjährung der in den §§ 1, 2 u. 3 aufgeführten Forderungen beginnt mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden oder, wenn dieselbe nicht sofort fällig war, in welchem sie zahlbar geworden ist, und läuft, ohne Rücksicht auf den inbegriffenen Schalttag, mit dem letzten December des darauf folgenden zehnten (§ 1), bezüglich des darauf folgenden vierten (§§ 2 u. 3) Jahres ab.[4])

---

[1]) Vgl. aber Geb. O. f. Zeugen u. Sachv. § 16 S. 11 o.

[2]) Vgl. Gerichtskostenges. § 5.

[3]) Ferner verj. nach Ges. d. Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen über die Gewährung d. Mängel veräußerter Sachen u. d. Aufhebung einiger Landesgesetze über d. Gewährung d. Viehmängel betr. v. 2. März 1839 (Reg. Bl. S. 50 ff.) die a. redhibitoria u. quanti minoris (ohne Unterschied zwischen Hauptfehlern und Nebenfehlern) bei Immobilien in einem Jahre, bei Mobilien und Semoventien binnen sechs Monaten seit d. Uebergabe (§ 2). Die Kontraktsklage verj. zwar nach gewöhnlichen Grundsätzen, findet aber, wenn jene begründet sind über deren Verjährungsfristen hinaus nur bei dictum promissum u. bei dolus Statt (§ 3). Das Ges. gilt für das ganze Großh. außer d. landrechtlichen Gebieten (§ 4).

[4]) Vgl. B II § 5; R. Gerichtskostenges. §§ 93 ff.; Geb. f. Gerichtsvollz. § 20; f. Rechtsanwälte §§ 85 ff.

§ 6. Dabei bleibt jedoch der Umstand, daß einige jener Forderungen erst durch Zustellung einer Rechnung oder selbst erst durch Feststellung derselben klagbar (exigibel) werden, oder daß gebräuchlich eine Zahlungsfrist gestattet zu werden pflegt, hier unberücksichtiget; es richtet sich vielmehr in diesen Fällen — sofern nicht Zahlungsfristen besonders festgesetzt worden sind — der Anfang der Verjährung, jenes Umstandes ungeachtet, nach dem Zeitpunkte, wann die Schuld gewirkt worden, die Kosten oder sonstige Gebühren-Forderung erwachsen und bei Untersuchungskosten die Zahlungspflicht durch Erkenntniß bestimmt ist. [1])

§ 7. Der Lauf der in den §§ 1, 2 u. 3 bestimmten Verjährung wird dadurch nicht unterbrochen, daß das Verhältniß, aus welchem die Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat.

§ 8. Gegen solche Forderungen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bereits fällig waren (§§ 5 u. 6), können die in den §§ 1, 2 u. 3 vorgeschriebenen kurzen Fristen nur erst vom letzten December 1839 an gerechnet werden.

Bedarf es zur Vollendung der bereits angefangenen Verjährung nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften nur noch einer kürzeren Frist, als der in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten: so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden.

§ 9. Im Uebrigen finden die Bestimmungen über die ordentliche Verjährung der Forderungsrechte auch auf diese abgekürzte Verjährung (§§ 1, 2 u. 3) Anwendung. [1])

II. Vorschriften, welche die Verjährung der Forderungsrechte überhaupt betreffen.

§ 10. Die Unterbrechung der Verjährung tritt ein: [2])

a. bei Abgaben, Leistungen und Zahlungen, die von einer Behörde eingezogen werden, welche befugt ist, solche ohne vorgängige gerichtliche Entscheidung exekutivisch beizutreiben, durch schriftliche oder mündliche Auflage zur Zahlungsleistung von Seiten der dazu berechtigten Behörde, oder durch die wirkliche Exekution;

b. bei den, Privat-Personen zustehenden Forderungen, welche ohne vorgängige Klagerhebung im Wege der Exekution beigebracht werden können, durch Ueberreichung des auf Beitreibung gerichteten Antrags;

c. in anderen Fällen durch Ueberreichung der Klage innerhalb der Verjährungszeit, sofern nur in den unter b und c gedachten Fällen die Behändigung der Zahlungsauflage, bezüglich der Ladung dem Zahlungspflichtigen oder Beklagten innerhalb dreißig Tagen, von Ablauf der Verjährungsfrist an gerechnet, behändigt oder die Exekution innerhalb dieser Frist wirklich vollzogen wird.

§ 11. Unterbrochen wird ferner jede Verjährung, wenn die Forderung durch Worte oder Handlungen (z. B. durch Zahlung von Zinsen auf die Forderung)

---

[1]) Die besonderen Vorschriften über d. Verj. jener Forderungen beschränken sich also auf Dauer und Anfang derselben. Im Uebrigen gelten d. allgemeinen Vorschriften d. gem. Rechts, s. o. S. 21 ff. u. d. A. L. R. s. B, mit der durch d. §§ 10—14 bedingten Maßgabe.

[2]) Die Fassung des Textes beruht auf einer bereits durch Ges. v. 25. Sept. 1844 getroffenen Aenderung d. Ges. Vgl. nunmehr zu b u. c §§ 239, 190, 460, 471, 630, 243, 105, 637, 662 d. C. P. O. u. o. S. 8 ff.

gegenseitig anerkannt, insbesondere auch, wenn ein neuer Zahlungstermin festgesetzt oder sonst ein Abkommen über die künftig zu leistende Zahlung von beiden Theilen getroffen wird.[1])

§ 12. Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, so genügt zur Vollendung derselben eine der ursprünglichen gleiche Frist.

Eine Ausnahme hiervon findet jedoch Statt, wenn wegen des Anspruches eine gerichtliche Klage erhoben und dem Gegentheil mitgetheilt worden ist. Nach einer solchen Unterbrechung der Verjährung tritt die durch das bisher geltende Recht für diesen Fall geordnete Verjährungsfrist unverändert ein, selbst wenn die ursprüngliche Verjährungsfrist von kürzerer Dauer gewesen sein würde.[2])

§ 13. Auf den guten Glauben des Schuldners kommt es bei der Verjährung der Forderungsrechte überhaupt nicht an.

§ 14. Durch die Berufung auf die eingetretene Verjährung wird sowohl jede Klage aus der verjährten Forderung als jede Einrede wegen derselben, insofern letztere nicht schon vor Eintritt der Verjährung entstanden war, unwirksam. Insoweit hingegen dem Gläubiger schon zuvor begründete Einreden wegen seiner Forderung zustanden, gehen ihm diese durch den Eintritt der Verjährung so wenig verloren, als die Zahlung für eine verjährte Schuld aus diesem Grunde zurückgefordert werden kann.[3])

Urkundlich u. s. w.

So geschehen und gegeben Weimar, den 26. März 1839.

19. Schwarzburg-Rudolstadt.

Im Fürstenth. Schw. R. gilt d. gem. R. (z. B. auch bezügl. d. ädil. Kl.), s. o. S. 21 ff., und zwar dauert d. ordentl. Verj. 31 J. 6 W. 3 T. — D. nachstehende Ges. v. 3. März 1854 ist zum Theil dem preuß. v. 31. März 1838 bezw. d. Allg. L. R. (vgl. §§ 3 u. 5), theils dem Weimarschen A 18 (vgl. §§ 1, 8, 9), theils dem Sondershäuser A 20; (vgl. §§ 4, 10, 11) nachgebildet, u. führt nicht nur für gewisse Forderungen eine kurze Verj. ein (§§ 1—7), sondern trifft auch allgemeine Bestimmungen §§ 8 ff.

Gesetz, die Abkürzung der Verjährungsfristen betreffend, vom 3. März 1854 (Ges. Samml. 1854 S. 28).

Wir ꝛc. verordnen ꝛc. zum Zweck der Abkürzung der Verjährungsfristen für solche Forderungen, die im täglichen Verkehr am häufigsten vorkommen und entweder sogleich oder in kurzer Zeit berichtigt zu werden pflegen, und zur Beseitigung einiger, die Verjährung im Allgemeinen betreffenden (sic!) Zweifel, was folgt:

---

[1]) Vgl. o. S. 27 u. pr. A. L. R. §§ 562 ff. u. B. Auch durch Ausübung des Anspruchs, wenn sie nicht zugleich ein Anerkenntniß enthält? Vgl. o. S. 27, Allg. L. R. §§ 510 u. 570 ff. u. B.

[2]) Vgl. o. S. 28 u. Allg. L. R. § 554 u. B II § 10; vgl. ferner D. C. P. O. §§ 243, 105, 637.

[3]) Ebenso A. L. R. § 377 I 11 (u. B) u. A 13, 14, 16, 17, 18; vgl. das gem. R. o. S. 28 u. A 19 § 11.

I. Kürzere Verjährungsfristen für bestimmte Arten von Forderungen.

§ 1. Mit dem Ablauf von 10 Jahren verjähren die Forderungen wegen rückständiger directer oder indirecter Steuern und diesen gleichstehender Abgaben, welche an den Staat, eine Gemeinde, Kirche oder eine sonstige öffentliche Anstalt oder Stiftung zu entrichten, oder zur Erhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, mit Einschluß solcher Abgaben, welche in Folge einer vom Staate verliehenen Berechtigung an Privatpersonen geleistet werden, wie z. B. Wege- und Brücken-Gelder.[1])

Ausgenommen hiervon sind alle dem Fürstenthume mit anderen Staaten gemeinschaftliche indirecten Steuern, hinsichtlich deren es bei der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bewendet.

Enthält die unterlassene Entrichtung der Steuer oder Abgabe eine strafbare Contravention gegen die Steuer- oder Abgabe-Gesetze, so verjährt die Nachforderung nur gleichzeitig mit der gesetzlichen Strafe, nie aber vor Ablauf von 10 Jahren, wenn die Strafbarkeit der Handlung auch durch Ablauf eines kürzeren Zeitraums erloschen sein sollte.

§ 2. Mit dem Ablauf von 3 Jahren verjähren die Forderungen:

1. der Kirchen- und Schuldiener an Stol- und sonstigen Accidenzgebühren;

2. der öfftlichen Behörden mit Einschluß der Postbehörden, sowie der im öffentlichen Dienste angestellten Personen an Gebühren jeglicher Art und an Vorlägen;

3. auf Erstattung des rücksichtlich der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Forderungen über den richtigen Betrag hinaus Gezahlten;[2])

4. der Anwälte und anderer zur Annahme advocatischer Geschäfte ermächtigter Personen, der Notare, der Medicinalpersonen, Hebammen, Barbiere, Feldmesser, der Mäkler, Auctionatoren und überhaupt aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, oder sonst aus der Leistung gewisser Dienste und Handreichungen ein Gewerbe machen, sowie der Zeugen, Sachverständigen und Urkundspersonen wegen ihrer Gebühren und Auslagen;[3])

5. der Haus- und Wirthschafts-Officianten, einschließlich der Hauslehrer, Erzieherinnen und Privatsecretaire; ferner der Handlungs- und Apothekergehülfen und des Gesindes an Gehalt, Lohn und anderen Emolumenten;

6. der Lehrherrn und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrcontracte bedungenen Vortheile;[4])

7. wegen der Rückstände aller zu bestimmten Zeiten wiederkehrender, nicht unter § 1 fallender Abgaben und Leistungen, wie der Mieth- und Pachtgelder, der Pensionen, Besoldungen, Alimente, Renten und Zinsen, sofern letztere selbstständig verfolgt werden können;

8. der Fabrikanten, der Kaufleute (mit Einschluß der Buchhändler) und anderer Handelsleute, z. B. der Krämer, Höcker und Marktleute, ferner der Apo-

---

[1]) Vgl. aber § 2 Nr. 7.
[2]) Vgl. aber Gerichtskostenges. § 5.
[3]) Vgl. aber Geb. O. f. Zeugen u. Sachv. §§ 15 ff.
[4]) Vgl. Gewerbe O. §§ 131 ff.

theker, Künstler und Handwerker für gelieferte Waaren, Arzneimittel und Arbeiten, sowie wegen der an ihre Arbeiter gemachten Vorschüsse.

Ausgenommen sind jedoch solche Forderungen, welche in Bezug auf den Gewerbebetrieb des Empfängers der Waare oder Arbeit entstanden sind.[1])

9. Der öffentlichen und Privat-Schul-, Erziehungs-, Pensions- und Verpflegungs-Anstalten jeder Art für Unterhalt, Unterricht, Erziehung, Pflege und allen sonstigen mit den Zwecken der Anstalt in Verbindungen stehenden Aufwand, ingleichen der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich ihres Honorars;

10. der Gehülfen der Künstler, der Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Tagelöhner und anderer gewöhnlicher Handarbeiter, mit Einschluß der Arbeitsanstalten, wegen rückständigen Lohnes, Kostgeldes und sonstiger als Theil oder an Stelle des Lohnes bedungener Vortheile;

11. der Pferdeverleiher, Miethkutscher, Fuhrleute, Schiffer und Boten hinsichtlich des Miethgeldes, Fuhrlohnes, Frachtgeldes und Botenlohnes, sowie ihrer Auslagen;

12. der Gast-, Schenk- und Speisewirthe aller Art für Wohnung, Nachtlager, Speisen, Getränke und sonstige für ihre Gäste bestrittenen Bedürfnisse und Auslagen;

13. der Verleiher beweglicher Sachen auf rückständigen Zins für den Gebrauch der von ihn (sic!) verliehenen Gegenstände.

§ 3. In demselben Zeitraume von 3 Jahren erlöschen die Entschädigungs-Ansprüche bei Schadenszufügungen außerhalb eines Falles eines Vertrags. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Schaden und der Urheber desselben dem Beschädigten bekannt wurde.

Ist seit dem Zeitpunkte der Schadenszufügung die gemeinrechtliche Verjährungsfrist abgelaufen, so ist der Entschädigungsanspruch verloren, ohne daß auf den Zeitpunkt der erlangten Wissenschaft noch etwas ankommt.[2])

§ 4. Unmündige und Minderjährige, sowie alle Personen, welchen vom Gesetze die Rechte der Minderjährigen ertheilt, oder die sonst rücksichtlich der Verjährung priviligirt sind, genießen, sofern sie nur in Gemäßheit gesetzlicher Vorschrift einen Vertreter, z. B. den Hausvater, einen Vormund oder einen Vorsteher, Verwalter u. s. w. haben, rücksichtlich der ihnen zustehenden Forderungen, welche nicht eben gegen diesen Vertreter gerichtet sind, eine Bevorzugung weder rücksichtlich des Beginnes oder des Laufs einer schon begonnenen oder noch zu beginnenden Verjährung, noch rücksichtlich des Anspruchs auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf einer Verjährung.

§ 5. Die Verjährung wegen der in den §§ 1 und 2 erwähnten Forderungen beginnt, soweit nicht in dem Nachstehenden Ausnahmen begründet werden, mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist, oder, wenn ein Zahlungstag festgesetzt oder eine Bedingung gestellt war, mit dem auf diesen Zahlungstag oder den Eintritt der Bedingung folgenden letzten December.

---

[1]) Vgl. B II § 1 Nr. 1, u. A 18 § 2 a. E.

[2]) Vgl. A. L. R. §§ 54 ff. I 5 u. B Anm. zu § 546 I 9 A. L. R. Vgl. auch d. Unfallges. v. 7. Juni 1871 o. S. 13.

Ausnahmsweise beginnt die Verjährung:

1. hinsichtlich der in Civil- und Strafprocessen entstandenen Gerichtskosten und gerichtlichen Auslagen, sowie hinsichtlich der Gebühren und Auslagen der Zeugen, Sachverständigen und Urkundspersonen mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem der Proceß durch rechtskräftiges Erkenntniß, Entsagung oder Vergleich beendet oder die Zahlungspflicht sonst auf gültige Weise festgestellt worden ist;[1])

2. in Betreff der Gebühren und Vorläge der Anwälte und anderer zur Vornahme advocatischer Geschäfte ermächtigter Personen für Vertretung oder Beistand in Processen am Schluß des Jahres, wo der Proceß beendet oder liegen geblieben ist, oder die Vollmachten erloschen sind;[2])

3. bezüglich anderer Kosten- und Gebührenforderungen, welche der Festellung durch die Behörden bedürfen, mit dem Schluß desjenigen Jahres, in welchem dieselben zur Feststellung eingereicht werden konnten;[3])

4. rücksichtlich der Forderungen eines Arztes oder Wundarztes, die sich auf eine bestimmte Kur beziehen, mit dem Schluß desjenigen Jahres, in welchem die ärztliche oder wundärztliche Beihülfe sich endete.

§ 6. Der Lauf der Verjährung wird dadurch nicht gehindert, daß das Verhältniß, aus welchem die einzelnen Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat.[4])

§ 7. Bestehen für gewisse persönliche Forderungen nach dem bisherigen Rechte noch kürzere Verjährungsfristen, so behält es bei diesen Bestimmungen, insbesondere auch rücksichtlich des Anfanges und Laufes der Verjährung sein Bewenden.[5])

II. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Verjährung überhaupt.

§ 8. Unterbrechung der Verjährung tritt ein:

1. bei Abgaben, Leistungen und Zahlungen, die von einer Behörde eingezogen werden, welche befugt ist, solche ohne vorgängige gerichtliche Entscheidung executivisch beizutreiben, sowohl durch Zustellung des Zahlungs- (Leistungs-) Befehls, welcher die mündliche Erinnerung durch einen verpflichteten Diener der betreffenden Behörde gleich zu achten ist, als auch durch die wirkliche Execution; im Falle der Abwesenheit des Schuldners aber schon durch die Erlassung des Zahlungsbefehls und die Relation des verpflichteten Dieners über die Abwesenheit;

2. bei den Privatpersonen zustehenden Forderungen, welche ohne vorgängige Klage im Wege der Execution beigebracht werden können, durch das Anbringen des auf Beitreibung gerichteten Antrages;[6])

3. in allen anderen Fällen durch [Anbringung] der Klage, selbst wenn diese in der angebrachten Maße oder wegen Unzuständigkeit des Gerichts abgewiesen wird, im Falle der Abwesenheit des Schuldners auch schon durch eine gegen den Lauf

---

[1]) Vgl. Gerichtskostenges. §§ 93 ff., Geb. O. f. Zeug. u. Sachv. §. 16.

[2]) Vgl. Geb. O. f. Rechtsanwälte §§ 85 ff.

[3]) Vgl. C. P. O. § 98.

[4]) Ebenso die anderen Ges. außer A 1 a, 7, 12 e, 13, 15.

[5]) Solche bestehen insbesondere nicht für Gewährleistungsansprüche u. Ansprüche aus unehelichem Beischlaf.

[6]) Vgl. aber C. P. O. § 674; auch § 755 u. o. S. 10.

der Verjährungsfrist bei dem zuständigen Gerichte angebrachte Protestation, welche indeß die Begründung der Forderung wie eine Klage enthalten muß.[1])

§ 9. Unterbrochen wird ferner die Verjährung, wenn die Forderung vor Ablauf der Verjährungsfrist durch Worte oder Handlungen (z. B. durch Ausstellung eines Schuldbekenntnisses oder durch Zahlung der Zinsen auf die Schuld) anerkannt, insbesondere auch wenn einer Zahlungstermin festgesetzt oder die Zahlung von einer Bedingung abhängig gemacht oder sonst ein Abkommen über die künftig zu leistende Zahlung getroffen wird.[2])

§ 10. Zur Vollendung der nach erfolgter Unterbrechung von Neuem beginnenden Verjährung genügt der Ablauf einer mit der ursprünglichen gleichen Frist. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch Statt, wenn wegen des Anspruchs eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt ist. In diesem Falle tritt anstatt der ursprünglichen kürzeren, die ordentliche Verjährungsfrist von 31 Jahren, 6 Wochen 3 Tagen ein.

§ 11. Mit der Vollendung der Verjährung wird das bis dahin bestandene Recht in jeder Hinsicht wirkungslos, es eignet sich daher auch nicht mehr zur Aufrechnung. Nur kann der Schuldner, welcher nach Ablauf der Verjährung die Forderung oder einen Theil noch bezahlt, das Gezahlte auch unter dem Vorschützen, daß er von dem Ablauf der Verjährung keine Kenntniß gehabt habe, nicht zurückfordern.[3])

§ 12. Auf den guten Glauben des Schuldners kommt es bei der Verjährung der persönlichen Ansprüche nicht an, es wäre denn, daß letztere auf die Herausgabe unrechtmäßig besessener Sachen gerichtet sind; aber auch in diesen Fällen hat der Gegner des die Verjährung Vorschützenden den bösen Glauben des letzteren darzuthun.[4])

§ 13. Verträge oder Verzichte, durch welche vor Ablauf der Verjährung die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten oder sonst gesetzlich geltenden Verjährungsfristen ganz ausgeschlossen oder in ihren Bedingungen und Wirkungen verändert werden sollen, sind wirkungslos. Wird indeß eine einer kürzeren Verjährungsfrist unterworfene Forderung vor Ablauf der Verjährung durch Uebereinkunft der Betheiligten in eine andere verwandelt, für welche eine längere Verjährungsfrist gilt, so tritt die für letztere bestimmte Verjährungsfrist ein.

§ 14. Der Verpflichtete muß sich rechtzeitig und ausdrücklich auf die Verjährung berufen; von richterlichem Amtswegen ist auf dieselbe keine Rücksicht zu nehmen.[5])

§ 15. Dieses Gesetz tritt mit der Publication in Kraft. Alle demselben entgegenstehenden Normen des bisherigen Rechts sind aufgehoben.

§ 16. Transitorische Bestimmungen. Rücksichtlich derjenigen Forderungen, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bereits fällig waren, werden die durch das letztere in den §§ 1, 2 und 3 vorgeschriebenen kürzeren Fristen erst vom 31. December 1854 an gerechnet.

---

[1]) Vgl. d. C. P. O. § 239 u. o. S. 8.

[2]) Sofern die Ausübung des Anspruchs nicht zugleich ein Anerkenntnis des Schuldners enthält; (vgl. oben S. 27) unterbricht sie die Verjährung nicht.

[3]) Vgl. A 12 c § 11, A 13 § 9, A 14 § 9 A 16 § 6, A 17 Art. 7, A 18 § 14.

[4]) Vgl. d. gem. R. o. S. 21.

[5]) Vgl. aber E. G. z. C. P. O. § 13.

Bedarf es zur Vollendung einer bereits laufenden Verjährung nach dem bisherigen Rechte nur noch einer kürzeren Frist, als bei Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlich wäre, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden; es gelten aber auch für diese Fälle die Vorschriften in den §§ 10—13.

Urkundlich u. s. w.

So geschehen Rudolstadt, den 3. März 1854.

20. Schwarzburg-Sondershausen.

Dem Gesetze vom 27. April 1850, vgl. Schwarzburg-Rudolstadt (A 19), hat der Regierungsentwurf von 1849 des hannoverschen Gesetzes (A 12c) offenbar zum Muster gedient. Daher fehlt auch § 12 des hannov. Gesetzes über den Ausschluß der Privatwillkür, den erst die Stände demnächst in Vorschlag brachten. Insbesondere auf jenes wird im Allgemeinen und Besonderen verwiesen. Abweichend sind nur §§ 10 ff. hinsichtlich der Unterbrechung u. § 13; vgl. o. S. 50.

Gesetz, die Einführung kurzer Verjährungsfristen betreffend, vom 27. April 1850.
(Gesetz-Samml. Nr. 37 S. 474.)

Um einige Zweifel in Bezug auf die erlöschende Verjährung der Forderungsrechte und die Mißstände zu beseitigen, welche aus der langen Dauer der für dieselbe vorgeschriebenen Fristen hervorgehen, verordne ich mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

§ 1. Alle persönlichen Forderungen verjähren mit dem Ablaufe von zehn Jahren, insofern nicht nach den folgenden eine Ausnahme eintritt.

§ 2. In vierjähriger Frist verjähren die Forderungen:

a. wegen der Rückstände an öffentlichen Abgaben, welche an den Staat, an eine Gemeinde oder zur Unterhaltung resp. für die Benutzung öffentlicher Sachen und Anstalten zu entrichten sind, mit Einschluß solcher Abgaben, welche in Folge einer vom Staate verliehenen Berechtigung an andere Rechtssubjekte zu leisten sind, z. B. Wege- und Brückengelder.

Ausgenommen hiervon sind alle dem Fürstenthume mit anderen Staaten gemeinschaftliche indirecte Steuern, hinsichtlich welcher es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bewendet; auch findet auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Staats- oder Gemeinde-Abgaben diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung;

b. der öffentlichen Behörden, mit Einschluß der Postbehörden und der bei diesen oder jenen angestellten Diener wegen der Sporteln, Stempel, Porto und anderen Taxgebühren einschließlich der Dispensations- und Bezeigungsgelder und wegen der Auslagen;

c. der Kirchen, der Geistlichen und anderer Kirchendiener wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;

d. der Anwälte und Advokaten, der Notare, der Medicinalpersonen mit Ausschluß der Apotheker, der Feldmesser und Conducteure, der Auctionatoren, der Mäkler, und überhaupt aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, oder sonst aus der Uebernahme

einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, sowie der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen;

e. der Haus- und Wirthschaftsofficianten einschließlich der Hauslehrer, Erzieherinnen, Privatsecretäre, der Handlungs- und Apothekergehülfen, und des Gesindes an Gehalt, Lohn und anderen Emolumenten;

f. der Lehrherrn hinsichtlich des Lehrgeldes;

g. wegen der Rückstände an Zinsen, insoweit solche abgesondert vom Kapitale mit selbstständiger Klage verfolgt werden konnten; desgleichen wegen der Rückstände an Mieth- und Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen, Alimenten, Renten und allen anderen zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden, nicht als öffentliche zu betrachtenden Abgaben und Leistungen;

h. auf Erstattung ausgelegter Prozeßkosten von dem dazu verpflichteten Gegner.

§ 3. Schon in zweijähriger Frist verjähren die Forderungen:

a. der Fabrikanten, Kauf- und anderer Handelsleute, z. B. Krämer und Höker, ferner der Künstler und Handwerker für ihre Waaren und Arbeiten, sowie für die an ihre Arbeiter gemachten Vorschüsse, der Apotheker für Arzneimittel und solche Vorschüsse.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jedoch alle diese Forderungen, wenn die Waaren und Arbeiten für Handel (sic!) und Gewerbtreibende zum Behufe ihres Handel- oder Gewerbebetriebes geliefert oder verrichtet worden sind;

b. der Privat-, Schul-, Erziehungs-, Pensions- und Verpflegungsanstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht und Erziehung, ingleichen der Privat- und öffentlichen Lehrer hinsichtlich ihres Honorars;

c. der Gehülfen der Künstler, der Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Tagelöhner und anderer gewöhnlicher Handarbeiter wegen rückständigen Lohnes, Kostgeldes und sonstiger als Theil oder anstatt des Lohnes zugesagter Vortheile;

d. der Pfandverleiher, Miethkutscher, Fuhrleute, Schiffer und Boten hinsichtlich des Miethgeldes, Fuhrlohnes, Frachtgeldes und Botenlohnes, sowie ihrer Auslagen;

e. der Gast-, Schank- und Speisewirthe aller Art für Wohnung, Beköstigung, Getränke und Spielgeld, sowie wegen der etwa damit in Verbindung stehenden Auslagen;

f. aus erlaubten Spielen und Wetten.

§ 4. Bei den für gewisse persönliche Forderungen nach den bisherigen Gesetzen bestehenden noch kürzeren Verjährungsfristen behält es sein Bewenden.

§ 5. Unmündige und Minderjährige, insofern dieselben in Folge gesetzlicher Bestimmung, z. B. väterlicher Gewalt oder gerichtlicher Anordnung einen Vertreter haben, genießen rücksichtlich aller ihnen zustehenden persönlichen Forderungen, welche nicht eben gegen diese Vertreter gerichtet sind, einer Bevorzugung weder in Betreff des Laufs einer bereits begonnenen oder erst zu beginnenden Verjährung, noch in Betreff des Anspruchs auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Verjährungszeit.

Diese Bestimmung kommt gleichmäßig zur Anwendung hinsichtlich aller derjenigen Personen, welchen die Gesetze gleiche Rechte mit den Minderjährigen verleihen.

§ 6. Die Verjährung beginnt mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden, oder, wenn dieselbe nicht sofort fällig war, in welchem sie fällig geworden ist, und läuft, ohne Rücksicht auf den inbegriffenen Schalttag, mit dem letzten December des zehnten (§ 1), bezüglich des vierten (§ 2), und des zweiten (§ 3) ab.

§ 7. Dabei bleibt jedoch der Umstand, daß manche Forderungen erst durch Zustellung einer Rechnung oder selbst erst durch Feststellung derselben klagbar (exigibel) werden, oder daß gebräuchlich eine Zahlungsfrist gestattet zu werden pflegt, hier unberücksichtigt; es richtet sich vielmehr in diesen Fällen, dafern nicht Zahlungsfristen besonders festgesetzt worden sind, der Anfang der Verjährung, jenes Umstandes ungeachtet nach dem Zeitpunkte, wann die Schuld gewirkt worden ist, die Kosten= oder sonstigen Gebührenforderungen, welche der behördlichen Festsetzung bedürfen, Behufs derselben eingereicht werden konnten, und die der Festsetzung nicht bedürftigen behördlichen Kosten= oder sonstigen Gebührenforderungen zu liquidiren waren und bei Untersuchungskosten insbesondere die Zahlungspflicht durch Erkenntniß oder sonstwie bestimmt ist.

§ 8. Der Lauf der Verjährung wird dadurch nicht gehindert, daß das Verhältniß, aus welchem die einzelnen Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat.

§ 9. Gegen solche Forderungen, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bereits fällig waren (§§ 6 und 7), können die in demselben vorgeschriebenen kürzeren Fristen nur vom letzten December 1850 an gerechnet werden.

Bedarf es zur Vollendung der bereits angefangenen Verjährung nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften nur noch einer kürzeren Frist, als der in diesem Gesetze bestimmten, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden; es gelten aber auch für diese Fälle die Bestimmungen in den §§ 14 und 16.

§ 10. Unterbrechung der Verjährung tritt ein:

a. bei Abgaben, Leistungen und Zahlungen, die von einer Behörde eingezogen werden, welche befugt ist, solche ohne vorgängige gerichtliche Entscheidung exekutivisch beizutreiben, sowohl durch die Zustellung des Zahlungsbefehls, welcher die mündliche Erinnerung durch einen verpflichteten Diener der betreffenden Behörde gleichzuachten ist, als auch durch die wirkliche Exekution; im Falle der Abwesenheit des Schuldners aber schon durch Erlassung des Zahlungsbefehls und die Relation des verpflichteten Dieners über die Abwesenheit;

b. bei den, Privatpersonen zustehenden Forderungen, welche ohne vorgängige Klagerhebung im Wege der Exekution beigebracht werden können [durch Anbringung des auf Beitreibung gerichteten Antrags];

c. in anderen Fällen durch Anbringung der Klage, selbst wenn dieselbe in der angebrachten Maße oder wegen Unzuständigkeit des Gerichts verworfen werden sollte;

d. im Falle der Abwesenheit des Schuldners auch schon durch eine bei dem zuständigen Gerichte angebrachte Protestation wider den Lauf der Verjährungsfrist.

§ 11. Unterbrochen wird ferner die Verjährung, wenn die Forderung durch Worte oder Handlungen (z. B. durch die Ausstellung eines Schuldbekenntnisses oder durch Zahlung der Zinsen auf die Schuld) vom Schuldner anerkannt, insbesondere auch, wenn ein neuer Zahlungstermin festgesetzt oder die Zahlung von einer Be=

dingung abhängig gemacht oder sonst ein Abkommen über die künftig zu leistende Zahlung getroffen wird.

§ 12. Zur Vollendung der nach erfolgter Unterbrechung beginnenden neuen Verjährung genügt eine der ursprünglichen gleichkommende Frist.

§ 13. Die kürzeren Verjährungsfristen als die zehnjährigen kommen nicht in Anwendung, wenn:

a. der Schuldner auf dieselben Verzicht geleistet hat, oder

b. die ursprüngliche Schuld durch Uebereinkunft der Betheiligten mittelst schriftlicher Form in ein anderes, einer längeren Verjährungsfrist unterworfenes Rechtsgeschäft verwandelt worden ist, in welchem Falle dann die letztere entscheidet;

c. wegen einer Forderung bereits Klage erhoben, und dieselbe dem Gegner zur Einlassung zugefertigt worden ist, indem dann der Prozeß jedesmal erst nach Ablauf der ordentlichen — zehnjährigen — Frist, welche mit der letzten auf den Betrieb der Hauptsache gerichteten Handlung beginnt, verjährt;

d. der Schuldner rechtskräftig verurtheilt worden ist, in welchem Falle sowohl wegen der Hauptforderung, als hinsichtlich der Nebenforderung und Kosten die ordentliche Verjährung von zehn Jahren eintritt.

§ 14. Der gute Glaube des Verjährenden ist zur Verjährung einer persönlichen Forderung nicht erforderlich, es sei denn, daß die letztere auf Herausgabe einer unrechtmäßig besessenen Sache geht.

§ 15. Die vollendete Verjährung einer persönlichen Forderung bewirkt eine gänzliche Befreiung des Verpflichteten von seiner bisherigen Verbindlichkeit.

§ 16. Der Verpflichtete muß sich aber ausdrücklich und rechtzeitig auf die Verjährung berufen, wenn sie vom Richter berücksichtigt werden soll.

§ 17. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft.

Sondershausen, den 27. April 1850.

21. Waldeck.

Das Gesetz vom 12. December 1850 ist — abgesehen von der Normirung der kurzen Verjährungsfrist auf 4 Jahre und der Nr. 16 des § 1 — m. m. lediglich eine — in § 5 durch Gesetz vom 13. Januar 1854 vervollständigte — Abschrift der preußischen Verordnung vom 6. Juli 1845 (A 12a). Auf diese wird verwiesen.

Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen, vom 12. December 1850.

§ 1. Mit dem Ablaufe von vier Jahren verjähren die Forderungen:

1. der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer und Handeltreibenden überhaupt, der Künstler und Handwerker, für Waaren und Arbeiten, imgleichen der Apotheker für gelieferte Arzneimittel.

Ausgenommen hiervon sind solche Forderungen, welche in Bezug auf den Gewerbebetrieb Desjenigen, welchem die Waare oder Arbeit geliefert worden ist, entstanden sind.

2. der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker wegen der an ihre Arbeiter gegebenen Vorschüsse;

3. der öffentlichen und Privat-Schul- und Erziehungs- sowie der Pensions- und Verpflegungs-Anstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht und Erziehung;

4. der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich der Honorare;

5. der Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Taglöhner und sonstiger Handarbeiter wegen rückständigen Lohnes;

6. der Fuhrleute hinsichtlich des Fuhrlohnes, sowie ihrer Auslagen;

7. der Gast- und Speise-Wirthe für Wohnung und Beköstigung;

8. der Kirchen, der Geistlichen und anderer Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;

9. der Advokaten, der Medicinalpersonen, und überhaupt aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind oder sonst aus der Uebernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, der Mäkler, sowie der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen;

10. Der Haus- und Wirthschafts-Officianten, der Handlungsgehülfen und der Dienstboten an Gehalt, Lohn und anderen Emolumenten;

11. der Lehrherren hinsichtlich des Lehrgeldes;

12. wegen der Rückstände an vorbedungenen Zinsen, an Mieth- und Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen, Alimenten, Renten und allen anderen zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen;

13. an Staats- und Communal-Steuern und Abgaben;

14. auf Erstattung ausgelegter Proceßkosten von dem dazu verpflichteten Gegner;

15. auf Nachzahlung der von den Gerichten, Comissionen und Verwaltungsbehörden gar nicht oder zu wenig eingeforderten oder auf Erstattung der an dieselben zu viel gezahlten Kosten; ausgenommen bleiben jedoch die Stempel, welche zu Verträgen und Schuldverschreibungen zu verwenden sind;

16. Forderungen aus Auctionen, womit die Verordnungen vom 26. Februar 1821 und 8. August 1826 aufgehoben sind.

§ 2. Die Verjährung fängt an in Betreff

1. der in Processen und Untersuchungen vorkommenden Gerichtskosten mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem der Proceß oder die Untersuchung durch rechtskräftiges Erkenntniß, Entsagung oder Vergleich beendigt worden ist;

2. aller übrigen im § 1 aufgeführten Forderungen mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten December, und wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

§ 3. Der Lauf der Verjährung wird dadurch nicht unterbrochen, daß das Verhältniß, aus welchem die Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat.

§ 4. Uebergangsbestimmung für zur Zeit der Publication des Gesetzes schon fällige Forderungen, abgeändert durch Gesetz vom 17. Januar 1854, durch welches bestimmt wird, daß wenn die frühere Verjährungsfrist noch kürzer war, es dabei sein Bewenden behalte.

§ 5. Bei Abgaben, Leistungen und Zahlungen, die von einer Behörde eingezogen werden, welche befugt ist, solche ohne vorgängige gerichtliche Entscheidung executorisch beizutreiben, tritt die Unterbrechung der Verjährung durch Bekanntmachung des Zahlungstages ein.

Im Uebrigen bleiben die bezüglich der Unterbrechung der Klagenverjährung bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.[1])

§ 6. Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, so genügt zu deren Vollendung eine der ursprünglichen gleichkommende Frist. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch statt, wenn wegen des Anspruchs eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt ist; in diesem Falle tritt anstatt der ursprünglichen kürzeren, die gemeinrechtliche Verjährungsfrist ein.

Gegeben Arolsen, am 12. December 1850.

22. Württemberg.

Das württembergische Landrecht von 1612 hat keine Bestimmungen über die Anspruchs-Verjährung. Es gilt lediglich gemeines Recht (s. o. S. 21) soweit nicht das nachfolgende Gesetz vom 6. Mai 1852, — welches nur die Verjährung gewisser Forderungen regelt —, das Pfandgesetz vom 21. Mai 1828 — s. Anm. zu Art. 2 — oder des Gesetzes vom 26. December 1861 über Viehmängel — s. Anm. zu Art. 10 — und einzelne andere über fiscalische Ansprüche u. dgl. Abweichungen normirt haben. Das gem. Recht findet selbst auf die Verjährung jener Forderungen Anwendung, wenn sie durch Pfand gesichert sind: Art. 2 des Gesetzes von 1852.

I. Gesetz, betreffend die Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen vom 6. Mai 1852 (G.-S. Nr. 12 S. 105) publ. 15. Mai 1852.

Zur Beseitigung der Rechtsunsicherheit, welche aus der Anwendung der bestehenden Grundsätze über Klagenverjährung auf solche Forderungen entsteht, welche gewöhnlich mit dem Zeitpunkt ihrer Fälligkeit oder doch bald darauf berichtigt werden, verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1. Den nachstehenden Bestimmungen über Verjährung unterliegen:[2])

1. die Forderungen der Fabrikanten, Kauf- und Handelsleute, Apotheker, Krämer und Händler jeder Art, der Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten ihres Geschäfts;[3])

2. die Forderungen der Wirthe und Kostreicher für Beherbergung, für abgegebene Speisen oder Getränke und sonstige für ihre Gäste bestrittene Bedürfnisse und Auslagen;

3. die Forderungen der Dienstboten, Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Taglöhner und anderer Handarbeiter, desgleichen der Haus- und Wirthschafts-Beamten, der Handlungsgehülfen[4]) und überhaupt aller in Privatdienst-Verhältnissen stehenden oder gestandenen Personen, wegen rückständiger Löhne, Gehalte oder Pensionen, sowie wegen ihrer Emolumente und etwaiger Auslagen für die Dienstherrschaft;

4. die Forderungen der Dienstherren wegen der an die Ziffer 3 genannten Personen geleisteten Vorschüsse;

---

[1]) „Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften", nämlich die gemeinrechtlichen, oben S. 21 ff. insbesondere auch für Währschaftsansprüche.

[2]) Vgl. im Allgemeinen d. preuß. Ges. v. 1838, B. II §§ 1 u. 2. —

[3]) Ob der Schuldner Kaufmann ist, die Lieferung „in Bezug auf" sein Geschäft gemacht ist (B II §§ 1 Nr. 1) oder nicht, ist gleichgültig. —

[4]) „Handlungsgehülfen" s. Art. 60 ff. H. G. B. —

5. die Forderungen der Post- und Eisenbahnämter, der telegraphischen Anstalten, der Lagerhäuser, der Spediteure, der Schiffer, der Frachtfahrer, Lohnkutscher, Pferdevermiether und Boten an Postporto, Briefträgerlohn, Frachtgeld, Gebühren, Fuhrlohn, Pferdemiethe und Botenlohn, sowie hinsichtlich der bei dem Personen- und Gütertransport gehabten Auslagen;

6. die Forderungen der öffentlichen und Privatlehr-, Erziehungs- oder Verpflegungs-Anstalten, der öffentlichen und Privatlehrer, sowie derjenigen Privatpersonen, welche Zöglinge zur Verpflegung und Erziehung bei sich aufgenommen haben, für Unterricht und Unterhalt, auch Vorschüsse und Auslagen für die Zöglinge, desgleichen diejenigen der Lehrherren, an Lehrgeld und Ersatz von Vorschüssen und Auslagen für die Lehrlinge;[1])

7. die Gebühren- und Auslagen-Forderungen der öffentlichen Anwälte und Notare, der Aerzte und Wundärzte, der Hebammen, der Mäckler, der Feldmesser, sowie überhaupt aller Personen, welche zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich ermächtigt sind, oder sonst aus der Uebernahme bestimmter Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen; desgleichen der Zeugen und Sachverständigen;[2]) und die Ansprüche gegen öffentliche Anwälte [auf Auslieferung der ihnen als solchen anvertrauten Urkunden und sonstiger Acten, sowie] auf Erstattung geleisteter Vorschüsse;[3])

8. die Honorar-Forderungen für Beiträge in Zeitschriften und Zeitungen, sowie die Gebührenforderungen für Abonnements auf dieselben und für Einrückungen;

9. die Forderungen an rückständigen Mieth- und Pachtgeldern und bedungenen Zinsen;

10. diejenigen aus dem lehen-, grund- oder zehentherrlichen Verbande, desgleichen der Leibgedings- und Unterhaltungs-Berechtigten, wegen rückständiger Zinsen, Gülten, Zehnten, Renten und aller übrigen zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Geld- oder Naturalleistungen.

Dauer: Art. 2. Die in Art. 1 genannten Forderungen mit Ausnahme derjenigen, welche in das Unterpfandsbuch eingetragen (Art. 73 des Pfandgesetzes und Art. 19 des Gesetzes vom 21. Mai 1828) oder durch Faustpfänder versichert sind, erlöschen mit dem Ablauf von drei Jahren.[4])

---

[1]) Vgl. Gewerbe-O. § 132 ff.

[2]) Zeugen u. S. vgl. aber Geb. O. f. Z. u. S. §§. 15 ff.

[3]) „Auf Auslieferung der Akten“; vgl. aber Rechtsanw. O. §. 32 (5 Jahre).

[4]) Art. 73 d. Pfandges. v. 1825 lautet: „Gegen eine Forderung, welche in dem Unterpfandsbuch eingetragen ist, kann weder rücksichtlich der Hauptsumme derselben noch in Ansehung der damit verbundenen Unterpfänder die Verjährung ihren Anfang nehmen, so lange nicht der Eintrag gelöscht oder an den die Löschung nachsuchenden Berechtigten eine Verwahrung dieserhalb eingetragen ist. Dagegen kommen rücksichtlich der aus der Forderung verfallenen Zinsen die allgemeinen Grundsätze von der Verjährung in Anwendung.“ — Art. 19 d. Ges. v. 1828 lautet: „In Fällen, in welchen es einer Benachrichtigung der Gläubiger von der Löschung bedarf, kann auch unter den übrigen Voraussetzungen des Art. 73 des Pfandges. gegen eine durch Unterpfänder gesicherte Forderung die Verjährung rücksichtlich der Hauptsumme der Forderung und der Unterpfänder nur dann eintreten, wenn der Gläubiger von der geschehenen Löschung in Kenntniß gesetzt worden ist.“ — Art. 20.

Beginn: Art. 3. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten Decembers, und wenn ein Zahlungstag nicht festgesetzt ist, mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Forderung klagbar geworden ist.[1])

Die Fortdauer des Verhältnisses, aus welchem die einzelnen Forderungen entstanden sind, so wie die Bewilligung einer unbestimmten Borgfrist hemmen den den Beginn der Verjährung nicht.[2])

Bei Forderungen, welche der Genehmigung durch eine öffentliche Behörde bedürfen, beginnt die Verjährung mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Forderungs-Berechtigte diese Genehmigung nachzusuchen im Stande war.

Bei den Forderungen der öffentlichen Anwälte und gegen dieselben läuft die Verjährung vom Schlusse des Jahres, in welchem die betreffende Rechtssache durch richterliche Entscheidung, Vergleich oder Verzicht erledigt oder der Auftrag des Anwaltes erloschen ist.[3])

Guter Glaube: Art. 4. Guter Glaube des Verjährenden ist zur Verjährung der in Art. 1 genannten Forderungen[4]) nicht erforderlich.

Unterbrechung: Art. 5. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Berechtigte innerhalb der Verjährungsfrist dem Schuldner eine bestimmte[5]) Borgfrist bewilligt, oder gegen ihn gerichtlich oder außergerichtlich[6]) Klage erhebt,[7]) [beziehungsweise in den Fällen des Art. 13 des Exekutionsgesetzes dem Schuldner ein Zahlungsbefehl zugestellt wird.][8])

Das Anerkenntniß der Forderung durch den Schuldner kann nur dann als Grund für die Unterbrechung der Verjährung geltend gemacht werden,[9]) wenn es entweder vor einer Behörde abgelegt worden ist, oder durch schriftliche Urkunden bewiesen werden kann.

Art. 6. Nimmt der Kläger seine Klage zurück, so ist die Unterbrechung als nicht geschehen zu betrachten.[10]) Der Zurücknahme der Klage wird es gleich geachtet, wenn die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder eines anderen zu ver-

---

„Jeder Eintrag in das Unterpfandsbuch unterbricht in Beziehung auf solche Ansprüche, welche nach Art. 74—88 des Pfandges. zur Eintragung in dieses Buch geeignet sind, die Verjährung zu Gunsten Desjenigen, für dessen Rechte die Verwahrung, Vormerkung oder ein anderer Eintrag geschehen ist, vorausgesetzt, daß der Gegner davon gehörig in Kenntniß gesetzt worden. — Hierbei begründet es keinen Unterschied, ob der Letztere dadurch in bösen Glauben versetzt sei oder nicht." — Hinsichtlich die durch Faustpfänder gesicherten Forderungen bewendet es also bei d. gemeinrechtlichen Verj. Ist d. Faustpfandrecht erloschen, so greift bei Forderungen des Art. 1 d. 3jährige Verj. Platz. — Ebenso A 16 § 5, C Art. 2274, D II Art 4 u. 7.

[1]) Vgl. Gerichtskostenges. §§ 93 ff., Geb. O. f. Gerichtsvollz. §. 20, Geb. O. für Zeugen u. Sachv. §§ 16, 17, Geb. O. f. Rechtsanwälte §§ 85 ff.

[2]) Ebenso alle anderen Gesetze außer A 1a, 7, 12e, 13, 14. —

[3]) Vgl. Anm. 2 u. § 1 Anm. 6. — [4]) Vgl. im Uebrigen o. S. 21.

[5]) Wegen unbestimmter Borgfrist s. Art. 3 Abs. 2 u. S. 78 u. 85 Anm. — [6]) Vgl. Gerichtsverf. Ges. § 14 Nr. 3. — [7]) Vgl. oben S. 8. — [8]) Vgl. C. P. O. §. 633 u. 662, 674, 730, 754 ff. u. o. S. 10. — [9]) Das gilt aber nicht für solche Akte, die sich als Ausübung des Anspruchs darstellen, wenn sie auch von Seiten des Schuldners zugleich ein Anerkenntniß enthalten sollten: arg. Abs. 1.

[10]) Vgl. C. P. O. §§ 243, 105, 637.

bessernden Mangels zurückgewiesen und nicht binnen der noch übrigen Verjährungsfrist, oder, wenn dieser Rest weniger als drei Monate beträgt, binnen drei Monaten, [von der Eröffnung des Bescheids an gerechnet, entweder] dieselbe bei der zuständigen Behörde in gehöriger Weise erneuert oder [Beschwerde] gegen die Zurückweisung ergriffen worden ist.[1])

Art. 7. Läßt der Berechtigte die Klage ruhen, so läuft die im Art. 2 festgesetzte Verjährungsfrist von dem Tage an, an welchem die letzte Parteihandlung erfolgt oder die letzte Verfügung der Behörde dem Kläger eröffnet worden ist.[2])

Art. 8. Ist die Klage durch rechtskräftiges Urtheil, Vergleich oder Anerkenntniß des Beklagten erledigt worden, so läuft dem Kläger von der Eröffnung des Urtheils, dem Abschlusse des Vergleichs oder der Ablegung des Anerkenntnisses an die dreijährige Verjährungsfrist.[3])

Hindernisse. Art. 9. Das gegenwärtige Gesetz findet auch dann Anwendung, wenn die Forderung Unmündigen oder Minderjährigen, sofern dieselben einen gesetzmäßigen Vertreter haben, oder solchen Personen zusteht, welchen die Gesetze rücksichtlich der Verjährung die Rechte der Minderjährigen verleihen.[4])

Art. 10. Insoweit bei den in Art. 1 genannten Forderungen unter besonderen Umständen schon nach dem bisherigen Recht eine kürzere Verjährungsfrist besteht, als diejenige des Art. 2, behält es hiebei sein Bewenden.[5])

Wirkung. Art. 11. Die Zurückforderung einer bezahlten Schuld aus dem Grunde, weil diesebe vor der Bezahlung durch Verjährung erloschen gewesen sei, findet nicht statt.

Eine verjährte Forderung kann nur dann im Wege der Aufrechnung (Compensation) geltend gemacht werden, wenn ihre Verjährung zu der Zeit, wo die Gegenforderung zahlbar war, noch nicht vollendet gewesen ist.[6])

Art. 12. Es ist unzulässig, im Voraus auf die Verjährung Verzicht zu leisten, oder die gesetzliche Verjährungsfrist vertragsmäßig zu verlängern.[7])

---

[1]) Die Zurückweisung kann nur durch Urtheil erfolgen; die Frist beginnt also mit dessen Zustellung u. an Stelle d. Beschwerde ist Berufung (C. P. O. § 472) oder Revision (§§ 507, 509, 513) getreten. Vgl. übrigens o. S. 9 u. 25.

[2]) Vgl. C. P. O. § 228.

[3]) Vgl. C. P. O. §§ 278, 702. Dem Urtheile steht Feststellung d. v. Schuldner nicht bestrittenen Forderung im Konkurse gleich: Konk. O. §§ 132 ff.; Zwangsvergleich: s. §§ 178 ff. d. Konk. O. — Art. 8 weicht in Rücksicht d. Urteils von allen anderen Ges. ab; vgl. insbesondere B II § 10 A 5 Art. 27 C Art. 2274; vgl. auch D II Art. 4.

[4]) D. Vorschrift wurde v. Bayern wörtlich aufgenommen; vgl. D II Art. 6.

[5]) Landesgesetzliche Bestimmungen der Art von Belang existiren nicht. D. Ges. v. 26. Dec. 61 betr. d. Gewährleistung bei einigen Arten von Haustieren bestimmt aber: Art. 6. „Ein Anspruch auf Gewährleistung ist nur zulässig, wenn d. Berechtigte innerhalb d. gesetzl. oder verabredeten Fristen der Art. 1 oder 2 (es sind dieselben wie in Bayern, vgl. D II Einleitung am Schluß) Klage erhebt oder in dringenden Fällen wenigstens den Mangel des Thieres bei Gericht anzeigt, dessen Besichtigung beantragt und in diesem Falle innerhalb weiterer 14 Tage Klage erhebt."

[6]) Ebenso A 5 Art. 20 A. L. R. § 377 I 11 (u. B); vgl. o. S. 28.

[7]) Vgl. o. S. 29.

Dagegen kann einer vollendeten Verjährung ausdrücklich oder stillschweigend entsagt werden.

Art. 13. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der in Art. 2 bestimmten Verjährungsfrist kann nur innerhalb sechs Monaten, von dem Zeitpunkte der Hebung des einer rechtzeitigen Klagführung entgegengestandenen Hindernisses an, bei der zuständigen Gerichtsstelle nachgesucht werden.[1])

In den Fällen des Art. 9 muß der Nachweis der Verhinderung in Beziehung auf die Person des betreffenden Vermögens-Verwalters geliefert werden.

Art. 14. Gegen diejenigen Forderungen, welche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits fällig sind, kann die in Art. 2 vorgeschriebene Frist nur vom Schlusse des Jahres 1852 an gerechnet werden. Bedarf es zur Vollendung der schon begonnenen Verjährung nach dem bisherigen Rechte nur noch einer kürzeren Frist, als der in Art. 2 bestimmten, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden.

Unser Justiz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 6. Mai 1852.

B. Allgemeines Preußisches Landrecht.

I. Uebersicht über die Theorie des Allgemeinen preußischen Landrechts; Tit. 9 Th. I A. L. R.

1. a) **Begriff.** § 500. Die Definition hat nur hypothetische Bedeutung (vgl. Koch Bd. I Savigny Syst. Bd. V § 237 S. 266 ff.) d. A. L. R. stellt eine gemeinsch. Theorie auf für Ersitzung, non usus u. Anspruchsverjährung: §§ 501 ff. Präklusivfristen u. a.: §§ 154, 155 I 14 (5jähr. Frist z. Rechnungsabn.) § 158 Tit. 14 Th. 1 (5jährige Frist zur Rechnungslegung des Verwalters; vgl. Plenarbeschl. d. O. Tr. v. 6. Dez. 1858; Just. Min. Bl. 1859 S. 27; Entsch. Bd. 24 S. 426, Bd. 40 S. 1, dagegen Bd. 19 S. 193; Strieth. A. Bd. 7 S. 287; Koch A. Bd. V S. 409. — §§ 609, 610 Tit. 20 Th. I. (Vorkaufsrechtfrist; vgl. Entsch. d. O. Tr. Bd. 6 S. 393), § 7 Tit. 2 Th. II (Jahresfrist zur Anfechtung der Paternität; das. Bd. 9 S. 45); § 753 Tit. 11 Th. I (zehnjährige Präscriptionsfrist eines Schuldinstruments; das. Bd. 26 S. 266); u. § 150 I 14. zehnjährige Anfechtbarkeit einer quittirten Verwalterrechnung; § 30 des Enteignungsgesetzes v. 11. Juni 1874 (6 Monatsfrist z. Beschreitung des Rechtsweges; U. d. O. Tr. v. 16. Mai 1879, Entsch. Bd. 83 S. 278 ff.; U. d. R. G. v. 4. Nov. 1880 Bd. II S. 303; Steuergesetze v. 1. Mai 1851, 25. Ma 1873 § 14, 26. Juni 1875 Art. IV; Seuchengesetz v. 25. Juni 1896 §. 61; Fischereiges. v. 30. Mai 1874 § 48; Bergges. v. 24. Juni 1865, §§ 65, 68, 157 ff., 221, Abänderungsgesetz dazu v. 9. April 1873 § 235 d. — Vgl. über den Unterschied insbesondere d. U. d. R. G. v. 4. Nov. 1880 (Bd. II S. 303) u. die

---

[1]) Vgl. o. S. 29.

dort angeführten U. d. O. Tr. u. die bei Koch S. 661 Anm. 3 angeführten Präjudize, sowie oben S. 1 u. 10 ff. u. d. Anm. zu d. Gewährleistungsfl. unten.

b) **Motive:** s. o. S. 2. Besonderen Ausdruck hat im Gesetze d. Gesichtspunkt gefunden, daß die Verj. Strafe d. Nachlässigkeit sei, s. insbes. § 510.

2. **Erfordernisse:** Nichtausübung des Anspruchs u. Zeitablauf §§ 502, 546 d. T.; guter Glaube ist kein Erfordernis; vgl. aber §§ 568, 569 und unten Nr. 7.

3. **Beginn:** §§ 543—545, regelmäßig mit dem Zeitpunkte seitdem d. Rechtsausübung möglich war; 31. Dec. des Entstehungsjahrs nach § 5 Nr. 3 d. Ges. v. 31. März 1838. Bei Darlehen auf Kündigung nicht seit der erfolgten, sondern seit der möglichen Kündigung: so Plenarbeschl. d. O. Tr. v. 5. Jan. 1838 (Entsch. Bd. III S. 165, vgl. Präj. 681 v. 29. Mai 1839). — Hindernisse s. unter Nr. 4; vgl. auch Nr. 6 2 a über Beginn d. neuen Verj.

4. **Dauer. Regel:** 30 Jahre: § 546 I 9; längere, 44 J. aus §§ 629 ff. I 9 und kürzere s. unten in d. Anm. zu § 546 I. 9.; vertragsmäßige Dauer s. unter Nr. 8.

5. **Hindernisse** erkennt d. A. L. R. nur bezüglich des Anfangs an: (§§ 512 ff. 530); bezüglich d. Fortsetzung (abgesehen v. d. Verjährung von Ansprüchen aus unehelichem Beischlaf, Ges. v. 29. April 1854, § 11), ist nur Verschließung des Rechtswegs (§§ 528, 529 I 9) u. Stillstand d. Rechtspflege (§ 523 u. Entsch. d. O. Tr. Bd. 45 S. 97; vgl. Förster pr. Pr. R. § 46, S. 216 Anm. 44) als Hinderungsgrund anerkannt. Motive: „Die Anwendung dieses Grundsatzes (agere non valenti non currit praescriptio) bei Hindernissen, welche zwischen dem Anfang u. Ablaufe d. Verj. eintreten u. wieder aufhören, würde zu sehr weitläufigen u. verwickelten oft ins Kleinliche gehenden Zeitberechnungen Anlaß geben u. demnach für diesen Fall keinen vernünftigen Grund haben."

I. Gründe: a. Unbekanntschaft mit d. Anspruche (§§ 512 ff.) sie wird nicht vermuthet (§ 513), daher Beweispflicht des Gläubigers hinsichtlich schlüssiger Umstände (§§ 518 ff.; zu welcher Abwesenheit an sich noch nicht zu rechnen, vgl. § 541), wogegen d. Schuldner trotzdem vorhandene Kenntniß d. Gläubigers nachzuweisen hat: Erk. d. O. Tr. v. 17. April 1860 (Strieth. A. Bd. 37 S. 182, Entsch. Bd. 42 S. 64). Anders im Fall d. § 514 (Entsch. d. O. Tr. Bd. 12 S. 189). Auf Forderungen aus fremden Handlungen bezieht § 513 sich überhaupt nicht (Gruchot Beitr. Bd. 7 S. 431).

b. thatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit oder Erschwerung d. Rechtsverfolgung (§§ 516 ff.), als Befristung, Bedingung, Deliberationszeit d. Erben (U. d. R. O. H. G. v. 11. Jan. 1875, Entsch. Bd. 15 S. 248) — nicht aber notorische Insolvenz (Dernburg pr. Pr. R. I S. 335 Anm. 5) noch Konkurseröffnung (Konk. O. § 12) — ferner Unterbrechung d. Verkehrsverbindung (bei Wechselverjährung: E. d. O. Tr. v. 23. Oct. 1815, Simon Rechtspr. Bd. I S. 105), Verziehen d. Schuldners, bis d. Gläubiger den neuen Wohnort in Erfahrung bringt: (E. d. O. Tr. v. 15. Jan. 1845, Entsch. Bd. II S. 232, 239, 9. Juni 1853, Strieth. A. Bd. X S. 74, 4. Jan. 1855, das. Bd. 16 S. 110: was Schuldner zu beweisen hat: U. d. O. Tr. v. 3. Jan. 1871, Fenner u. Mecke Bd. II S. 80).

c. für gewisse Ansprüche d. Bestehen d. Ehe (§ 524), d. väterlichen Gewalt (§ 525), d. Vormundschaft (§ 526); vgl. Vormundsch. O. § 67; nicht

aber d. Kirchenpatronats (Pl. Beschl. d. O. Tr. v. 17. Juni 1861 (J. M. Bl. S. 161; Entsch. Bd. 45 S. 1).

d. Minderjährigkeit (§§ 535 ff.); vgl. Präj. d. O. Tr. Nr. 1778 v. 15. Aug. 1846 (Entsch. Bd. 15 S. 119); außer bei den kurzen Verjährungen; vgl. Einl. z. Ges. v. 31. März 1838, unten; desgleichen Wahnsinn, Blödsinn, Taubstummheit (§ 540), Curatel wegen Abwesenheit (§ 541) nicht aber wegen Verschwendung (§ 542).

II. Wirkung: Ruhen d. Verj. so lange d. Hinderniß dauert.

III. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen solcher Hinderungsgründe findet Statt (§§ 531—534, 537) außer gegen die kurze Verjährung d. Ges. v. 1838 (s. Einl. zu dems.)

6. **Unterbrechung.** — I. Gründe:

α) a. Klage (§ 551), auch bei unzuständigem Richter (§§ 552, 553; z. B. Generalkommission; vgl. E. d. O. Tr. v. 29. Jan. 1856, Strieth. A. Bd. 20 S. 95); auch d. angebrachterm. abgewiesene (§ 556, vgl. jedoch o. S. 8 ff.); auch wenn d. Prozeß liegen bleibt (§ 554); nicht aber wenn d. Klage zurückgenommen wird: C. P. O. § 243; vgl. dagen d. frühere Ansicht in Entsch. d. O. Tr. Bd. 56, S. 276, Seuff. A. Bd. 19 Nr. 262, U. d. R. O. H. G. v. 25. Juni 1878, Bd. 23 S. 406; Gruchot Beitr. Bd. 7 S. 571; — vgl. auch oben S. 9. — Das O. Tr. ging von d. Ansicht aus, daß jede vor dem Richter bestimmt erklärte zur Kunde des Gegners gebrachte Absicht — vgl. § 254 C. P. O. u. o. S. 10 —, ein Recht zu verfolgen, die Verj. unterbreche (Strieth. A. Bd. 9 S. 247, Bd. 38 S. 31, Bd. 51 S. 27 nach d. Entsch. d. R. O. H. G. Bd. 12 S. 234; s. dagegen Koch pr. Pr. R. S. 651 Anm.); demnach ferner:

b. gerichtliche Protestation, Vorbehalt d. Klage in einem Vorprozesse, Zahlungsbefehl (D. C. P. O. § 633), per arg. a contr. des § 561; Pl. Beschl. d. O. Tr. v. 6. Juni 1853 (Präj. 2451, J. M. Bl. S. 310; Entsch. Bd. 25 S. 325; s. dagegen Koch S. 657 Anm. 96).

c. Einrede (d. Compensation: E. d. O. Tr. v. 21. April 1863, Strieth. A. Bd. 51 S. 32; Seuffert A. Bd. 18 Nr. 107; Entsch. Bd. 49 S. 118; s. dagegen Förster pr. Pr. R. S. 289, Anm. 65).

d. Litisdenunciation (bezüglich d. Regreßanspruchs: Pl. Beschl. d. O. Tr. v. 6. Juni 1853, Entsch. Bd. 25 S. 325, J. M. Bl. S. 310, U. d. R. O. H. G. Bd. 12 S. 234, aber nicht bezüglich des dem Gegner im Hauptprozeß zustehenden Anspruchs: Entsch. d. O. Tr. Bd. 29 S. 348); vgl. D. Wechsel O. Art. 80.

e. Ladung vor den Schiedsmann (für d. Injurienklage: nach einem U. d. O. Tr. Strieth. A. Bd. 27 S. 298); demnach endlich:

f. Zustellung eines Beschlusses, welcher Zwangsvollstreckung, Arrest, Sicherheitsleistung anordnet; vgl. Erk. d. O. Tr. Entsch. Bd. 45 S. 84, Strieth. A. Bd. 10 S. 74; Bd. 16 S. 110 (nach Förster a. a. O. S. 215 Anm. 34).

g. Anmeldung im Konkurse, s. o. S. 8.

β) gegenseitiges Anerkenntniß: § 562 d. T., daher auch Leistung u. Annahme v. Zahlungen, (vgl. U. d. R. O. H. G. v. 28. Juni 1875, Entsch. Bd. 18 S. 60; Pl. Beschl. d. O. Tr. v. 2. Mai 1842, Entsch. Bd. 8 S. 16, Präj. 200b v. 1. April 1837, das. Bd. 3 S. 101, v. 14. Juni 1854, das. Bd. 28 S. 76,) auch von Zinsen: Präj. 1783 v. 21. Sept. 1846; gegens. Anerk. d. Schuld auch ohne

Angabe d. Betrages (Präj. vom 20. April 1827, Simon Rechtspr. I 78, vgl. auch Entsch. Bd. XVII S. 120, Strieth. A. Bd. 72 S. 29, Präj. 2294 Entsch. Bd. 21 S. 192;) auch formlos, insbesondere ohne Erforderniß d. Schriftlichkeit bei Gegenst. über 50 Thlr.: Präj. v. 25. Mai 1852, Samml. Bd. II S. 15 U. d. R. O. H. G. cit.

II. Wirkung: a. neue Verj. von gleicher Dauer wie d. ursprüngliche [außer bei Versicherungsansprüchen — d. nicht Seeversicherung betr. § 2356 Tit. 8 Th. 2 A. L. R. (30 J.) — u. bei eingetretener Verurtheilung nach Ges. v. 31. März 1838 § 10, Ges. v. 18. Juni 1840, § 8 hiernach (Präj. d. O. Tr. 1905 v. 20. Aug. 1847, Entsch. Bd. 15 S. 489, v. 28. Jan. 1859, Strieth. A. Bd. 32 S. 176, U. d. R. O. H. G. Bd. 4 S. 273, Bd. 13 S. 269 30 J.). Der Verurtheilung steht Feststellung im Konk. gleich, wenn Schuldner nicht bestritten hat, K. O. § 133 Abs. 2, nicht aber ein gerichtl. Vergleich: Präj. 2115 v. 13. April 1849, Entsch. Bd. 18 S. 177; vgl. aber Konk. O. § 179,]: §§ 554, 563 d. T. Präj. d. O. Tr. v. 23. Nov. 1854, Entsch. Bd. 30 S. 37; u. v. 17. Nov. 1859, Strieth. Bd. 36 S. 19, vgl. Bd. 32 S. 175 (Regreßkl.); u. zwar beginnend seit d. Unterbrechung (§§ 555, 563 d. T.), bei Unterbr. d. Verj. d. Regreßkl. mit d. Rechtskraft d. Urt. im Vorprozesse: U. v. 17. Nov. 1859 cit.; — über d. actio judicati s. §§ 558 ff.

b. bei Correalverhältnissen für u. gegen Alle: § 575 d. T., § 440 I 5 A. L. R.; wegen Wechselkl. s. o. S. 19; anders bei einfacher (§ 283 I 14 A. L. R.) u. selbstschuldnerischer (§§ 391 ff. I 14) Bürgschaft (vgl. U. d. R. G. v. 11. Febr. 1881, Entsch. Bd. 4 S. 236, Erk. d. O. Tr. v. 1. März 1853, Gruchot Beitr. Bd. 17 S. 325); d. hypoth. Kl. gegen den dritten Pfandbesitzer unterbricht nicht d. Verj. d. persönl. Schuldkl.: (Präj. 219 d. O. Tr. v. 14. April 1837, Entsch. Bd. 9 S. 266, Seuff. Entsch. Bd. I Nr. 10; vgl. auch § 41 d. Ges. v. 5. Mai 1872); wohl Zinsenzahlung von demselben: (Reskr. v. 9. Mai 1840; J. M. Bl. S. 173; u. Präj. 1783 cit. s. aber Koch a. a. O. S. 361, Anm. 37); für Unterbr. d. Verj. d. hyp. Kl. durch d. Schuldkl., weil hypoth. u. persönl. Schuldner in Gesammtschuldverhältnisse ständen: Pl. Beschl. d. O. Tr. Entsch. Bd. VIII S. 13, Förster a. a. O. S. 291 § 57 Anm. 79; dagegen Koch a. a. O. — Vgl. auch oben S. 28.

7. **Wirkung der Verjährung:** a. Erlöschen d. Rechts: §§ 501, 502, 564 d. T., § 7 Tit. 16 Th. I A. L. R., § 1 d. Ges. v. 31. März 1838 unten. „Die §§ 568, 569 sind, wie eine Vergleichung d. A. L. R. mit den Materialien u. selbst noch mit Entwurfe z. Allg. Gesetzbuche ergibt, nicht gleichzeitig mit den übrigen Bestimmungen des 9. Tit. entstanden, sondern erst nachträglich eingeschaltet worden u. stehen mit vielen Stellen d. A. L. R. in Widerspruch": Löwenberg, Beitr. z. Kenntniß d. Motive d. preuß. Gesetzgeb. Bd. I S. 81 Anm. Sie sind in d. Praxis ein todter Buchstabe geblieben: Dernburg a. a. O. Bd. I § 169 S. 348, Präj. 1521 v. 8. Jan. 1845, Entsch. Bd. 10 S. 107.

b. auch für den Bürgen: § 391 I 14 A. L. R.; vgl. aber wegen selbstschuldnerischer Bürgschaft U. d. R. G. Bd. IV S. 236; auch gegen den etwa privilegirten Cessionar: § 405 Tit. 11 Th. I.

c. Mit einer verj. Gegenforderung kann compensirt w., wenn sie z. Z. d. Zahlbarkeit d. Forderung noch nicht verj. war: § 377 Tit. 16 Th. I Allg. L. R. vgl. Anm. zu § 11 d. hann. Ges. oben S. 82. Im Uebrigen ist auch

einredeweise Geltendmachung d. Anspruchs ausgeschlossen, vgl. Förster a. a. O. S. 295 Nr. 7, Dernburg a. a. O. I § 172; vgl. auch oben S. 8.

d. Die Verj. gibt eine Einrede, die vorgeschützt w. muß § 383, Tit. 16 Th. I A. L. R. Davon, daß solches unterlassen w., abgesehen, kann

e. auf die vollendete Verjährung verzichtet w.; Form: § 134 Tit. 5 Th. I A. L. R.; u. der Anspruch kann nach vollendeter Verj. (in vorschriftsmäßiger Form, über 50 Thlr. schriftlich: §§ 131 ff. a. a. O., wenn nicht A. 317 H. G. B. Platz greift) anerkannt w.: § 564 d. T., Erk. d. O. Tr. v. 19. Sept. 1854, Strieth. Bd. XIII S. 364.

f. condictio indebiti nach Zahlung einer verj. Schuld ist ausgeschlossen; vgl. aber § 9 d. Ges. v. 24. Mai 1861; Anm. zu § 3 d. Ges. v. 1838 a. E.

g. Wiedereinsetzung i. d. v. Stand s. o. Nr. 4 a. E.

8. **Verträge** über unvollendete Verj. eines bestimmten Anspruchs sind in gerichtlicher Form wirksam: §§ 565—567, vgl. U. d. O. Tr. v. 4. Sept. 1880, Seuff. A. Bd. 15 Nr. 157.

a. Verjährung im allgemeinen.

I. Theil. Neunter Titel. Von Erwerbung des Eigenthums.

Neunter Abschnitt. Von der Verjährung.

Begriff. § 500. Wenn durch den Ablauf einer bestimmten Zeit, wegen unterlassener Ausübung gewisser Rechte, eine Veränderung an diesen Rechten vermöge der Gesetze entsteht, so ist eine Verjährung vorhanden.

Eintheilung. § 501. Durch die Verjährung können sowohl Rechte, die Jemand gehabt hat, verloren, als neue Rechte erworben werden.

§ 502. Soll durch Verjährung nur ein Recht verloren, und der Verpflichtete bloß von der daraus fließenden Verbindlichkeit frei werden, so ist in der Regel der Nichtgebrauch des Rechtes dazu hinreichend.

§ 503. Soll aber ein neues Recht durch Verjährung erworben werden, so ist außer dem Nichtgebrauch des entgegenstehenden Rechts, auch der Besitz und die Ausübung dieses neuen Rechts von Seiten des Erwerbenden dazu nothwendig.

Gegenstände. § 504. Rechte des Eigenthums erlöschen nicht durch die Unterlassung des Gebrauchs, so lange die Sache oder das Recht, welche den Gegenstand des Eigenthums ausmachen, in dem Besitze des Eigenthümers sich befindet.

§ 505. Rechte der natürlichen oder der allgemeinen bürgerlichen Freiheit, denen durch Gesetze oder rechtsgültige Willenserklärungen keine besondere Form oder Bestimmung vorgeschrieben ist (Res merae facultatis) gehen durch die bloße Unterlassung des Gebrauchs derselben nicht verloren.

§ 506. Dies gilt besonders von dem Rechte, in seiner eigenen Sache etwas, worüber die Gesetze nichts Besonderes bestimmen, zu thun oder nicht zu thun.

§ 507. Doch kann gegen solche Befugnisse ein Untersagungsrecht durch Verjährung erworben werden. (Tit. VII §§ 86, 128.)

§ 508. Persönliche Rechte an einen Anderen ingleichen Rechte auf fremdes Eigenthum, können in der Regel durch den bloßen Nichtgebrauch erlöschen.

§ 509. Auch das Recht, jährliche Leistungen und Abgaben, von der Person oder dem Grundstücke eines Anderen zu fordern, kann durch den bloßen Nichtgebrauch verjährt werden.[1])

§ 510. Doch findet die Verjährung nicht statt, wenn entweder aus einer während der Frist geäußerten Erklärung des Berechtigten, oder aus der Beschaffenheit der Zeiten, aus der Verfassung der Verpflichteten, oder aus anderen Umständen, klar erhellet, daß die Einforderung solcher Gefälle[2]) aus bloßer Nachsicht unterlassen worden.

§ 511. Rechte auf unbewegliche Sachen, die im Hypothekenbuche eingetragen sind, können weder durch den bloßen Nichtgebrauch erlöschen, noch kann ein denselben entgegenstehendes Recht mittelst der Verjährung durch Besitz erworben werden.

Allgemeine Grundsätze. § 512.[3]) Keine Art der Verjährung kann gegen den anfangen,[4]) welcher von seinem Rechte nicht hat unterrichtet werden können.[5])

§ 513. Daß Jemand von seinem Rechte keine Nachricht erhalten könne, wird nicht vermuthet.[6])

§ 514. Wer die Handlung oder Begebenheit erfahren hat, auf welche sein Recht sich gründet, kann die Unwissenheit der daraus entstehenden rechtlichen Folgen gegen die Verjährung in keinem Falle vorschützen.[6])

§ 515. Ist die Verjährung einmal angefangen worden, so wird der Lauf derselben dadurch, daß das Recht in der Zwischenzeit an einen davon nicht unterrichteten Besitzer gediehen ist, nicht gehemmt.

§ 516. Auch gegen den, welcher sein Recht zu gebrauchen, oder zu verfolgen gehindert wird, kann keine Verjährung anfangen.[6])

§ 517. Es macht dabei keinen Unterschied, ob daß Hinderniß in der Natur und Beschaffenheit des Rechts selbst liegt, oder von außen her entsteht.

§ 518. So lange Jemand zum Dienste des Staats in fremden Landen sich aufhält, kann keine Verjährung wider ihn angefangen werden.

§ 519.[7]) Gegen den Eigenthümer eines Grundstücks kann, so lange derselbe zum Dienste des Staates auch nur in einer anderen[8])

---

[1]) Wegen Verj. d. einzelnen Leistungen vgl. Ges. v. 31. März 1838 § 2 Nr. 5 u. 6 u. v. 18. Juni 1840 unten; vgl. ferner Eig.-Ges. § 7.

[2]) Auch für Darlehnszinsen anerk. i. U. d. O. Tr. v. 6. Nov. 1851 (Strieth. A. Bd. IV S. 80).

[3]) S. wegen d. ff. §§ Nr. 5 d. Uebersicht o. S. 126.

[4]) Vgl. § 530 u. §§ 528, 529, sowie o. S. 126 5.

[5]) Nicht Unmöglichkeit d. Kenntniß, sondern durch d. Umstände gerechtfertigte thatsächliche Unkenntniß: U. d. O. Tr. v. 17. Dec. 1851, Strieth. III S. 370; vgl. §§ 513—515.

[6]) S. o. S. 126 5 a.

[7]) § 519 bezieht sich auf Anspruchsverjährung: Erk. d. O. Tr. v. 30. Jan. 1854, Entsch. Bd. 27 S. 313 ff., Strieth. Bd. 11 S. 285.

[8]) Nämlich als in welcher d. Grundstück liegt.

königlichen Provinz[1]) sich aufhält, keine dies Grundstück betreffende Verjährung anfangen.

§ 520. Wenn jedoch ein solcher Abwesender (§§ 518, 519) während der Dauer seines auswärtigen Dienstes auch nur auf eine Zeit lang[2]) in seine Heimath oder die Provinz, wo das Grundstück gelegen ist, zurückkehrt, so kann während dieser Zeit die Verjährung wider ihn ihren Anfang nehmen.

§ 521. Zum Nachtheil eines Gutseigenthümers kann keine Verjährung gegen dessen Pächter, wohl aber gegen den Verwalter angefangen werden.

§ 522. Gegen Militärpersonen, welche des Kriegs wegen ihr Standquartier verlassen müssen, kann eine Verjährung erst nach geendigtem Kriege oder nach einer während des Krieges erfolgten Entlassung aus den Kriegsdiensten anfangen.

§ 523. Bei anderen Personen hindern Krieg und andere Landplagen den Anfang der Verjährung nur insofern, als damit ein Stillstand der Rechtspflege[3]) verbunden ist.

§ 524. Zwischen Eheleuten kann, so lange diese Ehe dauert, keine Verjährung anfangen.

§ 525. Auch nicht zwischen Vätern und Kindern, so lange letztere sich in der Gewalt des ersteren befinden.

§ 526. Kein Vormund kann eine Verjährung gegen seinen Pflegebefohlenen anfangen, so lange er der Vormundschaft über ihn noch nicht förmlich entlassen ist.

§ 527.[4]) Auch kann ein Pächter, Verwalter oder anderer unvollständiger Besitzer einer Sache, in Ansehung derselben eine Verjährung gegen den, in dessen Namen er besitzt, zu Gunsten seiner eigenen Sache während seiner Besitzzeit nicht anfangen.

§ 528. Gegen den, welchem das rechtliche Gehör versagt wird, kann keine Verjährung angefangen werden.

§ 529.[5]) Auch wenn ein solches Hinderniß im Laufe der Verjährung eintritt, wird die Fortsetzung derselben so lange unterbrochen,[6]) als das Hinderniß dauert.

§ 530. Dagegen wird durch andere Hindernisse die nach angefangener Verjährung erst eintreten, der Fortlauf derselben nicht gehemmt.

---

[1]) Oberlandesgerichtsbezirk: nach § 622 d. T.: „Die geographischen Grenzen des Distrikts, in welchem ein anderes Landesjustizkollegium sich befindet, bestimmen im rechtlichen Sinne den Umfang der Provinz."

[2]) Durchreise mit Nachtquartier genügt: Entsch. d. O. Tr. Strieth. Bd. 42 S. 136.

[3]) Stillstand d. Rechtspflege hemmt auch d. Fortsetzung, s. o. S. 126 5.

[4]) § 527 w. auf d. erlöschende u. erwerbende Verj. v. Gerechtigkeiten bezogen (Dernburg a. a. O. S. 335 A. G.).

[5]) Wegen der §§ 528—530 s. o. S. 126 5.

[6]) Ungenau anstatt: gehemmt.

§ 531.[1]) Ist jedoch die zur Verjährung bestimmte Frist abgelaufen, ehe noch das inzwischen eingetretene Hinderniß wieder gehoben worden, so kann der Verhinderte noch innerhalb vier Jahren, von Zeit des gehobenen Hindernisses an, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die vollendete Verjährung antragen.

§ 532. Wird das Hinderniß zwar noch vor Ablauf der Verjährungsfrist, jedoch erst innerhalb der letzten vier Jahre, wieder gehoben, so kommt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dem Verhinderten ebenfalls innerhalb vier Jahren, noch erfolgter Hebung des Hindernisses, zu Statten.

§ 533. Stirbt der, gegen welchen die Verjährung lief, vor gehobenem Hindernisse oder vor Ablauf der vier Jahre, so geht die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung und die dazu noch rückständige Frist auf den Erben über.

§ 534. Die Wirkung dieser Rechtswohlthat ist, daß dem, welcher davon innerhalb der bestimmten Frist Gebrauch macht, und sein Recht gehörig ausübt oder verfolgt, die Verjährung nicht entgegen gesetzt werden kann.

1) Von der Verjährung durch Nichtgebrauch.

Anfang derselben. § 535. Die Verjährung durch bloßen Nichtgebrauch kann gegen Unmündige und Minderjährige während der Minderjährigkeit nicht anfangen.[2])

§ 536. Wenn aber ein Recht nach bereits angefangener Verjährung auf einen Unmündigen oder Minderjährigen, der mit einem Vormunde versehen ist, übergeht, so wird dadurch der Fortlauf der Verjährung nicht gehemmt.[3])

§ 537. Wird hingegen die Verjährung während der Minderjährigkeit vollendet, so kommt dem Minderjährigen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen vier Jahren, nach aufgehobener Vormundschaft, zu Statten.[4])

§ 538. War die Verjährung durch Nichtgebrauch gegen einen Minderjährigen abgelaufen, so können die Erben desselben, auch wenn sie selbst unmündig oder minderjährig, jedoch mit einem Vormund versehen sind, nicht aus ihrer eigenen, sondern nur aus der Person ihres Erblassers auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Anspruch machen.

---

[1]) S. wegen d. ff. §§ o. S. 127 5 III.

[2]) Wohl d. Verj. nach Ges. v. 31. März 1838; s. Einl. zu dems. unten.

[3]) Auch nicht, wenn er keinen Vormund hat: Präj. 1778 d. O. Tr. v. 15. Aug. 1846; Entsch. Bd. 15 S. 119; es sollte heißen: „Personen, welche nicht großjährig sind u. nicht unter väterlicher Gewalt stehen"; vgl. Koch a. a. O. S. 632 Anm. 41.

[4]) § 537 findet auf Minderj. unter väterl. Gewalt keine Anwendung: Erk. d. O. Tr., Präj. 307 v. 22. Juli 1837 u. 28. April 1852, Strieth. Bd. 5 S. 204; außer bei Ansprüchen solcher gegen der Gewaltinhaber selbst: Präj. 2531 vom 14. Juni 1854, Entsch. Bd. 28 S. 75.

§ 539. Es kommt ihnen also nur diejenige Frist zu Statten, welche der Erblasser, wenn er gelebt hätte, vom Tage seiner erlangten Großjährigkeit an noch gehabt haben würde.

§ 540. Wahn- und Blödsinnige, ingleichen Taubstumme genießen in Rücksicht auf die Verjährung mit den Minderjährigen gleiche Rechte.[1])

§ 541. Sobald für einen Abwesenden die Bestellung eines Kurators nöthig gefunden worden, kann nach dieser Zeit keine Verjährung durch Nichtgebrauch wider ihn anfangen.

§ 542. Bloße Verschwender, wenn sie auch unter Vormundschaft gesetzt werden, können auf dieses Privilegium keinen Anspruch machen.

§ 543. Gegen Rechte, welche nur bei gewissen Gelegenheiten ausgeübt werden können, fängt die Verjährung erst von der Zeit an, da sich eine solche Gelegenheit ereignet hat.

§ 544. Auch müssen, wenn solche Rechte durch den bloßen Nichtgebrauch erlöschen sollen, seit dem Anfange der Verjährung wenigstens noch zwei Gelegenheiten, wo die Ausübung des Rechts hätte stattfinden können, vorgekommen sein.

§ 545. Gegen andere Rechte fängt die Verjährung von dem Tage an, wo die Erfüllung der Verbindlichkeit zuerst gefordert werden konnte.[2])

Zeitraum. § 546. Die einmal angefangene Verjährung durch Nichtgebrauch wird, wenn die Gesetze nicht ausdrücklich eine andere Frist bestimmen,[3]) in einen Zeitraum von dreißig Jahren vollendet.[4])

---

[1]) Aber nicht ihre Erben, auf die § 539 s. v. „Großjährigkeit" nicht paßt: Koch a. a. O. S. 636 Anm. 50.

[2]) S. o. S. 126 Nr. 3.

[3]) S. o. S 126 Nr. 4. Kürzere Fristen sind, abgesehen von dem Ges. vom 31. März 1838 (s. dass. unter II), für folgende Ansprüche bezw. Klagen bestimmt:

a. für Gewährleistungs- bezw. Entwährungsansprüche nach §§ 343 ff. Tit. 5 Th. I A. L. R. Dieselben lauten: **§ 343.** Die Rechte, welche dem Unternehmer einer Sache wegen natürlicher die Sache selbst betreffender Fehler zukommen, muß derselbe bei Landgütern innerhalb Dreier Jahre, bei städtischen Grundstücken innerhalb Eines Jahres, bei beweglichen Sachen aber innerhalb Sechs Monate, nach dem Empfang der Sache ausüben.

§ 344. Wegen solcher Mängel hingegen, welche nicht die Sache selbst, sondern nur äußere Eigenschaften, Befugnisse oder Lasten derselben betreffen, muß der Uebernehmer seine Rechte bei Landgütern innerhalb Eines Jahres, bei städtischen Grundstücken innerhalb Sechs, und bei beweglichen Sachen innerhalb Dreier Monate, nach der von dem Mangel erlangten Kenntniß geltend machen.

§ 345. Läßt der Unternehmer diese Fristen verstreichen, ohne die Klage wider den Geber gerichtlich anzumelden, so geht sein Recht verloren. —

Das A. L. R. macht keinen Unterschied in der Frist für d. Verj. der Wandelungs- u. diej. d. Preisminderungsklage. — § 343 betrifft physische, § 344 juristische Mängel (Pl. Beschl. d. O. Tr. v. 21. Juni 1847, Entsch. Bd. 15 S. 91; vgl. Koch a. a. O. § 343 Anm. 78, 80, Dernburg a. a. O. § 145 Anm. 5; Förster a. a. O. § 86 Anm. 82). D. preuß. Praxis wendet d. ädilitischen Kl. auch auf Miethverhältnisse

an, läßt aber d. Verj. erst mit Beendigung der Miethe beginnen, weil d. Gewährsmängel bis dahin sich fortgesetzt erneuern (Dernburg a. a. O. § 168 S. 407 u. Anm. 24). D. Pächter muß noch vor Ablauf d. Jahres, in welchem sich solche hervorgethan haben, davon Anzeige machen, § 623 Tit. 21 Th. I A. L. R. Dagegen ist andererseits in d. Praxis d. pr. O. Tr. überwiegend d. Ansicht z. Geltung gelangt, daß es Fälle d. Gewährleistung gibt, welche durch §§ 343 ff. nicht gedeckt werden (vgl. Entsch. Bd. 15 S. 11, Bd. 55 S. 19, Bd. 64 S. 12, Strieth. A. Bd. 24 S. 368), insbesondere nicht die auf Verschulden des Gebers gestützte Schadensersatzklage wegen Mangelhaftigkeit. (U. v. 17. Dec. 1859, das. Bd. 32 S. 268, 18. Mai 1865, das. Bd. 59 S. 169; v. 10. Jan. 1867, das. Bd. 67 S. 20.) Dieser Ansicht haben sich Förster a. a. O. Bd. I § 85 u. neuerdings auch Koch, welcher früher d. kurze Verj. nur bei dolus des Gebers versagte, angeschlossen (R. d. Ford. II § 130, Lehrb. I § 566, Comm. 5. Aufl. Anm. 20 zu § 320 Tit. 5 Th. I, vgl. U. d. R. O. H. G. B. XXIII. 87, vgl. IX. 114.

Für d. Anwendung auf d. Verj. d. Contractsklage auf nachträgl. Gewährung: Entsch. d. O. Tr. Bd. 52 S. 20, dagegen neues Arch. f. pr. R. Bd. 14 S. 212. —

Der Fehler muß z. Z. d. Empfangs vorhanden sein: A. L. R. I 5 § 332; E. d. O. Tr. v. 11. Juni 1857, Strieth. A. Bd. 24 S. 368. — Die Kenntniß desselben setzt zuverlässiges Erfahren voraus: Entsch. d. O. Tr. Bd. 41 S. 39 a. E. Bei Viehmängeln gilt nach A. L. R. Th. I Tit. 11 § 199 die Vermuthung, daß wenn ein Stück Vieh binnen 24 Stunden nach d. Uebergabe krank befunden wird, „selbiges schon vor d. Uebergabe krank gewesen sei". Doch muß so zeitige Anzeige geschehen, daß noch eine Untersuchung stattfinden kann. Bei Schweinen in Hinsicht auf Finnigkeit, bei Schafen in Hinsicht auf Pocken, bei Rindvieh in Hinsicht auf Franzosenkrankheit 8 Tage. — Daß nur das Klagerecht nicht d. Einrede verloren gehe, erkannte d. O. Tr. in Präj. 407 v. 6. Jan. 1838, Samml. I S. 17. 28. Jan. 1848, Rechtsf. Bd. 3 S. 338, Strieth. A. Bd. XI S. 48; J. M. Bl. 1847, S. 198 oben, s. Förster a. a. O. § 85 S. 484 Anm 80, Koch Anm. 83a zu § 345, Dernb. § 145 Anm. 14. — Nach § 343 richtet sich auch d. Verj. d. Anfechtung w., laesio enormis u. hier erkannte d. O. Tr. entgegengesetzt i. U. v. 19. Juli 1859, Strieth. A. Bd. 34 S. 219; vgl. Dernb. § 136 S. 311 Anm. 7. — Vertragsmäßige Ausdehnung d. Garantiezeit berührt d. Verj. nicht nach d. neueren Rechtsprechung d. O. Tr. (Strieth. A. Bd. 31 S. 89, Bd. 59 S. 159, Entsch. Bd. 52 S. 20; vgl. U. d. R. O. H. G. v. 26. März 1872, Entsch. Bd. VI S. 35 u. o. S. 13 gegen d. ältere Praxis, vgl. Pl. Beschl. v. 27. Mai 1839, Entsch. Bd. IV S. 295 u. v. 21. Juli 1847, Entsch. Bd. 15 S. 1). —

b. für Ansprüche auf Ersatz außercontractlichen Schadens.*) A. L. R. Th. I Tit. 6. **§ 54.** Wer einen außerhalb dem Falle eines Contracts erlittenen Schaden innerhalb Dreier Jahre, nachdem das Dasein und der Urheber zu seiner Wissenschaft gelangt sind, gerichtlich einzuklagen vernachlässigt, der hat sein Recht verloren.**)

Deklaration vom 31. März 1838 (Gesetz-Samml. S. 252).

„Wir u. s. w. erklären zur Beseitigung der Zweifel über die Auslegung des § 54 auf den Antrag des Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten des Staatsraths, daß die Vorschrift dieses Paragraphen auf alle außer dem Falle eines

*) Vgl. oben S. 12 u. Verordnung v. 15. April 1842. (8)

**) Vgl. R. O. H. G. v. 7. Mai 1872, Bd. VI S. 9 14 I, 1873, Bd. VIII S. 369 v. 4. März 1873, Bd. IX S. 114.

Gemäß des vom O. Tr. mittelst Plenarbeschlusses v. 20. März 1846 (Entsch. Bd. XIII S. 19) zur Erläuterung des § 54 cit. aufgestellten Rechtsgrundsatzes „trifft die dreijährige Verjährung des Anspruchs auf Ersatz eines außerhalb dem Falle eines Contrakts erlittenen Schadens auch in den Fällen das ganze Recht, wo der aus einer Handlung entstehende, dem Beschädigten bekannt gewordene Schaden

Contractes entstandene Beschädigungen, sie mögen durch eine erlaubte oder unerlaubte Handlung entstanden sein, zu beziehen ist.

1) Sie findet hiernach Anwendung auf Ansprüche wegen Beschädigungen, die bei Gelegenheit öffentlicher Anlagen, sowie bei dem Bergbau zugefügt sind. Die Vergütung für das zu solchen Anlagen abzutretende Eigenthums- oder Nutzungsrecht ist hierunter nicht begriffen, sondern der ordentlichen Verjährung unterworfen.

2) Sie findet ferner Anwendung auf Entschädigungsansprüche, welche gegen öffentliche Beamte aus ihrer Amtsführung von dritten Personen, nicht aber auf solche, welche von dem Staate oder demjenigen, in dessen Diensten der Beamte angestellt ist, erhoben worden. — Wenn der Beschädiger sich zugleich mit dem Schaden des Andern einen Vortheil verschafft hat, so tritt die ordentliche Verjährung ein, soweit der Anspruch des Beschädigten die Höhe jenes Vortheils nicht übersteigt.*)

c. Klagen aus einem unehelichen Beischlaf.

Gesetz, betr. die Abänderungen des Abschnitts 11 Tit. 1 Th. II und des Abschnitts 9 Tit. 2 Th. II des Allg. Landrechts, vom 24. April 1854 (Ges. Slg. S. 193).

§ 10. Die der Geschwängerten aus der Schwängerung zustehenden Klagen verjähren binnen zwei Jahren nach erfolgter Niederkunft oder Fehlgeburt.

§ 11. Hat der Schwängerer innerhalb dieser zwei Jahre seinen bisherigen Aufenthalt verlassen, so wird die Zeit, während welcher sein neuer Aufenthalt der Geschwängerten unbekannt gewesen, von der Verjährungsfrist abgerechnet werden.

[Auch wenn der Schwängerer seinen Wohnsitz in einen anderen Ort des Inlandes verlegt hat, kann die Geschwängerte ihre Klage in dessen vorigen Gerichtsstande anstellen.]

§ 12. In Ansehung der unehelichen Kinder bleiben die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, soweit sie nicht durch die folgenden Bestimmungen abgeändert sind, auch ferner in Kraft.

Vgl. Gesetz vom 31. März 1838 § 2 Nr. 5 hiernach.

d. Ansprüche gegen den Fiskus aus dem Dienstverhältniß. In sechs Monaten, nach Bekanntmachung der Entscheidung des Verwaltungschefs

---

so beschaffen ist, daß er, obwohl in wechselndem Umfange, sich auch in der Zukunft erneuert."

Dieser, in überzeugender Weise motivirte Rechtssatz hat in der preußischen Judicatur allgemeine Geltung erlangt, mit ihm steht auch die oben citirte Entscheidung vom 4. März 1873 im Einklange (R. O. H. G. III. Sen. 15. März 1875 landr. Sache XVI S. 177.

*) Plenarbeschluß des O. Tr. v. 6. Sept. 1852 (J. M. Bl. 1852 S. 354, Entsch. Bd. 23 S. 241, Striethorst Bd. VI S. 276; Präj. Slg. Bd. II S. 7). „Die Verjährung des § 54 findet bei Verletzung bestehender nicht auf einen Vertrag sich gründender Rechtsverhältnisse insoweit keine Anwendung, als die Klage nur die Natur eines Anspruchs auf Erfüllung oder Ersatz des Werths wegen verweigerter Erfüllung hat". Dadurch ist zugleich ausgesprochen, daß § 54 nur da Anwendung finden kann, wo dem Beschädigten nur eine Entschädigungsklage nicht auch noch eine andere Klage gegeben ist. Deshalb ist er ausgeschlossen bei den Condiktionen wegen Beschädigungen, die aus Handlungen entstanden, welche durch Exekution erzwungen worden (Entsch. Bd. XV S. 97, Bd. XXVII S. 231, vgl. Förster a. a. O. I S. 786 Anm. 18) Die stattgehabte Bereicherung des Beschädigers schließt § 54 überhaupt aus, wenn er auch sonst auf den Beschädigungsfall anwendbar wäre. Deshalb ist der Dieb auch noch nach 3 Jahren ersatzpflichtig (Entsch. Bd. 32 S. 34, Striethorst Bd. 35 S. 324). Vgl. auch Urtheil des R. G. v. 30. März 1881 (Entsch. Bd. S. 25) §§ 54, 55 finden nicht Anwendung bei Ansprüchen auf Schadensersatz bezw. Rückzahlung aus Art. 241, 248 des H. G. B. gegen den Vorstand einer Aktiengesellschaft wegen Handlungen, die er vor ihrer Errichtung vorgenommen hat, weil immerhin schon ein contractliches (Mandats) Verhältniß zwischen ihnen bestand. — Vgl. endlich das Berggesetz v. 24. Juni 1865 § 151. — Alle den §§ 54, 55 bezw. d. Deklaration v. 1838 entgegenstehenden provinziellen oder statutarischen Bestimmungen sind aufgehoben durch Verordnung v. 15. April 1842 Ges. Slg. S. 114.

§ 547. Sie endigt sich allemal mit dem Ablaufe des letzten Tages des bestimmten Zeitraums.

§ 548. Durch die bei Schaltjahren zutretenden Tage wird die Verjährungszeit nicht geändert.

§ 549. Ist die Verjährung in einem Schaltjahre mit dem Neun und zwanzigsten Februar angefangen, so läuft sie mit dem letzten Februar desjenigen Jahres ab, welches die Verjährungsfrist beschließt.

§ 550. Ist die Verjährungsfrist auf Monate eingeschränkt, so werden so vielmal dreißig Tage als Monate sind, gerechnet.

Unterbrechung.[1]) **§ 551.** Mit dem Augenblicke, da Jemand seine Klage bei dem gehörigen Richter [anmeldet], wird die Verjährung durch Nichtgebrauch unterbrochen.

§ 552. Die Klage vor einem ungehörigen Richter unterbricht die Verjährung nur, wenn sie binnen Einem Jahre nach erfolgter Zurückweisung bei dem gehörigen Richter [angemeldet] worden.

§ 553. Hat aber der ungehörige Richter die Klage angenommen und dadurch den Kläger in seinem Irrthume bestärkt, so ist die Verjährung für unterbrochen zu achten.

§ 554. Wird die gehörig [angemeldete] Klage nicht nach Vorschrift der Gesetze verfolgt, so fängt von dem Tage an, wo der Kläger die

---

oder der Festsetzung der Oberrechnungskammer verjähren die vermögensrechtlichen Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältniß, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Pension oder Wartegeld; desgleichen binnen 6 Monaten nach erfolgter Beitreibung oder Zahlung die Klagen auf Erstattung gezahlter Abgaben, wenn behauptet wird, daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder verjährt sei (§ 9 des Ges. betr. Erweiterung des Rechtsweges v. 24. Mai 1861; G. Slg. S. 241). — Wegen öffentlicher Abgaben vgl. Anm. zu § 3 des Ges. v. 31. März 1838; hiernach.

e. d. querela inofficiosi aus § 440 Tit. 1. Th. II A. L. R. verjährt in zwei Jahren seit der Kenntniß v. d. Enterbung.

f. Vgl. auch oben S. 11 ff.

[4]) § 629: „Gegen den Fiskus, die Kirchen und solche Corporationen, welchen vermöge ihrer Privilegien gleiche Rechte beigelegt sind, findet nur die ungewöhnliche Verjährung von **44** Jahren statt;“ gegen Kirchen auch wenn sie Eigenthum von Gemeinden sind [nach märkischem Prov. Rechte verj. Kirchen überhaupt nicht; dasselbe ist bez. d. Verj. aus Ges. v. 1838 u. §§ 54, 55 Tit. 6 Th. I aufgehoben durch V. v. 15. April 1842; s. unten; vgl. auch § 2 Nr. 1 d. Ges. v. 1838] gegen Gemeinden keineswegs schon auf Grund d. Bestimmung d. § 108 Tit. 8 Th. II A. L. R.: „Stadtgemeinden haben die Rechte privilegirter Corporationen (Tit. 6 §§ 23 sqq.)“. § 23 lautet: „Soweit aber in diesem — nämlich dem Privileg — Nichts Besonderes festgesetzt ist, haben dergleichen privilegirte Gesellschaften mit anderen erlaubten nur gleiche Rechte“; vgl. §§ 9 bezw. 8 d. Städteordn. v. 30. Mai 1853, 19. März u. 15. Mai 1855 u. Erk. d. O. Tr. v. 23. Sept. 1845 (Entsch. Bd. 13 S. 161, v. 1. Nov. 1849 (das. Bd. 18 S. 282) u. d. R. O. H. G. Bd. 4 S. 217. — Die 44jährige Verj. steht auch gegen gleich privilegirte Gegner zu: § 635 d. T.; nicht aber gegen einen debitor cessus, dem gegen den Cedenten kürzere Verjährung zustand: § 639 d. T. u §§ 405, 406 Tit. 11.

[1]) S. o. S. 127 Nr. 6; vgl. auch §§ 239, 254, 457, 461, 471, 633, 243, 105, 637 C. P. O. oben S. 8 ff.

Sache hätte fortsetzen können und sollen, eine neue Verjährung gegen ihn an.

§ 555. So lange aber die Sache nur durch die Schuld des Richters liegen bleibt, läuft keine Verjährung.[1])

§ 556. Wird der Kläger durch ein Dekret abgewiesen, und macht er von den dagegen zulässigen Rechtsmitteln binnen dreißig Tagen keinen Gebrauch, so nimmt mit dem Ablaufe dieser Frist die neue Verjährung wider ihn den Anfang.

§ 557. Hat er ein wirkliches Erkenntniß, wodurch er abgewiesen worden, rechtskräftig werden lassen, so hat es dabei lediglich sein Bewenden.

§ 558. Auch wenn ihm das eingeklagte Recht durch ein rechtskräftiges Urtheil wirklich zuerkannt worden, kann dennoch eine neue Verjährung durch Nichtgebrauch wider ihn anfangen.

§ 559. Der Anfang dieser neuen Verjährung ist bei Zahlungen oder Prästationen, die zu einer gewissen Zeit, oder bei einer gewissen Gelegenheit geleistet werden sollen, der Tag, wo die Zahlung oder Prästation zum ersten Male fällig war.

§ 560. Bei anderen Rechten nimmt die neue Verjährung erst nach einem Jahre von dem Tage an, da das Urtheil rechtskräftig geworden ist, ihren Anfang.

§ 561. Eine bloße außergerichtliche Erinnerung ist, für sich allein,[2]) die Verjährung zu unterbrechen noch nicht hinreichend.

§ 562. Durch gegenseitiges Anerkenntniß des Rechts aber wird die Verjährung immer unterbrochen.[3])

§ 563. Von der Zeit einer solchen Unterbrechung kann sie jedoch von neuem angefangen werden.

§ 564. Ist die Verjährung bereits vollendet, so hebt ein Anerkenntniß des erloschenen Rechts die Wirkung derselben nur insofern auf, als aus diesem Anerkenntnisse, nach den Gesetzen, ein neuer Rechtsgrund entsteht.[4])

Verträge über die Verjährung.[5]) § 565. Ueberhaupt hängt es von den Parteien ab, bei Schließung eines Vertrags[6]) der Verjährung und dem daraus entstehenden Rechte, auch im voraus zu entsagen; imgleichen kürzere oder längere Fristen dazu als die gesetzmäßigen sind, zu verabreden.

---

[1]) Unterbrechung u. Ruhen d. Verj. treffen zusammen.

[2]) Im Gegensatze zu dem Falle, wo sie ein Anerkenntniß von der anderen Seite zur Folge hat: § 562.

[3]) S. o. S. 126 Nr. 5 I β. Dieses Anerkenntniß als Unterbrechungsgrund bedarf keiner Form, wohl das des § 564.

[4]) Vgl. o. S. 128 Nr. 7 V. § 564 ist unvereinbar mit §§ 568, 569.

[5]) Vgl. o. S. 129 Nr. 8.

[6]) Nicht nothwendig desjenigen, aus dem d. verjährende Anspruch entsteht; vgl. auch U. d. O. Tr. v. 4. Sept. 1860 (Seuff. A. Bd. 15 Nr. 157).

§ 566. Es muß aber ein solcher Vertrag, bei Strafe der Nichtigkeit dieser Verabredung, gerichtlich verlautbart, und wenn er ein Grundstück, oder ein darauf eingetragenes dingliches Recht betrifft, in den gerichtlichen Grund- und Hypothekenbüchern verzeichnet werden.

§ 567. Verträge dieser Art, die nicht ein bestimmtes Geschäft, oder einen bestimmten Gegenstand betreffen, sind, soweit sie etwas über die Verjährung bestimmen sollen, ohne rechtliche Wirkung.

Wirkung der Verjährung.[1]) § 568. Die vollendete Verjährung durch Nichtgebrauch wirkt die rechtliche Vermuthung, daß die ehemals entstandene Verbindlichkeit in der Zwischenzeit auf eine oder die andere Art gehoben werden.

§ 569. Diese Vermuthung kann nur durch den vollständigen Beweis, daß der Andere unredlicher Weise, und gegen sein besseres Wissen von seiner noch fortwährenden Verbindlichkeit, sich der Erfüllung derselben entziehen wolle, entkräftet werden.

§ 570. Wer ein Theil seines Rechts ausübt, der erhält dadurch das ganze Recht.

§ 571. Dagegen kann von mehreren in sich verschiedenen, obgleich aus einerlei Rechtsgrunde entspringenden Befugnissen, die eine durch Verjährung erlöschen, wenn gleich die andere durch fortgesetzte Ausübung erhalten wird.[2])

§ 572. Kann ein Recht auf mancherlei Art ausgeübt werden, so wird der Besitzer desselben dadurch, daß er sich bisher nur Einer Art der Ausübung bedient hat, in seinem Rechte nicht eingeschränkt.[2])

§ 573. Ein Recht in einem fremden Grundstücke geht, in Ansehung des Ganzen, dadurch nicht verloren, daß die Ausübung desselben bisher nur auf einem gewissen Theile geschehen ist.

§ 574. Soll in beiden Fällen (§§ 572, 573) der Berechtigte in der Art der Ausübung, oder in Ansehung des Bezirks, worauf sie stattfindet, durch Verjährung eingeschränkt werden, so muß der Verpflichtete, oder ein Dritter, den Besitz eines Untersagungsrechts gegen ihn besonders erlangt, und sich dabei durch die Verjährungsfrist behauptet haben. (Tit. 7 § 86).[3])

§ 575. Bei mehreren Miteigenthümern untheilbarer, oder gemeinschaftlich besessener Sachen und Rechte kommt das, was in Ansehung

---

[1]) Vgl. o. S. 128, Nr. 7. Die §§ 568, 569, nachträgliche Einschaltungen auf Grund von Raves Verj. Theorie, und unvereinbar mit vielen Bestimmungen des Allgemeinen Land-Rechts sind völlig unanwendbar auf den Untergang von Servituten u. a. dinglichen Rechten durch non usus, bei den Ansprüchen wegen Gewährsmangel auf Schadenersatz, auf Ergänzung des Pflichttheils, aus unehel. Beischlafe, wegen laesio enormis, überhaupt bei allen Klagen auf Rescission eines Geschäftes oder auf bestimmte specielle Handlungen; vgl. Löwenberg Beitr. z. Kenntnis d. Mot. d. pr. Gesetzgebung Bd. I S. 81 Anm.

[2]) Z. B.: Wer einen Naturalzehnten hat, verliert sein Recht auf Naturalleistung nicht, wenn er ihn auch Jahre hindurch „in gedroschenen Körnern" (§ 923 II 11 A. L. R) oder „in Gelde" (§ 935 das.) angenommen hätte.

[3]) Tit. 7 § 86 lautet: „Den Besitz eines Untersagungsrechts erwirbt Derjenige, auf dessen Verbot der Andere von einer unternommenen Handlung absteht."

des einen Mitberechtigten die Verjährung hindert oder unterbricht, in Ansehung derselben Sache oder Rechts auch den übrigen zu Statten.

§ 576. Hingegen kann einer unter mehreren Mitverpflichteten, deren Verbindlichkeit aus einem und eben demselben Rechte entspringt, bloß um deswillen, weil das Recht gegen ihn nicht ausgeübt worden, sich mit der Verjährung keineswegs schützen.

§ 577. Soll demselben die Verjährung zu Statten kommen, so wird erfordert, daß er dem Berechtigten die Leistung der Pflicht bei geschehener Aufforderung verweigert, und der Berechtigte dabei die gesetzmäßige Frist hindurch sich beruhigt habe. (Tit. 7 § 126).[1])

§ 578. Es geht also auch ein gegen eine gauze Gemeinde überhaupt ausgeübtes Recht gegen einzelne Mitglieder bloß dadurch, daß es gegen sie insonderheit binnen rechtsverjährter Zeit nicht ausgeübt worden, keineswegs verloren, sondern diese müssen ihre Befreiung davon auf die im § 577 beschriebene Art besonders erworben haben.[2])

II. Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen. Vom 31. März 1838.

(G.-S. S. 249.)

Wir u. s. w. verordnen in Erwägung, daß bei Forderungen, welche entweder sogleich oder in kurzer Zeit berichtigt zu werden pflegen, aus der langen Dauer der für die Verjährung durch Nichtgebrauch in Unserm Allgemeinem Landrechte Th. I Tit. 9 §§ 546 und 629 vorgeschriebenen Fristen eine Unsicherheit des Rechts entsteht, und zur Beseitigung einiger die Verjährung im Allgemeinen betreffenden Zweifel, für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchem das Allgemeine Landrecht Kraft hat, auf den Antrag unsers Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:[3])

I. Vorschriften wegen der kürzeren Verjährungsfristen. § 1. Mit dem Ablaufe von zwei Jahren verjähren die Forderungen:

---

[1]) § 126 cit. lautet: „Der Besitz des Rechts, von einem Andern etwas zu fordern (eines affirmativen Rechts) geht verloren, wenn der bisher Verpflichtete die fernere Erfüllung der von ihm geforderten Pflicht verweigert und der Andere sich dabei beruhigt.

[2]) Vgl. § 440 Tit. 5 Th. I A. L. R., s. o. S. 128 II b.

[3]) Vorbemerkung: 1) Alle dem Ges. entgegenstehenden provinziellen u. statutarischen Bestimmungen sind aufgehoben durch V. v. 15. April 1842, G. S. S. 114. — 2) D. Ausstellung einer Schuldurk. über d. gedachten Forderungen hindert d. Anwendung d. Ges. nicht, ebensowenig hypothek. Eintragung — unbeschadet des hypothek. Rechts, vgl. oben § 511, I 9 § 534, I 20 A. L. R. — § 2 Nr. 5 d. G., Min. Reskr. v. 9. Mai 1840 (J. M. Bl. S. 173); Pl. Beschl. d. O. Tr. v. 2. Dec. 1867 (J. M. Bl. 68 S. 11). Anders z. B. A 5 Art. 27, A 11 § 2, Code civ. Art. 2274, D Art. 4. — 3) Grundsätzlich sind d. allgemeinen Verj. Bestimmungen, oben §§ 512 ff., auch auf d. Verj. aus diesem Ges. anwendbar; vgl. Min. Reskr. v. 9. Mai 1840 (J. M. Bl. S. 173) u. d. U. d. O. G. Wolfenb. d. O. A. G. Lübeck u. d. R. O. H. G. o. S. 11 b. u. wegen der §§ 568, 569 I 9, A. L. R. d. Reskr. v. 23. Febr. 1841 (J. M. Bl. S. 109). — Dagegen hat eine konstante Praxis sowohl Minderjährigkeit u. derselben gleichgestellte subj.

1. der Fabrik-Unternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten, imgleichen der Apotheker für gelieferte Arzneimittel.[1])

Ausgenommen hiervon sind solche Forderungen, welche in Bezug auf den Gewerbsbetrieb des Empfängers der Waare oder Arbeit entstanden sind;[2])

Eigenschaften (§ 540 o.) als Hinderungsgrund (Präj. 1802 v. 21. Nov. 1846, Entsch. Bd. 14 S. 109, Präj. 2387 v. 8. Juli 1852, das. Bd. 23 S. 104) wie auch behuf Wiedereinsetzung i. d. v. St. ausgeschlossen; vgl. jene U. u. Entsch. Bd. 50 S. 100, Strieth. A. Bd. 4 S. 115, Bd. 47 S. 187; Bd. 92 S. 41; Löwenberg a. a. O. S. 117 ff.: insbesondere auf Grund d. Ges. v. 18. Juni 1840 § 11 (Anm. zu §. 3 d. Ges.), vgl. aber hierzu Reskr. v. 23. Febr. 1841 (J. M. Bl. S. 110): „Bei der Aufnahme dieser Bestimmungen (näml. d. § 11) konnten rücksichtlich des Fiskus u. s. w. andere Motive geltend gemacht werden." Vgl. auch d. H. G. B. A. 149; hann. Ges. A 12c § 6, o. S. 79. — 4) Entscheidend für d. Anwendung d. G. ist immer d. Beschaffenheit d. Forderung, einerlei von wem und gegen wen sie geltend gemacht w.; vgl. § 405 I 11 A. L. R. u. Anm. zu § 546 o. S. 135 ff. — 5) D. Ges. ist Vorbild gewesen f. d. späteren gleichartigen; vgl. insbes. A 12a, 12c, 18, 20 oben. —

Auf den Vorschlag, die kurzen Verjährungsfristen noch auf andere Klagen aus Verträgen über Handlungen (A. L. R. Th. I Tit. 11 Abschnitt 8 Nr. 4 über ein verdungenes Werk, insonderheit verdungene Bauten, Nr. 5 Lieferungsverträge, Nr. 6 Auslosungen von Prämien, Nr. 7 Verlagsverträge), ferner aus Vollmachts-, Darlehns-, Hinterlegungs-, Pacht- und Mieth-Verträgen auszudehnen, ging man nicht, weil soweit Bedürfniß vorliege, durch § 2 Nr. 4 d. Ges. (Pacht u. Miethe) und §§ 343 ff. I 5 A. L. R. (Gewährleistung bei Werkverdingung) gesorgt sei, weiter aber ein Bedürfniß nicht anerkannt werden könne, „überhaupt aber eine Abänderung der allgemeinen Vorschriften über die Verjährung bei Rechten und Verbindlichkeiten, welche in die Vertragsverhältnisse tief eingreifen, zweckmäßig nur im Zusammenhange mit den Vorschriften über die betreffenden Verträge zu treffen sei, indem nur hierbei die Eigenthümlichkeiten und verschiedenen Beziehungen gehörig berücksichtigt werden könnten": ein Beweis über die Auffassung auch dieser Gesetzgebung von dem genauen Zusammenhang zwischen Verjährung und dem Wesen der Obligation.

[1]) Der Kaufleute u. s. w.: In Kraft geblieben, „soweit nicht Bestimmungen d. H. G. B. in Frage stehen"; § 61 d. Einf. Ges. z. H. G. B. Der Pferdehändler: U. d. O. Tr. v. 5. Sept. 1854, Entsch. Bd. 31 S. 100; nicht der Bauunternehmer aus einer Bauentreprise: U. d. O. Tr. v. 26. Juni 1856. Entsch. Bd. 34 S. 97, Strieth. A. Bd. 22 S. 63; vgl. das. Bd. 51 S. 27; Bd. 72 S. 64, 116 (Maurerpoliere, Zimmermeister) Bd. 84 S. 257 (Werkverding. bei Handwerkern); vgl. aber auch U. d. R. O. H. G. v. 2. Mai 1874 (E. Bd. 13 S. 343). — Für Waaren: nicht nur aus Kauf-, sondern auch aus Tausch- und Lieferungsgeschäften: U. d. O. Tr. v. 5. Sept. 1854, Entsch. Bd. 31 S. 100 (Pferdetausch). —

[2]) Eine leidige Reproduktion des non-marchands aus Art. 2272 Abs. 3 Code civ. (unten C). — „in Bezug auf": nicht nur z. weiterer Verarbeitung oder Verwertung, überhaupt zum Zwecke des Geschäfts; Präj. 2078 v. 8. Nov. 1848, Entsch. Bd. 17 S. 505, Strieth. A. Bd. 4 S. 254, Bd. 7 S. 248, Bd. 50 S. 283 (landwirth. Nebengewerbe). Es fallen mithin unter der Ausnahmebestimmung d. Abs. zunächst alle sog. subj. Handelsgeschäfte d. Empfängers einer Waare oder Arbeit im Sinne des durch d. Präsumtion des Art. 274 zu ergänzenden Art. 273 H. G. B. (vgl. E. d. R. O. H. G. Bd. 12 S. 233 ff., Bd. 13 S. 423, Busch, A. f. H. R. I. S. 575); außerdem aber d. auf Herstellung gewerbl. Räume gerichteten Geschäfte, wenngleich dieselben nach den für d. Auslegung dieses Ges. nicht maßgebenden

2. der Fabrik-Unternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker wegen der an ihre Arbeiter gegebenen Vorschüsse;

3. der öffentlichen und Privat-Schul- und Erziehungs-, so wie der Pensions- und Verpflegungs-Anstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht und Erziehung; [1])

4. der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich der Honorare, mit Ausnahme derjenigen, welche bei den Universitäten und andern öffentlichen Lehranstalten reglementsmäßig gestundet werden; [2])

5. der Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Tagelöhner und anderer gemeiner Handarbeiter, wegen rückständigen Lohnes; [3])

6. der Fuhrleute und Schiffer hinsichtlich des Fuhrlohns un Frachtgeldes, so wie ihrer Auslagen; [4])

7. der Gast- und Speisewirthe für Wohnung und Beköstigung. [5])

§ 2. Mit dem Ablaufe von vier Jahren verjähren die Forderungen:

1. der Kirchen, der Geistlichen und anderer Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;

2. der Kommissarien öffentlicher Behörden, der Justiz-Kommissarien und gerichtlichen Anwalte, der Notare, der Medizinal-Personen mit Ausschluß der Apotheker, der Feldmesser und Kondukteure, der Auktions-Kommissarien, der Mäckler, und überhaupt aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, oder sonst aus der Uebernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, sowie der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen; [6])

Art. 275 H. G. B. den Handelsgeschäften nicht beizuzählen sein sollten: U. d. R. G. v. 16. Sept. 1881; Bd. 5 S. 273; vgl. auch über die Bestimmung des Begriffes „Gewerbebetrieb" nach Art. 274 U. d. R. O. H. G. v. 13. u. 15. Oct. 1874 Bd. 14 S. 256, Bd. 15 S. 38.

[1]) Nicht anwendbar auf Krankenhäuser: Strieth. A. Bd. 44 S. 362, Bd. 61 S. 340; Entsch. Bd. 50 S. 107, Bd. 56 S. 76.

[2]) „Für gestundete Honorarforderungen ist d. gewöhnl. Verj. Frist beibehalten, weil d. Zeitpunkt, bis zu welchem reglementsmäßig gestundet w. (vgl. Anh. z. A. L. R. § 141), d. Eintreten besserer Vermögensverh., unbestimmt ist, u. oft von d. Lehrer innerhalb d. nächsten 2 Jahre nicht in Erfahrung gebracht w. k. Ueberdies entspricht es der Billigkeit, mit Rücksicht darauf, daß d. Stundung ledigl. wegen d. dürftigen Lage des Debenten bewilligt w., es bei d. gewöhnl. Verj. zu belassen" (Löwenberg a. a. O. S. 97).

[3]) Maßgebend ist ledigl. d. subjektive Stellung dieser Personen in dem untergeordneten Arbeiterverh., nicht d. Produkt ihrer Werkthätigkeit oder die Beschaffenheit ihrer Leistung: U. d. O. Tr. v. 23. Aug. 1847 (Rechtsf. Bd. II S. 180); vgl. U. d. R. O. H. G. in d. Anm. zu Art. 2271³, Cod. civ. (unten C). — Ob d. Lohn auf Grund des Vertrages oder der Bereicherung gefordert w., ist gleichgültig; Präj. d. O. Tr. 1559 v. 4. April 1845.

[4]) „Fuhrleute und Schiffer", ob gewerbsmäßige oder nicht; U. d. O. Tr. v. 3. Mai 1845 (Gräff A. Bd. I Heft 3 S. 83).

[5]) Nicht Wirthshausschulden allgemein, nicht Billard- u. a. Spielgelder, noch Auslagen f. Fuhrwerk, Besorgungen u. dgl.; vgl. dagegen A 5 Art. 15.

[6]) Z. B. auch Hebammen. — Nicht Commissionäre und Spediteure: U. d. R. O. H. G. v. 8. Mai 1877, E. Bd. 22 S. 160: „Es kann nur angenommen w.,

3. der Haus- und Wirthschafts-Officianten, der Handlungsgehülfen und des Gesindes an Gehalt, Lohn und andern Emolumenten; [1])

4. der Lehrherren hinsichtlich des Lehrgeldes; [2])

5. wegen der Rückstände an vorbedungenen Zinsen, an Miethsund Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen, Alimenten, Renten und allen andern zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen, es mag das Recht dazu im Hypothekenbuche eingetragen seyn oder nicht; [3])

6. wegen Rückstände von Abgaben, die in Folge einer vom Staate besonders verliehenen Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind, als: Wege- und Brückengelder u. s. w.;

7. auf Erstattung ausgelegter Prozeßkosten von dem dazu verpflichteten Gegner;

8. auf Nachzahlung der von den Gerichten, General-Kommissionen, Revisions-Kollegien und Verwaltungsbehörden gar nicht oder zu wenig eingeforderten, oder auf Erstattung der an dieselbe zu viel gezahlten

---

daß unter diesen Personen diej. Gewerbetreibenden zu verstehen sind, deren in d. einige Jahre später erlassenen Gew. O. v. 17. Jan. 1845 (§§ 49, 51, 52) mitgedacht ist", auch nicht die kaufmännischen Commissionäre: U. d. O. Tr. Strieth. A. Bd. 57 S. 216, Entsch. Bd. 54 S. 244; Löhr Centr. Org. n. Folge Bd. 2 S. 239. — Forderungen eines Zeitungsverlegers an Insertionsgebühren? vgl. U. d. R. O. H. G. bei Art. 3 Nr. 4 d. bayer. Ges. v. 1859 (unten D). — Zeugen und Sachverständige: vgl. aber § 15 des R. Geb. O. Ausf. Ges. § 42 u. o. S. 11. — Gebühren und Auslagen: also nicht etwa Miethe, wenn Medicinalpersonen Kranke bei sich in Pension nehmen, es müßte denn § 1 Nr. 3 Platz greifen.

[1]) „Haus- u. Wirthschafts-Officianten": nicht der Vorsteherin d. Wirthschaft u. des Haushalts eines Gutsbesitzers: U. d. O. Tr. v. 3. Febr. 1856 (Strieth. A. Bd. 23 S. 316). — Ob d. Lohn verabredet oder nach § 33 d. Ges. O. v. 8. Nov. 1810 obrigkeitlich — oder auf Grund einer Rechnungslegung — erst festzustellen, ist gleichgültig: U. d. O. Tr. v. 23. April 1856 (Entsch. Bd. 33 S. 266); v. 17. Juni 1851 (Arch. f. Rechtsf. Bd. 2 S. 181).

[2]) Vergl. aber Gew. O. Ges. v. 17. Juli 1878, §§ 126, 132 (4wöchige Präklusivfrist). — Nicht hinsichtlich Auslagen für den Lehrling.

[3]) Zinsen, auch von Staatsschuldverschreibungen und Rentenbriefen; V. v. 17. Jan. 1820 § 17 (G. S. S. 14), Ges. v. 7. Juni 1821 (G. S. S. 96), Kab. O. v. 18. Sept. 1822 (G. S. S. 213), Ges. v. 2. März 1850 § 36 (G. S. S. 118); nicht Verzugszinsen, auch nicht hinsichtlich eines etwaigen Plus; Pl. Beschl. d. O. Tr. v. 11. März 1839 (J. M. Bl. S. 128) u. 9. April 1846 (J. M. Bl. S. 131), A. M. Koch Anm. 47 zu § 827 I 11 A. L. R., Dernb. a. a. O. Bd. I S. 351 Anm. 8; vgl. auch B. Ges. v. 14. Nov. 1867 § 3. — Besoldungen: soweit sie in Geld bestehen, nicht Entschädigung f. Dienstwohnung u. Dienstland: U. d. O. Tr. v. 5. Septbr. 1854 (Strieth. A. Bd. 14 S. 222). — Alimente: vorausgesetzt, daß sie nach ihrem Betrage bereits festgesetzt sind; Präj. 2039 v. 10. Aug. 1848 u. v. 26. Oct. 1860 (Entsch. Bd. 44 S. 60, Strieth. Bd. 39 S. 123); natürlich nicht, wenn sie ein negot. gestor ersetzt verlangt: U. d. O. Tr. v. 29. Juli u. 5. Febr. 1846 (Entsch. Bd. 14 S. 227, Ulrich A. Bd. 12 S. 326.) — Renten: vgl. hann. Ges. A 12c § 3⁵ gr. hess. Ges. A 5 Art. 9 — Leistungen: nicht in bestimmten Terminen abzutragende Verpflichtungen z. B. Kaufgelderraten: U. d. O. Tr. v. 7. Nov. 1850 u. 19. Decbr. 1851 (Strieth. Bd. I S. 102, IV S. 201); Amortisationszahlungen? vgl. D. II. Ges. v. 1859, Art. 2.

Kosten, mit Einschluß der Stempel- und Portogefälle; ausgenommen bleiben jedoch die Werthstempel, welche mehr als Ein Prozent betragen, oder zu Verträgen und Schuldverschreibungen zu verwenden sind.[1])

§ 3. Wegen der Verjährungsfristen für öffentliche Abgaben, welche an den Staat, an eine Gemeine oder Korporation zu entrichten, oder als Provinzial-, Bezirks-, Kreis- oder Gemeine-Last, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, wird eine besondere Verordnung vorbehalten; bis dahin verbleibt es bei den darüber bestehenden Vorschriften, so weit dieselben nicht durch den § 2 Nr. 8 dieses Gesetzes abgeändert worden sind.

Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben. Vom 18. Juni 1840.
(G.-S. S. 140.)[2])

A. Landesherrliche Abgaben. I. Reklamationen: a. direkte Steuern. §. 1. Reklamationen gegen direkte Steuern, namentlich gegen Abgaben, welche nach den Etats, Katastern oder Jahresheberollen als Grundsteuer durch Ortserheber oder unmittelbar durch Unsere Kassen von den Steuerpflichtigen erhoben werden, imgleichen gegen die Klassen- und Gewerbesteuer, so wie gegen diejenigen Abgaben, welche in Folge des § 11 des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820, als auf einen speziellen Erhebungstitel beruhend, zu entrichten sind, müssen ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung oder auf gänzliche Befreiung gerichtet sind, binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, oder wenn die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, oder endlich, im Falle eine periodische Veranlagung und Anfertigung von Heberollen nicht stattfindet, binnen den ersten drei Monaten jedes Jahres, bei der Behörde angebracht werden.

Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Steuer-Ermäßigung oder Befreiung, sowie auf Rückerstattung, für das laufende Kalenderjahr.

Ist die Reklamation vor dem Ablaufe der Frist angebracht, und wird solche begründet gefunden, so erfolgt die Ermäßigung oder gänzliche Befreiung für das laufende Jahr. Für verflossene Jahre wird keine Rückzahlung gewährt.

Tritt eine solche Veränderung ein, wodurch die bisherige Steuerverpflichtung aufgehoben wird, so muß davon der Behörde Anzeige gemacht werden. Bis zu Ende des Monats, in welchem diese Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der Steuer gefordert werden.

b. indirekte Steuern. §. 2. Auf Zurückzahlung zu viel erhobener Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, der in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zu erhebenden Ausgleichungsabgaben, der Branntwein-, Braumalz-, Mahl- und Schlachtsteuer, der Weinmost- und Tabakssteuer, der Salzablösungsgelder, der

---

[1]) Vgl. aber R. Gerichtskosten-Ges. § 5 u. Ausf. Ges. §§ 8 Abs. 2 u. 24.

[2]) Das Gesetz gilt auch in den neuen Provinzen u. zwar in d. Prov. Hannover hinsichtlich der Staatssteuern schon zufolge Kgl. Verordnung vom 28. April 1867, in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau und auch hinsichtlich der in § 14 bezeichneten, nicht zu den Staatskassen fließenden öffentlichen Abgaben in d. Prov. Hannover zufolge § 1 des Gesetzes vom 12. April 1882 (G. S. S. 297) u. es beginnt zufolge dessen die in § 8 d. G. festgesetzten Verjährungsfrist von vier Jahren für den neuen Geltungsbereich des Gesetzes mit dem 1. Januar 1883. — Die Bestimmungen des Gesetzes finden, soweit nicht das Gesetz v. 25. Mai 1873 etwas Anderes bestimmt, auch auf die neue Klassensteuer Anwendung. (§ 19e des Ges. v. 1873 cit.).

Blei- und Zettelgelder, der Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahngelder, der Kanal-, Schleusen-, Schifffahrts- und Hafenabgaben und der Niederlagegelder findet ein Anspruch nur statt, wenn derselbe binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, angemeldet und begründet wird.

§ 3. Wird in den Fällen der §§ 1 und 2 die Reklamation ganz oder theilweise zurückgewiesen, so ist dagegen der Rekurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, zulässig. Wendet sich der Reklamant an eine inkompetente Behörde, so hat diese das Rekursgesuch an die kompetente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reklamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

§ 4. In den Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen über die Steuer-Verpflichtung der Weg Rechtens nachgelassen ist, kann die Steuer nur von dem Anfange desjenigen Kalenderjahres an zurückgefordert werden, worin die Klage angemeldet, oder worin vor der Klage eine Reklamation bei der Verwaltungs-Behörde eingereicht worden ist.

II. Nachforderungen. a. direkte Steuern. § 5. Eine Nachforderung von Grundsteuern ist zulässig sowohl bei gänzlicher Uebergehung, als bei zu geringem Ansatz, in beiden Fällen aber nur für das Kalenderjahr, worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

§ 6. Die Nachforderung von Klassen-, Gewerbe- und persönlichen, auf besonderen Titeln beruhenden Steuern findet im Fall gänzlicher Uebergehung nach den im § 5 enthaltenen Regeln statt; im Fall eines zu geringen Ansatzes fällt bei diesen Steuern jede Nachforderung weg, jedoch unbeschadet der gesetzlichen Wiederumlage bei Gewerbesteuer-Gesellschaften, welche nach Mittelsätzen steuern.

b. indirekte Steuern. § 7. Bei den im § 2 erwähnten indirekten Steuern kann der Betrag dessen, was zu wenig oder gar nicht erhoben worden ist, nur binnen einem Jahre, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden.

III. Verjährung der Rückstände. Zur Hebung gestellte direkte oder indirekte Steuern, welche im Rückstande verblieben oder kreditirt sind, verjähren in vier Jahren, von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches ihr Zahlungstermin fällt.

Die Verjährung wird durch eine an den Steuerpflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, so wie durch Verfügung der Exekution, oder durch bewilligte Stundung der Steuer unterbrochen.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, Exekution verfügt worden, oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

IV. Transitorische Bestimmungen. § 9. Reklamationen wegen Steuern, welche vor Publikation dieses Gesetzes entrichtet worden sind, so wie Nachforderungen wegen Steuern aus dieser Zeit, müssen, bei Verlust des Anspruchs, binnen Jahresfrist nach Publikation dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

Für die zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes vorhandenen Steuer-Rückstände beginnt die § 8 festgesetzte vierjährige Verjährungsfrist mit dem 1. Januar 1841.

V. Verjährung in Kontraventions-Fällen. § 10. Ist in der unterlassenen Entrichtung der ganzen Steuer oder eines Theils derselben eine Kontravention gegen die Steuergesetze enthalten, so verjährt die Nachforderung nur gleichzeitig mit der gesetzlichen Strafe.

VI. Vorschriften wegen der Rechte der Minderjährigen und moralischen Personen. § 11. Die in diesem Gesetze festgesetzten Fristen laufen auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, so wie gegen moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehaltung des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

VII. Wirkung der Verjährung. § 12. Durch den Ablauf der Verjährungsfrist wird der Steuerpflichtige von jedem ferneren Anspruch, sowohl des Staates, als der Steuerbeamten und der Steuersozietäten befreit.

§ 13. Wegen der Verjährung der Stempelsteuer und der Reklamationen in Betreff dieser Steuer, nicht minder wegen der Hypotheken [und der Gerichtsschreiber-Gebühren] in der Rheinprovinz, bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

B. Abgaben, die nicht in die landesherrlichen Kassen fließen. § 14. Dieses Gesetz findet auch auf öffentliche Abgaben, welche nicht zu Unseren Kassen fließen, sondern an Gemeinden und Korporationen, so wie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzial-Bezirks-, Kreis- oder Gemeinde-Lasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, so wie auf die mit Einziehung solcher Abgaben beauftragten Beamten Anwendung.

§ 15. Alle frühere gesetzliche Vorschriften über die im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Gegenstände, werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich u. s. w.

„Die Erbschaftssteuer verjährt in zehn Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem der steuerpflichtige Anfall erworben, oder wenn schon amtliche auf die Ermittelung der Steuer gerichtete Handlungen vorgenommen sind, nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die letzte derartige Handlung vorgenommen ist. — Zur Hebung gestellte Steuerbeträge verjähren in vier Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahrs, in welches der letzte Tag der Zahlungs- oder Stundungsfrist fällt, bezw. in welchem die letzte auf die Beitreibung des Rückstandes gerichtete amtliche Handlung vorgenommen ist. — Die Verjährung sichergestellter Steuerforderuugen kann nicht vor Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Sicherheit erloschen ist, beginnen. (Erbschaftssteuerges. v. 30. Mai 1873 § 47).

Insoweit die gänzliche oder theilweise Erstattung bezahlter Erbschaftssteuer wegen eines nach deren Festsetzung eingetretenen Ereignisses verlangt w. k., ist d. Klage binnen Jahresfrist nach Eintritt des Ereignisses anzubringen (§ 40 Abs. 2) vgl. C. P. O § 239.

Nach § 9 des Ges. betr. die Erweiterung des Rechtsweges v. 24. Mai 1861 kann wegen allgemeiner Anlagen und Abgaben auf Grund der Behauptung, daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder verjährt sei, die Klage auf Erstattung des Gezahlten angestellt werden, jedoch bei Verlust des Klagerechts nur binnen spätestens 6 Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung.

§ 4. Bestehen bei den in §§ 1 und 2 aufgeführten Forderungen unter besonderen Verhältnissen nach den bisherigen Gesetzen noch kürzere Verjährungsfristen (z. B. § 141 des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht), so behält es dabei sein Bewenden.[1])

§ 5. Die Verjährung fängt an in Betreff

1. der Gebühren und Auslagen der im § 2 Nr. 2 genannten Personen, insofern ihre Forderungen einer Festsetzung durch die vorgesetzte Behörde bedürfen, mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem sie im Stande gewesen sind, die Liquidation zur Festsetzung einzureichen;

2. der in Prozessen und Untersuchungen vorkommenden Gerichtskosten, Stempel- und Portogefälle mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Prozeß oder die Untersuchung durch rechtskräftiges Erkenntniß, Entsagung oder Vergleich beendet worden ist. Unter Prozeß ist jede Art des gerichtlichen Verfahrens zu verstehen, welche Gegenstand des ersten Theils der Allgemeinen Gerichtsordnung ist;

3. aller übrigen in den §§ 1 und 2 aufgeführten Forderungen mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten Dezember, und, wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.[2])

§ 6. Der Lauf der in den §§ 1 und 2 bestimmten Verjährungen wird dadurch nicht unterbrochen, daß das Verhältniß, aus welchem die Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat.[3])

§ 7. Gegen solche Forderungen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bereits fällig waren, können die in den §§ 1 und 2 vorgeschriebenen kürzern Fristen nur vom letzten Dezember 1838 an gerechnet werden.

Bedarf es zur Vollendung der bereits angefangenen Verjährung nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften nur noch einer kürzeren Frist, als der in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden.[4])

§ 8. II. Vorschriften, welche die Verjährung überhaupt betreffen. Bei Abgaben, Leistungen und Zahlungen, die von einer Behörde eingezogen werden, welche befugt ist, solche ohne vor-

---

[1]) § 141 cit. betraf Forderungen gegen Studirende, vgl. auch § 1 Nr. 5 d. Ges. u. § 1 Abs. 1 d. Ges. betr. d. Rechtsverh. d. Studirenden u. d. Disciplin v. 29. Mai 1879.

[2]) D. letzte December wird nicht mitgezählt, d. Verj. endigt also erst mit dem Ablaufe des entsprechenden Tages: Präj. 1768 v. 7. Aug. 1846, Entsch. Bd. 14 S. 213. Vgl. zu Nr. 1 u. 2 §§ 93 ff. d. Gerichtskostenges., § 27 d. Aus. Ges., § 19 d. Geb. O. f. Gerichtsvollz., § 16 d. Geb. O. f. Z. u. S., §§ 27, 42 d. Ausf. Ges., § 85 der Geb. O. f. Rechtsanw. u. Anm. zu § 10.

[3]) Vgl. dagegen A § 2, 12e § 2, A 7 § 2, A 13, 14 § 2.

[4]) Vgl. Anm. zu § 546 I 9 A. L. R.

gängige gerichtliche Entscheidung exekutivisch beizutreiben, tritt die Unterbrechung jeder Art der Verjährung durch die Zustellung des Zahlungsbefehls ein.[1])

§ 9. Bei denjenigen Forderungen, bei welchen ein prozessualisches Verfahren vor Gericht nicht zulässig ist, wird jede Verjährung durch schriftliche Anmeldung des Anspruchs bei der kompetenten Verwaltungsbehörde unterbrochen.[2])

§ 10. Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, so genügt zu deren Vollendung eine der ursprünglichen gleichkommende Frist. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch Statt, wenn wegen des Anspruches eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt ist; in diesem Falle tritt, anstatt der ursprünglichen kürzeren, die ordentliche Verjährungsfrist ein.[3])

C. Französisches Recht.

In Elsaß-Lothringen, Baden, Rheinpreußen u. Birkenfeld, Rheinbayern u. Rheinhessen gilt der Code civil (Napoleon). Der franz. Text desselben ist in den verschiedenen Gebieten, mehr oder weniger redactionell abweichend, ins Deutsche übertragen u. in d. badischen Uebersetzung des „Badischen Landrechts" mit einzelnen Zusätzen versehen, die sich als Satz a, b u. s. w. kennzeichnen. Als deutscher Text ist diese Uebersetzung wiedergegeben. — Nur in einzelnen Anwendungen ist dem Code Nap. derogirt, so insbesondere hinsichtlich der Verj. v. Ansprüchen auf Gewährleistung wegen Viehmängel; vgl. Anm. zu Art. 2262. — Die Theorie des Code Nap. ist folgende:

1. Begriff und Erfordernisse: Gemeinsame Theorie, s. Ersitzung, non usus, Klagenverj. (Art. 2219 vgl. B 1). Von d. letzteren sind auch hier streng zu scheiden Präklusiv- und andere Fristen. Solche finden sich insbesondere in a) Art. 771 (3j. Bürgschaftspflicht des überlebenden Ehegatten), — b) Art. 1212 (10j. Verpflichtung v. Correalschuldner aufs Ganze bei fortgesetzter Antheilzahlung), — c) Art. 1660 (5j. Wiederkaufsrecht), — d Art. 1792, 2270 (10j. Garantiefrist f. Baumeister u. Unternehmer), — e) Art. 2154 (10j. Hypotheken-Erneuerungsfrist). Die Frist f. d. Anfechtungsklagen aus Art. 1304 ist Verj.-Frist:

---

[1]) Vgl. § 29 d. Ausf. Ges. z. Gerichtskostenges. u. §§ 6 ff. d. V. betr. d. Verwaltungszwangsverf. v. 7. Sept. 1879.

[2]) Vgl. aber § 17 d. Gerichtsverfass. Ges. u. V. v. 1. Aug. 1879.

[3]) Und zwar beginnt sie nach Maßgabe d. allgemeinen Bestimmungen der §§ 554 ff. I 9 A. L. R. (Pl. Beschl. d. O. Tr. v. 21. März 1854 u. 3. März 1862 (J. M. Bl. 1862 S. 126) ebenso U. v. 23. Nov. 1854 (Slg. v. Präj. II S. 15), 30. Oct. 1855 (Strieth. Bd. 19 S. 60) nicht wieder mit dem 31. Dec. des betr. Jahres (vgl. A 3 § 6). Vgl. auch oben S. 127 Nr. 6. — Die Judikatsverj. bezieht sich natürlich, wenn es sich um einzelne Leistungen handelt, nur auf d. eingeklagten, nicht d. später fällig gewordenen; vgl. U. d. O. Tr. v. 1. März 1850 (Entsch. Bd. 20 S. 120), 14. April 1853 (Bd. 25 S. 392), 11. März 1858 (Bd. 38, S. 86), 8. Juni 1860 (betr. Alimente, Bd. 43 S. 82).

so Anschütz u. Puchelt frz. Civ. R. Note 11 zu § 337 a. dagegen Zachariae a. a. O. u. mehrere frz. Schriftsteller, sowie U. d. Rh. App. G. v. 30. April 1859 (Rh. A. Bd. 56 I S. 186) u. d. O. Tr. v. 20. März 1861 (das. Bd. 56 2 I S. 26), U. d. App. G. H. zu Köln v. 3. Dec. 1857 (Rh. A. Bd. 53 I S. 166) u. v. 13. Juni 1863 (Rh. A. Bd. 57 I S. 211). Andererseits wenden U. d. App. G. Köln v. 4. Jan. 1858 u. 17. Dec. 1868 (Rh. A. Bd. 53 I 164 u. 161 I S. 188) mit Unrecht auf Präklusivfristen in Versicherungsverträgen d. Regeln. v. d. Verj. an. (Vgl. o. S. 1) —. Auch d. franz. Recht erfordert nicht guten Glauben z. Klagen=Verj.; vgl. aber Art. 2275.

2. **Beginn**: Regelmäßig d. Zeitpunkt der Entstehung d. Forderung; Bedingung und Betagung sind Hindernisse: Art. 2274, 2257; geschehene Kündigung ist bei kündbaren Forderungen also nicht Voraussetzung des Beginns; U. d. App. G. Köln v. 28. April 1854 (Rh. A. Bd. 50 I 116). — 31. Dec. des Entstehungs=jahrs: Satz 2274 a (Baden). —

Dauer; Regelmäßig u. höchstens (vgl. Art. 2227) 30 J.: (Art. 2262); kürzere: s. Anm. z. Art. 2262 u. Art. 2271 ff. —

4. **Hindernisse**: Art. 2251 ff. Sie hindern Beginn wie Fortsetzung; (vgl. Zachariae=Puchelt Anm. 10 zu § 211.) Gründe: a) Minderjährigkeit: Art. 2252; jedoch nur in Bezug auf d. ordentliche, nicht in Bezug auf kürzere Verj.: Art. 2278 u. Anm.; nicht nach Emancipation (Preußen: Vormundsch. O. v. 5. Juli 1875 § 98); bei Correalverhältnissen u. Unteilbarkeit d. Leistung: le mineur relève le majeur: Art. 2149, 710; Zachariae=Puchelt § 298 Art. 16. b) Entmündigung: Art. 2252; nicht Geisteskrankheit ohne Interdiction (U. d. Rh. App. G. v. 4. Dec. 1860, Rh. A. Bd. 55 I S. 224); Abwesenheit, Herrenlosigkeit des Erbes: Art. 2258; U. d. Rh. App. G. v. 4. Dec. 1860 (Rh. A. Bd. 55 I S. 224). — c) Bedingung, Befristung: Art. 2257 — für gewisse Ansprüche: d) Bestehen der Ehe Art. 2253 ff. — e) Rechtswohlthat des Inventars Art. 2258. — Andere juristische (Inventarisations= u. Deliberationsfrist: Art. 2259) oder physische Hindernisse als Unkenntniß, Abwesenheit, Erschwerung oder Unmöglichkeit d. Aus=übung sind nicht anerkannt. (Ebenso Puchelt a. a. O. § 214 u. § 211 Anm. 4 u. 5.)

5. **Unterbrechung.** I. Gründe, α) gerichtliche a) Klagerhebung (citation en justice im Gegensatz zu citation en conciliation): Art. 2242, s. o. S. 8 — auch vor d. Schiedsrichter (Puchelt a. a. O. § 213, Anm. 7) — auch vor d. unzuständigen Richter: Art. 2246; selbst ausländischen Richter: U. v. 7. Jan. 1864 (Rh. A. Bd. 59 I S. 128) u. v. 6. Juli 1864 (das. Bd. 58 I S. 186); — auch eine als unzulässig abgewiesene Klage? dagegen: bei Mangel des Sühneversuchs, U. d. App. G. Köln v. 4. Jan. 1858 (Rh. A. Bd. 53 I S. 164; weil Art. 2246 eine nicht ausdehnbare Ausnahme wäre??) dafür: in einem Falle, wo eine ergangene Entscheidung d. Verwaltungsbehörde erst von den kompetenten Verwalt. Beh. hatte aufgehoben w. müssen, U. v. 12. März 1861 (Rh. A. Bd. 56 I 9); — auch im Wege der Widerklage, Puch. a. a. O. § 213 A. 10; vgl. C. P. O. §§ 251, 254 u. o. S. 8. — „Nach unbestrittener frz. Jurisprudenz" gilt ferner jeder Act als Unterbrechungsgrund, welcher der „cit. en justice" gleichsteht: „toute demande en justice". (So: Puchelt a. a. O. Anm. 6 a u. 10; vgl. auch oben S. 10, nicht eine sommation; dagegen U. d. Rh. App. G. v. 9. März 1853, Rh. A. B. 49 I 177). Demnach:

b) Intervention, selbstverständlich Hauptintervention: C. P. O. § 61; aber auch d. s. g. Nebeninterv. d. § 67 ² C. P. O., requête en intrevention d. Art. 339 c. d. proc. — c) Streitverkündigung, citation libellée donnée au gerant: c. de proc. Art. 32; vgl. D. C. P. O. § 69 s. auch o. S. 8. — d) Vorladung z. gerichtlichen Sühneversuche, citation en conciliation: Art. 2245) s. o. S. 8; — e) Geltendmachung eines Anspruchs durch Einrede? s. o. S. 26. — f) Zahlungsbefehl im Mahnverfahren s. o. S. 10. Ferner g) „Saissie", „richterlicher Beschlag": Art. 2244 in ihren verschiedenen Formen als saisie-arrêt (C. de proc. Art. 557 ff.; vgl. U. v. 13. Febr. 1862, Rh. Arch. Bd. 56 I 190); — revendication (das. Art. 826) -execution (-brandon, -des rentes, -immobilière das. Art. 583 ff., 626, 636, 673, rh. Subhastations-O. von 1822 §§ 1 ff.), dem entsprechend jetzt Pfändung (C. P. O. §§ 674, 708, 712 ff., 727, 730, 745, 754, 773); vorläufige Pfändung (das. § 744) vgl. §§ 644, 702 C. P. O.; (Zustellung des Beschlusses über d. Anordnung d. Immobiliar Zw. V. (C. P. O. § 755; preuß. Ges. v. 4. März 1879 § 2; übrigens ist d. „Commandement", d. Abtretungsbefehl d. executoriales: Art. 2244; rh. Subhast. O. § 2; bay. Proz. O. Art. 842, 845 weggefallen: C. P. O. § 674); die Zustellung eines Arrestbeschlusses (C. P. O. §§ 796, 800, 802) oder einer entsprechenden einstweiligen Verfügung (das. §§ 814, 815; s. o. S. 10). — Endlich h) Anmeldung im Konkurse s. o. S. 8. —

β) außergerichtliche: Anerkenntniß, auch einseitiges (Puchelt Anm. 19); letztwilliges; auch gegen Dritte? dafür mehrere Urth. vgl. Zachariae § 338; dagegen inkonsequent U. d. Rh. App. G. v. 29. Dec. 1858, Rh. Arch. Bd. 54 I 102; mündliches, schriftliches oder aus schlüssigen Handlungen ersichtliches (vgl. U. d. Rh. App. G. Bd. 41 I S. 155) z. B. auch Verzicht auf d. Verj. — Nicht außergerichtliche Mahnung noch Eintragung in d. Hypothekenbuch: Art 2180.

II. Wirkung: a) nach Aufhören d. Unterbrechung beginnt eine neue Verj. v. d. alten Dauer außer bei d. kurzen Verj. d. Art. 2271 ff. in Folge d. dort angegebenen Unterbrechungsgründe: Art. 2274; — b) für und gegen Solidar-Gläubiger und Schuldner; Art. 2249; gegen d. Bürgen: Art. 2250; auch der persönl. Kl. durch Anstellung d. act. hyp.? vgl. U. d. App. G. v. 9. März 1853 (Rh. A. Bd. 49 I 177) v. 6. Juni 1870 (das. Bd. 62 I S. 237); — c) die Wirkung d. Unterbrechung durch Klage fällt weg: Art. 2247; — α) wenn die Ladung wegen Formfehlers nichtig ist; (c. de proc. Art. 1030, 173); vgl. jetzt C. P. O. §§ 230, 267 u. o. S. 9); — β) wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, vgl. jetzt C. P. O. §§ 243, 105, 637 u. o. S. 9.

6. **Wirkung d. Verj.** a) Der Anspruch erlischt: Art. 2219; vgl. aber wegen d. kurzen Verj. aus Art. 2271—2274, Art. 2275; b) d. Wirkung ist durch Einrede geltend zu machen; Art. 2223; dieselbe ist nicht attachée à la personne u. kann daher auch von den Gläubigern des verj. Schuldners geltend gemacht w. (Art. 2225; vgl. U. d. App. G. v. 11. Jan. 1861, Rh. A. Bd. 52 I S. 50, auch U. d. Rh. App. v. 8. März 1855 (Rh. A. Bd. 50 I S. 247); — c) stand die Forderung schon vor d. Verj. compensabel gegenüber, so ist d. Compensationseinrede nachher nicht ausgeschlossen: Code civ. Art. 1290; — d) auf die Wirkung d. Verj. kann verzichtet w.: Art. 2220, 2224, Annal. d. bad. Ger. Bd. 33 S. 355; — e) condictio in-

debiti ist ausgeschlossen: vgl. Zachariae § 297 Anm. 5; — f) Wiedereinsetzung i. d. v. St. gegen den Ablauf d. Verj. giebt es nicht.

7. **Ausschließung** d. Verj. durch Verzicht vor ihrer Vollendung oder Verlängerung d. gesetzlichen Verj. vorher ist unzulässig; wohl Abkürzung: Art. 2219 ff.

Titre Vingtième.

De la Prescription.

(Décrété le 15 Mars 1804. Promulgué le 25 du même mois.)

Capitre I.

Dispositions générales.

2219. La prescription est un moyen d'acquérir ou de se libérer par un certain laps de temps, et sous les conditions déterminées par la loi.[1])

2220. On ne peut d'avance renoncer à la prescription;[2]) on peut renoncer à la prescription acquise.

2221. La renonciation à la prescription et expresse ou tacite: la

Badisches Landrecht

vom 22. December 1809. III. Buch, XX. Titel.

Von der Verjährung.

Erstes Capitel.

Allgemeine Verfügungen.

2219. Die Verjährung ist ein Mittel durch Ablauf einer bestimmten Zeit unter den gesetzlichen Bedingungen ein Recht zu erwerben oder einer Verbindlichkeit sich zu entladen.[1])

2219. a. Wer sich bloß von Verbindlichkeiten entladen will, braucht nur auf den Nichtgebrauch des Rechts Anderer sich zu berufen, um damit zu seinen Gunsten eine Versitzung jener Rechte geltend machen zu können. Wer Rechte erwerben, also Verbindlichkeiten Anderer gegen sich begründen will, der muß eine Ausübung des zu erwerbenden Rechts während des bestimmten Zeitraums oder eine Ersitzung jenes Rechts beweisen.

2219. b. Die Zeit zur Ersitzung kann ihre Bestimmung nur durch das Gesetz erlangen, jene zur Versitzung kann durch Verträge kürzer aber niemals länger, als das Gesetz sie angiebt, bestimmt werden.

2220. Man kann nicht zum Voraus auf künftige Verjährungen verzichten, man kann sich aber einer vollendeten Verjährung begeben.

2221. Der Verzicht auf eine Verjährung kann ausdrücklich oder stillschwei-

---

[1]) Vgl. preuß. A. L. R. §§ 500 ff. o. S. 129, Fristen: s. o. S. 1. u. 10.

[2]) Vgl. gem. R. o. S. 29; preuß. A. L. R. o. S. 137, daß eine vertragsmäßige Abkürzung wieder aufgehoben und d. Dauer bis zu dem gesetzlichen Maximum wieder verlängert w. k. (Zachariae § 775 Anm.), ist klar.

D. Verzicht kann aber als Anerkenntniß (Art. 2248) wirksam sein (vgl. Zachariae a. a. O.).

renonciation tacite résulte d'un fait qui suppose l'abandon du droit acquis.[1])

gend geschehen; der stillschweigende entspringt aus jeder Handlung, welche voraussetzt, daß man von der Verjährung nicht Gebrauch mache.

2222. Celui qui ne peut aliéner, ne peut renoncer à la prescription aquise.

2222. Wer nicht nach Belieben veräußern kann, kann auch auf eine vollendete Verjährung nicht verzichten.

2223. Les juges ne peuvent pas suppléer d'office le moyen résultant de la prescription.[2])

2223. Der Gläubiger oder jeder Dritte, dem daran gelegen ist, daß die Verjährung vollendet sei, kann sich darauf beziehen, wenn schon der Schuldner oder Eigenthümer ihr entsagt.

2224. La prescription peut être opposée en tout état de cause, même devant la cour d'appel, à moins que la partie qui n'aurait pas opposé le moyen de la prescription ne doive, par les circonstances être présumée y avoir renoncé.[2])

2225. Les créanciers, ou toute autre personne ayant intérêt à ce que la prescription soit acquise, peuvent l'opposer, encore que le débiteur ou le propriétaire y renonce.[3])

2226. On ne peut prescrire le domaine des choses qui ne sont point dans le commerce.[4])

2226. Auf Sachen, die dem Rechtsverkehr entgegen sind, kann keinerlei Verfügungsgewalt ersessen werden.

2227. L'État, les établissemens publics et le communes sont soumis aux mêmes prescriptions que les particuliers, et peuvent également les opposer.[5])

2227. Dem Staat, den öffentlichen Anstalten und den Gemeinden stehen, wie den Privatpersonen, die gleichen Verjährungen entgegen oder zur Seite.

Chapitre II.
De la Possession.

Zweites Capitel.
Von dem Besitz.

Chapitre III.
Des Causes qui empêchent le prescription.

Drittes Capitel.
Von den Ursachen, welche die Verjährung verhindern.

(Art. 2236 bis 2240 betr. die Ersitzung.)

2241. On peut prescrire contre son

2241. Jeder kann wider einen Titel

[1]) Vgl. o. S. 29 [2], preuß. A. L. R. o. S. 137 z. B. Zahlung, Aufforderung z. Vollziehung eines verj. Titels, Abzug einer verj. Gegenforderung; vgl. aber auch Art. 2225 u. 2275.

[2]) Vgl. Einf. Ges. z. C. P. O. § 14 Abs. 1 u. bad. Einf. Ges. z. d. R. Just. Ges. § 146 b.

[3]) Die Vorschrift ist lediglich eine Anwendung der in Art. 1166, 1167 C. c. ausgesprochenen Grundsätze. — Vgl. wegen d. Anfechtung derartiger Rechtshandlungen im Konkurse Konk. O. § 23, außerhalb d. Konk. Ges. v. 21. Juni 1879.

[4]) Vgl. preuß. A. L. R. o. S. 129.

[5]) Vgl. d. gem. R. o. S. 23, 24; preuß. A. L. R. o. S. 136[4].

titre, en ce sens que l'on prescrit la libération de l'obligation que l'on a contractée. [1])

in dem Sinne verjähren, daß er die Freiheit von einer übernommenen Verbindlichkeit erlangt.

2241. a) Unverjährbar sind außer denen in früheren Titeln angegebenen Rechten:
die Klage auf Berichtigung oder Bezeichnung der Grenzen;
die Klagen auf Theilung theilbarer Gemeinschaften.

Chapitre IV.
Des Causes qui interrompent ou qui suspendent le cours de la prescription.

Section I.
Des causes qui interrompent la prescription.

Viertes Capitel.
Von den Ursachen, welche den Lauf der Verjährung unterbrechen oder einstellen.

Erster Abschnitt.
Von der Unterbrechung der Verjährung.

2242. La prescription peut être interrompue ou naturellement ou civilement. [2])

2242. Die Verjährung wird auf natürliche oder bürgerliche Art unterbrochen.

2243. Il y a interruption naturelle, lorsque le possesseur est privé pendant plus d'un an, de la jouissance de la chose, soit par l'ancien propriétaire, soit même par un tiers.

2243. Eine natürliche Unterbrechung ist es, wenn der Besitzer durch den alten Eigenthümer oder durch Dritte des Genusses der Sache über ein Jahr lang beraubt ist.

2244. Une citation en justice, un commandement ou une saisie, signifiés à celui qu'on veut empêcher de prescrire, forment l'interruption civile. [3])

2244. Eine Vorladung vor Gericht, ein Abtretungsbefehl, oder ein richterlicher Beschlag, welche demjenigen behändigt werden, den man hindern will, die Verjährung zu vollenden, bewirken eine bürgerliche Unterbrechung.

2245. La citation en conciliation devant le bureau de paix, interrompt la prescription, du jour de sa date, lorsqu'elle est suivie d'une assignation en justice, donnée dans les délais de droit. [4])

2246. La citation en justice, donnée même devant un juge incompétent, interrompt la prescription. [5])

2246. Eine Vorladung aus Recht, sollte sie auch vor einen ungehörigen Richter geschehen, unterbricht die Verjährung.

---

[1]) Wortspiel zu Liebe d. einheitl. Theorie.
[2]) Vgl. o. S. 148.
[3]) Vgl. o. S. 8 u. 148.
[4]) Nicht allgemein beseitigt, s. o. S. 8; aber durch das bad. Ein. Ges. z. d. R. Just. Ges. § 146 b.]
[5]) Vgl. gem. R. o. S. 25 A. L. R. o. S. 127 u. auch S. 9.

2247. Si l'assignation est nulle par défaut de forme, [1] — Si le demandeur se désiste de sa demande, [2] — S'il laisse périmer l'instance, [3] — Ou si sa demande est rejetée, [4] — L'interruption est regardée comme non avenue. [5]

2248. La prescription est interrompue par la reconnaissance que le débiteur ou le possesseur fait du droit de celui contre lequel il prescrivait. [6]

2249. L'interpellation faite, conformément aux articles ci-dessus, à l'un des débiteurs solidaires, ou sa reconnaissance, interrompt la prescription contre tous les autres, même contre leurs héritiers. — L'interpellation faite à l'un des héritiers d'un débiteur solidaire, ou la reconnaissance de cet héritier, n'interrompt pas la prescription à l'égard des autres cohéritiers, quand même la créance serait hypothécaire, si l'obligation n'est indivisible. — Cette interpellation ou cette reconnaissance n'interrompt la prescription, a l'egard des autres codébiteurs que pour la part dont cet hèritier est tenu. — Pour interrompre la prescription pour le tout à l'égard des autres codébiteurs, il faut l'interpellation fait â tous les héritiers du débiteur décédé, ou la reconnaissance de tous ces héritiers. [7]

2247. Ist die Vorladung unförmlich; steht der Kläger von seiner Klage ab; oder wird seine Klage verworfen; so wird die Unterbrechung als nicht erfolgt, angesehen.

2248. Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Vorgang, womit der Schuldner oder Besitzer das Recht eines Anderen anerkennt, das ersessen oder versessen werden soll.

2249. Wird in Gemäßheit der vorhergehenden Sätze Einer der Sammtschuldner zur Zahlung aufgefordert oder die Richtigkeit der Schuld von ihm anerkannt, so ist die Verjährung auch wider die übrigen und selbst wider deren Erben unterbrochen.

Die Aufforderung an einen der Erben des Sammtschuldners oder die von Einem derselben geschehene Anerkennung unterbricht gegen die übrigen Miterben die Verjährung nicht, wenn schon die Forderung mit Unterpfandsrechten versehen wäre, außer wo die Hauptverbindlichkeit untheilbar ist.

Eine solche Aufforderung oder Anerkennung unterbricht die Verjährung gegen die übrigen Mitschuldner nur für die Antheile, wofür jener Erbe haften muß.

Um gegen die übrigen Mitschuldner die Verjährung fürs Ganze zu unterbrechen, ist erforderlich, daß an allen Erben des verstorbenen Schuldners eine Aufforderung ergehe, oder daß alle diese Erben die Schuld anerkennen.

---

[1]) Vgl. o. S. 148 d. bad. L. R. hat schlecht übersetzt.

[2]) Vgl. o. S. 148.

[3]) Durch § 146 b d. bad. Einf. Ges. z. d. Reichsjust. Ges. ausdrücklich außer Wirksamkeit gesetzt; in d. That auch durch § 14 d. C. P. O. beseitigt.

[4]) Rejetée: d. h. ohne Eingehen auf d. Sache, sonst würde res judicate vorliegen; vgl. o. S. 148 Nr. 5 a.

[5]) Vgl. auch C. P. O. §§ 637, 641.

[6]) Vgl. o. S. 149 5 II; d. gem. R. o. S. 27; d. pr. A. L. R. o. S. 127.

[7]) Vgl. Art. (Satz) 1199: „Tout acte qui interrompt la prescription à l'égard de l'un des créanciers solidaires profite aux autres créanciers". (L'obli-

2250. L'interpellation faite au debiteur principal, ou sa reconnaissance, interrompt la préscription contre la caution.[1])

Section II.
Des Causes qui suspendent le cours de la prescription.

2251. La prescription court contre toutes personnes, à moins qu'elles ne soient dans quelque exception etablie par une loi.

2252. La prescription ne court pas contre le mineurs et les interdits, sauf ce qui est dit à l'article 2278, et à l'exception des autres cas déterminés par la loi.[2])

2253. Elle ne court point entre époux.

2254. La prescription court contre la femme mariée, encore qu'elle ne soit point séparée par contrat de mariage ou en justice, à l'égard des biens dont le mari à l'administration, sauf son recours contre le mari.

2255. Néanmoins elle ne court point, pendant le mariage, à l'égard de l'alié-

2250. Eine an den Hauptschuldner gerichtete Aufforderung oder die von ihm geschehene Anerkennung unterbricht die Verjährung auch gegen den Bürgen.

Zweiter Abschnitt.
Von dem Stillstand der Verjährung.

2251. Die Verjährung läuft wider alle Personen, welche nicht in einem Gesetz ausgenommen sind.

2252. Sie läuft nicht wider Minderjährige und Mundlose, vorbehaltlich des Satzes 2278 und der übrigen gesetzlich bestimmten Fälle.

2253. Die Verjährung läuft nicht unter Ehegatten.

2254. Sie läuft wider eine Ehefrau, auch wenn diese weder durch Heirathsvertrag noch durch Rechtserkenntniß ein gesondertes Vermögen hat, wegen aller Güter, woran ihr Mann die Verwaltung hat, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf den Ehegatten.

2255. Sie läuft gleichwohl in Gemäßheit des 1561sten Satzes unter dem Titel: von dem

gation est solidaire entre plussieurs créanciers lorsque le titre donne expressément à chacun d'eux le droit de demander le paiement du total de la créance et que le paiement fait à l'un d'eux libère le débiteur encore que le bénèfice de l'obligation soit partageable et divisible entre les diverses créanciers: Art. 1179) und Art. (Satz) 1206: „Les poursuites faites contre l'un des débiteurs solidaires interrompt la préscription à l'égard de tous". (Il y a solidarité de la part des débiteurs, lorsqu'ils sont obligés à la même chose de maniere que chacun puisse être contraint pour la totalité et que le paiement fait par un seul libère les autres envers le créancier: Art. 1200).
Die französische Jurisprudenz unterscheidet zwischen Solidar- und Correalobligationen nicht.

[1]) Vgl. C. c. Art. 2011: „Der Bürge verpflichtet sich zur Zahlung der Schuld für den Fall, daß der Schuldner selbst nicht zahlt."

[2]) S. oben S. 148 Nr. 4; vgl. Art. 2227. Vgl. Art. 2278, (s. u.) 1663 (5jähriges Wiederkaufsrecht), 1676 (2jähriges Anfechtungsrecht bei Liegenschaftserwerb wegen Uebertheuerung um mehr als $^7/_{12}$) s. o. S. 147 Art. 2278 wird ex ratione legis auf alle kürzeren als 10jährige Verjährungen ausgedehnt. Der Vormund selbst aber kann sich gegen seine Mündel auf die kurzen Fristen nicht berufen (So: Puchelt a. a. O. § 211 Anm. 11). Vgl. auch wegen der Regel: le mineur relève le majeur im Fall der Untheilbarkeit der Leistung C. c. Art. 710: „Si parmi les copropriétaires (eines herrschenden Grundstücks) il s'en trouve un, contre lequel la préscription n'ait pu courir, comme un mineur, il aura conservé le droit de tous les autres" und Puchelt § 298 Anm. 16.

nation d'un fonds constitué selon le régime dotal, conformément à l'article 1561, au titre *du Contrat de mariage et des Droits respectifs des époux.*

Heirathsvertrag und den gegenseitigen Rechten der Ehegatten, nicht während der Ehe gegen ein in bewidmeter Ehe zum Heiraths-gut gegebenes und nachher veräußertes Grundstück.

2256. La prescription est pareillement suspendue pendant le mariage,

1) Dans le cas où l'action de la femme ne pourrait être exercée qu' après une option a faire sur l'acceptation ou la renonciation à la communauté.

2) Dans le cas où le mari, ayant vendu le bien propre de la femme sans son consentement, est garant de la vente, et dans tous les autres cas où l'action de la femme réfléchirait contre le mari.

2256. Während der Ehe steht weiter der Lauf der Verjährung still:

1) in Fällen, wo die Klage der Frau eher nicht angestellt werden kann, als nach vorhergangener Wahl zwischen der Theilnahme an der Gütergemeinschaft oder der Ausschlagung derselben;

2) in Fällen, wo der Ehemann, der ein seiner Frau zugehöriges Gut, ohne ihre Bewilligung veräußert hat, für den Verkauf Währschaft leisten muß, überhaupt in allen Fällen, wo eine Klage der Frau in ihren Folgen auf den Mann zurückwirken würde.

2257. La prescription ne court point, — A l'égard d'une créance qui dépend d'une condition, jusqu'à ce que la condition arrive; — A l'égard d'une action en garantie, jusqu'à ce que l'éviction ait lieu; — A l'égard d'une créance à jour fixe, jusqu'à ce que ce jour soit arrivé.[1])

2257. Die Verjährung läuft ferner nicht;

gegen bedingte Forderungen, ehe die Bedingung erfüllt ist;

gegen Klagen auf Gewährleistung, ehe die Sache entwährt ist;

gegen betagte Schulden, ehe der Verfalltag erschienen ist.

2257.a) Sie läuft hingegen wider die Rückforderung des Einsatzpfandes aus der Hand des Schuldners vom Tage des Pfandvertrages an.

2258. La prescription ne court pas contre l'héritier bénéficiaire, à l'égard des créances qu'il a contre la succession. — Elle court contre une succession vacante quoique non pourvue de curateur.[2])

2258. Die Verjährung läuft nicht wider einen Vorsichtserben in Hinsicht der Forderungen, welche er an die Erbschaft hat.

Sie läuft wider lediges Erbe, obwohl dafür noch kein Pfleger angeordnet ist.

2259. Elle court encore pendant les trois mois pour faire inventaire, et les quarante jours pour déliberer.

2259. Sie läuft ebenfalls während der drei Monate für die Erbverzeichnung und der vierzig Tage für die Erbentschließung.

---

[1]) Die Regel agere non valenti non currit praescriptio leidet im Allgemeinen keine Anwendung; vgl. o. S. 148 4 dagegen gem. R. o. S. 24 A. L. R. o. S. 126.

[2]) Ebensowenig aber auch gegen den Nachlaß wegen Forderungen an den Benefizialerben, weil „a se ipse exigere debuit“.

Capitre V.

Du Temps requis pour prescrire.

Section I.

Dispositions générales.

2260. La prescription se compté par jours, et non par heures.[1])

2261. Elle est acquise lorsque le dernier jour du terme est accompli.

Section II.

De la Prescription trentenaire.

2262. Toutes les actions,[2]) tant réelles que personelles, sont prescrites par trente ans,[3]) sans que celui qui allègue cette prescription soit obligé d'en rapporter un titre, ou qu'on puisse lui opposer l'exception déduite de la mauvaise foi.

Fünftes Capitel.

Von der zur Verjährung erforderlichen Zeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

2260. Die Verjährung wird nach Tagen, nicht nach Stunden gerechnet.

2261. Sie ist vollendet, wenn der letzte Tag der erforderlichen Zeit geendigt ist.

Zweiter Abschnitt.

Von der dreißigjährigen Verjährung.

2262. Alle auf Personen oder Sachen haftende Klagen werden in dreißig Jahren verjährt; derjenige, der sich auf solche Verjährung bezieht, hat nicht nöthig, seine Rechtsurkunde anzugeben noch kann man ihm die Einrede eines unredlichen Besitzes entgegensetzen.

---

[1]) Also kann der Anfangtag nicht gezählt werden.

[2]) Alle Klagen: Nur scheinbare Ausnahmen: Standesklagen (Art. 328, 316 ff.), Theilungsklagen bei ungetheilter Gemeinschaft (Art. 816).

[3]) Ausnahmen: Es verjähren

1) **in zehn Jahren**: a. die Klage des Mündels gegen den Vormund „relativement aux faits de la tutelle" (Art. (Satz) 475 C. c.);

b. die Klage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und auf Nichtigkeit oder Auflösung eines Vertrages in allen Fällen, wo das Gesetz nicht eine kürzere (oder längere Art. 966) Frist vorschreibt (Art. 1304). Solche kürzere Verjährungen sind vorgeschrieben in

α. Art. 1622 für die Klage auf Preisergänzung seitens des Verkäufers und auf Preisminderung oder Aufhebung des Vertrages seitens des Käufers bei Kaufverträgen über ein Grundstück. Sie verjähren in einem Jahre vom Tage des Verkaufs an (doivent être intentées . . à peine de déchéance).

β. Art. 1676 (vgl. oben Anm. zu Art. 2252).

γ. Art. 1854 für die Anfechtung der Gemeinschaftstheilung durch den Gesellschafter, wenn behuf Bestimmung der Gesellschaftsantheile auf einen Gesellschafter oder einen Dritten compromittirt ist: „Nulle réclamation n'est admise à ce sujet" nach Verlauf von drei Monaten seit der Kenntniß von der Bestimmung oder ihrer Bestätigung durch den angeblich verletzten Gesellschafter.

Zachariae § 337 a. E. nimmt hier zwar überhaupt keine Verjährung sondern eine Frist an, aber gegen den Gerichtsgebrauch und die neuere communis opinio? (Puchelt a. a. O. Anm. 11 a. E.). Ueber die Anwendung des Art. 1304 auf sog. relative Nichtigkeiten des Vertrages an sich, nicht des darüber aufgenommenen Aktes, über ihre Ausschließung von Nichtigkeiten im öffentlichen Interesse (Art. 1596, 1597, 2088, Wuchergesetz), von der Anfechtung eines Vertrages durch die Gläubiger, von der condictio indebiti und sine causa vgl. Zachariae-Puchelt a. a. O.

Die Verjährung des Art. 1304 beginnt im Falle des Zwanges mit dem Tage, wo derselbe aufgehört hat, im Falle des Irrthums oder Betruges seit dieselben entdeckt sind (aber nicht mehr nach 30 Jahren), gegen verheirathete Frauen (bei Rechtsgeschäften ohne Ermächtigung) seit Auflösung der Ehe, gegen Entmündigte seit Aufhebung der Entmündigung, gegen Minderjährige von der Großjährigkeit an

2263. Après vingt-huit ans de la date du dernier titre, le débiteur d'une rente peut être contraint à fournir à ses frais un titre nouvel à son créancier ou à ses ayant-cause.

2263. Nach Ablauf von acht und zwanzig Jahren von Tag und Jahr der jüngsten Rechtsurkunde an zu rechnen, kann der Schuldner einer Rente angehalten werden, seinem Gläubiger oder dem Rechtsnachfolger desselben eine neue Rechtsurkunde auf seine Kosten zu verschaffen, wenn er sie nicht ablösen kann und will.

(Art. 1304). — (Auch die Vindication von Immobilien (Art. 2265) und die a. hypothecaria (Art. 2180) verjähren in zehn Jahren.) Wegen der Civilklagen aus strafbaren Handlungen siehe unten.

2) **In fünf Jahren** verjähren die Klagen a. auf Gewährleistung für die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners einer im Theilungsverfahren zugewiesenen Rente seit der Theilung (Art. 886);

b. die in Art. 2273, 2276 und 2277 aufgezählten betreffenden Klagen;

3) **in drei Jahren** verjähren a. die Regreßklage der Gläubiger eines Benefizialnachlasses gegen die Legatarien seit Feststellung der Rechnung und Auszahlung (Art. 809);

b. die Absonderungsklage der Erbschaftsgläubiger in Bezug auf Mobiliarnachlaß (die von Immobilien kann verlangt werden, so lange sie in der Hand des Erben sind);

c. Die Mobiliarvindikation (Art. 2279);

4) **in zwei Jahren** verjähren die Klagen a. auf Auflösung eines Kaufvertrages wegen laesio enormis (Art. 1676);

b. die betreffenden in Art. 2273 und 2276 erwähnten Klagen;

5) **in einem Jahre** verjähren a) die Klagen auf Widerruf von Schenkungen (Art. 957) und Legaten (Art. 1047) wegen Undanks;

b. die Klagen auf Preisminderung und -Ergänzung von Liegenschaftskäufen, s. o. 1 b, α;

c. die Besitzklagen (Art. 23 Code proc. von der Störung an);

d. die in Art. 2272 aufgeführten Klagen;

auch die Vindikation eines avulsum (Art. 559) und die Klage auf Nichtigkeit einer Ehe wegen mangelnder Einwilligung der Eltern (Art. 183, vgl. R. Ges. vom 6. Februar 1875 § 36);

6) **in sechs Monaten** verjähren die in Art. 2271 aufgeführten Klagen. (Auch die Klage auf Nichtigkeit der Ehe wegen Irrthums oder anderer Unfreiheit des Willens und wegen Eheunmündigkeit (Art. 181, 185, R. Ges. vom 6. Februar 1875 § 36);

7) die Gewährleistungsklage wegen Mängel der verkauften Sache muß nach Beschaffenheit dieser Mängel und nach Gebrauch des Orts, wo der Verkauf geschehen ist, in kurzer Frist angestellt werden (Art. 1648 C. c. z. B. L. R.).

Für die Gewährleistungsklagen aus dem Viehhandel sind besondere Verjährungen festgesetzt a. für Rheinpreußen durch Gesetz, betreffend die Gewährleistung wegen verborgener Mängel beim Verkaufe und Tausche von Hausthieren im Bezirke des A. G. H. zu Cöln, vom 3. Mai 1850, §. 1 Abs. 1: „Bei dem Verkauf" (nach § 10 auch beim Tausch) „von Hausthieren muß die auf Gewährsmängel gegründete Klage und Einrede bei Verlust derselben binnen einer Zeit von **zwei und vierzig Tagen** nach der Ueberlieferung angestellt, beziehungsweise geltend gemacht werden (Art. 1648 des B. G. B.). Der Tag der Ueberlieferung wird in die Frist nicht eingerechnet; b. für Bayern durch Gesetz vom 26. März 1859: Art. 9 s. u. D. I. 1; c. für das Goßh. Hessen durch Gesetz vom 15. Juli 1858: Art. 16 s. o. S. 49[5]; d. für Baden durch das Gesetz vom 23. April 1859 (Reg. Bl. Nr. 20)

2264. Les règles de la prescription sur d'autres objets que ceux mentionnés dans le présent titre, sont expliquées dans les titres qui leur sont propres.

2264. Die Regeln der Verjährung für andere als die unter dem gegenwärtigen Titel erwähnten Gegenstände werden unter ihren eigenen Titeln erklärt.

Section III.

De la Prescription par dix et vingt ans.

Dritter Abschnitt.

Von der zehn- und zwanzigjährigen Verjährung.

Art. (Satz) 2265—2269 handeln von der Ersitzung.

2270. Après dix ans, l'architecte et les entrepreneurs sont déchargés

2270. Gegen Baumeister und Bauunternehmer ist für die Werke, die sie

---

Art. 6. „Ein Anspruch auf Gewährleistung ist nur zulässig, wenn der Berechtigte innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten Fristen der Art. 1 und 2 Klage erhebt oder in dringenden Fällen (Art. 12)" (nämlich, wenn wahrscheinlich gemacht wird, daß jeder Verzug das Klagrecht gefährde) „wenigstens den Mangel des Thiers bei Gericht anzeigt, dessen Besichtigung beantragt und in diesem Falle innerhalb weiterer 14 Tage Klage erhebt." — Die gesetzlichen Gewährfristen aber sind nach Art. 1:

I. Bei Pferden: 1) für schwarzen Staar, 2) für Koppen ohne Abnutzung der Zähne 8 Tage lang, 3) für Rotz, 4) für Hautwurm, 5) für Dämpfigkeit 14 Tage lang, 6) für Koller 21 Tage lang, 7) für fallende Sucht 28 Tage lang, 8) für Mondblindheit (periodische Augenentzündung) 40 Tage lang.

II. Beim Rindvieh: 1) für Tragsack und Scheidevorfall, sofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt, 8 Tage lang, 2) für Lungensucht 14 Tage lang, 3) für fallende Sucht, 4) für Perlsucht 28 Tage lang.

III. Bei Schafen: 1) für Milbenräude, 2) für Fäule (Anbruch) 14 Tage lang.

IV. Bei Schweinen: für die Finnen 28 Tage lang.

Ein allgemeines Versprechen wegen aller Fehler zu haften, wird auf die hier aufgezählten beschränkt.

Art. 2: . . . . . . „Die Abkürzung sowie die Verlängerung der gesetzlichen Fristen kann nur urkundlich verabredet werden. Bedungene Fristen werden in derselben Weise gerechnet wie die gesetzlichen" (nämlich vom Tage der Uebergabe).

Die Art. 7 bis 12 sind als prozeßrechtliche Vorschriften durch § 145 des bad. Einf. Ges. zur D. C. P. O. ausdrücklich beseitigt, Art. 12 mit der Begründung, daß er „ersetzt ist durch die §§ 447 bis 455 der C. P. O., auf welche sich künftig auch Art. 6 d. G. beziehen wird". Durch die Aufhebung dieser Artikel sind „folgeweise auch die beiden hierauf bezüglichen Staatsverträge mit Württemberg (Reg. Bl. 1865 Nr. 37) und mit Hohenzollern (Reg. Bl. 1864 Nr. 6) außer Kraft getreten".

8) Civilklagen aus strafbaren Handlungen nach Art. 12 § 1 des Einführungsgesetzes zum preußischen Strafgesetzbuch von 1851:

„Die Verjährung tritt in den nämlichen Zeiträumen ein, welche für die Verjährung der öffentlichen Klagen aus solchen Handlungen in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche bestimmt sind." — Diese Bestimmung hat Anwendung zu finden, sobald die erhobene Civilklage keine andere selbstständige Grundlage hat als den Thatbestand der strafbaren Handlung: Urth. d. R. G. 2. Civ. Senat vom 7. Januar 1880 (Entsch. Bd. I, S. 407). Vgl. Einf. Ges. zum Reichsstrafgesetzbuche §. 3; vgl. auch Urth. des rh. App. G. Hofs vom 2. Dezember 1857 (Rh. Arch. Bd. 53, I, S. 154).

Vgl. C. civ. Art. 1382 ff. und das badische Gesetz vom 6. März 1845 (Reg. Bl. Beil. zu Nr. 15) über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen.

9) Außerdem gibt es Fristen von **3** Monaten (1 b γ), von **2** Monaten (Ehelichkeit eines Kindes: Art. 317).

de la garantie des gros ouvrages qu'ils ont faits ou dirigés.[1])

gemacht oder besorgt haben, nach zehn Jahren die Gewährleistungsklage verfessen.[1])

Section IV.
De quelques Prescriptions particulières.

Vierter Abschnitt.
Von einigen besonderen Arten der Verjährung.

2271. L'action des maîtres et instituteurs des sciences et arts, pour les leçons qu'ils donnent au mois;[2])

Celle des hôteliers et traiteurs, à raison du logement et de la nourriture qu'ils fournissent;[3])

Celle des ouvriers et gens de travail, pour le paiement de leurs journées, fournitures et salaires;[4])

Se prescrivent par six mois.

2271. Die Klagen der Lehrer und Meister der Wissenschaften und Künste auf Zahlung für einen monateweise[2]) gegebenen Unterricht;

jene der Hauswirthe und Kostgeber auf Zahlung der gereichten Wohnung nnd Kost;[3])

jene der Arbeiter und Taglöhner auf Zahlung ihres Arbeitslohns, ihrer Lieferungen und Gehalte;[4])

werden in sechs Monaten verjessen.

2272. L'action des médecins,[5]) chirurgiens et apothécaires, pour leurs visites, opérations et médicamens;[6])

Celle des huissiers, pour le salaire des actes qu'ils signifient et des commissions qu'ils exécutent;[7])

Celle des marchands, pour les

2272. Die Klagen der Aerzte,[5]) der Wundärzte und Apotheker wegen ihrer Besuche, Verrichtungen und Arzneien;[6])

jene der Gerichtsdiener auf den Lohn für Schriften, welche sie behändigen, und für Aufträge, die sie vollziehen;[7])

jene der Kaufleute wegen der Waaren,

---

[1]) Keine Verjährung sondern Garantiefrist vgl. Art. 1792 u. o. S. 147.

[2]) Sonst ordentl. Verj., wenn nicht Art. 2277 Abs. 4, Platz greift.

[3]) Aber nicht Forderungen für Wartung und Pflege; dagegen Urth. d. rh. App. G. (Rh. A. Bd. 20, I, 80) vgl. o. A 5. Art. 15.

[4]) Abs. 3 bezieht sich auf die gewöhnlichen Handwerker und Arbeitsleute, die sofort abgelohnt zu werden pflegen, nicht auf Leistungen oder Verrichtungen, die ihrer Natur nach außerhalb des Details des Handwerksbetriebes oder einfachen Tagelöhnerverhältnisses liegen (Ansprüche eines Waffenschmieds): Urth. d. R. O. H. G. vom 17. September 1873, Bd. X, S. 424; d. rh. App. G. hatte früher sogar Handlungsgehülfen, Reisende, Prokuristen hierhergezogen: Urth. vom 10. u. 19. Juni 1850 (Rh. A. Bd. 45, I, 212), s. dagegen Urth. vom 28. Juli 1876 (das. Bd. 67, I, S. 287). Mit Unrecht erklärt Puchelt Abs. 3 unanwendbar und nur Art. 2272 anwendbar, wenn die Handwerker Kaufleute im Sinne des Art. 4 d. H. G. B. sind; auch die Wirthe sind Kaufleute und doch der Verjährung des Art. 2272 entzogen; auch waren schon nach der Definition des Code de commerce Art. 1 und 632 Handwerker in den meisten Fällen als Kaufleute zu rechnen; und Art. 2271 enthält daher in diesem Punkte im Gegensatze zu Art. 2272 Abs. 3 eine Spezialvorschrift; vgl. auch Art. 61² d. preuß. Einf. Ges. z. H. G. B. welcher bei Aufrechterhaltung der für Forderungen von Kaufleuten oder einzelne Klassen von Kaufleuten gegebenen gesetzlichen Vorschriften die Art. 2271 ff. aufführt.

[5]) Auch Hebammen (Puchelt § 774 b Anm. 25 a); Thierärzte: U. vom 10. November 1851 (Rh. A. Bd. 46, I, S. 233).

[6]) Für wen, ist gleichgültig (Puchelt a. a. O. Anm. 27 a).

[7]) Nämlich in amtlicher Eigenschaft; für ihre Privatforderungen läuft die gewöhnliche Verjährung (vgl. Gerichtsverf. Ges. § 155; preuß. Ausf. Ges. §§ 73 ff., Gerichtsvollz. O. §§ 17 bis 19). Beginn: Geb. O. f. Ger. Vollz. § 20.

marchandises qu'ils vendent aux particuliers non marchands;[1])

Celle des maîtres de pension, pour le prix de la pension de leurs élèves: et des autres maîtres, pour le prix de l'apprentissage;[2])

Celle des domestiques qui se louent á l'année, pour le paiement de leur salaire;[3])

Se prescrivent par un an.

2273. L'action des avoués, pour le paiement de leurs frais et salaires, se prescrit par deux ans à compter du jugement des procès ou de la conciliation des parties, ou depuis la récovation desdits avoués. A l'égard des affaires non terminées, ils ne peuvent former de demandes pour leurs frais et salaires qui remonteraient à plus de cinq ans.[4])

2274. La prescription dans les cas ci-dessus a lieu, quoiqu'il y ait eu continuation des fournitures, livraisons, services et travaux.[5]) — Elle ne cesse de courir que lorsqu'il y a eu compte arrêté, cédule ou obligation, ou citation en justice, non périmée.[6])

die nicht zum Handel, sondern zum Hausgebrauch bei ihnen genommen werden;[1])

die Klagen der Unterhaltsanstalten auf den Jahrgehalt ihrer Zöglinge und Pfründner und die Klagen anderer Meister wegen des Lehrgelds;[2])

jene der Dienstboten, die sich jahrweise verdingen, auf Zahlung ihres Lohns;[3])

werden in **Jahresfrist** versessen.

2273. Die Klage der Anwälte auf Zahlung ihrer Auslagen und Gebühren wird, von der Zeit an, da die Prozesse entschieden, die Parteien verglichen oder die Vollmachten der Anwälte widerrufen worden sind, in zwei Jahren verflossen. In unbeendigt gebliebenen Sachen haben Auslagen und Gebühren, die älter als fünf Jahre sind, kein Klagerecht mehr.[4])

2274. Die Verjährung läuft in den oben erwähnten Fällen, obschon die Lieferungen, Dienste und Arbeiten fortwährend geschehen.[5])

Ihr Lauf nimmt nicht eher ein Ende, als wenn eine Rechnung abgeschlossen und anerkannt, oder ein Schuldzettel, ein Schuldbrief, darüber ausgefertigt oder eine nachher nicht wieder erloschene Vorladung aus Recht deshalb erfolgt ist.[6])

---

[1]) Vgl. Anm. zu Art. 2271. — Das non-marchands hat seinen Weg in fast alle Gesetzgebungen gefunden, außer A 12 c, 2, 3, 7, 17, 22 (vgl. insbes. A 5 Art. 14 [4], A 12 a § 1 [1], B II § 1 [1], D II Art. 3 [3]). Ansprüche von Kaufleuten gegen Kaufleute für Waaren, die sie von ihnen nicht im Betriebe ihres Geschäftes, sondern für ihren nichtkaufmännischen Gebrauch kaufen, verjähren noch immer in 30 Jahren.

[2]) Nicht, wenn im Hause nur Kost und Wohnung, nicht Unterricht gegeben oder beaufsichtigt wird (Puchelt a. a. O. Anm. 30). Vgl. auch S. 10 II a.

[3]) Jahrweise, wenn auch mit kürzerer Kündigung oder auf 1/4 oder 1/2 Jahr; nicht aber bei monatweiser Verdingung (Puchelt a. a. O. Anm. 31; Annalen d. bad. Ger. Bd. 36, S. 204).

[4]) Für Ansprüche aus nicht-amtlicher Bemühung läuft die gewöhnliche Verj.; vgl. auch Art. 2276, 2278. Nicht Notare, Sachwalter oder Geschäftsleute irgend anderer Art (Zachariae § 774 b Anm. 5); Beginn: §§ 85 ff. der Rechtsanw. O.

[5]) Sehr zutreffende Ergänzung Satz 2274 a.

[6]) Vgl. Art. 2244. Es beginnt dann die gewöhnliche Verj. von 30 Jahren oder nach Art. 2277 von 5 Jahren (Ebenso D II Art. 4; vgl. A 5 Art. 27; dagegen B II o. S. 147), aber nur zufolge der angezogenen Unterbrechungsgründe:

2274a. Da wo die Zahlung nicht einzeln, sondern auf Rechnung geschieht, fängt jene Verjährungszeit nur von da an zu laufen, wo nach Ortssittte die Rechnung einzureichen ist, und wo darüber Zweifel ist, mit Ende des Rechnungsjahres.

2275. Néanmoins, ceux auxquels ces prescriptions seront opposées, peuvent déférer le serment à ceux qui les opposent, sur la question de savoir si la chose a été réellement payée.

Le serment pourra être déféré aux veuves et héritiers, au aux tuteurs de ces derniers, s'ils sont mineurs, pour qu'ils aient à déclarer s'ils ne savent pas que la chose soit due.[1])

2275. Jene, welchen die vorstehenden kurzen Verjährungen entgegengesetzt werden, haben gleichwohl das Recht, den Beweis, daß die Zahlung nicht geleistet worden, zu führen.

2276. Les juges [et avoués][2]) sont déchargés des pièces cinq ans après le jugement des procès.

Les huissiers, après deux ans, depuis l'exécution de la commission, ou la signification des actes dont ils étaient chargés, eu sont pareillement déchargés.[3])

2276. Fünf Jahre nach erfolgter endlicher Entscheidung der Prozesse sind Richter [und Anwälte][2]) für die ihnen anvertrauten Urkunden der Verantwortlichkeit entladen.

Die Gerichts[diener] sind nach zwei Jahren, von der Vollziehung des ihnen ertheilten Auftrags, oder von Behändigung der Urkunden, die ihnen anvertraut waren, an gerechnet, gleichfalls deren entbunden.[3])

Klage und schriftliches Anerkenntniß (Urth. d. O. Tr. in Puchelts Zeitschr. VI, S. 155). Ob überhaupt mündliches Anerkenntniß diese Verj. unterbricht ist bestritten.

„Compte arrêté": Anerkenntniß der abgeschlossenen Rechnung.

„cédule": schriftliches Schuldbekenntniß in irgend einer Form (Zachariae-Puchelt § 774 b Anm. 40).

„obligation": gerichtliche oder notarielle Urkunde. Auf die Verj. der Art. 2271 bis 2273 ist Art. 2274 zu beschränken: so auch Urth. des rh. App. G. vom 8. März 1855 (Rh. A. Bd. 50, I, S. 246).

[1]) Art. 2275 ist zufolge § 14 Abs. 1 und Nr. 2 des Einf. Ges. z. C. P. O. und §§ 410 und 424 C. P. O auf den Inhalt reducirt, den ihm d. bad. Einf. Ges. z. d. Reichsjust. Ges. § 146 in obiger Fassung gegeben hat; d. h. auf die ihm zu Grunde liegende Rechtsvermuthung der Zahlung — nicht einer anderen Tilgung (s. auch Puchelt a. a. O. Anm. 41) —, gegen welche der Beweis der Nichtzahlung zugelassen ist.

Eine Anwendung des Art. 2275 auf andere Verj. inbesondere des Art. 2276 schließt obiger Wortlaut aus (so auch Puchelt a. a. O. Anm. 43).

[2]) Vgl. jetzt aber Rechtsanw. O. § 32, o. S. 14[8].

[3]) Vgl. C. P. O. §§ 675, 677; preuß. Geschäftsanweis. f. Gerichtsvollz. § 137.

2277. Les arrérages de rentes perpétuelles et viagères;

Ceux des pensions alimentaires;

Les loyers des maisons, et le prix de ferme des biens ruraux;

Les intérêts des sommes prêtées,[1] et généralement tout ce qui est payable par année, ou à des termes périodiques plus courts;

Se prescrivent par cinq ans.[2][3]

2277. **Rückstände** fälliger Güter, Erb- und Leibrenten;

rückständige Unterhaltungsgelder;

rückständige Mieth- und Pachtzinse;

Kapitalzinsen,[1] und überhaupt Alles, was von Jahr zu Jahr oder in kürzeren Zielern zahlbar ist;

werden in fünf Jahren versessen.[2][3]

2278. Les prescriptions dont il s'agit dans les articles de la présente section, courent contre les mineurs et les interdits; sauf leurs recours contre leurs tuteurs.[4]

2278. Die Verjährungen, wovon in den Sätzen des gegenwärtigen Abschnitts die Rede ist, laufen wider Minderjährige und Mundlose, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf ihre Vormünder.[4]

2279. En fait de meubles la possession vaut titre.

Néanmoins celui qui a perdu, ou auquel il a été volé une chose, peut la revendiquer pendant trois ans, à compter du jour de la perte ou du vol, contre celui dans les mains duquel il la trouve; sauf à celui-ci son recours contre celui duquel il la tient.[5]

2279. Bei Fahrnißstücken gilt der Besitz als Rechtsurkunde.

Dennoch kann derjenige, dem eine Sache verloren ging oder entwendet ward, drei Jahre lang, von dem Tag an zu rechnen, da sie weg kam, an Jeden, in dessen Händen er sie findet, die Rückgabe verlangen; diesem bleibt der Rückgriff auf denjenigen, von dem er die Sache hat.[5]

---

[1]) Verzugs- und Prozeßzinsen? (dafür Puchelt § 774 Anm. 14; dagegen außer den dort citirten Pariser Urtheilen d. Urth. d. rh. App. G. vom 23. April 1851 (Rh. A. Bd. 46, I, S. 64), vom 19. December 1863 (das. Bd. 58, I, S. 56). Annal. d. bad. Ger. Bd. 33, S. 171; vgl. d. Praxis d. preuß. O. Trib. o. S. 142[3],

[2]) Für die Verj. aus Art. 2277 gelten die allgemeinen Vorschriften, abgesehen von Art. 2278.

[3]) Vgl. aber § 150 d. R. Beamtenges. vom 31. März 1873 (o. S. 10 IIa.) und Ges. f. Elsaß-Lothringen vom 23. December 1873 Art. 1: ferner C. P. O. § 843 ff. und die dazu erlassenen Ausführungs-Gesetze. — Die Gesetze über die Ausgaben von Staatsschuldscheinen ꝛc. statuiren meist 4j. Verj., vgl. f. Baden Ges. v. 14. Mai 1828, 23. Mai 1844; f. Elsaß-Lothringen Ges. von 1874; f. Preußen o. S. 142[3]; ebenso (5 Jahre) Bayern Ges. vom 29. September 1861 (u. D). Vgl. auch d. bad. Ges. über öffentliche Abgaben vom 21. Juni 1839 (Reg. Bl. Nr. 31), d. preuß. Ges. vom 18. Juni 1840 (o. S. 144); d. bay. Ges. von 1831 u. D.

[4]) Die Rückgriffsklage verjährt in 10 Jahren: Art. 475 (o. S. 156[3]).

[5]) Nach Bad. Ges. vom 6. April 1854 Art. 1 können „öffentliche Leih- und Pfandhäuser,, sowie andere öffentliche Anstalten, welche auf Faustpfand Darleihen geben, ermächtigt werden, in ihren Statuten abweichende Bestimmungen zu treffen. Vgl. auch das Gesetz vom 16. März 1870, das Recht der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltungen, gefundene und herrenlose Sachen betreffend (Ges. Bl. S. 215). Vollz. Verordn. vom 5. Mai 1870 (Ges. Bl. S. 38: 1jährige Einlösungs- und fernere 2jährige Forderungsfrist wegen des Erlöses), Reichspostordnung §. 41.

2280. Si le possesseur actuel de la chose volée perdue l'a achetée dans une foire ou dans un marché, ou dans une vente publique, ou d'un marchand vendant des choses pareilles, le propriétaire originaire ne peut se la faire rendre qu'en remboursant au possesseur le prix qu'elle lui a coûté.

2281. Les prescriptions commencées à l'époque de la publication du présent titre seront réglées conformément aux lois anciennes.

Néanmoins les prescriptions alors commencées, et pour lesquelles il aurait encore, suivant les anciennes lois, plus de trente ans à compter de la même époque, seront accomplies par ce laps de trente ans.[1])

2280. Hat der wirkliche Besitzer der gestohlenen oder verlornen Sache sie auf einem Markt oder Jahrmarkt in einer öffentlichen Steigerung, oder von einem Handelsmann, der mit solchen Sachen handelt, gekauft, so kann der ursprüngliche Eigenthümer sie nur gegen Erstattung dessen, was sie jenen gekostet hat, zurückfordern.

2281. Verjährungen, welche bei Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes schon ihren Anfang genommen haben, sollen nach den alten Gesetzen beurtheilt werden.

Jene derselben, wozu nach den alten Gesetzen von jener Zeit an noch mehr als dreißig Jahre erforderlich wären, werden gleichwohl durch den Umlauf von dreißig Jahren vollendet.[1])

D. Bayern.

Uebersicht I. Einzelne partikularrechtliche Verjährungs-Vorschriften gelten für d. ganze Königreich; davon abgesehen zerfällt es zunächst in zwei Rechtsgebiete, das linksrheinische mit französ. Rechte, s. o. C. u. d. rechtsrheinische.

II. Für letzteres gibt es wiederum einzelne gemeinsame Gesetze.

III. Davon abgesehen gilt rechtsrheinisch:

1) Das gemeine Recht (s. o. A S. 21 ff.): als primäres nur in einzelnen Gebietstheilen, die außer in Ober- und Niederbayern in allen Kreisen zerstreut liegen; als subsidiäres überall, wo nicht das preuß. Allg. L. R. gilt;

2) ferner dieses preußische Allg. Landrecht s. o. B S. 125, in den früher markgräflich Anspach-Culmbach-Baireuthschen jetzt zu den Kreisen Ober- u. Mittelfranken gehörigen Gebietstheilen insbesondere den Landgerichtsbezirken Hof, Baireuth, Fürth, Anspach; sodann

3) das bayerische Landrecht v. 1756, in Ober- und Niederbayern ausnahmslos, in d. Oberpfalz größtentheils, in Schwaben strichweise und in einzelnen mittelfränkischen Ortschaften; endlich

4) das österreichische Gesetzbuch v. 1811 im Amte Redwitz u. einzelnen Ortschaften d. Oberpfalz.

Das württembergische Landrecht (s. o. A 22 S. 121), welches in einzelnen 1810 an Bayern gekommenen Ortschaften gilt, d. sg. vorderösterreichische

---

[1]) Vgl. U. d. R. O. H. G. vom 25. Februar 1876 (Entsch. Bd. XX S. 3).

11*

Recht (Joseph. Ges. B. v. 1786), in den 1805 erworbenen vorderösterr. Gebieten, endlich d. unzähligen Statutarrechte kommen hier nicht in Frage, da sie sich meist nur mit Familien- u. Erbrecht beschäftigen und relevante Bestimmungen nicht enthalten. (Vgl. v. Völderndorff Civilges. Statistik d. Königreich Bayern II. Aufl. S. 16, 17, 40, 41 ff.)

I. Für das ganze Königreich gelten insbesondere folgende Verjährungs-Vorschriften:

1) Das Gesetz, die Gewährleistung bei Viehmängeln betr., v. 26. März 1859: Art. 9 (in d. durch Art. 75 d. Ausf. Ges. z. d. C. P. O. erhaltenen Fassung):

„Der Anspruch auf Gewährleistung muß bei Verlust desselben spätestens innerhalb zwei Wochen nach Ablauf der Gewährfrist durch Klage oder Streitverkündung geltend gemacht worden. — Ergiebt sich aus dem Urtheile über den Anspruch aus einem Gewährsfehler die Nothwendigkeit des Rückgriffes an einen vorhergehenden Besitzer und ist die Frist zur Klage auf Gewährleistung durch Streitverkündung gewahrt, so ist die Klage bei Verlust des Anspruchs spätestens innerhalb zwei Wochen, nachdem das Urtheil die Rechtskraft beschritten hat, anzustellen."

Die Gewährfrist dauert bei Pferden, Eseln, Maulthieren für Schönblindheit u. Koppen 8 Tage, f. Rotz, Hautwurm, Dampf jeder Art 14 T., f. Koller 21 T., f. fallende Sucht u. periodische Augenentzündung 40 T.; bei Rindvieh f. Tragsack, Scheidevorfall, nicht unmittelbar nach d. Geburt, u. Lungensucht 14 T., f. Perlsucht 28 T., f. fallende Sucht u. Lungenseuche 40 T., — bei Schafen f. Milbenräude, Fäule u. bösartige Klauenseuche 14 T., — bei Schweinen f. Finnen 8 T., f. andere Mängel (auch zugesicherter besonderer Eigenschaften: U. d. R. O. A. G. v. 22. Oct. 1874, Entsch. Bd. 14 S. 344) im Zweifel 40 T., beginnend mit dem auf d. Uebergabe folgenden Tage ev. seit Verzug des Erwerbers. (Art. 1 u. 10.) — Die Fristen gelten für beide allein zulässige Klagen sowohl auf Aufhebung des Vertrags wie auf Entschädigung wegen Unverkäuflichkeit oder Minderwerth des Fleisches eines zum Schlachten erworbenen u. wirklich geschlachteten Thieres (Art. 4 d. Ges. u. Pl. U. d. oberst. Gerichtsh. f. B. v. 19. Febr. 1874 u. U. d. R. O. H. G. v. 22. Oct. 1874 (Entsch. Bd. 14 S. 344); vgl. ferner U. des R. O. H. G. v. 10. Mai 1875 (Entsch. Bd. 17 S. 389: Ausschluß auch wenn d. Mangel sich erst nach Ablauf d. Gewährfrist geoffenbart hat) u. d. R. Ger. v. 5. März 1880 (Entsch. I S. 99: d. concrete Fehler ist zu bezeichnen u. charakterisirt d. Klage).

2) Das Gesetz, die Verjährung der Forderungen aus Staatsschuldurkunden der Staatsschuldvertilgungsanstalt betr., v. 29. Sept. 1861: [30 J. seit d. Fälligkeit f. Anspruch auf Kapital (Art. 1); 5 J. seit d. Fälligkeit f. d. Zinsen (Art. 2), f. Talons (Art. 3), 5 J. für den Anspruch auf Rückgabe d. event. f. abgängige Zinsabschnitte erlegten Kaution (Art. 4), 5 J. seit d. Verj. f. d. Ansprüche auf Kapital, Zinsen oder Kaution bei Abhandenkommen v. Schuldurkunden oder Zinsabschnitten. — Wiedereinsetzung i. d. v. St. findet nicht Statt; keine Unterbrechung durch außergerichtliche Mahnung; Unterbrechung durch Aner-

kennung event. nur wenn solche schriftlich erfolgt (Art. 6). — Art. 1—6 gelten auch f. Minderj. u. dgl. Personen.]

3) Das Berggesetz v. 1869 (3j. Verj. d. Ansprüche auf Ersatz v. Schäden durch den Bergbau).

4) Das Steuergesetz vom 19. Mai 1881 (Art. 75) u. a. (3 J. für Steuerrückstände).

5) Das Genossenschaftsgesetz vom 29. April 1869 (Art. 65, 75 (2j. Verj. gegen Genossenschafter; vgl. Reichsges. v. 4. Juli 1868 §. 63, o. S. 12[4]).

6) Das Gesetz über gewerbl. Hülfskassen v. 8. April 1876 (Art. I §. 14 d) (1j. Verj. d. Ansprüche solcher).

II. Für das ganze **rechtsrheinische** Staatsgebiet gelten folgende Gesetze:

1) Die civilrechtlichen Bestimmungen in Cap. IV § 3 d. bayr. Gerichts-O. (Cod. j. b. judiciar.), aufrecht erhalten „insoweit als sie bisher in Geltung waren" durch Art. 81 des bayr. Ausf. Ges. z. D. C. P. O. — § 3 cit. lautet:

„Alle Klagen erlöschen von der Zeit an, da sie hätten angestellt werden können, in der Regel in 30 Jahren, wo keine längere oder kürzere Zeit besonders bestimmt ist. Nach deren Ablauf greift die Klage unter dem Vorwande, daß der andere Theil gute Wissenschaft davon gehabt habe, nicht mehr Platz, es würde denn erwiesen, daß man die ganze Zeit über an der Klage gehindert oder der Gegentheil gemahnt worden sei. Uebrigens ist es gleich, ob die Klage von sich selbst erlösche oder durch eine standhafte Einrede entkräftet werde."

Längere Frist besteht nach d. Anm. zu § 3 cit. für d. „bereits in Streit befangenen Klagen" (s. A S. 23 III b) nicht aber für den Fiskus oder d. Nichtigkeitsklagen priviligirter Personen (Bl. f. R. A. Bd. 13 S. 247, 216; s. o. A S. 23 ff.); kürzere Verj. z. B. nach d. Finanzges. v. 28. Dec. 1831, §§ 31, 32 (3 J.) nach Ges. v. 12. März 1850 (vgl. Proz. O. v. 1869 Art. 591; Ausf. Ges. z. C. P. O. Art. 10) für Ansprüche auf Schadensersatz bei Aufläufen (1 J.); abgesehen v. landrechtl. oder gemeinrechtl. kürzeren Verj. (vgl. Dollmann Gesetzgeb. d. Königr. B. Bd. I S. 55 ff.) u. dem folgenden Ges.

2) Gesetz, die Verjährungsfristen betr., vom 26. März 1859 (Ges. Bl. S. 25—32).

Dasselbe bezieht sich nach dem Vorgange des wesentlich berücksichtigten würtemberg. Ges. (A 22) nur auf d. kurze Verj. gewisser Forderungen und greift auch hinsichtlich dieser nicht Platz, sobald schriftliche Anerkennung oder Pfandbestellung eintritt. (Vgl. A 5 Art. 27, A 16 § 5, A 22 Art. 2, C Art. 2274.) Subsidiär gilt gemeines (s. A), bayr. (s. III) oder preuß. Landrecht (s. B) oder d. österr. Ges. B. v. 1811 (s. IV), je nachdem.

Motive: Es gibt eine Reihe von Forderungen, welche im gewöhnlichen Leben und nach wohlhergebrachter Sitte entweder sofort, oder doch in den selbstverständlichen allgemein üblichen Verfallzeiten von 3—6 Monaten und höchstens einem Jahre getilgt werden; es ist natürlich, daß der Gläubiger innerhalb dieser Zeit sein Geld zum Betriebe seines Geschäftes wieder nothwendig hat, sowie andererseits

ein solider Schuldner dem Gläubiger bei Forderungen der bezeichneten Art eine längere Nachsicht gar nicht zumuthet. Eine so lange ausgedehnte Verjährungsfrist wie die 30jährige, bringt bei Forderungen, die aus dem täglichen Verkehre entspringen, Unregelmäßigkeiten, Nachtheile, ja sogar den Anlaß zu unsoliden Handlungsweisen, sowohl auf Seite der Berechtigung wie auf Seite der Verpflichtung hervor. Der schon bezahlte Gläubiger mag zuweilen die Löschung der Schuld in seinen Büchern übersehen, und, sei es nun, daß bei der Zahlung eine Quittung nicht ausgestellt wurde, oder daß der Bezahlende die Quittung verloren hat, so kann es vorkommen, daß der Gläubiger nach Jahren eine schon bezahlte Forderung zum zweitenmale zur Geltung bringt; es kommen diese Fälle am häufigsten dann vor, wenn der ursprüngliche Gläubiger oder der ursprüngliche Schuldner gestorben und Erben an die Stelle des Einen oder des Anderen getreten sind, denen eigenes Wissen von der Sache abgeht. — Um sich gegen solche Nachtheile zu wahren, mußte bei den gewöhnlichen Verbindlichkeiten des täglichen Verkehres der Zahlende sich nicht nur über jede Zahlung mit einer Quittung versehen lassen, sondern auch jede Quittung 30 Jahre lang wohl konserviren, so daß jeder Private sich eine Art Registratur zu halten hätte. — Andererseits muß der Berechtigte mit Rücksicht auf seine Concurrenten und auf die Nachsicht, welche diese ihren Kunden gewähren, um nicht den Verlust einer Kundschaft zu riskiren, sich jeder Zudringlichkeit in der Anforderung enthalten, er muß langjährige Nachsicht üben, In dieser Nachsicht liegt aber auch der Anlaß zum unsoliden Borgen, zum leichtsinnigen Schuldenmachen. Beide, der Berechtigte und der Verpflichtete, haben daher in ihrem eigenem Interesse nur zu wünschen, daß eine der Natur dieser Forderungen und des gewöhnlichen geschäftlichen Lebens entsprechende kürzere Verjährungsfrist bestehen möchte, so daß der Schuldner nicht die Gefahr nochmaliger Zahlung im Falle des Verlustes der Beweismittel für die stattgehabte Zahlung zu besorgen hat, und daß der Berechtigte mit gutem Grunde und ohne gegen seine Kundschaften anzustoßen, die Beitreibung seiner Ausstände in entsprechender Zeit herbeiführen kann. Kein Kunde kann es natürlicherweise übel nehmen, wenn der aus den bezeichneten Kategorien von Forderungen sein Recht ableitende Gläubiger bei herannahender Verjährungszeit zur Vermeidung jedes Verlustes seiner Forderung geltend macht. — Es tritt aber noch ein national-wirthschaftlicher Moment hinzu, welches das Verlangen nach Abkürzung der Verjährungszeit in den bezeichneten Richtungen unterstützt. Je länger der Berechtigte von den bezeichneten Kategorien Kredit geben muß, ebenso lange entbehrt derselbe des betreffenden Kapitales, es entgeht ihm zum Betriebe seines Geschäftes derjenige Fonds, auf den er zählen muß, — er hat auf der einen Seite Zinsverlust, indem der Kunde und resp. Abnehmer oder Pflichtige ihm die Forderungen in der Regel nicht verzinst und es entgeht ihm auf der anderen Seite derjenige Gewinn, den er bei rechtzeitiger Verwendung des Geldes in sein Geschäft gemacht hätte. Nach dem heutigen Stande des Handelsverkehres und der Industrie kommt aber Alles darauf an, daß dem Geschäfte die gehörigen Betriebsfonds nicht entzogen werden, daß Zinsverluste nicht eintreten und die Mittel geboten sind, alle für die Hebung des Geschäftes ersprießlichen Wege zu benutzen. Es erscheint daher durchaus nothwendig, dem Gesammtgebiete der Gewerbe und des Handels in dieser Richtung Nachhülfe zu gewähren, um so mehr, als gerade in neuerer Zeit ein leichtsinniges

Borgen, ein unsolides Geschäftemachen überhand nimmt, und so dem soliden Geschäfts- und Gewerbsmanne immer mehr Verluste bevorstehen." — Mit dem letzten Motiv verträgt sich freilich die auch in dieses Gesetz übergegangene Verjährung von Handelsforderungen bloß gegen non-marchands (Art. 3) schlecht.

Art. 1. Fällig gewordene Beträge an Renten, Unterhaltsbeiträgen,[1] Mieth-[2] und Pachtgeldern und andern jährlich oder in kürzeren bestimmten Fristen wiederkehrenden Leistungen,[3] sofern die letzteren nicht als Theilzahlungen eines Kapitals anzusehen sind,[4] verjähren in fünf Jahren von der jedesmaligen Verfallzeit an gerechnet.

In derselben Frist verjähren auch Zinsen jeder Art.[5] Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung der Staatsgefälle und die Erlöschung der Forderungen an die Staatskasse bleiben vorbehalten.[6])

Art. 2. Die Forderungen der Anwälte an Gebühren und Auslagen, wegen Führung eines Prozesses oder einer anderen Rechtsangelegenheit verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkte an gerechnet, da die Sache ihre Erledigung gefunden hat, oder die Vollmacht des Anwalts erloschen ist.[7]

---

[1]) Einerlei ob Geld oder nicht.

[2]) Nicht nur Hausmiethe, sondern auch das in anderen Gesetzen (vgl. Kurhessen A 12 c § 10) hervorgehobene sg. Leihgeld für Mobilien, vorausgesetzt, daß die Verleiher nicht zu den Gewerbtreibenden des Art. 3 Nr. 4 gehören.

[3]) Einerlei ob Geld oder andere Entrichtungen, weshalb der Ausdruck des Entwurfs: „zahlbare Gefälle" nicht beliebt wurde.

[4]) Dahin gehören: a. Kaufschillingsraten, b. Annuitäten, deren Anführung ausdrücklich gestrichen wurde, „da in der Annuität immer eine Abschlagszahlung vom Kapitale enthalten, und nicht beabsichtigt sei, die Verjährung von Darlehnsforderungen hinsichtlich des Kapitales zu alteriren, die Verjährungen von Kapitalsforderungen, welche im Hypothekenbuche eingetragen, gegen die Vorschriften des Hypothengesetzes, das durch dieses Gesetz keine Aenderung erleiden soll, laufen würde, überdies auch für Verjährung von Annuitäten Regeln aufzustellen kein Bedürfniß bestehe, weil die Kreditinstitute, welche erfahrungsgemäß fast ausschließlich Annuitätenkapitalien darleihen, es nicht wohl zur Verjährung kommen lassen würden." Ob die Beiträge bei Kapitalversicherungen hierher gehören, ist eine praktisch müßige Frage, die sich durch die Bestimmungen der Versicherungsgesellschaften erledigt (vgl. v. Völderndorff bei Dollmann a. a. O. S. 73).

[5]) Auch gesetzliche Zinsen jeder Art, insbesondere Verzugszinsen (Bl. f. R. Bd. 37 S. 240), U. d. R. O. G. vom 19. März 1875 (Entsch. Bd. 17 S. 33).

[6]) Insbesondere also die §§ 31, 32 des Finanzgesetzes vom 28. December 1831 und der entsprechende Art. 75 des Steuergesetzes vom 19. Mai 1881, nachdem die Forderungen des Staates von Staatsgefälle-Rückständen und anderen an die Staatskassen geschuldeten Zahlungen, sowie die Forderungen an die Staatskassen auf Titeln jeder Art, insbesondere auch auf Rückersatz bezahlter Steuern in 3 Jahren verjähren; s. o. S. 164 u. S. 165.

[7]) Wenn aber der Anwalt bestellter Armenanwalt ist? der Bericht des Ausschusses der zweiten Kammer besagte, es verstehe sich von selbst, daß dem Anwalte, so lange als dieser Zustand der Vermögenslosigkeit dauere, innerhalb welcher ihm nicht zustehe Gebühren zu fordern, auch die Verjährung nicht laufe (vgl. v. Völderndorff a. a. O. S. 83 und §§ 113, 116 der D. C. P. O.). Der Fall steht mit dem gleich, wo der Schuldner das beneficium competentiae hat. Vgl. o. S. 7. Vgl. Rechtsanw. O. §§ 85 ff.

Mit Ablauf dieser Frist erlischt auch die Verantwortlichkeit der Anwälte für die Urkunden und Aktenstücke, welche ihnen zum Behufe der Führung eines Prozesses oder einer anderen Rechtsangelegenheit anvertraut worden sind.] [1])

In derselben Frist erlischt auch der Anspruch gegen Anwälte wegen Rückzahlung empfangener Vorschüsse.[2])

Art. 3. In drei Jahren verjähren die Forderungen:

1) Der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Bader und Apotheker für ärztliche Hülfe, Besuche, Kunstverrichtungen, Dienstleistungen und gelieferte Arzneien;[3])

2) der Vorsteher von Erziehungs- und Verpflegungsanstalten, der Lehrer und Meister von wissenschaftlichen Künsten und Gewerben wegen Bezahlung des Kost-, Unterrichts- und Lehrgeldes und der gemachten Auslagen;[4])

3) der Handelsleute wegen Bezahlung der Waaren, welche sie an Nichtshandelsleute abgegeben haben;[5])

4) der Künstler, Gewerbtreibenden und Handwerker wegen Bezahlung ihrer Lieferungen, Arbeiten, Dienste oder Verrichtungen;[6])

5) der Spediteure, der Mäkler und aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt sind, oder

---

[1]) Aufgehoben durch § 32 der Rechtsanwaltsordnung, wonach dieser Anspruch in 5 Jahren verjährt.

[2]) Gelder, welche der Anwalt für seinen Mandanten hebt, sind natürlich an sich keine Vorschüsse und die Verjährung des Anspruchs auf Herausgabe verjähr daher erst in der gewöhnlichen Zeit.

[3]) Nicht für Wohnung und Verpflegung; vgl. aber für den Fall, daß Aerzte, Hebammen u. s. w. auch aus der Aufnahme und Verpflegung von Kranken ein Gewerbe machen; Nr. 4.

[4]) Erziehung und Verpflegung braucht nicht zusammenzutreffen. — Nur gewerbsmäßige Ansprüche gehören hierher, nicht wie bei der Berichterstattung des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten, hervorgehoben wurde, solche von Privatpersonen, welche Zöglinge zur Erziehung und Verpflegung in ihre Familie aufnehmen (vgl. v. Völderndorff a. a. O. S. 88).

[5]) Handelsmann ist, nach dem Ausschußbericht, wer gewerbsmäßigen Handel treibt, gleichviel ob er als Kaufmann, als Gewerbsmann oder wie sonst polizeilich deklarirt sein mag, daher auch der Fabrikant, aber nicht der Landmann, der seine landwirthschaftlichen Produkte verkäuft; vgl. aber Nr. 4. — Die Beschränkung auf die non-marchands ist wie im französischen Sinne prägnant zu nehmen: auch der Handelsmann, der nicht in Bezug auf sein Geschäft, sondern für sein Privatbedürfniß käuft, ist in diesem Sinne non-marchand.

[6]) Hierher gehören auch Forderungen eines Zeitungsverlegers an Insertionsgebühren. Daran ändert nichts, daß Verleger Kaufleute sind. „Denn der Ausdruck „Gewerbtreibende" ist nicht als im Gegensatz zu Kaufleuten gemeint anzunehmen." Die Ausnahme aber, „welche Art. 3 Ziff. 3 bei Forderungen aus Waarenkaufsgeschäften für Geschäfte zwischen Kaufleuten macht, darf nicht auf die übrigen, durch das gedachte Gesetz kürzeren Verjährungsfristen unterworfenen Arten von Forderungen ausgedehnt werden, so daß also bei diesen die Kaufmannsqualität der Contrahenten ohne Einfluß auf die Anwendbarkeit des Gesetzes bleibt." U. d. R. O. H. G. III. Sen. 3. 1. 1876 (Entsch. Bd. XIX S. 289).

sonst aus der Uebernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, wegen ihren Provisionen, Gebühren und Auslagen;[1])

6) der Wirthe wegen Bezahlung der von ihnen gegebenen Kost, Getränke, Wohnung, sowie anderer für die Gäste gemachte Auslagen;[2])

7) der Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher, Leinreiter, Vorspanngeber und Boten wegen Bezahlung des Fracht- und Fahrgeldes, des Lohnes und der bei Gelegenheit ihrer Verrichtungen bestrittenen Auslagen;[3])

8) der Gehilfen, Gesellen, Dienstboten, Taglöhner und Arbeiter wegen ihres Dienst- und Arbeitslohnes und anderer aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse hervorgehenden Ansprüche.

Bei allen diesen Forderungen beginnt die Verjährungszeit mit dem Ablaufe des letzten Tages des Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.[4])

Art. 4. Die im Art. 2 Abs. 1 und 3 und Art. 3 enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn für die betreffende Forderung bei ihrer Entstehung oder vor Ablauf der dort bezeichneten Verjährungsfrist eine schriftliche Anerkennung von den Zahlungspflichtigen ausgestellt oder ein Faustpfand hierfür bestellt worden ist.

---

[1]) Daß der Schuldner non-marchand sei, ist nicht erforderlich; z. B. Wechselnotare, Banquiers, Commissionäre, Agenten, Lohnbediente u. A. (vgl. v. Völderndorff a. a. O. S. 93.)

[2]) Nicht Billard- und andere Spielgelder; vgl. aber Nr. 4. — Gewöhnliche Darlehen sind nicht zu den Auslagen zu rechnen.

[3]) Die Forderungen gegen Frachtführer verjähren dagegen nach d. D. H. G. B. Art. 408 in einem Jahre.

[4]) Der Absatz beruht auf einem Vorschlage der zweiten Kammer und folgenden Motiven (Stenogr. Ber. S. 293): „An sich müßte die Verjährungsfrist bei allen diesen Forderungen mit dem Momente zu laufen beginnen, in welchem sie entstehen oder entstanden sind; es würden also z. B. für den Arzt ebenso viele einzelne Verjährungsfristen laufen, als er einzelne Gänge zu seinen Patienten macht; es würden sich für den Apotheker so viele einzelne Verjährungsfristen ergeben, als er einzelne Medicamente abgiebt, für den Handwerker so viele einzelne Verjährungsfristen als er einzelne Arbeiten an eine Familie abliefert. Dies wäre ein Uebelstand, welcher dem Berechtigten die Wahrung seiner Rechte sehr erschweren würde." — Vgl. frz. Recht (C) Art. 2274, 2274 a o. S. 161. „Nun ist es eine althergebrachte Sitte, daß solche Forderungen nicht sofort bezahlt werden, sondern sowohl das Publikum als die Forderungsberechtigten sind daran gewöhnt, die Zahlung immer für eine größe Zahl von kleineren Forderungen gemeinsam am Schlusse des Jahres oder vielmehr beim Beginne des neuen Jahres auf Grund einer Jahresrechnung zu leisten. Allerdings ist es möglich, daß durch die im Gesetze getroffene Bestimmung unter Umständen, z. B. wenn eine derartige Forderung schon am 1. Januar entstanden ist, dem Berechtigten eigentlich eine vierjährige Verjährungszeit zusteht, allein dieser Umstand fällt gegenüber dem Vortheile eines festen Anhaltspunktes für die Verjährungsfristen nicht ins Gewicht." Uebrigens hat das Gesetz bei Fixirung des Verjährungsumfangs nach dem Zeitpunkt der Entstehung nur den gewöhnlichen Fall vor Augen, daß bei derartigen Schuldverhältnissen eine gleich anfängliche bestimmte Stundung nicht vorkommt und den Fall, daß die Fälligkeit in einem anderen Jahre eintritt als die Entstehung scheinbar ignorirt. (So Dollmann a. a. O. S. 100 Anm. A. M. v. Völderndorff das. unter zutreffender Berufung auf die Anführung des Verfalltages in Abs. 2.)

Im Falle des Art. 1 wird die Anwendbarkeit des gegenwärtigen Gesetzes ausgeschlossen, wenn nach dem Verfalltage, jedoch noch vor Ablauf der Verjährungsfrist für rückständige Beträge eine schriftliche Anerkennung des Zahlungspflichtigen ausgestellt oder ein Faustpfand an demselben bestellt worden ist.[1])

Art. 5. Der Lauf der Verjährung wird dadurch nicht gehindert, daß das Verhältniß, aus welchem die einzelnen Forderungen entstanden sind, fortgedauert oder sich wiederholt hat.[2])

Ebensowenig findet eine Unterbrechung der Verjährung durch außergerichtliche Mahnung statt.[3])

Art. 6. Das gegenwärtige Gesetz findet auch dann Anwendung, wenn die Forderung Unmündigen oder Minderjährigen, wofern dieselben einen gesetzmäßigen Vertreter haben, oder solchen Personen zusteht, welchen die Gesetze rücksichtlich der Verjährung die Rechte der Minderjährigen verleihen.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die eingetretene Verjährung findet nicht statt.[4])

---

[1]) Durch die Nebeneinanderstellung von schriftlicher Anerkennung und Pfandbestellung wird jeder Zweifel darüber ausgeschlossen, daß nicht nur das einfache sondern auch jedes auf andere Weise als durch Faustpfandbestellung bethätigte Anerkenntniß die im Art. 4 statuirte Wirkung: Ausschließung, Nichtanwendbarkeit der kurzen Verjährung nicht hat (s. o. S. 27). Von der Unterbrechung der Verjährung handelt es sich hier nicht, wie schon die Worte „bei ihrer Entstehung" anzeigen. Für die Unterbrechung der kurzen Verjährung bewendet es mithin, da das Gesetz keine Bestimmungen enthält, lediglich bei den allgemeinen Vorschriften (vgl. Anm. 5) A. M. v. Völderndorff a. a. O. S. 104:

„Wenn nun aber auch absolut genommen die Unterbrechung der Verjährung durch jede Art von Anerkennung oder Mahnung möglich erklärt werden müßte, so ist doch im praktischen Interesse eine Beseitigung der allzu formlosen und unbestimmten Anerkennungen und Mahnungen höchst wünschenswerth. Diesem praktischen Bedürfnisse entsprechend schränkt denn auch das vorliegende Gesetz die Unterbrechungsgründe der Verjährung ein." Wünschenswerth: gewiß! aber d. Ges. spricht nicht von Unterbrechungsgründen, sondern von Ausschließungsgründen, und zu Art. 5 Abs. 2, wo von Unterbrechung die Rede ist, hat sich die K. d. A. H. — wie auch v. Völderndorff anerkennt S. 112 Anm. — ausdrücklich dahin ausgesprochen, „daß es bezüglich der Unterbrechung der Verjährung bei dem jeden Ortes geltenden Civilrechte sein Bewenden behalte".

[2]) In Uebereinstimmung mit Preußen B IV § 6, C. civ. Art. 2278. Anders A 1b § 2, A 10 § 2, A 12d § 2.

[3]) Welche Umstände als wirksame Unterbrechungsgründe anzusehen seien, hat das Gesetz aber nicht gesagt und es bleibt daher bei dem betreffenden Landesrecht: gemeinem Rechte s. o. A S. 21 ff., preuß. A. L. R., s. o. B Einleit. und § 562 österr. B. G. B. hiernach. — Nur negativ ist über außergerichtliche Mahnung Bestimmung getroffen, was hier um so nöthiger war als Cap. IV § 3 der G. O. (oben S. 165) das Gegentheil vorschreibt. Die gemeinrechtliche Streitfrage über bona fides war in der G. O. l. c. bereits in negativem Sinne entschieden.

[4]) Auch über die Hinderungsgründe trifft das Gesetz nur insofern Bestimmung, als es von subjektiven Gründen nur den Mangel gesetzlicher Vertretung bei Unmündigen und Minderjährigen anerkennt. Vgl. C. c. Art. 2278. Im Falle dieses Mangels und im Uebrigen, also bezüglich der objektiven Gründe entscheidet das

Art. 7. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte erlöscht die Geltung aller bisher in diesen Gebietstheilen bestandenen gegentheiligen Bestimmungen.[1])

An den Vorschriften des Hypothekengesetzes wie durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.[2])

Art. 8. In Bezug auf Forderungen und Rechte, welche zur Zeit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes bereits klagbar sind, kommen, wenn für dieselben nach den früher geltenden Gesetzen kürzere Verjährungsfristen, als nach dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt waren, die bisherigen Vorschriften zur Anwendung. — Waren dagegen die bisher geltenden Verjährungsfristen länger als die im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen, so tritt zwar das letztere hinsichtlich der Verjährungszeit in Anwendung, die Verjährung selbst aber nimmt erst vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes an ihren Anfang. Nur wenn die Verjährung bei der Geltung der bisherigen Gesetze mit Rücksicht auf die bereits verflossene Zeit

---

lokale Recht (gem. R. s. o. S. 24, pr. A. L. R. §§ 533 ff., 540, 512 ff. oben S. 126 (nur der Beginn der Verj. wird gehindert), österr. B. G. B. 1494), nicht darüber, welche Verjährung eintritt (s. v. Völderndorff S. 117 a. a. O.), sondern ob ein Hinderungsgrund vorliegt und welche Wirkung er hat. Der Entwurf hatte es bei dem bisherigen Rechte bewenden lassen. Die Kammer nahm den entgegengesetzten Grundsatz auf, aus den auch für d. hann. Ges. maßgebend gewesenen Gründen, „weil nämlich der Hauptzweck des Gesetzes: zu verhüten, daß der Schuldner nicht in die Lage komme, sich nach Jahren noch um Forderungen belangt zu sehen, über deren Berichtigung eine Bescheinigung in der Regel nicht ausgestellt oder doch nicht aufbewahrt wird, auch Unmündigen und Minderjährigen gegenüber gelten müsse; weil ferner die Differenzen, denen das Gesetz vorbeugen wolle, gerade dann am häufigsten vorkommen, wenn an die Stelle des ursprünglichen Gläubigers oder Schuldners minderjährige Erben getreten seien, welchen eigene Wissenschaft von den geschäftlichen Beziehungen der Kontrahenten abgehe; endlich weil gegenüber dem Zwecke des Gesetzes einerseits und gegenüber den allgemeinen Bestimmungen über die Rechtsbegünstigungen der Minderjährigen andererseits die Richter die Frage, ob die jura minorum Platz greifen, verschiedenartig beurtheilen könnten". — Uebrigens ist Art. 6 Abs. 1 eine wörtliche Nachbildung des Art. 9 des württemb. Gesetzes (A 22).

[1]) Im Entwurfe waren die Novellen zum bayr. L. R von 1790, 1791, 1798 besonders hervorgehoben, die Kammer der Abg. beschloß dies zu streichen, „aber nur deshalb, weil eine Gewißheit, ob mit dieser Aufzählung die Anzahl der entgegenstehenden älteren Bestimmung erschöpft sei, doch nicht bestehe" (vgl. v. Völderndorff a. a. O. S. 121).

[2]) Die „Vorschriften des Hypothekengesetzes" sind gegeben in den §§ 31, 32 des Hypothekengesetzes von 1822, nach welchen gegen den Inhalt des Hypothekenbuches zum Nachtheile der eingetragenen oder vorgemerkten Forderungen keine Verjährung anfangen kann und wenn sie bereits lief, durch die Eintragung, Protestation oder Vormerkung unterbrochen wird. „Zwar sollen in Ansehung der Zinsen die gesetzlichen Bestimmungen über Verjährung zur Anwendung kommen, allein die Verjährung kann insofern nicht stattfinden, als für bereits verfallene Zinsen nach Maßgabe des Hypothekengesetzes § 12 Nr. 11 und §§ 110, 111, wenn auch nur auf einseitigen Antrag des Gläubigers eine Vormerkung und Eintragung herbeigeführt wird" (Vgl. v. Völderndorff a. a. O.).

schon vollendet ist, oder sich früher endigen würde, als nach Ablauf der von Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an berechneten Verjährungsperiode des Letzteren hat es bei den bisherigen Vorschriften sein Verbleiben.

Gegeben München, den 26. März 1859.

III. In den einzelnen o. S. 163, III angegebenen Gebietstheilen kommen demnächst zur Anwendung:

1) Das gemeine Recht s. o. A S. 21 ff.;

2) das preußische Allgemeine Landrecht s. o. B S. 125 ff.;

3) das bayerische Landrecht von 1756. Dasselbe hat nur folgende Bestimmungen: Theil IV Cap. 15 § 4:

Oefters werden die Obligationen auch I° durch die Verjährung wieder aufgelöst. Von all diesen Gattungen (namentlich der angeführten Erlöschungsgründe) sind II° folgende drei Generalregeln zu merken:

Erstens reviviscirt die Obligation außer den besonders excipirten niemals wiederum . . . Zweitens ist heut zu Tage kein Unterschied mehr, ob die Obligationen ipso jure oder nur ope exceptionis erlöschen. Drittens sobald die Hauptobligation einmal erlischt, so fallen auch sämmtlich darin begriffene Punkte in Allem, ausgenommen wenn etwa ein Anderes ausdrücklich vorgesehen ist."

Außerdem w. einzenle Verj. wie d. d. ädilitischen Kl. (Th. IV Cap. §§. 24, 25), d. Injurienkl. (das. Cap. 17 § 13), d. prätorischen Pönalkl. u. Interdikte (Th. II Cap. 5 §. 12), d. querela inofficiosi (Th. III 3 § 16 u. Cap. 8 § 13) erwähnt, unter Wiederholung lediglich d. römisch-rechtlichen Bestimmungen.

IV. Das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch von 1811.

III. Theil. Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen und Sachenrechte.

IV. Hauptstück: Von der Verjährung und Ersitzung.

§ 1451. Die Verjährung ist der Verlust eines Rechts, welches während der vom Gesetze bestimmten Zeit nicht ausgeübt ist.[1])

§ 1452. Ersitzung.

§ 1453. Wer verjähren und ersitzen kann. Jeder der sonst zu erwerben fähig ist, kann auch ein Eigenthnm oder andere Rechte durch Ersitzung erwerben.

§ 1454. Gegen wen. Die Verjährung und Ersitzung kann gegen alle Privatpersonen, welche ihre Rechte selbst auszuüben fähig sind, Statt finden. Gegen Mündel und Pflegebefohlene; gegen Kirchen, Gemeinden und andere moralische Körper; gegen Verwalter des öffentlichen Vermögens und gegen diejenigen, welche ohne ihr Verschulden abwesend sind, wird sie nur unter den unten (§§ 1494, 1472, 1475) folgenden Beschränkungen gestattet.[2])

Welche Gegenstände. § 1455. Was sich erwerben läßt, kann auch ersessen werden. Sachen hingegen, welche man vermöge ihrer wesentlichen Beschaffenheit,

---

[1]) Vgl. B. preuß. Allg. L. R. § 500 I 9. C. Code civil. Art. 2219.

[2]) Vgl. aber Art. 6 des Ges. v. 1859.

oder vermöge der Gesetze nicht besitzen kann; ferner Sachen und Rechte, welche schlechterdings unveräußerlich sind, sind kein Gegenstand der Ersitzung.

§ 1456. Aus diesem Grunde können weder die dem Staatsoberhaupte als solchem allein zukommenden Rechte, z. B. das Recht Zölle anzulegen, Münzen zu prägen, Steuern auszuschreiben und andere Hoheitsrechte (Regalien) durch Ersitzung erworben, noch die diesen Rechten entsprechenden Schuldigkeiten verjährt werden.

§§ 1457, 1458, betr. Ersitzung.

§ 1459. Die Rechte eines Menschen über seine Handlungen und über sein Eigenthum, z. B. eine Waare da oder dort zu kaufen, seine Wiesen oder sein Wasser zu benutzen, unterliegen außer dem Falle, daß das Gesetz mit der binnen einem Zeitraum unterlassenen Ausübung ausdrücklich den Verlust derselben verknüpfet, keiner Verjährung. Hat aber eine Person der anderen die Ausübung eines solchen Rechtes untersagt oder sie daran verhindert, so fängt der Besitz des Untersagungs=rechtes von Seite der Einen gegen die Freyheit der Andern von dem Augenblicke an, als sich diese dem Verbote oder der Verhinderung gefüget hat und es wird dadurch, wenn alle übrige Erfordernisse eintreffen, die Verjährung oder die Ersitzung bewirket (§§ 313 u. 351).

§§ 1460—1477. Von der Ersitzung.

§ 1478. Insoferne jede Ersitzung eine Verjährung begreift, werden beyde mit den vorgeschriebenen Erfordernissen in Einem Zeitraume vollendet. Zur eigent=lichen Verjährung ist aber der bloße Nichtgebrauch eines Rechtes, das an sich schon hätte ausgeübt werden können, durch dreyßig Jahre hinlänglich.

§ 1479. Alle Rechte gegen einen Dritten, sie mögen den öffentlichen Büchern einverleibt sein[1]) oder nicht, erlöschen also in der Regel[2]) längstens durch den dreyßigjährigen Nichtgebrauch oder durch ein so lange beobachtetes Stillschweigen.

§ 1480. **Forderungen von rückständigen jährlichen Abgaben, Zinsen, Renten oder Dienst=leistungen erlöschen in drey Jahren[3]); das Recht selbst wird durch einen Nichtgebrauch von dreyßig Jahren verjährt.**

§ 1481. Die in dem Familien= und überhaupt in dem Personen=Rechte ge=gründeten Verbindlichkeiten, z. B. den Kindern unentbehrlichen Unterhalt zu ver=schaffen, sowie diejenigen, welche dem oben (§ 1459) angeführten Rechte, mit seinem Eigenthume frey zu schalten, zusagen, z. B. die Verbindlichkeit, die Theilung einer gemeinschaftlichen Sache oder die Gränzbestimmungen vornehmen zu lassen, können nicht verjährt werden.

§ 1482. Auf gleiche Weise wird derjenige, welcher ein Recht auf einem fremden Grunde in Ansehung des Ganzen oder auf verschiedene beliebige Arten

---

[1]) Vgl. aber § 1500 d. Ges. und §§ 31, 32 des Hypothengesetz. v. 1822 in der Anmerkung zu Art. 7 des Ges. v. 1859 (D II). —

[2]) Vgl. die Ausnahmen in den folgenden §§ 1480 bis 1490 und in der An=merkung zu § 1491.

[3]) Für Bayern beseitigt durch Art. 1, 7 des Ges. v. 1859. — Auf demselben Grunde ne debitor usurarum onere obrueretur beruht übrigens die Bestimmung des **§ 1335** B. G. B.: „Hat der Gläubiger ohne gerichtliche Einmahnung die Zinsen bis auf den Betrag der Hauptschuld steigen lassen, so erlischt das Recht, von dem Capitale weitere Zinsen zu fordern. Von dem Tage der erhobenen Klage können jedoch neuerdings Zinsen verlangt werden."

ausüben konnte, bloß dadurch, daß er es durch noch so lange Zeit nur auf einem Theile des Grundes oder nur auf eine bestimmte Weise ausübte, in seinem Rechte nicht eingeschränkt, sondern die Beschränkung muß durch Erwerbung oder Ersitzung des Untersagungs- oder Hinderungsrechtes bewirkt werden (§ 351). Eben dieses ist auch auf den Fall anzuwenden, wenn jemand ein gegen alle Mitglieder einer Gemeinde zustehendes Recht bisher nur gegen gewisse Mitglieder derselben ausgeübt hat.

§ 1483. So lange der Gläubiger das Pfand in Händen hat, kann ihm die unterlassene Ausübung des Pfandrechtes nicht eingewendet und das Pfandrecht nicht verjährt werden. Auch das Recht des Schuldners, sein Pfand einzulösen, bleibt unverjährt.[1]) Insofern aber die Forderung den Werth des Pfandes übersteigt, kann sie inzwischen durch Verjährung erlöschen.[2])

§ 1484. Zur Verjährung solcher Rechte, die nur selten ausgeübt werden können, wird erfordert, daß während der Verjährungszeit von dreyßig Jahren von drey Gelegenheiten, ein solches Recht auszuüben, kein Gebrauch gemacht worden sey (§ 1471).

§ 1485. In Rücksicht der (in dem § 1472) begünstigten Personen werden wie zur Ersitzung also auch zur Verjährung, vierzig Jahre erfordert.

§ 1472 lautet: „Gegen den Fiscus, das ist, gegen die Verwalter der Staatsgüter und des Staatsvermögens, insoweit die Verjährung Platz greift (§§ 287, 289 u. 1456—1457), ferner gegen die Verwalter der Güter der Kirchen, Gemeinden und anderen erlaubten Körper, reicht die gemeine ordentliche Ersitzungszeit nicht zu" u. s. w.

Außerordentliche kürzere Verjährungszeit. § 1486. Die allgemeine Regel, daß ein Recht wegen des Nichtgebrauches erst nach Verlauf von dreyßig oder vierzig Jahren verloren gehe, ist nur auf diejenigen Fälle anwendbar, für welche das Gesetz nicht schon einen kürzeren Zeitraum ausgemessen hat (§ 1465).[3])

§ 1487. Die Rechte, eine Erklärung des letzten Willens[4]) umzustoßen, den Pflichtheil oder dessen Ergänzung zu fordern;[5]) eine Schenkung wegen Undankbarkeit[6]) des Beschenkten zu widerrufen; einen entgeldlichen Vertrag wegen Verletzung

---

[1]) Vgl. Art. 4 des Ges. v. 1859, oben D II S. 169. Die Bestimmung beruht auf der Anschauung, daß in der Unterlassung des Schuldners, das Faustpfand zurückzufordern, eine fortgesetzte Anerkennung der Schuld (§ 1497) und andererseits in der Bestellung des Faustpfandes, welches sofort nach Verfall vom Gläubiger öffentlich versteigert werden kann, § 461, bis zur Höhe des Erlöses eine bedingte Befriedigung liege.

[2]) Nicht minder läuft die Verjährung der Zinsen, auf die sich das Anerkenntniß eben nicht erstreckt.

[3]) Vgl. §§ 1487 ff. und Anmerk. zu § 1491.

[4]) Das Gesetz unterscheidet nicht die verschiedenen Arten des letzten Willens noch die verschiedenen Gründe der Ungültigkeit und Anfechtbarkeit.

[5]) Vgl. §§ 775, 951.

[6]) „Unter grobem Undanke wird eine Verletzung am Leibe, an Ehre, an Freyheit oder am Vermögen verstanden, welche von der Art ist, daß gegen den Verletzer von Amtswegen, oder auf Verlangen des Verletzten nach dem Strafgesetze verfahren werden kann": § 948. Maßgebendes Strafgesetz ist jetzt das Deutsche Reichsstrafgesetzbuch.

über die Hälfte aufzuheben, oder die vorgenommene Theilung eines gemeinschaftlichen Gutes zu bestreiten, und die Forderung wegen einer bey dem Vertrage unterlaufenen Furcht,[1]) oder eines Irrthums, wobey sich der andere vertragmachende Theil keiner List schuldig gemacht hat,[1]) müssen binnen drey Jahren geltend gemacht werden. Nach Verlauf dieser Zeit sind sie verjährt.

§ 1488, betr. Dienstbarkeiten.

§ 1489. Jede[2]) Entschädigungsklage erlischt nach drey Jahren[3]) von der Zeit an, zu welcher der Schade dem Beschädigten bekannt wurde. Ist ihm der Schade nicht bekannt geworden, oder ist derselbe aus einem Verbrechen entstanden, so verjährt sich das Klagrecht nur nach dreyßig Jahren.[4])

§ 1490. Klagen über Injurien, die lediglich in Beschimpfungen durch Worte, Schriften oder Geberden bestehen, können nach Verlauf eines Jahres nicht mehr erhoben werden. Besteht aber die Beleidigung in Thätlichkeiten, so dauert das Klagerecht auf Genugthuung durch drey Jahre.[5])

§ 1491. Einige Rechte sind von den Gesetzen auf eine noch kürzere Zeit eingeschränkt. Hierüber kommen die Vorschriften an den Orten, wo diese Rechte abgehandelt werden, vor.[6])

---

[1]) Vgl. aber § 1489.

[2]) Die Vorschrift ist nicht wie im Pr. Allg. L. R. §§ 54 ff. I 9 auf außercontraktlichen Schaden beschränkt.

[3]) Es müßte denn, wie beim Hinterlegungs- (§ 967 B. G. B) und Leihvertrage (§ 982) eine noch kürzere Frist vorgeschrieben sein; vgl. Anm. zu § 1491.

[4]) Nicht wie nach rheinischem Rechte (oben C S. 158[8]) in der strafrechtlichen Verjährungszeit.

[5]) Die Klage aus Verläumdungen dagegen dauert nach § 1489 30 Jahre.

[6]) Es verjähren:

a. in drei Jahren die Ansprüche auf Gewährleistung bei Immobilien (§ 933 B. G. B.), — gegen die Erben des Bürgen aus einem weder durch Hypothek noch durch Faustpfand bestärkten Bürgschaftsvertrage (§ 1367) —; das Recht der Ehefrau auf die Morgengabe „wird, soweit deren persönlichen Rechte, verjährt (§ 1478); doch streitet schon in einem Zeitraume von drey Jahren die gesetzliche Vermuthung, daß selbe bereits bezahlt worden sei, wogegen der Gattin oder ihren Erben der schwierige verneinende Beweis des Gegentheils, z. B. einer neuerlichen Zusage des noch unerfüllten Versprechens, obliegt": § 1232 B. G. B. Die Vermuthung ist nach § 16 Abs. 1 d. Einf. Ges. z. C. P. O. in Kraft geblieben.

b. in einem Jahre: der Anspruch aus einem „Vorbereitungsvertrage" d. h. der Verabredung eines künftigen Vertrages (§ 936). — Der Anspruch gegen Miether und Pächter aus einem Bestandvertrage (Pacht- bezw. Mieth-Vertrage über ein Grundstück) auf Schadensersatz wegen Schädigung oder Mißbrauch des Grundstücks, von dessen Rücklieferung an; die einjährigen Fristen des Wahlrechts eines besseren Käufers bei Immobilien (§§ 1082, 1084) sind keine Verjährungsfristen.

c. in sechs Monaten der Anspruch auf Gewährleistung von Mobilien (§ 933); auf Ersatz der Impensen des Bestandnehmers (§ 1097): „von der Zurückstellung des Bestandstückes" an, s. o.

d. in drei Monaten die Klage auf Anfechtung der ehelichen Geburt (§§ 156 ff.)

e. in 30 Tagen seit der Rückgabe Ansprüche aus einem Verwahrungs- (§ 967) und aus einem Leihvertrage (§ 982), die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts (von 24 Stunden bei Mobilien, 30 Tagen bei Immobilien § 1075) ist keine Verjährungsfrist; ebenso wenig das 2tägige Recht zur Verfolgung eines Bienenschwarms auf fremdes Eigenthum § 384; das 8tägige Abfindungsrecht bei Viehpfändungen § 1321; die 3tägige Probezeit bei Mobilien § 1084; die 24stündige Bedenkzeit zur Annahme eines Versprechens (§ 862).

§ 1492 betrifft Wechselverjährung.

§ 1493. Wer eine Sache von einem rechtmäßigen und redlichen Besitzer redlich übernimmt, der ist als Nachfolger berechtigt, die Ersitzungszeit seines Vorfahrers mit einzurechnen (§ 1463). Eben dieses gilt auch von der Verjährungszeit. Bei einer Ersitzung von dreißig oder vierzig Jahren findet diese Einrechnung auch ohne einen rechtmäßigen Titel und bei der eigentlichen Verjährung selbst ohne guten Glauben oder schuldlose Unwissenheit Statt.

§ 1494. Gegen solche Personen, welche aus Mangel ihrer Geisteskräfte ihre Rechte selbst zu verwalten unfähig sind, wie gegen Pupillen, Wahn- oder Blödsinnige,[1]) dafern diesen Personen keine gesetzlichen Vertreter bestellt sind, nicht anfangen. Die ein Mal angefangene Ersitzungs- oder Verjährungszeit läuft zwar fort, sie kann aber nie früher als binnen zwey Jahren nach gehobenen Hindernissen vollendet werden.[2])

§ 1495. Auch zwischen Ehegatten, dann zwischen Kindern oder Pflegebefohlenen und ihren Eltern oder Vormündern kann, so lange erstere in ehelicher Verbindung, letztere unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, die Ersitzung oder Verjährung weder anfangen, noch fortgesetzt werden.

§ 1496. Durch Abwesenheit in Civil- oder Kriegsdiensten, oder durch gänzlichen Stillstand der Rechtspflege, z. B. in Pest- oder Kriegszeiten, wird nicht nur der Anfang, sondern so lange dieses Hinderniß dauert, auch die Fortsetzung der Ersitzung oder Verjährung gehemmt.[3])

Unterbrechung der Verjährung. § 1497. Die Ersitzung sowohl als die Verjährung wird unterbrochen, wenn derjenige, welcher sich auf dieselbe berufen will, vor dem Verlaufe der Verjährungszeit entweder ausdrücklich oder stillschweigend das Recht des Andern anerkannt hat,[4]) oder wenn er von dem Berechtigten belangt[5]) und die Klage gehörig fortgesetzt wird.[6]) Wird aber die Klage durch

---

[1]) Vgl. aber Ges. v. 1859 Art. 6; Pr. Allg. L. R. § 532 I 9 oben S. 132.

[2]) Vgl. preuß. Allg. L. R. § 526 I 9 oben S. 131.

[3]) Es ist durch Nichts gerechtfertigt, die nur für die Ersitzung gegebene Vorschrift (§ 1475), daß die Zeit schuldloser Abwesenheit von mindestens einem Jahre nur halb zu rechnen sei, auf welche hier nicht verwiesen wird, auch auf die Anspruchsverjährung zu beziehen.

[4]) Stillschweigende Anerkennung kann auf die verschiedenartigste Weise stattfinden; durch Hinterlegung des Schuldbetrages, durch Verzinsung, durch Pfand- oder andere Sicherheitsbestellung, vgl. aber Ges. v. 1859 Art. 4, s. ferner oben S. 27 und 127.

[5]) Vgl. D. C. P. O. § 239, 231, 460. Auch Zustellung des Zahlungsbefehls unterbricht die Verjährung (D. C. P. O. § 633); sie enthält eine der Klage durchaus gleichstehende Belangung. — Um so mehr muß Zwangsvollstreckung aus vollstreckbaren Titeln, auch ohne voraufgegangene Klage (vgl. D. C. P. O. §§ 644, 702; sodann §§ 662, 709, 712, 727, 729, 730) und Arresterwirkung (§§ 796, 802) vgl. oben S. 26 die Verjährung unterbrechen. — Dagegen unterbricht außergerichtliche Mahnung der Regel nach die Verjährung nicht; eine Ausnahme ist bei der Verjährung der Bürgschaftsforderung gegen die Erben des Bürgen in § 1367 (s. o. Anm. zu § 1491) aufgestellt, denn die Verjährung ist ausdrücklich an die Bedingung geknüpft: „wenn der Gläubiger unterlassen hat, von dem Erben die verfallene Schuld gerichtlich oder außergerichtlich einzunehmen."

[6]) Bleibt der Prozeß liegen (D. C. P. O. § 228 Abs. 2), wird das Verfahren unterbrochen oder ausgesetzt (das. §§ 217 ff., 223 ff.), nimmt der Kläger die Klage

einen rechtskräftigen Spruch für unstatthaft erklärt,[1]) so ist die Verjährung für ununterbrochen zu halten.

Wirkung der Ersitzung oder Verjährung. § 1498. Wer eine Sache oder ein Recht ersessen hat, kann gegen den bisherigen Eigenthümer bey dem Gerichte die Zuerkennung des Eigenthums ansuchen, und das zuerkannte Recht, wofern es einen Gegenstand der öffentlichen Bücher ausmacht, den letzteren einverleiben lassen.

§ 1499. Auf gleiche Art kann nach Verlauf der Verjährung der Verpflichtete die Löschung seiner in den öffentlichen Büchern eingetragenen Verbindlichkeit, oder die Nichtigerklärung des dem Berechtigten bisher zugestandenen Rechtes und der darüber ausgestellten Urkunden erwirken.[2])

§ 1500. Das aus der Ersitzung oder Verjährung erworbene Recht kann aber demjenigen, welcher im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher noch vor der Einverleibung desselben eine Sache oder ein Recht an sich gebracht hat, zu keinem Nachtheile gereichen.

§ 1501. Auf die Verjährung ist, ohne Einwendung der Parteyen, von Amtswegen kein Bedacht zu nehmen. [3])

Entsagung oder Verlängerung der Verjährung. § 1502. Der Verjährung kann weder im voraus entsagt, noch kann eine kürzere Verjährungsfrist als durch die Gesetze bestimmt ist, bedungen werden.

Die Wirkung der Verjährung ist Untergang des Rechts. Es kann daher von irgend welcher wirksamen Geltendmachung, sei es durch Klage oder Einrede, sobald der Verpflichtete Verjährung vorschützt, nicht mehr die Rede sein (vgl. § 1451). Nach der Auffassung aber, welche wie das pr. Allg. L. R. § 377 I 9, so auch das österr. B. G. B. v. 1811 hat, ist Berufung auf stattgehabte Compensation auch nach Ablauf der Verjährungszeit für die Gegenforderung zulässig. § 1438 lautet: „Wenn Forderungen gegenseitig zusammentreffen, die richtig, gleichartig, und so beschaffen sind, daß eine Sache, die dem Einen als Gläubiger gebührt, von diesem auch als Schuldner dem Anderen entrichtet werden kann, so entsteht, insoweit die Forderungen sich gegen einander ausgleichen, eine gegenseitige Aufhebung der Verbindlichkeiten (Compensation), welche schon für sich die gegenseitige Zahlung bewirket". Die Berufung auf eine solche stattgehabte Compensation vor Ablauf der Verjährungszeit für die Gegenforderung, ist daher nicht minder zulässig wie die Einrede der Zahlung selbst. — Doch kann die Zahlung einer verjährten Schuld „eben so wenig zurückgefordert werden, als wenn Jemand eine Zahlung leistet, von der er weiß, daß er sie nicht schuldig ist." (§ 1432.)

---

zurück (§ 243 das.), so läuft die Verjährung wieder und bezw. wird die Unterbrechung für nicht erfolgt angesehen (vgl. oben S. 9); ebenso im Mahnverfahren im Falle des § 637 d. D. C. P. O.

[1]) Sei es wegen Unbegründetheit des Anspruchs zur Zeit angebrachtermaßen, oder überhaupt, oder wegen Unstatthaftigkeit der Klage im eigentlichen Sinne, Unzulässigkeit des Rechtsweges, Unzuständigkeit des Gerichts u. a.: vgl. Urth. d. obersten Gerichtshofs in Wien v. 15. Januar 1879, Seuff. A. XXXV Nr. 205.

[2]) Die sg. Verjährungsklage. Nachden österr. Verordnungen vom 15. März 1784 und 3. Juni 1785 konnte eine solche Löschung alter Schuldposten erst nach 50 Jahren verlangt werden. — [3]) Vgl. § 13 des Einf. Ges. z. D. C. P. O.

E. Königreich Sachsen.

Uebersicht. Das sächsische bürgerliche Gesetzbuch regelt die Lehre von der Klagen- und Forderungs-Verjährung im Allgemeinen in den §§ 150 bis 170, 1016 bis 1018. Die Uebergangsbestimmungen sind enthalten in den §§ 8 bis 17 der Publikationsverordnung vom 2. Januar 1863.

I. **Begriff:** Unterschied zwischen Verjährung und Präklusivfrist (vgl. Anm. zu § 150, a und c 4).

II. **Dauer:** Regel 30 Jahre (§ 150); Ausnahmen in der Anm. zu § 150 und (3 Jahre) in § 1017.

III. **Beginn:** Regel: Seit der Zeit, wo die Leistung verlangt werden kann, §§ 158 ff., oder Jahresschluß § 1018.

IV. **Hindernisse:** Sowohl für den Beginn wie für die Fortsetzung. 1) Mangel gesetzlicher Vertretung (§ 154), 2) Höhere Gewalt und Stillstand der Rechtspflege (§ 157), 3) Bestehende Ehe, Vormundschaft, väterliche Gewalt für Forderung der Betreffenden gegen einander (§ 156). — Unkenntniß hindert nicht (s. aber Anm. zu § 150 b 1, c 1, d 1).

V. **Unterbrechung:** 1) Gründe: a. Anerkenntniß (§ 162), b. Rechtsverfolgung (§ 163), Klage (vgl. aber § 166), Zahlungsbefehl, Einrede (vgl. aber § 167) gerichtliche Verwahrung (§ 164).

2) Wirkung: neue Verjährung seit der Unterbrechung von früherer Dauer, außer nach rechtskräftigem Erkenntniß (§§ 168, 169), nicht zu Gunsten oder Ungunsten Correalbetheiligter (§ 1035).

VI. **Wirkung:** Wirkungslosigkeit der Forderung (§ 170).

a. **Dauer.** **§ 150.** Klagen verjähren in der Regel [1]), wenn ihre

---

[1]) Vgl. § 151. — In kürzerer Zeit verjähren, abgesehen von den reichsgesetzlichen Verjährungen, folgende Klagen (Ansprüche):

a. In fünf Jahren von der Erbtheilung an „erlöscht die Haftpflicht für die Zahlungsfähigkeit eines in der Erbtheilung abgetretenen Schuldners" (§ 2353).

b. In drei Jahren außer den in § 1017 (siehe unten) aufgeführten verjährt

1) Die Klage auf den Pflichttheil vom Tage der Kenntniß des letzten Willens oder Erbvertrages eventuell bei pflichtwidrigen Schenkungen vom Todestage des Erblassers (§ 2616).

2) Der Anspruch wegen Entwährung „von der Entwährung an, ausgenommen, wenn der Veräußerer das Recht des Dritten gekannt und dem Erwerber nicht angezeigt oder für die Entwährung zu haften versprochen hat (§ 170)" § 946.

3) Die Klage auf Rückerstattung gezahlter nicht schuldiger Zinsen von Zeit der Zahlung an (§ 1532).

4) Das Recht des Pflegebefohlenen, die Nichtigkeit der für ihn geschlossenen Geschäfte geltend zu machen, „von der Zeit an, wo er die Volljährigkeit erreicht (§ 155)" § 1948.

c. in einem Jahre 1) das Recht des Geschenk-Widerrufs wegen Undanks vom Tage der Kenntniß an (§ 1063).

2) Der Anspruch auf Entschädigung wegen grundlosen Rücktritts vom Verlöbnisse und auf Rückgabe der Mahlschätze und Geschenke von der Auflösung des Verlöbnisses an (§ 1587).

3) „Die Klage auf eine Ausstattung in den in §§ 1661 bis 1663 erwähn-

Anstellung 30 Jahre unterlassen worden ist (§§ 596 bis 599, 1016 bis 1018.)[1])

§ 151. Unverjährbar sind Klagen auf Familienzustände, auf Theilung einer Gemeinschaft an Sachen, auf Feststellung von Grenzen und auf im Grund= und Hypothekenbuche eingetragene Rechte mit Ausnahme der Ansprüche auf verfallene Zinsen und verfallene andere Leistungen als Nebengegenstände.

§ 152. Durch Privatverfügung kann nicht bestimmt werden, daß ein unverjährbares Klagrecht verjährbar oder ein verjährbares Klagrecht unverjährbar sein soll. Die 30jährige Verjährung kann durch Privatverfügung nicht verlängert werden. Bei kürzerer Verjährung ist eine Verlängerung bis zu 30 Jahren zulässig und ein Verzicht auf die kurze Verjährung hat die Folge, daß die Forderung der 30jährigen Verjährung unterliegt. Jede Art von Verjährung kann durch Privatverfügung abgekürzt werden.[2])

---

ten Fällen" (nämlich durch den Vater, die Mutter, einen Adoptiv=parens) von Zeit der Eingehung der Ehe an (§ 1666).

4) (Nach § 1719 ist eine Scheidung wegen Ehebruchs ausgeschlossen, wenn der unschuldige Ehegatte innerhalb eines Jahres nach erlangter Kenntniß des Ehebruchs den Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens zu stellen unterläßt, oder wenn von der Zeit an, wo der Ehebruch begangen ist, fünfzehn Jahre verflossen sind.)

5) Die Klage auf Erfüllung aus einem Darlehnsversprechen (pactum de mutuo dando, promesse de prêt), nämlich: zufolge dessen der Eine ein Darlehn zu geben, der Andere dasselbe anzunehmen verspricht (§ 1068) — für beide Theile (§ 1069).

6) aus einem Leihversprechen: auf Ueberlassung und auf Annahme der zu verleihenden Sache (§ 1174), aus dem Vertrage über künftige Hinterlegung (§ 1261).

7) die dem Erwerber eines fehlerhaften Immobile gegen den Veräußerer zustehenden Ansprüche (§ 923), vgl. die folgende Nummer.

d. in sechs Monaten die dem Erwerber einer fehlerhaften beweglichen Sache gegen den Veräußerer zustehenden Ansprüche. Beide Fristen (diese und die vorige) „sind von der Zeit an zu berechnen, wo der Erwerber die fehlerhafte Sache in Empfang genommen hat. Die Verjährung tritt nicht ein, wenn der Veräußerer zur Zeit des Vertragsabschlusses von dem verborgenen Mangel Kenntniß gehabt und denselben dem Erwerber nicht angezeigt, oder wenn er Eigenschaften versprochen hat, welche nicht vorhanden sind (§ 170)" § 923.

Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Hinauswerfens, Ausgießens oder Herabfallens (Tit. IX 3. Dig.) gegen den Inhaber der Wohnung oder Baulichkeit (§ 1559).

[1]) §§ 596 bis 599 betreffen die Verjährung von Grunddienstbarkeiten; §§ 1016 bis 1018 diejenige von Forderungen; s. unten.

[2]) **§ 152** entspricht ganz den allgemeinen Motiven des Instituts (vgl. oben S. 2.) Daß das Gesetz, weil es insofern — gegenüber der Privatwillkür — ein jus cogens ist, nicht die Anwendung fremden Rechtes ausschließt, darf nicht bezweifelt werden; vgl. Anm. zu dem hann. Ges. (A 12c) § 12. Man könnte höchstens fragen, ob nicht der Ausschluß der Unverjährbarkeit des Verzichts auf die Verjährung nicht ein jedes fremde Recht verbietendes Gesetz wäre. Aber abgesehen davon, daß kaum ein entgegengesetztes Recht existiren dürfte, würde dies nach den klaren Motiven dieses Gesetzes, welches offenbar die Staatsangehörigen gegen Rechtsunsicherheit schützen soll, zur Anerkennung eines Domicil=Rechtes führen; vgl. o. S. 6.

§ 153. Die Verjährung ist nicht von amtswegen zu berücksichtigen.[1])

b. Beginn und Hindernisse. § 154. Gegen Personen, für welche eine gesetzliche Vertretung stattfindet, kann, so lange diese nicht vorhanden ist, die Verjährung nicht beginnen. Eine begonnene Verjährung wird in ihrem Laufe durch zeitweiligen Mangel der Vertretung nicht gehemmt. Nur wenn der Mangel in das letzte Jahr der Verjährung oder in eine Verjährung von einjähriger oder kürzerer Dauer fällt, läuft während der Zeit, wo dieser Mangel besteht, keine Verjährung.

§ 155. Gegen Klagen einer unter Vormundschaft stehenden Person, welche darauf beruhen, daß die Handlung eines Vormundes angefochten wird, läuft die Verjährung von der Zeit an, wo an die Stelle dieses Vormundes ein anderer Vormund gekommen ist, oder die Bevormundung aufgehört hat (§§ 1942 bis 1944, 1946, 1947).[2])

§ 156. Eine Verjährung kann weder anfangen noch laufen[3]) bei Klagen zwischen Ehegatten während der Ehe, zwischen Vormündern und Pflegebefohlenen während der Vormundschaft, zwischen dem leiblichen Vater und dem leiblichen Kinde, zwischen dem an Kindesstatt Annehmenden und dem Angenommenen während der väterlichen Gewalt. Dasselbe gilt im Falle einer nach § 1621[4]) nichtigen Ehe bei den Klagen des Theiles, welchem das Ehehinderniß unbekannt ist.[5])

§ 157. Wird Jemand durch höhere Gewalt oder durch Stillstand der Rechtspflege an der gerichtlichen Verfolgung seines Rechtes gehindert, so beginnt und läuft während dieses Hindernisses gegen ihn keine Verjährung.[6])

---

[1]) § 153 ist als prozeßrechtliche Vorschrift formell durch § 13 des Einf. Ges. z. C. P. O. beseitigt.

[2]) Dieselben lauten: § 1942. „Der Vormund darf nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unbewegliche Sachen des Pflegebefohlenen verpfänden oder auf andere Weise veräußern, Rechte des Pflegebefohlenen an unbeweglichen Sachen Dritter aufgeben, oder Rechte Dritter an unbeweglichen Sachen des Pflegebefohlenen anerkennen (P. G. O. §§ 59, 60)." — § 1943. „Das Vormundschaftsgericht soll die nach § 1942 erforderliche Genehmigung nur im Nothfalle ertheilen, oder wenn es unter besonderen Verhältnissen zum Vortheile des Pflegebefohlenen gereicht." — § 1944. „Mangelt die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, so ist die Veräußerung nichtig. Der Umstand, daß dieser Genehmigung keine Untersuchung der Gründe vorausgegangen, oder daß die Gründe nicht gehörig erwogen worden sind, bewirkt keine Nichtigkeit (§ 155)." — § 1946. „Der Vormund kann Forderungen seines Pflegebefohlenen ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts Anderen nicht abtreten, ausgenommen wenn zu der Abtretung eine Verpflichtung besteht." § 1947. „Das Recht des Pflegebefohlenen, die Nichtigkeit der für ihn geschlossenen Geschäfte geltend zu machen, verjährt in drei Jahren, von der Zeit an, wo er die Volljährigkeit erreicht (§ 155)."

[3]) Nach preuß. A. L. R. (B) §§ 524 ff. hindern diese Umstände nur den Beginn.

[4]) Vgl. aber Reichsgesetz v. 6. Februar 1875 §§ 28—35 und 39.

[5]) Nach § 36 des Reichsgesetzes auch jetzt noch maßgebend.

[6]) Vgl. gem. Recht oben S. 24. Vis major hindert nach preuß. A. L. R. §§ 516, 523 I 9 nur den Anfang, nicht die Fortsetzung der Verjährung; vgl. § 529 a. a. O. oben S. 131.

§ 158. Die Verjährung beginnt von der Zeit, wo ein Gegner des Berechtigten vorhanden ist, bei Klagen aus Forderungen von der Zeit an, wo die Leistung verlangt werden kann.[1]) Es ist nicht erforderlich, daß dem Berechtigten die Person des Gegners bekannt sei.[2])

§ 159. Hängt die Geltendmachung eines Rechtes von der Willenserklärung eines Betheiligten ab, so beginnt die Verjährung erst von der Zeit der Willenserklärung, und wenn von dieser an noch eine weitere Zeit für die Geltendmachung des Rechtes festgesetzt ist, von Ablauf dieser Zeit an (§ 1016).[3])

§ 160. Bei wiederkehrenden Leistungen beginnt für jede einzelne Leistung eine besondere Verjährung von der Zeit an, wo sie gefordert werden kann. Ist die Klage auf das Recht im Ganzen verjährt, so können auch nicht mehr die einzelnen Leistungen gefordert werden, bei welchen die Verjährungszeit noch nicht abgelaufen ist (§ 674).[4])

c. Unterbrechung. **§ 161.** Die Verjährung muß ohne Unterbrechung abgelaufen sein.

§ 162. Unterbrochen wird die Verjährung, wenn der Verpflichtete das Recht des Anderen anerkennt.[5]) (§ 1035.)[6])

§ 163. Unterbrochen wird die Verjährung, wenn[7]) der Berechtigte die Klage [bei Gericht anbringt,] oder das der Klage zu Grunde liegende Recht durch eine Einrede[8]) geltend macht, ingleichen wenn der Gläubiger [bei dem Gerichte auf Erlassung eines Zahlungsgebotes anträgt].[9])

§ 164. Kann wegen Unbekanntschaft des Ortes, wo der Gegner belangt werden könnte, die Klage bei Gericht nicht angebracht werden,

---

[1]) Vor Erfüllung der Bedingung, vor Eintritt des dies läuft keine Verjährung.

[2]) Namentlich wichtig bei Civilklagen aus strafbaren Handlungen.

[3]) Die Regel toties praescribitur actioni nondum natae quoties nativitas est in potestate creditoris scheint ausgeschlossen, ist aber thatsächlich auf den wesentlich praktischen Fall kündbarer Forderungen in § 1016 (siehe unten) angewendet. Die Verjährung beginnt „erst von der Zeit der Willenserklärung", aber nicht der geschehenen, sondern der möglichen. Begänne sie erst von der geschehenen, so läge es in der Hand des Kündigungsberechtigten, die Verjährung überhaupt auszuschließen (§§ 151, 152 oben).

[4]) § 674 s. B.: „Ist die Klage wegen der Hauptforderung verjährt, so gilt auch die Klage wegen der Zinsen als verjährt (§ 160)."

[5]) Vgl. Gem. Recht oben S. 25; pr. A. L. R. § 564 I 9 o. S. 137; frz. R. A. 2248 u. 2274 o. S. 153 u. 160.

[6]) § 1035 lautet: „Eine Unterbrechung der Verjährung wirkt blos zu Gunsten des Gesammtgläubiger, bei welchem sie eingetreten ist, und blos zum Nachtheile des Gesammtschuldners, gegen welchen sie eingetreten ist.

[7]) Jetzt: „erhebt"; vgl. §§ 239, 231, 190, 460 der D. C. P. O. u. § 166 d. G.

[8]) Vgl. aber § 167 d. G.

[9]) Jetzt: „dem Schuldner einen Zahlungsbefehl zustellen läßt" § 633 d. D. C. P. O. — Nach dem zu Grunde liegenden, auch in §§ 164 ff zum Ausdrucke gekommenen Motivs der Verjährung: Strafe der Säumigkeit des Gläubigers, muß Unterbrechung ferner angenommen werden bei Betreibung der Zwangsvollstreckung, sei es auf Grund Urtheils oder der in § 702 erwähnten Titel (vgl. §§ 662, 727, 739, 745, 754), sowie durch Zustellung erwirkter Arreste (§ 802) oder einstweiliger Verfügungen (§ 814).

so wird die Verjährung unterbrochen, wenn der Berechtigte vor seinem persönlichen Gerichtsstande zum Zwecke der Unterbrechung der Verjährung Verwahrung einlegt (§ 275).[1])

§ 165. Durch Mahnung, Widerspruch oder außergerichtliche Verwahrung wird die Verjährung nicht unterbrochen.[2])

§ 166. Die [Anbringung der] Klage [bei Gericht][3]) unterbricht die Verjährung nicht, wenn der Berechtigte die Klage zurücknimmt[4]) oder wenn die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen eines anderen verbesserlichen Fehlers zurückgewiesen und nicht binnen drei Monaten von der Zurückweisung an, die verbesserte Klage bei Gericht angebracht worden ist.[5])

§ 167. Die Geltendmachung eines Rechtes durch eine Einrede unterbricht die Verjährung nicht, wenn die Einrede zur besonderen Ausführung verwiesen oder aus einem anderen Grunde nicht beachtet[6]) und von der Zeit der eingetretenen Rechtskraft an nicht binnen drei Monaten wegen des nämlichen Rechtes Klage bei Gericht angebracht worden ist.

§ 168. Ist die Verjährung unterbrochen, so kann sie von Neuem beginnen, wenn die zu ihr erforderlichen Voraussetzungen vorhanden sind. Bei einem unbeendigt gebliebenen Rechtsstreite beginnt die neue Verjährung von der letzten prozessualischen Handlung an. Wurde der Rechtsstreit durch Erkenntniß entschieden, so läuft die neue Verjährung von dem Eintritte der Rechtskraft, und wenn in dem Erkenntnisse dem Verurtheilten eine Frist zur Leistung bestimmt worden ist, vom Ablaufe dieser Frist an.

§ 169. Beginnt eine unterbrochene Verjährung von Neuem, so wird sie in derselben Frist vollendet, welche ursprünglich galt. Beginnt die neue Verjährung von einem rechtskräftigen Erkenntnisse an, so wird sie in dreißig Jahren vollendet, selbst wenn die Verjährung ursprünglich eine kürzere war. Ist ein Neuerungsvertrag geschlossen worden, so ist die neue Verjährung nach den Vorschriften über die Verjährung der neuen Forderung zu beurtheilen.

d. **Wirkung. § 170.** In Folge der Verjährung steht der Klage eine Einrede entgegen, durch welche sie gegen den zu dieser Einrede Berechtigten unwirksam gemacht wird. Bei Klagen aus Forderungen werden mit der Verjährung die letzteren selbst wirkungslos (§ 1522).[7])

---

[1]) § 275 gibt dieselbe Vorschrift für die Unterbrechung der Ersitzung. — Vgl. das gem. R. oben S. 26.

[2]) Vgl. gem. Recht oben S. 26, pr. A. L. R. § 561 I 9 oben S. 137.

[3]) Die Erhebung der Klage vgl. D. C. P. O. § 239 und im Mahnverfahren § 637.

[4]) Vgl. D. C. P. O. § 243 Abs. 3.

[5]) Vgl. A. L. R. § 552 I 9 oben S. 136.

[6]) Vgl. D. C. P. O. §§ 561, 252.

[7]) Vgl. a. § 674: „Ist die Klage wegen der Hauptforderung verjährt, so gilt auch die Klage wegen der Zinsen als verjährt (§ 160)."

b. § 1034: „Eine gegen einen Gesammtgläubiger eingetretene Verjährung

§ 1016. Forderungen erlöschen durch Verjährung in dreißig Jahren, sofern nicht etwas Anderes bestimmt ist.[1]) Ist die Kündigung einer Forderung in die Willkür des Gläubigers, gleichviel ob dieses allein oder dieses und des Schuldners zugleich gestellt, so beginnt die Verjährung von der Zeit an, wo die Kündigung erfolgen konnte, und wenn von der letzteren an noch eine weitere Zeit zur Geltendmachung der Forderung festgestellt ist, von Ablauf dieser Zeit an (§§ 150—170).[2])

§ 1017. Mit dem Ablauf von drei Jahren verjähren die Forderungen:[3])

---

wirkt nicht zum Nachtheile der übrigen Gesammtgläubiger und eine zu Gunsten eines Gesammtschuldners eingetretene Verjährung nicht zu Gunsten der übrigen Gesammtschuldner." § 1459: „Der Bürge hat die Einreden des Hauptschuldners, ausgenommen wenn er sich, um den Gläubiger gegen jene Einreden sicher zu stellen, oder in der Absicht, zu schenken, verbürgt hat. War dem Bürgen bei der Verbürgung bekannt, daß die Schuld nicht bestand oder erloschen war, so kann er aus dem Nichtbestehen oder der Erlöschung der Forderung keine Einrede hernehmen (§ 1456)" und § 1454: „Wer wissentlich für eine verjährte Forderung Bürgschaft leistet, ist wie ein Bürge gehalten (§ 170)."

c. § 453: „In anderen Fällen als den in §§ 450 „(nämlich: Untergang der Sache)" 451 (nämlich: Bestellung auf Zeit) 452 (nämlich: „Zwangsversteigerung") angegebenen erlöscht die Hypothek nur durch Löschung der Forderung im Hypothekenbuche." § 459: Wird die eingetragene Forderung durch Zahlung oder auf andere Weise gänzlich getilgt, so kann Löschung verlangt werden." § 484: „Das Pfandrecht an beweglichen Sachen erlöscht in den Fällen, wo Hypotheken erlöschen, und da, wo ein Rechtsgrund zur Löschung einer Hypothek vorliegt, mit dem Vorhandensein dieses Rechtsgrundes." § 1474: Der Faustpfandgläubiger ist, sobald die Forderung, für welche das Pfand haftet, getilgt oder das Pfandrecht sonst erloschen ist, verpflichtet, das Pfand zurückzugeben." Kann er sich nicht nach Verjährung der Forderung noch daraus befriedigen, so lange noch nicht Klage gegen ihn erhoben ist? Vgl. § 1522: „Wer eine verjährte Forderung erfüllt, kann das Geleistete nicht zurückfordern. § 170." § 992: „Die Aufrechnung findet statt, wenn der eine Gläubiger dem anderen gegenüber gerichtlich oder außergerichtlich erklärt, daß er aufrechnen will. Eine solche Erklärung hat die Wirkung, daß die gegenseitigen Forderungen, soweit sie einander gleichkommen, als zu der Zeit erloschen angesehen werden, wo sie sich als zur Aufrechnung geeignet gegenüberstanden. Einwilligung des anderen Theils ist zur Aufrechnung nicht erforderlich." § 1725: „Ein verjährter Ehebruch kann zur Aufrechnung gebracht werden", (§ 1719) vgl. o. Anm. zu § 150.

[1]) Vgl. Anm. zu § 150.

[2]) Siehe dieselben oben. — Siehe auch oben S. 181 Anm. 3.

[3]) Es sind dies die schon im preuß. Gesetze von 1838 (s. o. B II S. 139) aufgeführten und von fast allen deutschen Gesetzen wiederholten. Für periodisch wiederkehrende Leistungen ist jedoch diese kurze Verjährung nicht eingeführt. — Die Beibehaltung der alten Fassung befremdet um so mehr als zur Zeit der Einführung des bürgerl. Gesetzbuches das D. H. G. B. bereits eingeführt war, dessen Einf. Ges. v. 30. October 1861 § 3 bestimmte: „Wenn in den Fällen, in welchen das Handelsgesetzbuch eine kürzere Verjährungsfrist als die seither angeordnete, vorschreibt, die Verjährung vor dem Zeitpunkte, mit welchem das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, bereits zu laufen begonnen hat, aber noch nicht vollendet worden ist, so steht demjenigen, zu dessen Gunsten die Verjährung läuft, die Wahl zu, ob er das bisherige Recht oder die Vorschriften des H. G. B. geltend machen will, es ist jedoch, wenn

1) der Apotheker, Fabrikanten, Buchhändler, Kaufleute [1]) und Händler jeder Art, Spediteure,[2]) Künstler, Handwerker für gelieferte Waaren und geleistete Arbeiten ihres Geschäftes, mit Ausnahme [3]) der Forderungen für solche Waaren und Arbeiten, welche dem Schuldner zum Behufe eines eigenen Gewerbs- oder Handelsbetriebes geliefert oder geleistet worden sind;

2) der Personen, welche aus der Leistung gewisser Dienste ein Gewerbe machen, sofern die Forderungen aus ihrem Gewerbsbetriebe herrühren, insbesondere der Mäkler, Agenten, Feldmesser, Hebammen, Barbiere, Wäscherinnen, Lohnbedienten;

3) der Post- und Telegraphenanstalten, der Verwaltung von Eisenbahnen, der Schiffer, Frachtfuhrleute, Lohnkutscher, Boten und Pferdeverleiher, an Porto, Briefträgerlohn, Telegraphengebühren, Frachtgeld, Fuhrlohn, Botenlohn und für Pferdemiethe, sowie hinsichtlich der bei dem Waaren- und Personentransporte gehabten Auslagen; [4])

4) der Gastwirthe und derjenigen, welche Speisen und Getränke irgend einer Art gewerbmäßig verabreichen oder verschänken, für Wohnung, Beköstigung und sonstige für ihre Gäste gewährte Bedürfnisse [5]) und bestrittene Auslagen;

5) derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbmäßig verleihen,[6]) wegen des Leihgeldes für den Gebrauch derselben;

6) der öffentlichen und Privat-Lehr- und Erziehungs- sowie Pensions- und Verpflegungsanstalten jeder Art für Unterhalt, Unterricht,

---

er das letztere wählt, die Zeit, welche bereits vor dem Zeitpunkte, mit dem das H. G. B. in Kraft tritt, abgelaufen ist, in die Verjährung nicht einzurechnen."

§ 3 Nr. 5b der Verordnung, die Publication des bürgerl. Gesetzbuches betreffend v. 2. Januar 1863 hat aber ausdrücklich neben demselben die gesetzlichen Bestimmungen über das Handelsrecht in Kraft belassen.

Wegen der einzelnen Nummern vgl. insbesondere die Anmerkungen zu dem preuß. Gesetze v. 31. März 1838.

[1]) „Kaufleute" in der Begriffsbestimmung, welche in dem bereits v. 1. März 1862 ab eingeführten D. H. G. B. Art. 4 und 271 ff. vorlag. Es fallen also darunter die Apotheker und regelmäßig die Fabrikanten (Art. 271[1], 272[1]), die Buchhändler (Art. 272[5]), Händler (Art. 271[1]), Spediteure (Art. 272[3]) und meistens die Handwerker (Art. 271[1]), die meisten unter 3 aufgeführten Personen (Art. 272[3]), welche Kategorien hier noch namentlich aufgeführt worden; nicht minder aber diejenigen, welche mit demselben Rechte hätten aufgeführt werden sollen, aber nach dem Vorgange der älteren Gesetze verschwiegen sind, als Kommissionäre, Buchdruckereien, Bankiers, Geldwechsler u. a.

[2]) Die Forderungen gegen Spediteure als solche verjähren nach Art. 386 H. G. B.

[3]) Auch diese Ausnahme — des non-marchands des Code civil — ist wieder aufgenommen, obwohl das H. G. B. in den Art. 349, 386, 408, 757, 906 deutlich erkennen ließ, daß die Natur der Forderung, nicht die Person des Schuldners oder gar seine Intentionen, das Entscheidende sein muß.

[4]) Gegen Frachtführer läuft die einjährige Verjährung des D. H. G. B. Art. 408.

[5]) Dahin gehören also auch Forderungen für Billard- u. a. Spiel, Tanzbodenmiethe u. dgl.

[6]) z. B. der Inhaber von Leihbibliotheken wegen des Lesegeldes für verliehene Bücher und Zeitschriften, der Möbelhändler für verliehene Möbel, der Glas- u. s. w. Handlungen für verliehenes Glas, Porzellan u. dgl.; vgl. A 15, § 1 Nr. 10.

Erziehung, Pflege und jeden sonstigen mit dem Zwecke der Anstalt in Verbindung stehenden Aufwand;[1])

7) der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich ihrer Honorare, jedoch, soviel diese und die unter Nr. 6 gedachten Forderungen anlangt, mit Ausnahme derjenigen, welche bei den Universitäten und anderen öffentlichen Lehr=, Pensions= und Verpflegungsanstalten vorschriftsmäßig gestundet werden;[2])

8) der Lehrherrn und Lehrmeister hinsichtlich des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage bedungenen Leistungen;

9) von Auszugsleistungen;[3])

10) der Haus= und Wirthschaftsbeamten, Hauslehrer, Erzieherinnen Privatsecretäre, Handlungsgehülfen und anderer Geschäftsgehülfen, Privatcopisten und des Gesindes hinsichtlich des Gehaltes, Lohnes und anderer Dienstbezüge;[4])

11) der Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Tagelöhner und anderer Handarbeiter wegen Arbeitslohnes;[5])

12) von Gebühren und Verlägen, welche öffentlichen Behörden jeder Art, Advocaten, Notaren, Aerzten, Chirurgen und Thierärzten aus ihren Geschäftsverhältnissen gegen Privatpersonen zustehen;

13) der Kirchen und Schulen, sowie der Kirchen= und Schuldiener wegen der Gebühren für kirchliche und andere Amtshandlungen.

§ 1018. Bei allen in § 1017 genannten Forderungen beginnt die Verjährung mit dem Schlusse des Jahres, in welchem sie fällig geworden sind. Bezieht sich die Forderung eines Arztes, Chirurgen oder Thierarztes auf eine bestimmte Cur, so entscheidet der Schluß des Jahres, in welchem sich die Cur endigte. Bei den Forderungen unter Nr. 12, welche Gerichten und Advokaten aus einem Rechtsstreite erwachsen sind, wird die Verjährung vom Schlusse des Jahres an gerechnet, in welchem der Rechtsstreit beendigt worden, oder die Vollmacht des Advokaten erloschen ist.

---

[1]) Vgl. aber Nr. 7 a. E.

[2]) Nicht auch der Auslagen.

[3]) „Auszug ist eine auf Lebenszeit" — oder auch kürzer — „einer oder mehrerer Personen" — oder auch der Erben — „ausbedungene Leistung, welche entweder als Reallast auf ein Grundstück gelegt oder mit einer Hypothek an einem Grundstücke, versehen ist"; § 1157 d. G.

[4]) Vgl. preuß. Ges. v. 1838 (B II) § 2 Nr. 3.

[5]) Vgl. preuß. Ges. v. 1838 (B II) § 1 Nr. 5.

Sachregister.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten bezw. Nummern oder Anmerkungen. **Abkürzungen:** Anh. = Anhalt; B. = Bayern; Bra. = Braunschweig; Bre. = Bremen; C. c. = Code civil; Hbg. = Hamburg; H. D. = Hessen-Darmstadt; Kob. = Koburg; L. D. = Lippe Detmold; L. S. = Lippe-Schaumburg; Lüb. = Lübeck; Meckl. = Mecklenburg; O. = Oldenburg; Pr. = Preußen; Fkf. = Frankfurt; Hann. = Hannover; H. K. = Hessen-Kassel; M. = Meiningen; N. = Nassau; Oe. = Oesterreich; R. = Reuß; S. = Sachsen; S. A. = Sachsen-Altenburg; Sch. R. = Schwarzburg-Rudolstadt; Sch. S. = Schwarzburg-Sondershausen; W. = Waldeck; Wei. = Weimar; Wü. = Württemberg; C. P. O. = Deutsche Civil-Prozeß-Ordnung; G. O. = Gewerbe-Ordnung; W. O. = Wechsel-Ordnung; H. G. B. = Handelsgesetzbuch; g. R. = gemeines Recht; R. G. = Reichsgesetz.
